

DIFFERENTIAE  
IURIS CIVILIS ET  
SAXONICI.

Das ist /

**E**nderſcheide  
der Keiserlichen vnd Sech-  
sischen Rechte / mennichlichen  
zunus vnd guten in die Deut-  
sche Sprach vorse-  
tzt

Durch  
Georgen Schwarzkopf Bürgern  
vnd Procuratorn zu Braun-  
schweig.

Helinstadt /

Gedruckt durch Jacobum Lucium.

Anno

M. D. LXXXVI.

156  
101

Den Ehrenme-  
sten / Erbaren / Fürsichtigen  
Hoch vnd Wolweisen Herrn Bur-  
germeistern vnd Rath der Stadt  
Braunschweig / seinen großgon-  
stigen gebietenden  
Herrn, ic.

In Gottes Namen Amen.

**E**hrnueste / Erbare / Für-  
sichtige / Hoch vnd Wol-  
weise Grosgönstige ge-  
bietende Herrn / Ew.  
Ehrn: vnd Erb.W. seindt  
meine willige / schuldige vnd gehor-  
same dienste zu jeder zeit bereitet.  
Grosgönstige Herrn / Ob wol ihsrer  
etliche der meinung seindt / als gebü-  
re sichs nicht / das man das Recht/  
so in Lateinischer Sprach begriffen  
ist / in die Deutschen Sprach vor-  
setze oder bringe / darumb / auff das  
dieser Edler vnaussprechlicher vnd  
berlicher Schatz nicht allen gemein  
A ij wer-



156  
101

werden / sondern nur in den Schu-  
len vnd also bey weinigen bleiben  
möge. So ist doch dagegen vnwi-  
dersprechlich war / das nicht allein  
etliche Juristische tractatus, sondern  
auch wo möglich das gantze Recht  
vnd alle Römische Gesetze in unsere  
Mutterliche Sprach billig solten ge-  
bracht werden. Und solchs so wol  
der Obrigkeit als den Untertanen  
zum besten. Dann soniel betreffen  
thut die Obrigkeit / ist nicht zu weis-  
felen / das dieselbe nicht allein mit  
Gesetzen gewaffen / sondern auch  
dieselbigen kundig vnd erfahren sein  
solle vnd müsse / auf das Ihr nicht  
vnbekant vnd vnwissen sey / was vñ  
wie sie regieren solle. Welches Iohan-  
nes Oldendorpius an einem ortte gar  
schön thut setzen. So ists auch gewis  
vnd vntweifelhaftig das die Obrige-  
keit / das ist der Richter / ein Urteil  
fellen / nicht nach seinem Sinne vnd  
gut bedencken / sondern nach den  
gemeinen beschriebenen Rechten /  
gewonheiten vnd statuten sprechen  
vnd erkennen soll. Welches aus viele  
örttern

örttern beide der Peblischen vnd Rei-  
serlichen Rechten uerwiesen ist. Und  
gibts auch die Natur / Dann es ist  
gewiss wie der Jurist sagt: So man-  
nich Kopff so manich Sin: Solte nū  
das alles Recht sein was jm ein jeder  
einbildet / so würde mā soniel Rechte  
habē als Menschē in der Welt seind.  
Zuuerhütung aber desselbigen hat  
Gott die Obrigkeit verordenet vnd  
derselben die Gesetze zugeben vnd  
das recht zuordnen befohlen. Und  
wollen wir nicht sagen von den Jü-  
dischen Gesetzen / wie dieselbigen  
Moses dem Israelitischen Volcke /  
im alten Testamente gegeben hat.  
Sondern von den Römischen Rech-  
ten / derer wir vns dieser ende gebrau-  
chen / Welche Römische Rechte an-  
fänglich ihren Ursprung bekommen  
haben von den Atheniensern vnd La-  
cedemoniern / wie dasselbig beim  
Liuiio zulesen / vnd vom Kaiser Iustini-  
ano bezeuget wird. Dernach ist es  
stets weiter vermehret vnd verbessert  
worden / durch viele Gelarte Leute /  
welche der Jurist Pomponius nach  
Auff der

der länge erzählen thue / bis endlich  
der Grossmächtiger Kaiser Iustinianus,  
Welcher vor 1000. Jahren geherschet  
sich vnterstanden das weitleufftig  
Recht / welches wie der Kaiser selbs  
meldet in 2000 Büchern begriffen  
gewesen / zusammen zu ziehen vnd in ei-  
ne gute ordenung zu bringen / welches  
dan auch Hochgedachter Iustinianus  
durch die Götliche hülfe vollendet.  
Vnd dieses Reisers Gesetze werden  
in Deutschlande noch hin vnd wies-  
der in den Gerichten geübet / vnd  
wird von den Deutschen Richtern  
nach denselbigen geurteilet. Vnd hat  
niemād macht dieselbige zu wenden/  
ohn allein Kaiserliche Maiestet /  
sondern alle Richtere müssen sich  
nach jnen richten. Vnd anders nicht/  
dan was dieselbige vermögen / er-  
kennen vnd sprechen. Dieweil aber  
diese Gesetze in Römischer Sprach  
beschrieben / vnd der grösste teil  
der Obrigkeit Deutschlandes dieser  
Sprach vnerfahren / Wie können  
den alle Richter dieses Vaterlandes/  
nach den Römischen Rechten / de-  
nen sie

nen sie seind vnterhan/richten? Vnd  
deswegen ist diesen Regimentsperso-  
nen daran zum höchsten gelegen /  
das das Römische Recht / wo nicht  
gantz / doch zum teil in die Deutsche  
Sprach gebracht werde / auff das  
sie dasselbig sehen / lesen / einnehmen  
vnd darnach richten vnd verteilen  
mögen.

Nicht weniger ist den Unterha-  
nen daran gelegen / das sie das Rö-  
mische Recht / wo nicht gantz / doch  
zum teil in ihrer mutterlichen Sprach  
haben mögen / auff das sie selbs se-  
hen / lesen vnd vernemien mögen/  
wie sie ihrer Obrigkeit gehorchen vñ  
sich gegen den Nebesten vorhalten  
sollen. Dan das Recht gebeut dreier-  
ley: Ehrlich leben: seinen Nebesten  
nicht beschedigen / vnd einem jeden  
das seine geben. Aber wie kan einer  
solchen Geboten gennung thun / weil  
im dieselbig verborgen vnd nicht be-  
kannt seind? Vnd gebüret den Unter-  
thanen die Gesetze vmb; soniel desto  
mehr zu wissen / das einer von rechts-  
wegen nicht wirdt entschuldiget ge-  
nommen

HANDBUCH DER  
RECHTS-  
GEGENRECHT  
VON  
H. KOB  
nomen / wan er gleich fürwendet er  
habt nicht gewußt obs recht oder vn-  
recht gewest / was er gethan oder ge-  
sündiget gehabt. Und auff das sich  
niemand mit der vnwissenschaft zu-  
entschuldigen gehabt / so haben die  
Kömer die Gesetze der zwölftafeln/  
ans Rathaus öffentlich geschlagen/  
auff das dieselbige allen möchten  
bekant werden vnd nicht verborgen  
bleiben : Also wollen auch die from-  
men Keisere Valentinianus vnd Marti-  
ianus / das die Gesetze vnd beschriebes  
ne Rechte allen sollen bekant sein / vñ  
sich niemand der vnwissenheit zube-  
klagen haben. Dan (sprechen sie) die  
Gesetze / welche das Menschliche  
Geschlechte zusammen verbinden / sol-  
len von jederman können verstanden  
werden / auff das alle Menschen den  
Inhalt derselbigen genügsam ein-  
nehmen / vnd darnach das verbottene  
meiden / vnd das erleubte thun  
mögen.

So thut auch der Kaiser Iustinia-  
nus concediren vnd erleuben mit aus-  
drücklichen vnuertunkeltē worten/  
das

das die Lateinischen Gesetze in die  
Griechischen Sprach / vnd daher  
auch in die Deutschen Sprach mö-  
gen gebracht werden.

Dieweil nun aus diesem nach  
notturfft soniel erscheinet / das da-  
ran so wol der Obrigkeit als den Un-  
terthanen zum höchsten gelegen / das  
die Gesetze / dadurch die Welt regi-  
ret vnd in friede vnd einigkeit erhal-  
ten wirdt / in bekante Sprach gelesen  
werden / So ist nicht zu zweifeln das  
die meinung derer / so da wollen / das  
die Gesetze in die Deutschen Sprach  
vorsezet werden / den widrigen sein  
fürzuziehen / aldieweil dieselbe nicht  
auff etliche weinig Personen / son-  
dern auff das Heill vnd Wolfahrt  
des ganzen Menschlichen geschlechts  
thut seben.

Wierol nun dis eegenwertiges  
Wercklein etwas klein vnd daher ge-  
ring anzusehen / so ist es doch gantz  
nützlich / vnd sollen dasselbig billig  
alle Richtere vnd Gerichts personen/  
so den Sechsischen Rechten / ent-  
weder gantz oder zu teil seind vnter-  
A v worf-

wolffen / gentzlich wissen / dan das  
raus keiserlich zu befinden in welchen  
fellen die Keiserliche Rechte mit den  
Sechsischen nicht vber ein stimmen/  
sondern denselbigen widrig seind/  
was aber diese wissenschaft für nutz  
bringe / das wird die erfahrung ge-  
ben / vnd wirdts auch ein Verstendi-  
ger leichtlich seben vñ fühlen können.

Ich zwar mus bekennen vnd sa-  
gen / als ich etwan vor anderthal-  
ben Jaren dis Büchlein in Lateini-  
scher Sprach zu meinen handen be-  
kommen / vñ dasselbig mit fleis durch-  
gelesen / das ichs befunden / das die  
fundamēta des Löblichen Braunschwei-  
gischē Stadtrechts balt meistes teiles  
in diese Büchlein gesetzet sein / Sin-  
temal gedachtes Stadtrecht in etli-  
chen Puncten den Sechsischen Rech-  
ten widrig vnd den Keiserlichen ge-  
mess / in etlichen aber den Keiserlich-  
en Rechten widrig vnd den Sechsi-  
schen gemes ist. Derhalben ich zu  
diesem Büchlein solche liebe gewun-  
nen / das ich nicht vnterlassen kön-  
nen / mich darüber zu setzen vnd es in  
die

die Deutschen Sprach zubringen/  
sedoch nur exercitij gratia. Dazu ich  
den die gelegenheit bekommen / das  
eben die Schosferien Anno 84. her-  
eingefallen / welche zeit vber / als ich  
mit Gerichts sachē nicht beladen ges-  
wesen / dis Büchlein (welches doch  
gering ist) von mir ist gefertiget wor-  
de. Und ob ich wol anfenglich nicht  
bedacht gewesen / dasselbig in of-  
fentlichen Druck ausgeben zu lassen/  
Aus vrsachē das solchs allein hoch-  
gelarten vnd vielerfarnen Leuten ge-  
büret vnd zustehet / Ich aber noch  
Jung vnde ein discipulus bin / Dann  
noch so hat mir dazu geraten / der  
Wolgelarter Herr Iacobus Lucius  
Buchdrücker zu Darmstadt. Dann  
nachdem ich demselbigen zusage ge-  
than / die Morgenländischen Histo-  
rien so vom Haythono, vom Marco Pau-  
lo Veneto, vnd vom Vincentio Belua-  
ensi Lateinisch beschrieben seind / in  
die Deutschen Sprach zubringen/  
vnd aber dieselben ihrer größe hal-  
ben / nicht so balt mögen gefertiget  
werden / hab ich bei erwehntem Lucio  
dieser

HAKOBA

dieser meiner Differentzen gedacht/  
welcher sie alsbalt begeret zuschen/  
wie ich sie im aber vor etliche Woch-  
en hinuber gesendet/hat er vonstund-  
an / den consens vnd bewilligung/  
dis Wercklein zu drücken/ so wol von  
dem Durchleuchtigen Hochgeboren-  
nen Fürsten vnd Herrn/Herrn Julio  
Hertzogen zu Braunschweig vñ Lü-  
neburg ic. meinem gnedigen Fürsten  
vnd Herrn/ als von den Hochgelas-  
ten Herrn Professoren der Juristen  
facultet zu Helmstadt/ erlanget vnd  
bekommen. Dadurch ich dan ferner  
bewogen worden/ in die edition zu-  
willige/nicht achtēd was die spottē  
dazu sagē werde/welche anderer Leu-  
te arbeit zu tadeln pflegen/ vnd sich  
selbst nichts vnterstehen dörffen.  
Dan ich zweifele nicht/ ein Junger  
Geselle könne gemeinem Vaterlande  
(wo nicht im grossen/ doch im klei-  
nen) nützlich sein. Dazu sich dan ein  
jeder/ er sey wer er wölle/ billig be-  
fleissen soll/ vnd sich vielmehr durch  
gemeinen nuß dazu reizen/ als durch  
die Lestermeuler da von abhalten las-  
sen.

sen. Weil es auch grosgrößtige Herrn/  
der gebräuch / das die jehnigen/ so  
dem Menschlichen Geschlechte zum  
besten in öffentlichen Druck etwas  
lassen ausgehen/einen Patron suchē/  
welchem sie ihre Werck dediciren vnd  
zuschreiben / Als hat auch mir solchs  
zuthun gebüren wollen. Und nach  
fleissiger erwiegung hab ich bey mir  
befunden/ das (welches auch der Rö-  
mischer Redener Marcus Cicero thut  
sagen) nach Gotte dem Vaterlande  
die Ehre gebüre. Derhalben ich dan  
auch mit diesem Wercklein mein Va-  
terland / welches mich von Kindes  
bein auferzogen / vnd in der Schule  
gelehret hat / vnd noch jünger zeit  
durch die hülffe Gottes erhalten vnd  
ernehret thut / nicht sollen fürüber  
geben/ sondern demselbigen diese  
meine erstlinge/ sie sein so geringe als  
sie wollen/ gern offeriren wollen / In  
massē Ich da hiemit dieselbē E. Ehrn.  
vnd E. W. als Vater vnd Fürste-  
her meines geliebten Vaterlandes  
dediciren vnd zuschreiben thu / Mit  
freundlicher vnd dienstlicher bitt / sie  
wollen

wollen dieselben in gutem auf vnd  
annemen. Dessen ich mich genlich  
vorsehe/vn bin E. Ehrn. vnd Erb.W.  
willige / gehorsame vnd schuldige  
dienste zu jeder zeit zuerzeigen willig/  
dieselben in den Schutz des Almechtigen  
beschlend / welche sie zu langer  
Regierung gnediglich fristen vnd er-  
halten wolle. Datum Braunschweig  
im Jare nach Christi Geburt 1586.  
Am Montage nach Letare, auf wel-  
chen Tag mich Gott der Herr in die-  
se Welt gesundt gesetzet hat/dafür  
ihm biennit gesagt sey / Lob/  
Danck / Preiss / vnd  
Ebre. Amen.



E. Ehrn. vnd Erb. W.  
Williger vnd gehorsamer  
Georg Schwarzkopf.

Epi-

Epigrammata quædam in præsens  
opusculum.

L Egibus à Latys veteris quid tradita diflent  
Saxoniae, Lector si bone nosse cupis:  
Hæc lege: sic poteris Laty cognoscere iura  
Sis licet ipse expers atq; rudis Laty.  
M. Martinus Chemnitius Brunsuicensis.

ALIVD.

Q VA ratione tuis à legibus inclyte Cæsar  
Diflent Saxonici publica Iura soli  
Differit iste liber, multum laudandus eodem  
Nomine, de tantiis quod bene rebus agit.  
Maiores verò laudemq; decusq; meretur,  
Saxonibus loquitur quod benè Saxonice.  
Nam, qui Iura fori tradant sanctumq; tribunal,  
Penè solent tantum dicere Saxonice.  
Iure suo ius Saxonicum quoq; postulat, vt sit,  
Hic si quid cupias tradere, Saxonicum  
Cæsareumq; diu versatum in Saxone terra  
Tandem etiam cœpit discere Saxonice  
Statius Calen Brunsuicensis.

ALIVD.

M agna quidē laus est doctas Tritonidis artes,  
Nosse: ac Pegaseis tingere labra vadis.  
Maior at egregiae virtutis amore teneri  
Atq; pio Themidos pedore Iura sequi.  
Maxima communis ritæ spectare salutem  
Ac Adrestææ facta souere Deæ.

Flo-

Floreat ut virtus quæ recta capescere mandat:  
Quæ semper mandat fanda: Vetanda petat.  
Quæ gestat gladium dextra lacentemq; sinistra  
Hæc trui nat causas percutit ille reos.  
Sed tua quæ studio flagrat, nunc docte Georgi  
Tale laboris onus, mens generosa subit.  
Teutonicæ quoniam dona Idiomate linguae  
Verbis quæ Latys scripta fuere prius.  
Cæsarei monstrant & quæ discrimina iuris  
Saxonici, nostro dogmata grata foro.  
Omne Dei donum est, documentum Iuris & æquis  
Huius quod vere dena statuta probant.  
Ergo erit ingenij vires intendere multum,  
Illi ad lumen dignus honore labor.  
Dogmata linguae ut perspicue materna loquatur,  
Ausonico nobis anie relata modo.  
Ut notum fiat, quæ sint discrimina iuris,  
Id quod Iudicys commoda multa parit.  
Omnibus ut constet qua ius sit parte leuandum,  
Aut qua parte rigor possit habere locum.  
Hoc opus ergo tuum merito celebratur honore  
Quod iusti multum promouet acta fori.  
Finis sed capiat fructus & honore fruatur  
Quisquis iustitiae sautor & audor erit.

Auctor Prall. Brunsuicensis.

Erfles

## Erflerung der Schillinge vnd des Wehrgeldes.

Jeweil in den Vnderscheiden  
des Kaiserlichen Rechts vnd  
des Sechsischen an vielen ört-  
tern der Schillinge vnd des  
Wehrgeldes gedacht wird / Als wil von  
nöten sein / dieselbigen alhie im anfange  
zuerkleren / nach der art / Weise vnd Form  
so hinter dem Ersten Buch dieser Diffe-  
renzen in Lateinischer Sprach gefunden  
wird. Und thut nun zu Leipzig ein Schil-  
ling 16 gute Pfennig / Daher den leicht-  
lich abzunehmen wie viel die straffen vnd  
das Wehrgeldt in sich halten. Und ma-  
chen Dreissig Schilling / welche dem be-  
schädigten Teil / nach Sachsen Recht /  
gemeiniglich gegeben werden / 40 Silber  
groschen. Daraus auch abzunehmen das  
60. Schilling / so dem Richter gemeinig-  
lich werden zur Straff geben 80 Silber  
groschen machen. Ein ganz Wehrgelde  
machet 24. alte Schock / vnd auff ein alt  
Schock werden gerechnet 20. Silber  
groschen. Welches daraus zuuernemen /  
B das

das ein ganzes Wehrgeldt in sich begreift  
set 18. Pfundt / Wie der Text sagt Land-  
recht lib. 3. artic. 45. ibi. Den Schöppen-  
baren freien ic. Ein Pfund aber helt zwā-  
zig Schilling / wie dasselbig erscheinet  
aus einer glossa. Weichbildt artic. 47.  
sup. verb. Der Burggraffen gewette ic.  
Welche 20. Schilling mir in der Rech-  
nung geben 26. Silber Groschen vnd 8.  
gute Pfennig. Darumb wan die Rech-  
nung also weiter zugelegt wird / so be-  
findet sichs / das ein Wehrgeldt sich er-  
strecke bis auff 24 alte Schock / Welche  
thun 22. Gulden 18. Groschen Meissi-  
cher Wehrung. Diese Rechnung pfle-  
gen die Schöppen zu Leipzig stets also  
zumachen.

## Der

Der Unterscheide des Kaiserlichen  
vnd des Sechsischen Rechts das  
Erste Buch.

# Der Erste

## Teil /

Von Contracten oder gleich als Con-  
tracten / item Obligationen-  
vnd Actionen oder Bla-  
gen.

### Der Erste Unterscheidt.

Von Gleichen dingen.

Vide 14. diff. lib. 2.

Eihet dir iemād etwas/  
du hast nach gemeinen Re-  
chte / an dem geliehen dingē  
noch die Possession oder be-  
sitzung / noch das Dominio-  
nū / das ist die Herrschafft oder Gewaldt /  
Sondern beiderley Recht bleibet bey dem  
Herrn der das ding dir geliehen hat. l. rei  
commodate. ff. commodati. & §. possidere  
vers. pereos. Instit. de interdict. declarat  
glos. 9. in princ. c. 1. ext. de commodato-

Biij Aber

Aber im Sachsen rechte wird das wi-  
drige gesetzet / welches ist zuuernehmen  
aus dem Texte Landrecht lib. 2. art.  
60. alda geschrieben stchet / wo der/  
dem ein ding geliehen ist / das geliehen  
ding einem andern / als dem dritten ver-  
kaufft / oder sonsten auff einigerley weiss  
alieniret vnd vorandert / das als dan  
der Herr / so das ding ausgelichen / kei-  
ne Action oder Klage anzustellen befugt  
sey wieder den Dritten / welchem das  
ding verkauft oder sonsten zugestellet  
worden / sondern es muß derselbig den  
besprechen der jm das ding abgeliehen  
hat. Daraus nun abzunehmē / das durch  
diß Recht die Besitzung vnd die Gewalt  
des geliehen dinges der bekommt /  
dem das ding von dem Herrn geliehen  
ist worden. Daher dan der Herr nicht  
macht hatt zu klagen auff sein ding /  
Welches alieniret vnd einem andern ist  
zugestellet. Weil aber solches sehr hart  
thut scheinen / so erstrecket sichs nicht fer-  
ner / gildt auch noch ein hintergelegten/  
noch in Pfanden / noch in gleichen con-  
tracten. Ungeachtet / das es vermüge  
des Textes / so ins gemein thut reden / das  
anse

ansehen hat / als kündte es auch auff att-  
dere Contracten gezogen werden. Ja es  
ist viel mehr solche Satzung vnd Ordnung  
des Sechsischen Rechts zu restringiren  
vnd einzuzihen also / wo der Dritte / in  
welchen das geliehen Ding alieniret vnd  
vorandert ist / dasselbig nicht auff guten  
Glauben angenommen / das ist / wo er ge-  
wüst / das das ding / so er bekommen/  
demjenigen geliehen ist / dauron ers ent-  
pfangen hat / das auff den fall der Her/  
so das Ding ausgeliehen / macht habe  
von dem dritten Besitzer dasselbig zube-  
geren vnd zusoddern. Und solchs geschi-  
cht nicht vnbillig / auff das nicht jemand  
ben seiner listigkeit beschützt werde / vnd  
jm dieselbe durch gelegenheit des Keiser-  
lichen Rechts / wieder die Natürliche  
billigkeit / fürtreglich sein möge / nach de  
schönen Text in l. 1. ff. de doli mali excep.  
& in l. verum est. §. tempus. ff. pro soc. &  
c. sedes Apostolica. in fine ext. de rescript.  
cum similib.

Der 2. Unterscheid.  
Von mieten vnd vermieten.  
B iii Es ist

**S**ist im Kaiserlichen Rechte scler lich vorsehen / das durch den Contract des vermiets vnd mietens/ es sey derselbig Ewig oder Zeitlich / die Erben auch gebunden werden. Durch den Text in l. viam veritatis. Vbi Bal dus not. C. locati. l. sed addes. ff. eod. Welches dan der Billigkeit ganz geauch. Dan weil im Rechten der Erb vnd der Verstorbener vor eine Person etlicher massen geachtet werden. l.heres ff. vsucap. Und der Erbe in alles Recht des Verstorbenen thut treten. l.cum hares. ff. de diuersis & temporalib. prescript. l.nihil aliud. ff. de verbis. significat. So ist auch recht geordnet/ das der Contract/ so von dem Verstorbenen auffgerichtet worden/ durch den Erben nicht moge kraftlos gemacht werden. l.ea quæ à Patre. Cum ibi notat. C. de restitutione militum. Insonderheit / weil sonst eine Regul ist / das der Erbe wider den handel des Verstorbenen nichts furnehmen mag. Per text. & ibi notat. in l. cum à matre. C. de rei vindicat. iunctis his quæ tradit Decius in l. ex qua persona. ff. de reg. iur.

Im Sachsen Rechte findet man das widri-

widrige geordnet/ Lädrecht lib. 3. artic. 77. Alda gesagt wird / Van der Verstorbener etwas auff eine gewisse zeit vermiets/ vnd darnach inwendig der bestimtten zeit verstirbt / das als dan der Erb nicht gebunden sey wieder seinen willen bis zum ende zuwarten vnd die vermiets zu halten. Und ob wol solchs nach dem obbeschriebenen Unbillig vnd Unvernunftig thut scheinen / So wirds doch also in vbung gehalten / vnd sprechen auch alzo die Schoppen zu Leipzig.

### Der 3. Unterscheid/ Von verlierung der Pfande.

Vide differen. 15. lib. 2.

**N**ach Kaiser Rechte. Wo der gleubiger das Pfandt/ so er mit bewiligung seines Gegenteils zu sich genomen / durch einen zufälligen Fall verleutet / oder dasselbig sonst ohn zu thun vnd list des gleubigers verdirbt oder vmbkompt/ So mag der Gleubiger nicht dahin gehalten werden das er das Pfand gelte. Dan weil das Pfand noch unter die Güter des Schuldmannes zurechnen / so

B iiiij sse

HAYKOB  
stehts auch auff desselbigen gefahr per l. si  
creditor. & l. pignus. C. de pignorarit. actio-  
n. Und wird der Gleubiger auff diesem  
Fall nicht gehindert seine ausstehende  
Schuld zu foddern vnd einzumahnen. l.  
que fortuitis. C. cod. & §. fin. Instit. quib.  
mod. re conrabitur obligat facit l. con-  
tractus. in fin. ibi. animalium vero ca-  
sus mortesq. ff. de reg. iur. Vbi latè per Des-  
cium.

Ob nun wol in Sachsen Rechte vor-  
sehen / das der Gleubiger wegen der gel-  
tung des Pfandes / so bey ihm ohn seine  
Schuld vnd zuthun vmbkommen nicht  
haftet darff / So wird er dannoch auff  
andere weise / nemlich in verlierung sei-  
ner ausstehenden Schuld / beschweret.  
Dan solchs gibt der Text. Landrechte l. 3.  
artic. 5. circa finem. ibi. Stirbt aber ein  
Pferdt etc. alda auch statuirer vnd geor-  
denet wirde / das dem Gleubigen obligate  
zubeweisen / das das Pfand ohn seine  
Schuld vmbkommen / vngearchtet das  
nach gemeinem Rechten anders distingui-  
ret vnd gesagt wird. Welches Bariolus  
gar schon thut sezen in d. l. si creditor. C. de  
pignorat. actio.

Der

## Der 4. Unterscheid.

### Von vorschenkung der Güter.

Vide differ. 3. lib. 2.

**D**ie Vorschenkung der Güter/  
sie sein beweglich oder unbeweg-  
lich / kan von dem / der zu seinen  
Jaren können / nach Kaiserlichem Rechte/  
an allen enden / auch ohn des Gerichts  
zuthun vnd Herligkeit volzogen werden/  
auch ohn Schrifften vnd nur durch ein  
blosses pact. wosfern / iuxta l. obligationem  
substantia. ff. de actio. & obligat. & l.  
nuda ratio ff. de donat. Der consensus vnd  
bewilligung des vorhanden ist / dem  
das ding gegeben wird / welches dan auch  
gesetzet wird in §. alia autem Instit. de do-  
nat. & l. si quis argentum §. fin. C. cod. Das  
aber hie beuor gesagt worden / es dorffte  
die donation oder Vorschenkung keiner  
gerichtlichen Solenniter vnd Herligkeit/  
das erstrecket sich so weit / wosfern das ge-  
schenk nicht über Funfhundert Goldgul-  
den werdet ist. Dan auff den Fall ist von  
nöten das die donation in Schrifften vor  
dem Richter auffgerichtet werde / wie  
dasselbig zulesen in d. §. alia. iunct. glos.  
ibidem in verb. inuenit. & per l. penult. §.

B v cate-

HAY  
KOB  
5  
cateris C. eod. Baldus in l. 1. C. de legib.  
Es kan gleichwol die obberürte *insinuation*  
des geschenkes / so auff ingedachten  
Fall von den gesetzten erfoddert wird /  
an einem iehlichen ortte vnd vor einem  
iechlichen Richter geschehen vnd volzogen  
werden. l. in hac & l. data. in si ubi Barto.  
hoc singulariter notat. C. de donat. &  
minit idem Barto. l. Modestinus. numero  
3 ff cod.

Aber nach dem Rechte der Sachsen/  
wo jemand einem andern unbewegliche  
Güter wil geben vnd zuwenden / es sein  
dieselbige so gut oder teur oder auch so  
gering als sie wollen / so muß die donation  
in Schriften geschehen / vnd vor dem  
Richter oder der Obrigkeit *insinuaret* wer-  
den / in welches gebiete die Gütere / so  
vorschendet werden sollen / belegen seind.  
Dan sonst ist die vorschendung krafft-  
los. Per text. Landrecht lib. 1. artic. 52. in  
princ- sancta glos. incip. In allen Sted-  
ten ic. & facit text. lib. 1. artic. 21. in princ.  
Es ist aber dis *statut* (wie dan solches in  
alle *statuten* zu halten) nicht weitleufftig/  
sondern etwas eng zuuerstehen / nemlich  
von der Vorschendung allein / welche ei-  
gentlic

gentlich eine Vorschendung geheissen  
vnd genemmet wird / vnd nicht von der / so  
nach Laude der Gesche geschehen muß/  
als da ist die *donatio propter nuptias*, wel-  
che in Deudtscher Sprach mit einem  
Worte die Regenuermachung genemmet  
wird. Auch wird diß nicht gezogen auff  
die Schenkung so Breitgam vnd Braut  
einander thun / dan solche Schenkung  
nicht vor eine Schlechte Miltigkeit zua-  
chten / sondern vielmehr vor eine Vergel-  
tung der entpfangenen wolhat zu halten  
ist. Und daher wird in solchen *donationē*  
die *solemnitas* vnd Herligkeit / welche das  
Sachsen Recht erfoddern thut / nicht ob-  
seruiret oder in acht genommen / das ist / es  
darff solche Schenkung nicht eben *in-  
sunt* oder volzogen werden für dem Rich-  
ter des ortes an welchem das Gut gelegen  
ist / Sondern es wird vielmehr diß *statut*  
der Ehe zum ersten eng gespannen. Und  
wird auch *pronuncyret* vnd gesprochen/  
das die Vorschendungen / so nicht die  
Schlechte vnd blosse Miltigkeit in sich be-  
grieffen oder haben / auch auff die unbe-  
weglichen Gütere sich erstrecken / ob schon  
dieselbige in dem Gebiete nicht belegen  
seind/

HAY  
NAKOB  
A  
5

Seind / in welchem die Vorschenkung geschehen ist. Ob nun woll diß statut des Sechsischen Rechts kegen diesen punct etwas eng zuuernehmē / So wird doch das selbig kegen einem andern Punct hin wiederumb weitleufiger verstanden / vnd solches ist durch die vbung vnd den gebrauch worden eingeführet. Dan gleich wie die unbeweglichen Gütere von Rechts wegen nicht mögen alienirr vnd vorandert werden / es geschehe dan dasselbig vor dem Richter des orts da das Gut belegen ist: Also mögen sie auch nicht beständiglich verunderpfendet werden / es kommen dan die obberürten Solenniteten vnd Herligkeiten herzu. Diß zwar / obs gleich aus obangezogenen Texten des Sechsischen Rechts nicht kan dargethan vnd erwiesen werden / So wirdts dannoch in vbung also gehalten / vnd das es dafür zuachten sey / wird durch die Richterliche Sprüche vnd erkantnisse probiret vnd beigebracht.

Auch ist alshie zumercken das D. H. S. in seinen Rathschlagen setzt / das die gemeldten Solenniteten nicht stat haben in der donation vnd Vorschenkung / welche auff

auff den Todfall oder Tods halben zu geschehen pfleget. So seind auch sonst noch andere hieuon auszubescheiden.

## Der 5. Unterscheid.

### Von der freien verwaltung der Güter.

**G**ist im Kaiserlichen Rechte vorsehen / das der / so seine Far erreicht / bey Sinnem / vnd kein Schlemmer ist / die freien administration vnd verwaltung seiner Güter habe / also / das er seines gefallens damit handelē möge / es sey in verkeussen / in vorschicken / oder sonst in vorandern. per l. 2. ff. si quis à parent. Alde gesagt wird / das es vnbillig sey / das ein Freigeborner Mensch nicht solte seines gefallens seine güttere verwalten. Und thut hierzu l. sicut. C. de actionib. & l. in re mandata. C. mandati.

Nach Sachsen rechte aber / wird diese freye Gewald etwas enger gespannen. Dan hat einer unbewegliche Gütere / so er von seinen Vorfahren entpfangen / welche Gütere mit einem Namen werden Stam-

HAY  
HANCOBA

Stamngütere geheissen / so mag er dieselbigen ohn bewilligung seiner nehesten Erben nicht alieniren, es were dan / das er sie voranderte / zu milden sachen / oder das er seinem Weibe die kegenvermachung verordnen möge. Jedoch hat dis letzte nicht statt / es sen dan / das solchs an dem ortte gewöhnlich vnd gebreuchlich sen. Und solches wirdt gezwungen aus dem Text des Sechsischen Rechts. Landrecht lib. 1. de artic. 52. Dieser Text / ob er woll schlecht vnd ins gemein von allen unbeweglichen Gütern redet / so wirdts doch nicht also in vbung gehalten / sondern allein in denen / die einer von seinen Vorfahren bekommen hatt / wie solchs die glossa amselbigen ortte erkleren vnd verstehen thut.

### Der 6. Unterscheid. Ob ein Ehemalig möge eigene Güter haben.

**E**n Weib mag nach Keyserslichem Rechte in wehr der Ehe Gütere haben / daran der Man kein recht hat / vnd solchs ist zuuerstehen nicht allein von der proprietet oder eigenthumb / sondern auch

auch von der abnuzung vnd verwaltung. Als da seind die Gütere so der Man außerhalb des Brautschatzes von der Frawen bekommet / welche die Griechen vnd Lateiner bona paraphernalia nennen / welche der Man nicht allein wider der Frawen willen nicht alieniren mag / sondern er kan auch dieselbigen nicht verwalten. per l. hac lege. C. de pact. conuent. Dergleichen Gütere seind auch die / welche die Fraw über den Brauschatz hatt / vnd dem Manne nicht überantwortet oder gleich als überantwortet / über welche der Man gleicher gestalt nicht macht hat zu assigniren vnd zuordnen. Welches weitleufftiger erkleret wird durch Bart. Bald. & Dd. in l. maritus. in princ. ff. ad legem Falcidiam. Vide omnino Paul. de Castro & Ias. in l. maritus C. de Procurat.

Das Sachsen Recht sage anders das zu. Dan in demselbigen vorsehen ist / das der Man vnd das Weib alle Gütere zugleich ohn unterscheid besitzen / vnd hab auch der Man die abnuzung aller Güter seiner Frawen ohn allen unterscheid. Jedoch gestehet Ihm der eigenthumb nicht zu / wie das erscheinet aus dem Text. Land-

## Der 7. Unterscheid,

Ob vnd wie ein Eheweib seine  
Gütere vorschicken  
möge.

Landrecht. lib. 1. artic. 31. Alda ge-  
funden wird / das der Man vnd die  
Fraue alle Gütere vnter jnen zugleich  
ohn unterscheidt besißen die Zeit ires Le-  
bens. Item das der Man / in dem er die  
Frauen nimpt / sie mit allem Gute in sei-  
nen Schutz vnd rechte Vormundschafft  
bekomme. Daraus dan gnugsam erschei-  
net / das der Man an der Frauen Güter  
ganz vnd gar kein eigenchumlich Recht lichen Güter zuvorschicken vnd zuvor-  
habe / sondern nur die abnuzung / welche andern / vñ wird hierzu nicht gefodderd die  
fluchs mit seinem Leben erloschen wirdt. gegenwart oder bewilligung des mannes.  
Welches erscheinet aus den ersten Wor. velles. & ibi per Bald. C. de reuocand. dom.  
ten d. artic. 31. Und stehets auch sonst Anders aber sagt das Sachsen  
in den gemeinen Rechten ausdrücklich ge Recht per text. lib. 1. artic 45. alda erl-  
schrieben / als in §. finitur. Instit. de vnu lich gesetzet wirdt / das die Frau nicht  
fructu. Cum similibus. Dis findet nichtmacht habe ohn bewilligung ihres Man-  
stat in den Metallen so aus den Berg. nes ihre vnbewegliche Güter zuvorschien-  
werken der Frauen kommen. Dan vntercken / zuverkeuffen oder zuvorandern. Aus  
die nuzung gehörn keine andere dinge als vrsachen / das der Man mit ihr die ge-  
diejenigen welche da können wider wach meinen vñ gleichen besitzung hat. Wie da-  
sen. Per text. ubi moderni. in l. diuortio. §. Dasselbig im vorgehenden Unterscheiden  
vir in fundo. ff. solut. matrimon. & l. si ex ist erklärt worden. Es hatt aber dis noch  
lapidicinis. ubi glos. ff. de iur. dotti. Aber eine andere vnd bessere Ursach/ nemlich  
solche dinge haben nach Sachsen Recht das nach Sachsen Recht vorsehen / das ein  
(Welches hierinnen nichts geändert) die Weib vnter die Gewalt des Mannes  
Natur der vnbew: glichen dinge.

Der

**S**ie Kaiserlichen Rechte lassen zu/  
das die Fraue freie gewald vnd  
macht habe auch ihre vnbeweg-  
gans vnd gar kein eigenchumlich Recht lichen Güter zuvorschicken vnd zuvor-  
habe / sondern nur die abnuzung / welche andern / vñ wird hierzu nicht gefodderd die  
fluchs mit seinem Leben erloschen wirdt. gegenwart oder bewilligung des mannes.  
Welches erscheinet aus den ersten Wor. velles. & ibi per Bald. C. de reuocand. dom.  
ten d. artic. 31. Und stehets auch sonst Anders aber sagt das Sachsen  
in den gemeinen Rechten ausdrücklich ge Recht per text. lib. 1. artic 45. alda erl-  
schrieben / als in §. finitur. Instit. de vnu lich gesetzet wirdt / das die Frau nicht  
fructu. Cum similibus. Dis findet nichtmacht habe ohn bewilligung ihres Man-  
stat in den Metallen so aus den Berg. nes ihre vnbewegliche Güter zuvorschien-  
werken der Frauen kommen. Dan vntercken / zuverkeuffen oder zuvorandern. Aus  
die nuzung gehörn keine andere dinge als vrsachen / das der Man mit ihr die ge-  
diejenigen welche da können wider wach meinen vñ gleichen besitzung hat. Wie da-  
sen. Per text. ubi moderni. in l. diuortio. §. Dasselbig im vorgehenden Unterscheiden  
vir in fundo. ff. solut. matrimon. & l. si ex ist erklärt worden. Es hatt aber dis noch  
lapidicinis. ubi glos. ff. de iur. dotti. Aber eine andere vnd bessere Ursach/ nemlich  
solche dinge haben nach Sachsen Recht das nach Sachsen Recht vorsehen / das ein  
(Welches hierinnen nichts geändert) die Weib vnter die Gewalt des Mannes  
Natur der vnbew: glichen dinge.

E gera-

HAY  
gerathen vnd ihn zum Pfleger vnd Vormund habe / vnd darumb kan die Frau  
billig ohn bewilligung des Mannes als  
ihres Vormunders ihre unbewegliche  
Gütere nicht alieniren. Daher es dann  
kommet das die Frau auch ihrem Manne  
aus ihren Gütern nichts schencken  
mag. Zum ersten / weil der Man als  
Vormund der Frauen / zu seinem selbs  
eigen nuz nicht rathen kan / l. 1. ff. de au-  
toritat. & consens. iuto. Zum andern/  
weil dis ausdrücklich verboten ist in d. ar-  
tic. 31. Es wirdt gleichwohl dis mit der  
bescheidenheit gesetzet / wosfern die Frau  
keinen andern Vormund vor der Obrigkeit  
thut erwehren / durch welches rath die  
Schenckung möchte volzogen werden.  
Dan wo dis geschicht / so ist die schenckung  
für kressig vnd bundig zuachten. arg.  
pupillus §. item ipse tutor. iunctis notat. ib  
per Bart ff. de autor. tut. Und hindert nich  
das der Sachs in d. artic. 31. ins gemein  
statuires vnd ordenet / das keine Frau  
macht habe ihrem Manne etwas zuschen-  
cken. Dan in welchen fellen nach gemein  
beschriebenen Rechte die schenckung  
unter Eheleuten thut gelten / in den  
allo

allen wird dieselbe auch nach stiger vbüg  
vnd gebrauch erleubet vnd nachgegeben.  
Sofern nur die Frau / so etwas vorschre-  
cken will / die obbeschriebene maß thuc  
halten. Dan sonst würde die schenckung  
nichtig werden / laut des / welchs oben ist  
angezogen worden.

## Der 8. Unterscheid.

Ob der Man seines Weibes  
Curator oder Pfleger sey.

As Römische Stade Recht les-  
set nicht zu / das der Man seines  
Weibes curator oder Pfleger sey  
l. 2. C. qui dare tutores vel curatores pos-  
sunt. & in §. penult. Institut. de excusat. tu-  
tor. iunctis notat. per Bart. in d. l. 2.

Solchs aber vorhelt sich nach Sacha-  
sen Recht anders / per texti. Landrecht l. 1.  
artic. 31. & l. 3. artic. 45. alda geschrif-  
ten stehtet / das der Man ein ordentlicher  
Vormund seyn seines Weibes / vnd das  
das Weib / so baldt die Hochzeit volzo-  
gen ist / der Vormundschaft vnd gewalt  
des Mannes unterworffen werde. Dis  
E ij legit

lechte aber ist auch zuwider l. si uxore. C. de condit. iunct. insert. not. ibi per glos 2. & in §. præterea. Instit. ad Tertullian. An welche Ortern gesetzet wird / das eine Frau / wan sie gleich Hochzeit gehalten / dannoch vnter der gewalt ihres Vaters sey / vnd nicht in der gewalt ihres Mannes / aus bescheiden in etlichen fellen / welche Bald erzehlet in d. l. si uxorem.

## Der 9. Unterscheid.

Wer für manbar vnd den so zu seinen Jaren kommen ist / geachtet werde.

**S**ennach in Keiserlichen rechte vorsehen / das den minderiarigen / so in den auffgerichteten *contraten* beschwert oder beschädiget worden / aus Naturlicher billigkeit müsse zu hülff gekommen werden. l. 1. ff. de minor. So ist zuwissen / das die minderiarahre wehren bis zum ausgeange des fünf vnd zwanzigsten Jares. Und nach ablauffung dieser zeit wirdt auch die Naturliche Jungfrau vollkommen gehalten / also das alsdan einer

10

einer ein man / vnd der / so zu seinen Jaren kommen ist / möge genennet werden. per d. l. 1. & ibi per Bart. iunct. nota. in l. fin. C. de his qui veniam etatis. Es wirdt aber che keiner eines vollenkommenen alters / oder vor den der zu seinen tagen kommen ist / geachtet / es sey dan / das er von Keiserlicher Maiesstet der nachstehenden Jare erlassen werde. per l. 2. C. cod.

In denen örtern aber in welchen das Sechfische Recht im Schwange gehet / werden die Leute etwas zeitlicher verstdig / vnd der halben werden sie baldt nach ausgang des ein vnd zwanzigsten Jares vor die / so zu ihren Jaren kommen / vnd vollenkommenen Verstandt haben / geschahet vnd gehalte. Landrecht lib. 1. artic. 43. & Lehenrecht c. 26. statim in princ. Dannen her es kommtet / das die zeit des bittens vmb die wider einsetzung in vorigen standt nach Sachsen Rechte etwas furher ist dan nach Keiserlichen Rechte. Dan wirdt ein minderiariger beschädiget oder vorverteilet / so hat er Vier Jar zeit zubitten sich widerumb in vorigen stande zusezen / welche Vier Jar alsbaldt nach dem vollenkommenen alter als nach E iiiij dem

HAY  
dem 25. Jar zu lauffen anfahen. Und  
also wehret diese bitt der widereinsetzung  
in vorigen Standt / nach Kaiser Recht  
an das end des Neun vñ zwanzigsten Ja-  
res per l. final. & ibi notat. C. de temporib.  
in integrum restitut. Aber nach Sachsen  
Rechte / wo die Vier Jarige frist (wie  
sich dan gebüret) von der zeit wirdt ange-  
zhelet / in welcher zeit einer sein vollen-  
kommen alter erlanget vnd zu seinen Ja-  
ren kommen ist / nemlich von den 21. Ja-  
ren / So erscheinet daraus / das die peti-  
tio restitutionis in integrum / das ist / die  
Fodderung der wiedereinsetzung in vor-  
gen Standt / nur bis zu end des 25. Jares  
wehre. Daß disz wird also Teglich in vñ  
vnd gebrauch gehalten.

## Der IO. Underscheid.

Ob ein Schuldman in eigener  
Gefengniß zu halten sey.

**S**gleich ein Schuldener wegen  
der vielheit vnd groſſe seiner schul-  
de nicht zu zahlen hat: So mag er  
doch darumb vermöge der Kaiserlichen  
rechte

rechte / von seinen gleubigern in eigener  
Gefengniß nicht erhalten / noch zur ar-  
beit als ein Knecht nicht gezwungen wer-  
den. Und solchs ist zwar bey vormeidung  
grosser Straff verbotten. in l. ob es. iuncta  
authentica sequent. cùm ibi notat. per Da.  
C. de action. & obligation.

Aber im Sachsen Rechte ist (jedoch  
vnbilliger weis) geordnet / wo der schult-  
man dem gleubiger nicht zahlen kan / das  
alsdan der Richter den Schuldman an  
statt der schulde in die hende des Gleubi-  
gers geben soll / vnd wan solchs gesche-  
hen / ist der Schuldener nicht allein vor-  
pflichtet dem Gleubiger zuarbeiten vnd  
dienste zuleisten / Sondern es hat auch der  
Gleubiger macht ihn den Schuldman in  
fusshelden vnd bande zuschliessen. per text.  
Landrecht lib. 3. artic. 39. in princ. & per  
text. Weichbildt artic. 27. circa fin. Ob  
nun wol dis sehr gewlich vnd Gottles  
ist / So wird dannoch nichts desto min-  
der noch heutiges Tages in solchem falle  
also gesprochen vnd geurteilet.

## Der II. Underscheid.

C iiiij Bon

## Von der præscription vnd veriarung.

**S**i das nicht etlicher dingē gewalt vnd Herrschaffet mögen ungewiss sein / vnd man nicht wisse wen die selbige zustehen / So hat das Kaiser Recht / dem gemeinem nuze zum besten/ die veriarung eingeführet. l. i. ff. de usu capionibus. Und seind nun der veriarung viel vnd mannigerley gattungen / welche Hostiensis tradiret vnd erzehlet in summa de præscript. Aber weitleufiger handelt dawon Oldendorpius in suo tractatu de usu cap. pertot. Der fürembssten aber vnd so am meisten gebreuchlich / seind drei. Von welchen eine ist der beweglichen Güter / welche in dreyen Jaren geendiget wirdt. Die ander ist der unbeweglichen Güter vnd wirdt volendet unter den gegenwartigen in zehn / unter den abwesenden aber in zwanzig Jaren. Die dritte steht in den Rechten oder Klagen / vnd wirdt in dreissig Jaren vollzogen.

Nach Sechsischen Rechte seind nur zwei gattung der veriarung im gebrauch. Die erste steht in unbeweglichen dingē/ vnd

vnd nimpt ihren end in dreissig Jaren/ vnd dan Jar vnd Tag. artic. 29. l. i. iuncta glos. 1. & Landtrecht lib. 1. artic. 38. & glos. Weichbildt artic. 4. super verb. Jar vnd Tag / alda auch erkläreret wirdt wie viel zeit ein Jar vnd Tag insich begreift. Diese gattung der veriarung hat nur in den unbeweglichen dingēn statt / von welchen gemeldter artic. 29. eigentlich thut reden. Aber durch den gebrauch erstrecket sie sich auch zu den unergreiflichen Rechten / als da seind die Dienste / ob gleich dieselbigen nicht continuiri (das ist in einer zeit hin geleistet) seind / vnd doch nach dem gemeinen beschriebenen Rechte zur veriarung über eines Menschen gedencken zeit bedorffen. Wie dasselbig erkläreret Capol. in tractatu de seruitut. urb. præd. cap. 19. num. 4. & Felin. & Abb. in c. de quarta extra de præscript. Die andere gattung der veriarung steht nach Sachsen Recht in den beweglichen Gütern. Welche alle in Jar vnd Tag können veriaren / wie solchs die alten ohn unterscheid gehalten vnd gesprochen / per text. Landtrecht lib. 1. artic. 28. Jedoch meldet dis dieser Text nicht / dan derselbig redet von einem

E v

sonder-

HAY  
H  
NKOB  
sonderbaren falle / nemlich von den Gütern so ledig stehen vnd keinen erben haben welche nach ablauffung Jars vnd Tages dem gemeinen Seckel zufallen. Wie das selbig im andern Teil dieses Buchs klarlicher vnd ausfuerlicher wird gesetzet werden. Es wird gleichwohl die meinung der alten gelobet / wegen des Textes Landrechtl. 2. artic. 44. in princ. Cum ibi notat. Aber die neuen Rechtsgelarten spannen diese Jarliche præscription vnd veriarung sehr eng / in dem sie derselben in erblichen Gütern / ob schon dieselbige beweglich seind / nicht statt lassen / vielleicht aus denen ursachen / das diese dinge der erb schafft vnd also dem rechten derselben an hengig sein / derhalben sie dan auch nach Verselben geachtet vnd geurteilet werden müssen. arg. l. quæ religiosis. ubi Bald. no 22. ff. de rei vendicat. Dieweil nun die Fodderung der Erbschafft (es geschehe dan durch lange Jare) nicht mach veriaren / iuxta l. hereditatis. C. de petition bered. So wollen sic auch nicht zugeben das die beweglichen dinge / so in der erb schafft begriffen werden / ehe sollen veriaren. Jedoch ist die jerliche veriarung noch heutci

12  
heutes Tages in etlichen dingen gebreuchlich / als in fodderung der gerade / des hergewettes vnd des musteils / welche alle in Jar vnd Tag veriaren. argumento d. artic. 28. Über das / so wird auch die sserwähnte veriarung in anstellung der iniurien Klage gehalten. Dan wo die selbe in Jar vnd Tage nicht wird an hengig gemacht / so ist sie erloschen / per text. Landrecht lib. 3 artic. 31. circa fin. Es ist auch in Kaiserlichen Rechten hie von ein Text in l. si non conuictus C. de iniurijs. Hieraus wolte ich nun gleuben / das auch in andern unbeweglichen dingen die Jerliche veriarung statt hette/ propter supradictum artic. 44. Cum ibi not. per gloss. 1. alda mit ausdrücklichen worten gesetzet wirdt / das das ding so jemand Jar vnd Tag ohn redliche ansprach in Besitz gehabt / veriare vnd darnach mit Rechte möge besessen vnd behalten werden.

**Der 12. Underscheid.**  
Wan nach dem gebrauche solle gerichtet werden / vnd wieviel Jar zum gebrauche gehören.

Im

**M**Keiser Rechte ist geordenet/ das in allen hendeln so da sollen entscheiden werden / zu dem langen gebrauche als dan sol geschritten werden / wan sich das beschrieben Recht nicht weiter erstrecken thut. l. de quibus ff. de legibus. Und solches findet nicht allein statt in den freitigen hendeln so vorm Richter müssen entscheiden werden / sondern auch in denē contracten so außerhalb des gerichts zu reguliren , zuordnen vnd auffzurichten. In massen es dan auch dafür gehalte wirdt / das die contracten se schlecht / ohn maß vñ ohn ziehl seind auf gerichtet nach weis vnd gewohnheit des Orts volzogen seind / an welchem ort von den Parten ist contrahirer worden. l. fundus ff. de euicti & l. semper in stipulationibus. ff. de reg. iur. Auff das aber die gewohnheit eingefüret sey / gehöret daz nach Keiserlichem Rechte eine geraum zeit / nemlich zehn Jar. Vr per Bart. in de quibus. num. 43. ff. de legib. & Panorm in cap. fin. de consuetud. num. 11.

Aber nach dem Sachsen Rechte ist es anders. Dan weil dasselbig keine ande re veriarung zulasset / als die von 30 Jarre

vnd Jar vnd Tag / laut dessen so im vorigen unterscheide gesagt ist. So werden auch nach diesem Rechte zu einführlung der gewonheit erfodert dreissig Jar/ Jar vnd Tag.

## Der 13. Unterscheid.

Von Peinlichen vnd Bürgerlichen sachen.

**M**Römischen Rechte ist unter den Doctorn ein grosser zweyspalte und zack wegen der Peinlichen vñ Bürgerlichen Sach vnd Klage / nemlich wie dieselben zu discernirn vnd zu unterscheiden sein. Nun wirts aber meistes teiles dafür geachtet / das die Bürgerliche Sach die geheissen werde / von welcher der part oder sonstien eine priuat Person den nuz vnd interesse zugewarten hat ; Aber die Peinliche Sachen sey die / dawon das Regiment oder der gemeine Seckel den nuz bekommet. Und also schet vnd schleust den nach andern. Ias in rubr. de iudic. vnd endtlich sagts auch Decius nach Felino vñ den Alten in rubri de iud. extr. 1. lectus

*HAYKOBA*  
lectu. num. 9. alda er diese materi weit-  
leufig thut erkleren.

Nach Sachsen Recht aber / verwerf-  
fen die Belarten practici vnd aduocaten  
diese gezencke oder zweihung / vnd setzen/  
das keine Klag oder Sache möge peinlich  
geneunet werden / es sey dan / das der ver-  
dampte am leibe gestraffet werde / vnd  
solches nach der Regul des Sechsischen  
Rechts lib. 1. artic. 53. ibi. Und vmb alle  
schuldt ic. vnd nach dē Text lib. 3. artic. 31  
in fin. Dan weil derselbig Text wil / das  
der Richter auch allezeit seine Geltbusz  
bekommen sol in denen Sachen / da da  
part die Straffentfahet / So folget da  
raus notwendig das die Klag / dawol  
dem Richter eine Geltbusz wirdt / nicht  
möge peinlich geneunet werden. Dan soll  
sten wurde eine Klag zum teil peinlich/  
zum teil aber Bürgerlich sein müssen/  
welches zwar ganz selsam wurd zusagen  
sein. Sintemal ein ding nicht mag durch  
zweyerley Recht erörtert werden. iuxti  
text. l. eūm qui ades. ff. de usucap. Daher  
sie dan schlissen wollen / das nach Sach-  
sen Recht eine peinliche Klag die zu nenn-  
nen sey / in welcher jemāt mit Leibs straffi  
belegi

belegt wirdt. Und solehe also ergrundete  
opinion vnd meinung scheinet auch eine  
glossa zu comprobiren vnd zuloben / welche  
gefunden wirdt / Weichbildt artic. 17.  
halt nach dem anfange. Welche glossa die  
peinlichen vnd Bürgerlichen Klage be-  
schreiben thut.

17

## Der 14. Underscheid.

Bon den Früchten so auf eines  
frembden bodem fallen.

*HAYKOBA*  
**W** Allen die Früchte von meinem  
Baume auff deinen Bodem / So  
giebt mir das Kaiserliche Rechte  
zu / das ich dieselben auch des dritten Tae-  
ges samlen vnd auffheben möge. Wo du  
mir aber solchs verbieten woltest / kan ich  
dich besprechen aus dem edict / welches de  
glande legenda im Rechten geheissen wird.  
l. unio. ff. de glan. legen. & l. Julianus §.  
glandis. ff. ad exhibend.

Im Sachsen Rechte aber wird ein  
anders verschen / Landtrecht lib 2. artic.  
52. & Weichbildt artic. 127. Cum ibi no-  
tat.

zat. per glos. in fin. alda geschrieben steht/  
das die Zweige meiner Beume / so über  
des Nachbarn Boden hängen / die Nach-  
barn zu stehen. Daraus dan erfolget / das  
der Herr der Beume / wegen der Frü-  
chte so von jehgedachten Zweigen  
fallen / keine Klage anzustel-  
len besieglt sei.

End des ersten Teils des ersten  
Buchs.

Der



# Der Ander

## Teil.

Dieser Teil begreiffet in sich die Un-  
derscheide so da sagen vom letzten  
willen / testamenten / vorschenkunge  
so Todts halben zugescheben pflegē/  
Item von den Erbschafften so ohn  
Testament auff jemande falle,  
es sei in Lebngütern oder  
andern Erbgü-  
tern.

### Der 15. Underscheid.

Wer Vormundt sein solle.

Besiehe die 43. differ. des andern Buchs.  
**S**Orzeiten / Wo ein Vater starb  
vnd setzte seinen Kindern im Te-  
stamente keinen Vormund / so mu-  
ste sich nach Kaiser Rechte der Vormund-  
schafft annemen die urheste Schwert-  
mäge / welche / laut des Gesetzes der zwölf  
Tafeln / die hofnung vnd anwartung

D

zur

*HAYKO*  
zur Erbschafft hatte / l. i. in princ. ff. d. mehr aus ihnen erwählen / vnd dem oder  
legit. tutor.

Solchs aber ist in den neuen Rechtlichen constitutionen vnd satzungengemündert. Auchen. sicut hereditas. C. deligit. tutel. alda gesetzet wird / gleich wie jünger zeit die Erbschafft an die Schwertmagen vnd Spielmagen zugleich fallen / also gehöret auch ihnen die Vormundschafft zugleich zu.

Das Sechsische Recht aber stimmt überein mit dem Gesetz der zwölf Artikel. Inmassen dan dis Recht souie die treffen thut die Vormundschafft / die Schwertmagen der Spielmagen für zucht / per text. Landrecht lib. 1. artic. in princ. Und solchs zwar nach dieser ordnung das die börde der Vormundschafft immer dem nächsten Schwertmagen / oder so dieser viele seind dem eltesten unter denselbigen obligge. Welches da dieser Text auch zuuerstehen gibt. In den letzten aber ist dieser Text unterscheid von dem gemeinem Rechte / welches von denen vnd sezen thut / wosfern etlich Schwertmagen gleichs grads gefunden werden / das alsdan der Richter einen ob

mehr aus ihnen erwählen / vnd dem oder denselbigen die administration vnd verwaltung der Vormundschafft befehlen müsse. Jedoch mit der bescheidenheit das die gefahr der Vormundschafft auff ihnen allen zugleich ligge. iuxta d. auctor. sicut hereditas.

## Der 16. Vnderscheid /

Van die Vormundschafft ihre entdschafft gewinnen.

**N**Ach Reyser Recht ist gewiss / das die Vormundschafft ihre endschafft gewinne stugs nach dem der unmündig manbar wird / instit. quib. mod. tutel. finiat. in princip. Nun nennet man das Menliche Geschlechte manbar so baldt das vierzehend Jar erlebet worden / welches general vnd gemein ist / hat auch statt in den Lehnfellen. c. præterea de prohibit. feudi alien. per Freder.

Aber nach dem Sechsischen Lehnrechte wird einer so Manlichs Geschlechts ist manbar / nach dem er dreizehen Jar vnd sechs Wochen erreicht hat. per text.

Dij Lehn

Lehre c. 26. alda dis klerlich geset  
vnd geordnet wird.

## Der 17. Vnderscheid.

Van ein Vermund wegen der  
Rechnung möge besprochē  
werden.

**D**as Kaiserliche Recht lesset mich  
zu, das der Vermund wegen  
der Rechnung so er thun muß  
möge besprochen vnd beklaget werden/  
habe dan die Vermundschafft zuvor  
genommen. l. nisi finita. & l. si in  
Reipublica. §. fin. ff. de tut. & rat. dist.  
Latius per glos. magistrum in l. 2. C. de  
minist. iut. tradit Ang. in §. fin. in  
secundo verò casu. Instit. de Atiliano

Solchs aber wird nach Sechsischen  
Rechten nicht allzeit obseruirt vnd in acht  
genommen. Dan tregt sichs zu, das ein  
ander des Unmündigen Vermund ist  
ein ander aber die hoffnung zu der Erb-  
schafft hat (wie sich dan dasselbig auf  
das wir dessen ein Exempel geben, in den  
Personen begeben kan/ so die Schwest-  
maga

magen vnd des Unmündigen Vermün-  
dere seind / vnd in der Person der Mutter  
des Unmündigen / welche Mutter der  
Schwertmagen / vngearchet wan diese-  
bige schon Brüdere seind / wie baldt her-  
nacher wird gemeldet werden/ in fahung  
der Erbschafft wird fürgezogen ) so ist  
auff den Fall der/ so die Vermundschafft  
verwaltet/ schuldig vnd pflichtig alle Jar  
Rechnung zuthun dem jehnigen der sich  
der Erbschafft des Unmündigen vor-  
mütlich ist. per text. Landrecht lib. 1. artic.  
23. ibi. De aber so des Kindes Erb ist/ ic.  
alda dis mit ausdrücklichen worten ge-  
setzt ist / vnd wird auch gesprochen / das  
dis also zuhalten sei.

## Der 18. Vnderscheid.

Vieuel die Eheleute einander zu-  
bringen sollen wan Kinder er-  
ster Ehe vorhanden  
seind.

Vide differ. 39. lib. 2.

D iii Greif

**HAYKOBA**  
Reisset Jemand zur andern Ehe  
vnd hat noch Kindere in dem erst  
ehe Bet erzeuget/ So ist im Ke-  
serlichen Rechten vorsehen/ vnd solchs do  
Kindern zu gute/ das er nicht macht ha-  
be seinen andern Ehegenossen mehr zuge-  
ben als einem von den Kindern/ es go-  
ttheit die gabung oder verlassung durd  
ein Testament/ codicil oder auff einig  
andere weise/ alles ohn gefahrde vnd ar-  
gelist/ welche althie verbotten werden. l. h.  
edictali. C. de secundis nupi. alda Bart. l.  
Bald. num. 1. sagen/ das auch vormu-  
eines statuts der ander Ehegenossen mi-  
nicht gewinnen oder geniesen mogen  
als einer aus den Kindern so in vorig-  
ehe seind erzeuget worden. Dauon woh-  
lenssiger sagt Iason. in authen. praten.  
num. 13. C. unde vir & uxor

Weil auch die vorsehung in d. l. h.  
edictali furnemblich den Kindern zu  
besten geschehen/ so wirdt dicselbe nich  
aufgehaben verc. fin. ext. de secund. nup.

Wie daselbst die Canonista melden thun  
Aber nach dem Rechte der Sachsen  
ist gemeldte Constitution in l. hac edictab  
wegen des widrigen gebrauchs abgethan

Wie wirs dan auch Teglich sehen vnd  
erfahren/ das die Stieffmutter weit mehr  
aus den Gütern iherer Meine als die Kin-  
der erster ehe entpfangen/ vñ dasselbig ohn  
alle ansprache behalten thun. Also auch  
hin widerumb bekomen gemeinlich die  
Männer inder andern ehe vielmehr dan  
die Kinder erster ehe/ aldiweil sie nach  
Tödtlichen abgange iherern Frauen/ der-  
selben beweglichen Güter: ausbescheiden  
die gerade/ alle zu sich nehmen. Weil nun  
dis nach Sachsen Rechte billig ist per text.  
Landreht lib. 3. artic. 70. So mus auch  
in dem andern Falle (nemblich in dem da  
die Stieffmutter nach dem Exempel des  
andern Mannes den grössten Teil der  
Güter bekomet vñ entfahet) vorgedachter  
gebrauch vor billig vñ recht geachtet wer-  
den. Und wie dieser Gebrauch gedachten  
l. hac edictali gebessert/ also ist auch durch  
denselbigen l. famine. C. eod abkommen.

## Der 19. Unterscheid.

Von den Gütern so der Sohn  
welcher der Väterlichen ge-  
walt unterworffen ist/ erworbē  
oder erlanget hat.

D iiiij. Hte

Nie von ließ die 31. differ. lib. 2.

**D**ie gemeinen Rechte ist verordnet / das alles das jehnig was der Sohn / so der Väterlichen Gewalt noch unterworffen ist / an Gütern erlanget / es sey durch ein Testament oder sonstigen außerhalb des Testaments / dem Vater genüglich zufomme / souiel befreien thut die abnuzung vnd administration oder verwaltung / welche nur die zeit seines des Vaters lebens thut wehren. l. 1. § 2 C. de bon. matern. Und die Rechte thut gelten in denen Gütern so sonstige der Sohn ohn zuthun des Väterlichen Guts empfangen vnd erworben hat / dan au den selbigen hat der Vater gleicher gestalt die abnuzung. l. cum oportet. C. de bon. quod lib. & ibi per 101. zit.

Nach gewohnheit aber der Sechsischen Rechte seind die vorgedachten Gesetze etwas geändert. Dan in jenen erzehleten Fellen wird dem Vater die abnuzung nicht die zeit seines lebens gegeben / sondern nur so lang bis die Kindere sich von ihne scheiden. Ob nun wol zu dieser meining wird angezogen der Text im Land-

Landrechte lib. 1. artic. 11. So wird doch dadurch nicht gnugsam bescheinet / sitemal derselbig Text klarlich vnd ausdrücklich melden thut von dem Sohne / welcher unter der Vormundschafft des Vaters ist / vnd also würde diß von dem Sohne müssen verstanden werden / den der Vater aus seiner Gewalt hat frey vnd los gegeben. iuxta textum Instit. de legit. parent. tut. Dan der Sohn so der Väterlichen Gewalt unterworffen ist / mag unter der Vormundschafft nicht sein. per text. Instit. de tut. in princ. & §. permisum. in fin. Aber die obgedachten Gesetze reden von dem Sohne / so der Väterlichen Gewalt unterworffen ist. Dann in dem freygelassen Sohne findet ein ander Recht statt. l. 3. C. de bon. matern. & d. l. cum oportet. §. Cum autem. C. de bon. que lib. Jedoch gibts die vbung / gewohnheit vnd gebrauch das dieser Text des Sechsischen Rechts auch auff die Söhne zuziehen sey / welche noch in der Gewalt ihres vaters seind.

## Der 20. Underscheid/

D v Von

## Von einbringen

As Keyserliche Recht sagt / die einbringung habe nirgend stat da allein unter den Erben in der niderwärts Linie / welche der aufsteigende Erbschafft entfahen / vnd nicht vnter denen so in da seitwärts Linien oder sonstem frombden seind. Es werden auch vermüge dieses Rechts keine andere Gütere eingebracht dan allein die Zehnigen so von dem verstorbenen auffsteigenden / in welches Erb schafft succedit vnd getreten wird / thun herrüren. Wie solchs Baldus in l. si eman cipari. C. de collation. Durch etliche col legen vollenkommen handelt vnd erklärert.

Aber in Sächsischen Rechte wird die Regul der einbringung vnderweilen confundiret vnd vermischet. Dan fast durch das ganze Land zu Meissen durch ein statut vorschreiben / vnd auch in vbung nach gelegenheit des ortes gehalten wird / das den Weibern nach Tödtlichem abgangt ihrer Ehemirte der dritte Teil derselbigen nachgelassenen Güter zustehe. Welches zuvernehmen ist aus der glof. Weichbild.

artic.

artic. 2. wo nun auff diesen Fall die Frawe den dritten Teil wil nemen / so ists durch den gebrauch worden eingeführet / das sie pflichtig vnd schuldig sey / den noch leben den Kindern einzubringen / nicht allein den nutz vnd gewin so sic wegen der Ehe von ihrem Manne bekommen / sondern auch ihre gerade / vnd alle ihre Gütere / sie seind bewegliche oder unbewegliche / welche sie bey lebzeiten ihres Mannes von ihren Eltern / Bluzuerwandten / oder sonstem / es sey wahr es wolle / bekommen vnd entfangen hat / vnd wird nichts geachtet / ob sie solche Gütere dem Manne tradiert vnd überantwortet / oder ob sie dasselbig nicht gethan habe. Hieuou lies i. Quintus. ff. de donatio. inter virum & uxor. Alshie hat man nun einen Fall / in welchem eine frembde Person / als das Weib / den Kindern muss einbringen vnd auch die ganz frembden Gütere müssen eingebracht werden. Welches widriges die obgedachte Regul des Keyserlichen Rechts thut seien. Es wird gleichwohl vnderweilen die Frawe von dieser ein bringung gefrenet / nemlich auff den Fall / wo der Verstorbener Man keine Kinder

Kinder hinter ihm lesset / Dan als dass  
sichet es in des Weibes freihen willküre /  
ob es nach obbeschriebener maß den drit-  
ten teil will nehmen / oder denselbigen  
bleiben lassen / vnd viellieber sein gerade  
vnd andere seine Gütere so wol bewegli-  
che als unbewegliche neben dem Braut-  
Schatz behalten wolle. Lesset aber der ver-  
storbener Kindere nach ihm / so hat die  
Frau den freyen willküre nicht / sondern  
sie muß genüglich alsdann den dritten teil  
nehmen vnd die oberzehleten einbringen.  
Jedoch halten es etliche dafür das von  
dieser einbringung werden ausgenommen/  
die donationes inter viuos (das ist die ver-  
schenkungen so unter den Lebendigen ge-  
schehen) welche der Man der Frauen er-  
zeiget / vnd darnach in seinem Siegbett  
oder nach seinem Todte bestattiget hat.  
Inmassen dan also vorzeiten die alten ge-  
urteilet vnd gesprochen haben.

## Der XI. Underscheid.

Wer in nehmung der Erbschaffe  
den furzug hat.

Lich

## Lich den 23. Underscheid des 2. Buchs.

**Q** As Kaiserliche Recht gibt in nehmung der Erbschaffe den vorzug  
denen / so in der absteigenden Linien gesetzet werden / welche alle zugleich  
in den Erbgütern / so vom Verstorbenen  
verlassen werden / succediren / vnd wird  
nicht geachtet oder angesehen das Ge-  
schlechte vnd die Väterliche Gewalt. s. si  
quis igitur. in Auren. 118. de hered. ab  
intesta. venient. & h. intestatorum. Instit.e-  
od. iii.

Ob nun wol solchs im Sachsen  
Rechte nicht geändert ist / so würde  
dannoch in der nehmung der Erbschaffe  
eine grosse ungleicheit gehalten. In dem  
das den Töchtern / so ihrer Mutter Er-  
be mitentfahnen / dieser vorzug gegeben  
wird / das sie mögen allen Frewlichen  
Geschmuck vnd Zierath / auch die ande-  
re Frauen Gerade voraus nehmen. per  
text. Landrecht l. 1. artic. 27. per tot. iun-  
ctis ys, que ibi latè in hac mat. notar glo.  
Vnd über das pflegt diese Gerade nicht  
allein der Töchter / sondern auch der  
niffels

niffel/das ist/der Tochter Tochter/ zu  
gewendet vnd gegeben werden. Und ihre  
alhie nichts der Text welcher oben aus  
dem 27. artic. ist angezogen worden/ in  
welchem gesetzet wird/ das die Gerade  
alleine den Nehesten in der Spielmagen  
mässe gegeben werden. Dan die niffel  
vor ihre Mutter zurechnen (welches das  
guch in der rechten Linien nach Sächsi-  
schem Rechte statt findet/ per text. Land-  
recht lib. 1. artic. c.) Und mit der Toch-  
ter in gleichem Grad zusezzen ist/ vnd da-  
her der Gerade auch mit muß teilhaftig  
werden. Es ist aber alhie ins gemein zu  
wissen/ das niemand die Gerade fodern  
möge/ es sey dan das er sey vnter den ne-  
hesten Blutsfreunden so von Weiblichen  
Linien herkommen. Dan die Freundin-  
nen so von der manlichen Linien entspro-  
ssen als da seind die niffetele von der Toch-  
ter des Bruders geboren vnd dergleichen/  
mögen die Gerade nicht ziehen oder fod-  
ern. Sondern allein die Freundinnen/  
welche vom Weiblichen Geschlechte her-  
kommen/ vnd mit einem worte die Spiel-  
magen genemmet werden. per text. Land-  
recht l. 3. artic. 15. in fine, alda dis mit  
aus

drucklichen Worten gesetzet vnd erkläreret  
wird.

8

## Der 22. Unterscheid.

Ob der Neffe gleich dem Sohne  
im Lehen folge.

**N**ach gemeinem Lehenrechte/ folget  
der neffe/ gleich dem Sohne/ an  
statt seines Vaters/ in den Lehen-  
gütern des Grossvaters. per c. 1. de grad.  
succce. & c. 1. de success. feud.

Aber in dem Sächsischen Lehenrechte  
ist ein ander statut vorhanden/ per text.  
Lehenrecht cap. 6. Landrecht lib. 2. artic.  
21. in fin. alda gesagt wird/ das die Lehen-  
gütere kein ander als der Sohn ererbe/  
vnd wo kein Sohn vorhanden/ das also  
dan das Lehen widerumb an den Herrn  
falle. Durch welche Texte vorzeiten die  
alten bewogen worden/ das sie erkand/ es  
were der neffe von der Erbschafft des Lehe-  
gutes abzuweisen. Aber die neuen Rechts-  
gelarten wegen der grossen Unbilligkeit  
dieses dinges/ urteilen das widrige/ vnd  
erstrecken oder ziehen das Sachsen Recht/  
so vom Sohne alleine thut reden/ auch  
auff

auff den neffen / fürwendende das all Rechte nachgeben / das diese zum Leh  
gute auch mögen Erben sein. Dazu  
dan erursacht werden per iext. l. libri  
rum. & quæ ibi not. Bart. ff. de verb. sign  
fic. & per Iason. in l. de quibus num. 19.  
20. ff. de legib. alda der Iason gleich als  
specie schleust / das das Lehn / so jemand  
vnd seinen Söhnen gegeben werden / auf  
von den neffen müsse verstanden werden  
Solches widerholet er auch in l. si ex  
clus. ff. de condic. ob causam. vngeschicht  
das Curtius in seinem tractatu feudaliss  
parte 1. num. 46. vers. circa hanc man  
am. es da für thut halten / das althie zu  
stinguiren vnd ein vnderscheid zu mach  
sen. Wie er dan alda von diesem Punkt  
auff beiderley meinung weitleufig g  
nung thut disputationen.

## Der 23. Vnderscheid.

Ob Mönche succediren mögen.

**N** B wol das Keiserliche Recht mel  
det / das ein Mönch vor einer we  
toden zuhalten / so lassen doch  
di

Die Rechte (ungehindert dieses) zu / das  
er müsse mit den andern Kindern zur Erb  
schafft seines Vaters / so ohn Testament  
vorscheiden / gestattet werden. per l. fin. §.  
hoc etiam. cum ibi notat. per Dolores.  
C. de episcop. & clericis. Nach Sachsen  
Rechte aber ist ein Mönche der Erbschaft  
ganz vnd gar nicht fähig / vnd wird von  
der Erbschaft vnd succession seines Va  
ters ausgeschlossen / iuxta iextum Land  
recht lib. 1. artic. 25. in princi. Solchs hat  
den Peßten / als ein vnbilliges / misge  
fallen / derhalben es dan verworffen vnd  
gebessert worden / also / das jziger zeit/  
ungehindert des angezogenen 25. arti  
culis / nach den obgedachten Texten aus  
dem Keyser Rechte gesprochen vnd erkant  
wird. Von diesen ist zu besichtigen die  
frage so dem Sachschen Spiegel ist an  
gehenget in nr. wie die Mönche succed  
ren mögen.

## Der 24. Vnderscheid.

Ob vnd wie Vatter vnd Mutter  
ihrem Verstorbenen Sohne oder Toch  
ter neben des Verstorbenen Bruder  
vnd Schwester succediren.

E Stirbt

**H**irbt ein Sohn oder Tochter ohn  
Kinder / so ist im Keyser Rechte  
vorsehen das der Vatter vñ Müt-  
ter mit den Brüdern vnd Schwestern  
von voller Geburt zu gleicher teilung ge-  
hen / also das das Gut nach den Heub-  
teren ausgeteilt werde. *Authen. defun-  
cto. C. ad Senatusconsult. Tertul.*

Nach Sachsen Recht aber werden  
Schwester vnd Brüder / ob sie schon von  
Voller geburt seind / durch die Eltern  
des Verstorbenen von der Erbschafft  
ausgeschlossen. *per text. Landrecht lib. 1.  
artic. 17. in princ.* Und solches der Ursachen  
halben / welche fast am ende dieses  
Texts gesetzet wird / nemlich auff das  
das Erbe nicht aus dem Busem gehe.  
Durch diese Ursach ist durch dē gebräuch  
eingeführet worden / das die Erbschafft  
an die Freunde der seitwärts Linien nicht  
falle / dieweil von den auffsteigenden noch  
jemand vbrig ist. Daher dann erfolget/  
das der Grossvater vnd die Grossmutter  
gleich dem Vater vnd Mutter die Brü-  
dere des Verstorbenen von der Erbschafft  
thun ausschliessen. *Ungedachtet das auch*  
*in solchem Falle nach dem Römischen*  
*Rechte*

10  
Rechte die Erbschafft nach den Heups-  
tern muß geteilt werden. *Hostiens. in  
summa. sub tit. de success. ab intestat. §. &  
qualiter deferatur hæred. vers. quod si ha-  
beat fratres. Et censet Bal. in d. authen.  
defuncto. Und ob wol etliche das widri-  
ge thun halten / so ist doch / dessen unges-  
achtet / die andere meinung gemeiner.*

## Der 25. Underscheid.

Wie dem Verstorbenen succidiret  
werde / wan noch auffsteigende  
noch niedersteigende vorhā-  
den seind.

**B**eset der verstorbener noch nider-  
steigende noch auffsteigende hinter  
Johne / so werden nach dem Keyser-  
lichen Rechte von erst zu der Erbschafft  
berufen die Brüdere von voller Geburt  
vnd mit denselbigen zugleich der zuvor  
Verstorbenen Brüder oder Schwestern  
Kinder. *per §. reliquum in Authen. 118.  
de hæred. ab intest. venient. & authent.  
cessante. C. de legit. hæred.*

E 15 Abend

Aber nach Sächsischem Gebrauche  
wirdts gar vnbilliger weise anders gehalten. Sintemal das selbig in den seitwärts Freunden nicht zulasset das zu n præsentationis nemblich das der Sohn an statt des Vaters treten möge. Daraus nun erfolget das in der succession oder nehmung der Erbschafft der seitwärts Freunde / der Brüder des Verstorbenen Bruders Kinder abweiset. Welches sich dan also vorhalten thut in den Erbgütern / aber anders ist zusagen von den Lebengütern / wie dasselbig im 20. Landrechte ist erkläreret worden. Dieser gebrauch wird nun bescheinet per text. Landrecht artic 3. lib. 1. 161. der sich aber neher zu doppic re. & text. in artic 17. eod. lib. 161. Wenn sich aber ein Erbe re. alda gesagt wird wan in der seitwärts Linien keine Brüder oder Schwestern vorhanden / so die Erbschafft nemen / das alsdan die Erbschafft entpfangen die welche die nehesten / oder in dem nehesten grad zugleich seind. Hierzu dienet der Text Landrecht lib. 2. artic. 20. in fin. alda gesagt wird / das der halb Bruder / der laut des Textes Landrecht lib. 3. artic. 3. 161. ist aber einiger zweihüg u.

im dritten grad ist / durch den Bruder von voller Geburt von dem Erbe werde ausgeschlossen. Und darumb können auch des Verstorbenen Bruders Kinder / so im dritten Gliede seind / zu dem Erbe gleicher gestalt nicht kommen / sondern werden von den vollen Brüdern ausgeschlossen. Wiewol nun solchs fast vnbillig ist / da noch weil es der lange gebrauch probirt vñ bewilliget / so wird es für Recht gehalten und darnach sententia vnd geurteilet. Und wird nicht in acht genommen / das der Römische Keyser auff eine Reichtstage das widrige statuiri / gesetzet und geordnet hat. Dan es bezeugen ihrer viele das solche constitution nicht seyn angenomne worden / hältens auch dafür das dieselbe dem Sächsischen Rechte nicht im wege ligge / aldieweil sie nur den widrigen Gebrauch und gewohnheit / und also nicht das beschrieben Recht / thut corrigirē vñ bessern. Nun ist aber des Sächsischen Rechts statuiri ein beschrieben Recht / und darumb kan noch mag demselbigen durch vorgedachte Keyserliche constitution etwas abgebrochen oder genommen werden. Daraus das kommt / das ungeachtet

E iii des

HAKKOBA  
des Keyserlichen edictz, auch an denen ott-  
tern/ da das Sachsen Recht in vhung  
gehalten wird/ pronuncyret vnd gespro-  
chen wird/ das in der seitwarts Freunde-  
schaft der Sohn in des Vatters stette nicht  
tretten moge. Hieraus erfolget nun  
das das gemeine Recht auch in einem  
anderen punct gebessert werde/ nemlich  
da es wil das des Verstorbenen Vaters  
Bruder nicht allein durch den Bruder des  
Verstorbenen/ sondern auch durch dieses  
Bruders Kindere werde zurück gestossen/  
wegen des/das der Sohn in des Vatters  
stette trett. *iuxta text. in authen. post fratru*  
*C. de legit. hered.* Dan nach Sachse Rech-  
te wird dis nicht also gehalten/ aus vrsa-  
chen/das dasselbig Schlecht nicht wil das  
der Sohn/souiel die seitwarts Freunde be-  
trifft/ in die stette seines Vatters trette.  
Der halben/weil diese Personen vormüge  
dieses Rechts in gleichē grad seind/nem-  
lich in dem dritten/ so werden sie auch zu-  
gleich zur Erbschafft zugelassen. Wie dā  
solchs die Hoffrichtere der Herzogen zu  
Sachsen zusprechen pflegen. Unangese-  
hen/das die Schöppen zu Leipzg anders  
vteilen/ vnd des bruders kinder dem brü-

der

der des vatters furzischen/ vielleicht dare-  
umb vnd daher/ das die erbschafft durchs  
recht mehr wird zugeeigenet den hinunter-  
steigenden als den aufsteigenden/ oder an-  
dern. *argumento est, authen. in success. in*  
*princ. C. de legit. hered. per quam in simi-  
li hoc notatur per Bal. in authen. defuncta.*  
*C. ad S. C. Tertul.*

## Der 26. Underscheid.

Warumb die Brüder von voller  
Geburt den halb Brüdern wer-  
den fürgezogen.

**D**ie Keyserlichen Rechte werden/  
souiel die nehmung der Erbschafft  
der seitwarts Freunde belanget/  
die Brüdere von voller Geburt den halb  
Brüdern fürgezogen/ darumb/ das die  
vollen Brüdere zweierley Recht der Freud-  
schafft haben/ auch auff zweierley weise  
verbunden seind/ nemlich von wegen  
des Vatters vnd von wegen der Mutter/  
*per authen. de consanguinitate & uterin. fra-  
trib. per tot. & in authen. itaq. C. commu-  
nia de successio.* Und daher kommt es/  
*E. iiiij* das

das solcher der vollen Bruder fürzug sich  
weiter nicht erstrecket dan als auff die  
Brüderen vnd derselbigen Kinder Bart. in  
l. post. consanguineos. §. legitima. ff. de suis  
& legum. Dan weil der halb Bruder  
nicht der vrsachen halben muß zurück sie-  
hen / das er eines weiteren grads ist / son-  
dern darumb / das der von voller Geburt/  
dem Verstorbenen mit mehren Freund/  
Schafften verwandt ist / So ist's billig / das  
diese vielheit der verwantnus sich auff  
keinen andern Fall erstrecke / als von dem  
die angezogene Authentica reden thut. Li-  
mitata enim causa producit limitatum ef-  
fectum. Das ist / wird die vrsach limitata  
vnd etwas eng gespannen / so ist auch das  
nicht weitleufiger zuuerstehen / welches  
die vrsach produciren vnd herfür bringen  
thut. l. in agris limitatis. ff. de acquir. re-  
domin.

Aber nach dem Rechte der Sachsen  
schleust der voller Bruder den halb Brü-  
der aus / darumb / das der Bruder von  
voller Geburt eines grads neher ist. per  
rex. Lädracht lib. 1. artic. 3. ibi. Ist aber ei-  
nige zweyhung ic. alda ausdrücklich ge-  
sagt wird / das der halb Bruder mit dem

vollen

vollen Bruder nicht in einem grad son-  
dern in einem weiteren Gliede zusezen sey.  
Und daher kommt es das der vnderscheid  
oder fürzug in der nehmung der erbschafft /  
welcher vormüge des Sächsischen Rechts  
unter den halben vnd ganzen Brüdern in  
übung gehalten wird / sich auch auff die  
weiteren Schwertmagen erstrecket / nem-  
lich also / das in der Rechnung der grade  
die / so von dem halb Bruder herkommen  
vnd in der hinuntersteigenden Linien seind  
weiter zurechnen / als die so vom vollen  
Bruder hinunter steigen / Darumb / das  
der voller Bruder im andern / der halb  
Bruder aber im dritten Glied ist. d. artic.  
3. Auch erscheinet hieraus / wan die Rech-  
nung der grade oder Glieder also zugelegt  
wird / das auch nach den gemeinen Rech-  
ten des vollen Bruders Kinder dem Brü-  
der von halber Geburt in nehmung des  
Erbes werden fürgezogen. per §. siigitur  
defunctus. ibi, unde consequens est. in Au-  
then. de hæred. ab initio. ven.

Aber nach dem Sächsischen Rechte /  
wan die Rechnung der grade gemelter  
weise nach gemacht wird / findet man  
diese Personen in einem grad / vnd derhal-  
ben

E v

HAKOB  
ben seind sie auch zugleich zu der erbschafft  
des Verstorbenen zuzulassen. per texium  
Landrecht lib. 1. artic. 51. ibi  
Kein ehelich Man ic. alda ausdrücklich  
gesetzet wird/das kein ehelich geborner ei-  
nes unehelichen Erb sein möge. Es wird  
aber in diesem puncte/ wie auch in andern  
mehr/ das Sachsen Recht/ wegen seiner  
unbilligkeit nicht gehalten. Dan wir dem  
gemeinem Rechte im urteilen nicht allein  
in diesem Falle folgen thun/ sondern auch  
in allen andern/ in welchen von der Erb-  
schafft der unehelichen gehandelt wird.

17

## Der 27. Underscheid.

Ob der Eheliche Bruder dem un-  
ehelichen/ von derselben Mute-  
ter geboren/ succediren  
möge.

Besiche die s. differ. in den newen

**S**As Keyslerliche Recht lesset zu der  
Erbschafft des Bruders der ein  
Huren Kind/ oder von einem ge-  
meinen Weibe geboren ist/ den ehelichen  
Bruder/ der von derselben Mutter ist zur  
Welt gebracht/ von solchs geschicht wegen  
der Blutsfreudschaft damit diese einander  
zugethan seind. l. si spurius ff. unde cognati.  
In diesem aber ist das Sachsen Recht  
widrig

widrig. in tex. Landrecht lib. 1. artic. 51. ibi  
Kein ehelich Man ic. alda ausdrücklich  
gesetzet wird/das kein ehelich geborner ei-  
nes unehelichen Erb sein möge. Es wird  
aber in diesem puncte/ wie auch in andern  
mehr/ das Sachsen Recht/ wegen seiner  
unbilligkeit nicht gehalten. Dan wir dem  
gemeinem Rechte im urteilen nicht allein  
in diesem Falle folgen thun/ sondern auch  
in allen andern/ in welchen von der Erb-  
schafft der unehelichen gehandelt wird.

## Der 28. Underscheid.

Wie Bruder Kinder ihrer Vattern  
Brüderen succediren  
sollen.

**S**As Keyslerlichem Rechte haben die  
Doctores unter ihnen einen grossen  
Streit dawon gehabt/ wie Brü-  
der Kinder ihrer Vattern Brüderen suc-  
cediren sollen/ nemlich ob die Erbschafft  
in die streng oder Stammre/ oder ob diesel-  
be nach den Heuptern auszuteilen sey.  
Und hat nun der grösste teil der Doctorn  
dahin geschlossen/ das das Erb in die  
streng müsse geteilet werden per gl. fin. in l.  
lege

lege duodecim tabularum. C. de legit. hered.  
& glof. 1. in authen. cessante. C. eod. & glof.  
in l. 1. §. fin. super verb. vendicationem. ff. §  
pars hereditat. peta. Secutus est laie Barto.  
in l. post consanguineos. §. hereditas. ff. de  
suis & legit. Ide Bart. ita consuluit in consil.  
137. incip. super hereditate Domine Nole.  
Auch seind dieser meinung als einer ge-  
meinen viel andere Doctores mehr ge-  
folget.

Nach dem Sächsischen Rechte aber  
ist es stets anders gehalten worden / proprie  
text. Lädrrecht lib. 1. artic. 17. lib. wen sich aber  
ein Erberc. alda klarlich gesetzet wird /  
wo die Erbschafft andern als Brüdern vñ  
Schwestern zukompt / das alsdan alle die  
jehnigen so im gleichen grad seind / glei-  
che teile der Erbschafft nehmen. Solche  
meinung als eine billiger hat auch nach  
Reyser Rechte Zasius annehmen / vnd alle  
argumenta so vor die algemeinen meinig  
eingeführet worden verwerffen dorffn /  
wie dasselbig erscheinet aus seinen Intelle-  
ctibus singularibus. in nouissima impressio-  
ne 57. lib. 1. alda diese Frag von ihm ge-  
nugsam disputiret wird. Er hette aber  
durch sich allein nicht souiel vermocht /  
das er

15

das er der algemeinen opinion etwas ab-  
brechen kōndte / wosfern nicht wehre herzu-  
kommen die neue constitution des Römi-  
schen Reyfers / welche nach wol gehabten  
Rath zu Speir auff einem Reichstage  
ist ausgangen / mit dem Inhalt / das der  
Bruder Kinder ihres Vettern Erbe nicht  
in die strenge sondern nach den Heuptern  
unter sich teilen sollen / vnd das diesem  
kein statut. auch kein widriger Gebrauch  
oder gewohnheit hinderlich sein solle. Und  
also ist jziger zeit das gemeine Recht mit  
dem Sächsischen in diesem Falle vereini-  
get vnd verglichen.

## Der 29. Underscheid, Wie weit die Brüdere vnd andere Schwertmagen der seitwärts Linien in dem Vaterlichen Lehen succedi- ren.

**N**ach Reyserlichem Lehenrechte suc-  
cediren in dem Alten oder Vater-  
lichen Lehene auch die Brüdere  
vnd

16  
HALKOBA  
vnd die andere Freude so die Schwertma-  
gen der seitwärts Linien seind / vnderweil  
bih in den siebenden grad / vnd vnderweil  
len auch weiter vnd ohn end. iuxta distin-  
ctiones Feudist. ut per Franc. Curt. in suo  
tractatu feudal, sub tertia parte, in princ.  
verf. succession expedita. num. 48.

Aber nach dSächsischen Lehenrechte  
wird in den gerichten ein anders in vbung  
gehalten / nemlich das die Schwertma-  
gen in der seitwärts Linien zu der folge  
im alten Lehen nicht befügt seind. Propri-  
etext. Lehenrecht c. 6. & c. 21. alda flets-  
lich gemeldet wird / das in dem Lehenrech-  
te andere als die nidersteigenden Erben  
nemlich die Söhne vnd neffen vermüg  
der vorgehenden 22. differenz succediren  
oder folgen mögen. Weil nun diese Teste  
in gemein thun reden / so müssen sie auch  
nach weis vnd gewohnheit in gemein ge-  
deutet werden / also das sie gelten beides  
in dem newen vnd in dem alten Lehen / es  
sey dan das sie das alte Lehen entfahen  
beneficio simultaneo inuestitura / das ist  
das sie zugleich mit einander belehnet  
seind / dan diese semplicie belehnung  
wird nach Sachsen Recht für den Brum/  
vrsach

vrsach vnd vrsprung der succession oder  
folge im Lehen gehalten / vnd dis also  
das nach derselben alleine die folge in den  
Lehnen reguliret vnd gerichtet / vnd die  
agnatio oder Vettterschafft ganz vnd gar  
nichts geachtet werde / vnd ist auch nichte  
anzuschauen die nehre verwantnuß oder  
fürzug des grads. Dan diese nehre ver-  
wantnuß oder fürzug des grads vnter den  
Vetttern so semplic vnd zugleich seind  
inuestirer vñ belehnet / vermüg des Säch-  
sischen Rechts / nicht stat findet / nem-  
lich darumb / das im gemeinem Rechte  
vorsehen ist / das die Natur der gesamten  
hand sey / das alle gesambte Personen  
semplic vnd zugleich durch die gesamte  
hand zur succession beruffen werden. argu-  
mento l. si duobus. in princ. ff. de legat. 1. &  
l. reos. §. cum tabulis. ff. de duob. reis. Cum  
similibus. Es thut zu vnserm proposito  
vnd führhaben besser / was Iason nach den  
audern Doctorn thut setzen in l. Gallus. §.  
quidam recte. ff. de lib. & postbu. alda ex-  
 sagt / wo viele Personen welche dem testa-  
tori / das ist dem / der das Testament auf-  
richtet / fremde seind / zur Erbschafft vñ  
succession zugleich gefodderi werden / das  
alda dieselbe semplic vñ ohn jenige or-

HAYK  
denung beruffen sein / darumb das auff  
diesen Fall dem restatori keine ordnung  
aus Liebe oder Gunst zumachen gezeich-  
met vnd gebühret. Daraus nun erschei-  
net / das gleicher gestalt auch zureden sei  
von der sempflichen belehnung. Dan weil  
die begabung des Lehnen nur in dem wiß-  
sen vnd freyheit des Lehenherrn stehet / da  
durch keine Freundschaft gegen die sempf-  
lich vnd zugleich belehncte als seine fré-  
bde bewogen wird / deswegen müssen bil-  
lig alle diese / so sempflich beruffen seind/  
sie seind im nehern oder im weitern grade/  
sempflich vnd zugleich zur succession zu-  
gelassen werden. Insonderheit weil son-  
sten auch eine andere Rechts Regul das-  
selbig thut rathen / quod scilicet una ex  
dem qz determinatio, respiciens plura deter-  
minabilia, debeat ea equaliter determina-  
re. Das ist / das durch eine auszielung/  
so auff viele sihet die auszuzeichnen seind/  
die alle zugleich ausgezeichnet müssen wer-  
den. L.iam hoc iure. ubi latè Iason. num. 10.  
ff. de vulga. & pupil. Daher kompts nun  
das in den gerichtlichen vbuungen an statt  
einer regul gehalten vnd obseruiret wird/  
das der fürzug des grads unter denen ag-  
naten

12  
paten oder Vettern so zugleich belehnct  
seind / nach Sächsischem Lehen Rechte  
nicht statt habe / vnd hindert nichts / das  
Iason, der die Sächsischen Gesetze nicht  
genung verstanden / das widrige gera-  
then hat in cons. suo 182. in 2. vol. alda er  
wegen der unwissenheit des Sächsischen  
Rechts durch viel falsches sezen seine con-  
clusion vnd meinung bestettigen wil. Es  
wird gleichwohl obgedachte Regul limittire  
vnd dauon ausbescheiden / nemlich wan-  
der belehnung diese clausul wird angehen-  
get: secundum gradus prarogatuam das  
ist / nach rechter sypsal / dan wo dis ge-  
schicht / so muß die Regul des gemeinen  
beschriebenen Rechts gelten vnd in acht  
genomen werden / vnd muß der nehere  
grad dem weitern furgezogen werden /  
jedoch muß allerweg das ius representatio-  
nis, das ist / das der Sohn möge in des  
Vatters stette treten / nicht in vergessen  
gestellet werden. Und auff diesen Fall  
können obangezogene Rechte statt finden/  
als vnter dem Bruder des verstorbenen  
vnd vnter des zuvor verstorbenen Bru-  
ders Kindern / welche auch nach Sächsi-  
schem Lehenrechte an ihres Vatters state

F

ersta

tretten / vnd mit den Brüdern ihres Vaters zugleich succediren mögen / per text. Lehenrecht c. 33. lib. dieweile sie auch das Gut ic. Daraus dan erfolget / das / vñ angeschen der obgemeldten clausul, die Kündere des priuor Verstorbenen Bruders mit de Bruder des Verstorbenen zugleich zu dem Lehene sein zu lassen. Also erkennen vnd sprechen auch die Fürstliche Sachsische Hoffrichtere / vnd Schöppen zu Leipzig. Zum andern wird auch die vorgedachte regul in einem andern Falle limitirt, im welchen Falle durch rechtlichen gebrauch gehalten wird / das die nehm in der sif den weitern werden fürgezogen in der succession des Lehenes / welche durch die sempfliche belehnung erworben vnd erlanget ist. Dan alsdan muss man dem fürzuge der grade billig statt geben/ auff das das gemeine Recht möge gehabt werden.

## Der 30. Underscheid.

Wie weit die seitwärts Freunde succediren.

Nach

Ach dem Reyserlichen Rechte erstrecket sich die succession oder nehmung der Erbschafft in der seitwärts Linien bis zu dem zehenden grad / s. fin. Inst. de success. cogn. Und obwohl alda unter den Freunden so vom Mänlichen Geschlechte herrühren vñ zu Latein agnati, in Deutscher sprach aber die Schwertmagen geheissen werden / vnd unter den Freunden so vñ Weiblichen Geschlechte herkömen / cognati oder die Spielmagen genennet/ ein vnderscheid gemacht wird/ Damoch weil in den neuen Reyserlichen constitutionen, souiel die succession betreffē thut/ die agnati vñ cognati gleich geachtet werden/ per text. s. si vero neg. fratres. vers. nullā. in Authen. de hered. ab intestat. venient. So werden sie auch alle zugleich ohne vnderscheidung der agnatio vñ cognatio zur erbschafft der seitwärts Freude zugelassē.

Aber nach dem Rechte der Sachsen überschreitet diese succession den siebenden grad nicht. per text. Lädrecht lib 1. artic. 3. circa fin. Es hält es gleichmol etliche grosse Leute dafür/ das / souiel dis/ nemlich auff welchen grad sich die erbuehmig erstrecke / unter dem Sachsen vnd Reyser

Iij Rechte

HAKOBA  
Rechte in effectu oder in ihrer wirkung  
kein vnderscheid sey / vnd solchs wegen  
der vngleichnen rechnung der grade / so  
obangezogene Rechte thun machen. Dan  
das Recht der Sachsen in rechnung da  
graden in d. artic. 3. schet in den ersten  
grad zweyer Brüder Kinder. Darnach  
schet es dieser Kinder widerumb in drit  
ten grad / vnd also vortan. Wie dassel  
big weitlefftiger zuvernehmen ist aus  
dem Texte / alda / vngezwieeter Brüder  
Kinder re. Weil aber zweyer Brüder Kinder  
nach Kaiserlichem Rechte im vierden  
grad stehen l. iurisconsultus. §. quarro gra  
du. ff. de grad. So folget zwar daraus  
wan die grade nach Sachsen Rechte ge  
rechnet werden / das der / so nach Kaiser  
Recht im zehenden grade ist / nach Sach  
sen Rechte im siebenden grade sey / vnd  
also gewinnet die succession oder erbnich  
mung der seitwärts Freunde / nach bei  
derley Rechte / in einer Person ihre end  
schafft.

## Der 31. Vnderscheid.

Wie

## Wie Brüdere die Erbschafft tey len sollen.

**G** M. Kaiserlichen Rechte ist vorse  
hen / so offt zweien oder mehr Brü  
dere ihre Gütere / nemlich die sie  
aus einer Erbschafft bekommen / vnter  
ihnen teylen wollen / das alsdan dieselbe  
teylung entweder durch zuthun des Rich  
terlichen ampts / oder durch die losung  
müsse geschehen vnd volzogen werden.  
l. ad officium. & l. si maior. C. communi  
diuidun. facit §. si familia herciscunda.  
cum §. sequent. Instit. de offic. iudic. arg  
hoc est communis opinio Legistarum, quam  
tenet Bart. in l. 1. nu. 3. C. de his qui defer.  
lib. 10. & idem Bart. in l. 2. C. quand. &  
quib. Hanc demum opinionem firmat Iason  
in §. quadam. Instit. de actio. num. 30.  
licet postea distinguat, ut ibi per eum la  
tius.

Aber in Sächsischen Rechte haben  
wir hieuon einen Text Landrecht lib. 3. ar  
tic. 29. in fin. alda geordnet wird / das in  
der teylung der Erbschafft der Junger  
macht habe zufiesen / der elter aber zuten  
len. Jedoch wird dis Recht laut des buch  
F iij stabns

HAKOBA  
stabens / eng verstanden / nemlich / das  
dasselbig seinen vortgang nicht gewinne  
es sey dan das nur two Personen vorhan  
den seind / welche die Erbschafft vnter ih  
nen teilen wollen. Dan wo der Persona  
mehr vorhanden / so muß nach dem ge  
meinen Rechte vortfahren werden / vñ  
die teilung der Erbschafft durch die los  
lung zuuolzihen. Welches dan so wol von  
den Sächsischen Hoffrichtern / als von  
den Leipzigern Schöppen also geurteilt  
und gesprochen wird.

## Der 32. Underscheid.

Van Brüdere ihre Väterliche Le  
hene / so sie semplich besitzen / teyl  
en / ob ihnen solche teylung da  
ran hinderlich sey / das sie den  
Verstorbenen Brüdern  
nicht succediren mö  
gen.

**S**As gemeine Lehenrecht sagt / ob  
wol etliche Brüdere das Väter  
liche Lehen / so sie semplich be  
sizzen /

sizzen / vnter ißnien teilen / das ißnien dan  
noch solche blosse teilung nicht möge da  
ran prejudicirlich oder hinderlich sein /  
das darnach einer dem andern im Lehene  
wen dasselbig frey ledig ist / nicht succe  
diren sollte. prout notabilitat tradunt Alua  
rot. & Prepos. in c. si quis miles. de prohi  
ta feudi alienat. per Lothar. in vñb. feud.  
& Ias. in epito. feud. sub 9. parte. An wel  
chen enden diese meinung zustercken ange  
zogen wird totus tit. de natur. success. feud.  
Item die schöne vrsach / nemlich das in  
der teylung die künftige falle nicht be  
griffen worden. l. cum pater. s. heredita  
zem. ff. de legat. 2. & Iason in l. qui Ro  
me. s. duo fratres. ff. de verb obligat. als  
da Iason sagt / das das künftige Rechte  
durch die blossem teylung / so vnter den  
Erben geschehen / nicht auffgehaben  
werde.

Nach dem Sächsischen Lehenrechte  
aber vorhelt sich dis ding anders / welches  
erscheinet aus dem Texte Lehenrecht c. 32.  
ebi. wē sie sich aber teylē ic alda ausdrück  
lich gesagt wird / wo die teylung des Lehenes  
vnter Brüdern geschicht / welche zugleich  
seind bescheinet werden / das alsdan

F 1111 alsa

alsbald das Recht der folge zerghe unter  
diesen Brüdern/ also das auch von noten  
Ist/ das sie sich nach geschehener teilung  
auffs new widerumb müssen semplich  
belebuen lassen/ in vorbleibung dessen  
mag der bruder dem ohn Kinder verstor-  
benen in seinem anteile nicht succediren.  
Wie dasselbig angezogener Text mit  
ausdrücklichen worten thut melden.

### Der 33. Underscheid/

Stirbt einer von den Ehegenossen/  
vnd ist keine ehestiftung vorhanden/  
wie der überlebende suc-  
cediren sollen.

**S**treissen ihrer zweien mit einander  
zum Ehestande vnd richten unter  
ihnen keinen heiratsbrief oder E-  
hestiftung auff/ vnd stirbt als dan einer  
von ihnen/ als zum Exempel der Man-  
vnd lesset er eine arme Frauwen nach jme-  
so muss derselben nach Reyser Rechte da-  
vierte teil der Erbschafft gegeben werden/  
wofern drey oder weniger Kinder im  
leben

leben seind. *iuxta Auhen. præterea C. unde  
vir ex uxor.*

Aber nach dem Sächsischen Rechte  
wirdts vnderweilen in diesem Falle an-  
ders gehalten. Dan es fast an allen en-  
den/ wie oben in der 20. differenz ist er-  
kleret worden/ der gebrauch ist/ das den  
Weibern der dritte teil aus den Gütern  
des verstorbenen mannes zukomme. Der-  
halben / wo an einem ortte ein Man  
verstirbt mit hinterlassung einer Ehe-  
frauwen/ mit welcher er keine Ehestiftung  
auffgerichtet/ vnd welcher er auch sonst  
bestendiger weise nichts zugewendet hat/  
vñ ist es an einem ortte also gebreuchlich/  
so nimpt die Fraue dem gebrauche/ weise  
vnd gewohnheit nach den dritten teil der  
Gütere ihres Mannes/ jedoch ohn die ge-  
rade/ welche denen Weibern/ so den drit-  
ten teil der Gütere nehmen/ nicht pflechte  
gegeben zuwerden/ nach der alter ihrer  
meinung vnd *opinion*. Ist aber dieser oder  
gleicher gebrauch nicht vorhanden/ da-  
durch man könnte gewiß sein/ wieviel der  
Frauen aus den Gütern ihres Verstor-  
benen Mannes zukomme so muss  
endlich nach obangezogener *Auhen. præ-  
terea.*

*HAKOBA*  
terea erkennet vnd gesprochen werden  
vnd ist nicht in acht zunemen ob die Frau  
reich oder arm sey. Es bekommet auch  
auß den letzten fal die Fraue vber dē vier  
den oder fren billigen anteil alles ihre ge  
rade. Inmassen da also durch die Schöp  
pen zu Leipzig sententiyret vnd geurteilt  
wird.

### Der 34. Underscheid.

Ob nach absterben der Ehefrauen  
der Brautschatz wiederumb an  
den Vatter falle.

*Vide 30. differ. lib. 2.*

**G**Weyserlichen Rechte ist geor  
denet / wo eine Frau stirbt / das  
alsdan der Brautschatz / welchen  
ihr der Vatter mitgegeben / wiederumb  
an den Vatter falle / wosfern in der Ehe  
stiftung kein anders vorsehen ist. l. dos &  
patre. C. soluto matrim Solchs gewinnet  
auch seinen vortgang / ob gleich die ver  
storbene Frau hinter ihr Kindere verles  
set. v. ibidem ex glos. magna pater. & per  
Bart. in l. post dotem. ff. solut. matrim.

*Das*

*HAKOBA*  
Das Sachsen Recht aber vermag  
ein anders per text. Landrecht lib. 1. artic.  
31. hält im ansange & lib. 3. artic. 70. Und  
weil alda ins gemein vnd vnderscheident  
lich disponiret, geordnet vñ gesetzet wird/  
das der Man nach absterben seiner Frau  
en alle derselben beweglichen Gütere ge  
winne / also das nichts ohn all die gera  
de / dawon ausbescheiden werde / So  
wirdts auch derwegen also ins gemein  
verstanden vnd in vbung behalten/ nem  
lich / das der Man auch den Braut  
schatz / so ihm an baren Gelde geliefert  
ist / nach abscheiden seiner Frau ge  
winne vnd behalten möge / es were dan  
das in der Ehestiftung ein anders aus  
drücklich vorsehen were.

### Der 35. Underscheid.

Ob Stedte die ledigen Gütere  
der Verstorbenen mögen  
zu sich nemen.

*Vide 29. differ. lib. 2.*

*Nach*

**A**ch gemeinen beschriebenen Rech-  
ten / mögen die Stedte / vnange-  
sehen ob sie schon priuilegiret vnd  
begnadet seind / die ledigen Güter der  
Verstorbenen nicht zu sich nehmen. Sin-  
temal dieselbigen nur der Römischem  
Keyserlichen Mairiet zukommen. l. i.  
& quæ ibi not. Bart. item l. vacantia. C.  
de bon. vacantib. lib. 10.

Aber nach Sachsen Rechte wird dis  
nicht gehalten / dan die Siedte so das  
Halsgerichte mit haben mögen nach her-  
gebrachtem gebrauche auch einen fiscum  
oder gemeinen Kasten haben. Vnd daho  
komts das die Gütere eines Verstorbe-  
nen / welche keinen Erben oder Herrn ha-  
ben / den Richtern werden auffgetragen/  
welche dieselbigen ein ganz Jarlang pfle-  
gen zubehalten / wan aber hernacher sol-  
che zeit verflossen / so wenden sie dieselbi-  
gen in iren nuz / vnd machen den gemein-  
nen Dienern besoldung daraus / oder ge-  
brauchen sie sonst zu der Stadt besten.  
per Landrecht lib. 1. artic. 28. Obwol die-  
ser Text am ende scheinet / das solchs nur  
in den beweglichen Gütern statt habe / so  
ist des doch durch den gebrauch auch auf  
die

27  
die unbeweglichen gezogen worden. Dan  
es nehmen die Richtere dieselbigen neben  
den beweglichen zu sich. Villeicht wegen  
des Texts Landrecht lib. 3. artic. 80 wel-  
cher Text wil / das auch die unbewegli-  
chen Gütere / so keinen Erben erkennen/  
der Stadt oder versammlung / vnter wel-  
cher sie belegen seind / zufallen. Hieraus  
ist nun offenbar das die Stedte / welche  
sich nach dem Sachsischen Rechte rich-  
ten / durch den gebrauch jnen die freiheit  
erlangen das sie einen fiscum oder gemein-  
nen Kasten halten vñ haben mögen. Wel-  
ches jnen dan auch nach den gemeinen  
Rechten scheinet vergonstiget zu sein / wo-  
fern sie frey seind vnd keinen Oberherrn  
erkennen. iuxta notat. per Bart. in l. 1. num.  
11. & ibidem per Iohan. de Plate. num. 13.  
C. de iur. fisc. lib. 10.

### Der 36. Uiderscheid,

Ob der Lehnherre schuldig sei / wan  
der Lehnman verstorbt / dem Er-  
ben desselbigen die neuen ge-  
bwe zubezahlen.

*HAKOBA*  
Sihe den 71. Vnderscheid lib. 2.

**S**irbt der Lehenman vnd feld das  
Leben dem Lehenhern widerumb  
heim / in welchem Lehene der Lehenman  
auff seinen selbs eigen kosten etlichen newe  
Gebewe gesetzet / oder alte gezieret vnd ge-  
bessert / so muß der Lehenhern den Erben  
des Lehnmannes die auff gewantten kostal  
erleggen vnd bezahlen / wil er solchs nicht  
thun / so muß ers dulden das iegedachte  
Erben / die Gebewe uiderreissen vñ wegfü-  
ren. per text. c. 1. §. econtrario. de inuestitu-  
ra de re alien. fac. & c. 1. §. si vasallus. n.  
tit. hic finitur lex. Dis aber ist nicht zu  
uerstehen vñ einer messigen auffwendung  
vnd kosten / sondern von der besserung da-  
grossen Herrn / secundum glos. Aluar. &  
alias in d. § si vasallus.

Aber nach Sachsen Rechte wird das  
widrige gesetzet / per text. Landrecht lib. 2.  
artio 21, ibi wird et aber frey ledig ic alda  
ausdrücklich gesagt wird. Das ein Lehne/  
so dem Herrn frey ledig wird / mit allen  
Gebewen so alda gebawet seind/ dē Herrn  
widerumb heimfalle / ausbescheiden auff  
den Fall / der an jherwentem orte gesetzt  
wird.

wird. Und halsten es etliche dafür / es  
könne solchs auch nach dem Keyslerchen  
Rechte gesagt werden / ut patet ex d. §. si va-  
sallus in fin. Solchs aber ist Merrisch vnd  
vngereim / wie dasselbig thut reden die  
glos. in verb soluat pretium. in fin.

### Der 37. Vnderscheid.

Van vnd wie lang die Früchte  
nach absterben des Lehnmannes  
an desselbigen Erben o-  
der den Lehenherrn  
fallen.

Besiche den 54. Vnderscheid lib. 2.

**S**irbt der Lehenman / ohn hintera-  
lassung eines rechten Lehnfolger/  
entweder vor dem ersten Tage des  
Monats Martij / oder nach ausgange des  
Augusti / so gehören nach gemeinem Lehen-  
rechte die Früchte des Jarcs dē Lehenherrn  
zu. Stirbt er aber in mitler zeit / nemlich  
zwischen dem Martio vnd Augusto / so nem  
seine erbe alle früchte so von dē Lehne das  
Jar zuerwartet gewesen. per text. c. 1. §.  
bis consequenter. in tit. hic finitur lex.

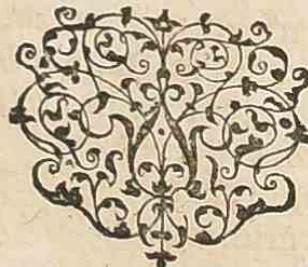
Das

HANCOCK LIBRARY OF THE AMERICAN RENAISSANCE

Das Sachsen Recht aber macht in  
entfahnung dieser Früchte eine andere di-  
stinction vnd vnderscheidung, welche man  
hat in text. Landrecht l. 2 artic. 58. fass  
durch diesen ganzen articul. Alda zuver-  
nehmen / das nach diesem Rechte weinig  
daran gelegen sey / es sterbe der Lehenman  
nach dem ersten Tage des Martij, oda  
nach dem Augusto. wie dasselbe weit-  
leufiger aus den worten des Ex-  
tes mag vernomen vnd ver-  
standen werden.



End des andern Teils.



## Der Dritte Teil.

Von denen Differenzen welche vom  
gerichtlichen process thun  
handeln.

### Der 38. Vnderscheid.

Ob jemand der im Gerichte fegen-  
wartig ist müsse citiret werden / o-  
der ob ohn geschahene citation  
zu antworten schül-  
dig.

Ob

**G**eseyserlichen Rechte ist ein  
grosser Streit vnter den Doctoren  
dauen / ob jemand der im Gerich-  
te bereit fegenwartig ist zu citten sey / o-  
der ob derselbig ohn geschahene ciation  
vnd fürladung zu rechten vnd zu antwor-  
ten verbunden sey. Hierinnen macht nun  
nach den alten Doctoren Bart. in l. 1. ff.  
G de in-

de in ius vocando. einen vnderscheid/ sprichend/ das der kegenwartiger im gerichte entweder rechten wil/ vnd auff den fall sen der citation nicht von noten/ oder es wil derselbig nicht rechten/ sagende sy dazu nicht gesoddert/ vnd alsdan er nicht schuldig auff die angestalten klage zu antworten/ es sen dan das er geburlicher weise citirer werde. Also helts Bartolus quem ibi sequitur Castren. Fulgo. & Zas. Aber die Doctores an einem andern ortt als in l. de unoquog. ff. de re iud. sagen zwgleich ohn vnderscheid/ es sen der nicht zu citiren welcher im gerichte bereit kegenwartig ist/ prout refert ibi Zas. & Iason in d. l. 1. uem Bart. in tractatus suo de citione. aldieweil die kegenwart ein end vnd wirkung ist der furladung. Jedoch mag er nicht gezwungen werden alsbalt zu antworten/ sondern es muß Ihm bedenkzeit gegeben werden. ut declarat Iason. in d. l. 1.

Aber nach dem Sachsischen Recht wird der vnderscheid/ welchen Bartolus in d. l. 1. machet/ in vbung gehalten. propter textum Landrecht art. 2. & 3. lib. 1. alda gesagt wird/ so einer kegenwartig im ge-

im gerichte ist/ beschuldiget wird/ vnd zu antworten nicht bedacht ist/ furwendend er sen deshalb für gerichte nicht erscheinen/ das dan demselbigen/ auff das er nicht als vnbereitet vbereilet werde müsse se augesaget werden/ das er den nehesten Gerichtstag erschien vnd auff die klage antwort gebe das dih also in vbung gehalten werde bezeugeet König in processus suo. cap. 25. circa fin.

### Der 39. Vnderscheid.

Wie auff den ungehorsam zu procediren sen.

**S**oweil sichs offtmals zu begieben pflegt/ das die vorbescheidene partei ungehorsamlich nicht erscheinen/ vnd also dadurch das richterliche ampt verspotten oder verachten/ auch jr kegenteil eine lange zeit vergeblich bemühen vnd auffhalten/ so seind im gemeinen keyserlichen Rechte/ auff das solcher mutwilligen Buben bosheit möge gesteuert werden/ manigerlen straffe bestimmet vnd gesetzet worden. Welche Sij alle

HAKOBA

alle nach dieser maß vnd weise zu distinguiren vnd zu vnderscheiden seind/ nemlich das es werde in acht genomen / ob da vngehorsam vor oder nach der Kriegsbefestigung begangen sch. Dan wird der befestigung des Kriegs der Kleger vngehorsam / so hat der beflagte vielerlo zusuchen vnd zu bitten. Zum ersten magt anhalten das die citation möge cassirt vnd für nichtig erkant werden. l. & postdictum. ff. de iudicis. Zum andern mag er bitten das er von dem Gerichtszwange absolviert werde c. actor. De dol. & contum. lib. 6. auff welchen Fall einer andern citation von nöten ist. Deucht ihm aber di noch nicht genung sein/ so hat er macht zu suchen/ das er von der fodderung des Klegers endlich absolviert vnd entbunden werde. Da muß alsdan die weise obserueret vnd gehalten werden / welche geschribben stehtet in Authen. qui semel. ubi Bart. num. 15. h.e.c plenè tradidit. C. quomod. & quand. iud. cui adde Panorm. in c. causam nu. 17. de dol. & contum. & Spec. in tit. de contum. §. nunc nobis videndum & per tol. 111 Wird aber der beflagte vor der befestigung des krieges vngehorsam/ vnd ist ge bürliche

bürlicher weise peremptoriē vnd endlich gefoddert worden / Item ist dem Richter dieses vngehorsam fund vnd wissend / so wird der Kleger in die possession des begeerten dinges ein gewiesen mit dem ersten decret l. 1. & 2. ff. ex quib. caus. in possess. Jedoch wo die flag Persönlich ist / so geschicht die einweisung nicht in alle Güter/ sondern nach anzahl der schult/ welche der Kleger summarischer weise hat angezogen. auchen. & qui iurat. C. de bon. auto. und possiden. Was auch auff diesen Fall / diese einweisung für wirkung hab/ vnd wie zu dem andern decret zu schreiten sen / Item von der ganzen materi der einweisung dauon besihe Bart. in l. se finita. §. Iulianus ff. de dam. infect & Panor. in c. quoniam frequenter. ext. vi lice non contest. Dīs ist geredet von dem vngehorsam so vor der litis contestation geschicht. Wird nun der Kleger nach der befestigung des Krieges vngehorsam / so muß er durch drey vnderschiedliche edicta, das ist öffentliche anschlege / citaret vnd gefoddert werden / also das eine jede frist zehn Tage zeit habe. Erscheinet er in keiner aus diesen dreyen Terminen/ so muß G iii der

der Richter / vngearchtet des Klegers ab-  
wesen / wo er der Sachen noch nicht gen-  
lichen bericht hat / den beflagten von dem  
Gerichtszwang absoluiren / vnd den Kle-  
ger in die erursachten gerichtskosten ver-  
danmen. Ist aber dem Richter die Sach  
kund vnd hat er der genugsamen bericht/  
so muß er die Sachen dem teile zuerkenn-  
nen welches recht hat / vnd auff diesen  
Fall den ungehorsamen Kieger nichts de-  
stominder in die vnkosten verteilen. Wie  
man dasselbig weitlefftiger hat in l. pro-  
perandum. §. & si quidem. ubi post alios 14.  
son. nu. 3. C. de iud. declarat. Bleibet auch  
nach der Kriegs befestigung der beflagte  
ungehorsamlich aussen / so mag / wosfern  
die Sachen klar / ein endurteil ergehen  
vnd vorbeschriebener maß nach procedere  
vnd vorfahren werden. in d. l. properandum  
§. sin autem reus. Ist aber die Sache noch  
nicht klar / vnd hat derselben der Richter  
noch keinen genugsamen bericht / vnd ist  
die Flag nicht Persönlich sondern ding-  
lich / so muß nach dem l. Consentaneum.  
C. quom. & quan iud. vorfahren werden.  
Ist aber die flag Persönlich so geschicht  
nach anzahl der Schuld / so summarisch

ist fürgebracht worden / die einweisung in  
die Gütere per supra d. authen. & qui. &  
per Bart. in d. l. properandum. §. sin autem  
nu. 2. prout omnia hec latius declarat glos.  
penult. ibid. & rauit Spec. in tit. de. con-  
sum. §. sequitur videre. nu. 2. Was nun  
bis daher aus dem Kreyser Rechte von den  
straffen des ungehorsams gesagt wor-  
den / das ist nur von den Bürgerlichen  
Sachen vnd denen so Geldt vnd gut be-  
treffen zuernemen vnd zuuerstehen.

Isto wollen wir schreiten zu dem Säch-  
sischen Rechte / in welchem auff eine viel  
andere weise / jedoch kurkere vnd scherffere  
wider die ungehorsamen vorfahren wird.  
Dan ist der beflagter ordentlicher vnd ge-  
bürlicher weise citiret worden / durch drey  
edicta / welche ein jedes 14 Tage vō einander  
ist / oder auch durch ein endlich viii perēpto-  
risch edict / welches sechs wochen zeit (wie  
dasselbig dan vnderweilen auch also ge-  
halten wird / obgleich solchs dem Baldo  
deucht böse sein / in l. receptus. circa fin.  
ibi. sed pone. statuto. C. de constit. pecun.)  
in sich begreiffet / vnd erscheinet er nicht /  
so wird er für überwunden geachtet / iste  
auch der Sachen verlustig vnd felt dem

G iiiij Richter

Richter auch in straffe/nach dē hellen Ze  
gic Landrecht lib. 2. artic. 24. in princ. lib. 3.  
art. 39. ibi. Wen man vor Gericht ic. Dis  
aber ist also zuuerstehē/wosfern der beklag-  
ter den nehest ufolgenden Gerichtstag im  
Gerichte nicht erscheinet / erhebliche vr-  
sachen seines ausbleibenes furzubringen/  
oder seine Echhafft / dadurch er zuer-  
scheinen vorhindert worden / anzuzeigen/  
dan wo er dieselben / wie sichs zu Rechte  
eigent vnd gebüret/beweiset vnd darthut/  
so wird er der Sachen nicht vorlüstig/  
iuxta text. Landrecht lib. 2. artic. 6. & 7.  
& per gloss. artic. 24. super verb. So ver-  
teilt man jm die gewehr ic. cum similibus  
allegatis in processu König cap. 37. num. 2.  
& 3. Derwegen mag der Richter nicht  
schlecht vnd einfältig sprechen vnd erkenn-  
en / es habe der beklagter / weil er unge-  
horsam worden / die Sachen verloren/  
sondern es muß diese bescheidenheit mit  
angehenget werden / wosfern er nicht be-  
ständiglich darthun oder beweisen kan/  
das er daran verhindert sey. Daß dīs ist/  
wie man sonst gemeinlich spricht/  
Das man einen verteilet bis auff seine  
hulffliche widerrede oder die Echhafft.

Es mag gleichwohl diese beweisung der es  
behafften nicht durch den Eyd gesche-  
hen / es were dan das es an anderer bewei-  
fung mangeln thete / iuxta distinctionem  
traditam per Ias. l. 2. §. quod diximus. ff.  
si quis cauio. in princ. Und scheinet es  
auch als wolle dasselbig das Sachsen  
Recht in suprad. artic. 7. ibi. Wer aber  
Bürgen setzt ic. Dīs ist nun also im  
Sachsen Rechte wider den vngehorsame  
beklagten geordnet. Wird aber der Kle-  
ger selbs vngehorsam vnd volführet seine  
Klag nicht gebürlicher weiz / so mag der  
beklagter bitten / das das edict oder cau-  
tion möge cassiret / vnder von dem Ge-  
richts zwangeneben erstattung seiner vpp-  
kosten entbunden werden / vñ ist auch den  
Richter auff diesen Fall die Straff zuer-  
legen der Kleger verbunden. per text. Land-  
recht lib. 2. artic. 8. Dauon weitleuffti-  
ger in processu D. König c. 36. nu. 2. Dis  
seind also die Straffen damit die vng-  
horsamen nach Sachsen Rechte belege  
werden / vnd wird nach diesem Rechte  
nicht in acht genommen / ob der vngehor-  
sam vor oder nach der Kriegs befestigung  
begangen sey. Ja es wird auch in der an-

G v dren

der instanz wider die vngehorsamen  
nach hergebrachtem gebrauche ebener  
massen vorfahren / wie dasselbig bezeu-  
get D. König c. 115. num. 4.

## Der 40. Underscheid.

Ob / wie vnd von wem der Vor-  
stand zubestellen sch.

**G**egenkaiserlichen Rechte ist vorse-  
hen / das der Kleger / -waner sein  
Flag libell überreichen wil / nicht  
zuhören sch / er habe dan zuvor einen ge-  
nungsamen Vorstandt bestellet mit Bür-  
gern / nemlich das er bis zu end des Krie-  
ges an dem Gerichte vorharren / vnd die  
erkandten Untosten erlegen wolle / wo-  
es sich befindet das er den streit ohn gründ  
hab angefangen. Auten. generaliter. C. de  
episcop. & cleric. Aber Bart. ibi in princ.  
Und andere Doctores bezeugen einhellig/  
das diese satisdation oder vorsicherung  
wegen des widrigen eingeführten ges-  
brauchs / jriger zeit nicht obseruirer wer-  
de. Mit welchen dan auff einer meinung  
ist spec. in iii. de satisdatione §. 1. item  
glos.

glos. in verb. nullam, in §. sed hodie. In-  
sttu. de satisdat.

Es sagen nun diese was sie wollen / so  
ist doch nach de Sächsischen recht gewiss/  
das diese caution vnd Vorstand Teglichs  
gefoddert vnd auch bestellet werde / we-  
gen des hellen Textes Landrecht lib. 2. ar-  
tic. 9. alda gesetzet wird / das sowol der  
beßlagter als der Kleger pflichtig vnd  
schuldig schen / einen Vorstandt zuthun  
dafür / das er bis ans ende der Sachen  
an dem Gerichte bleiben vnd vorharren  
wolle. Daher dan / wie gemeldet / diese  
satisdation des Klegers noch jriger zeit in  
vbung vnd gebrauch gehalten wird / je-  
doch muß er diesen Vorstandt bestellen /  
wofern er keine unbewegliche Gütere hat /  
so unter diesem Gerichte belegen vnd bes-  
ser dan ein Wehrgeldt / das ist 22 Gul-  
den 18 Groschen seind / per texti Landrecht  
lib. 2. artic. 5. in fn. & vide processum D.  
König cap. 46. Unangesehn das Bald.  
in d. auten generaliter, in i. opposit. In  
diesem Punct der widrigen meinung ist/  
alda er schleust / das obgedachte cau-  
tion zu jeder zeit von dem Kleger zu presti-  
ren vñ zu bestellen schen / und nicht angesehn  
werden

werden müsse / ob derselbig vnbewegliche  
Gütere hab oder nicht. Und solches der  
vrsachen halben welche alda geschehet vnd  
angezogen werden.

## Der 41. Vnderscheid.

Wie der Vorstandt in Peinlichen  
sachen zubestellen sey.

Vide differ. 121. lib. 2.

**W**ie jemand einen andern wegen  
einer öffentlichen oder auch  
uarschande oder Unthat beklagen / so  
muss er nach Keysertlichen Rech-  
ten ein Libell einbringen / und in demsel-  
bigen seine Klag gewiß vnd hell anstellen  
auch alles darin verfassen / was Recht  
wegen sich gebüret vñ erfodert wird.  
*Llibellorū f. de accusatio. cū ibi notat per Ban-*  
So ist auch nötig das der fleger in den  
bell mit einseke er wolle dieselben Strafe  
auff sich nehmen / wofern er seine fla-  
nicht werde darthum vnd erweisen können  
Item er muss Bürgen setzen / das er sein  
Flag bis zuend ausführen wil. *inxtra l. q. crimen*

trimen. ubi glos. super verb. pagina. & post  
eam Bal. hoc not. C. his qui accusar. non poß.  
Über das / wan dis alles geschehen / so  
muss der fleger nichts desto minder neben  
dem beklagten im Gefeignis bewaret vnd  
erhalten werden / bis die Sachen erörte-  
tert / der beweis volführet / und das urteil  
gesellet ist. l. final. C. de accusatio & l. 5.  
C. de exhiben. reis. Also erkleret dis alles  
Ang. in tractatu maleficiorum, super verb.  
Et ad querelam Tuy. vers. & quia hic tra-  
ctatur, usq; ad vers quero an quilibet. Et  
tradit. D. Hip. de Marsil. in sua practica.  
§. obiter diligenter. nu. 270. cum sequent.  
Dis verhelt sich nun also nach dem alten  
Rechte / es ist aber jünger zeit meistes teils  
abkommen / und sonderlich souiel die in-  
scription ad pænam talionis. das ist / das  
sich der fleger in libel vorschreiben sol / das  
er gleiche Straffe ertragen wolle / wo es  
ihm am beweise mangeln würde / belan-  
gen thut. Wie dasselbig die Doctores an  
angezogenen enden bezeugen vnd melden.  
Es hat auch der Römischer Keysar Caro-  
lus eine constitution lassen ausgehen / wel-  
che die inscription nicht erfodern thut /  
sondern nur wil / das der fleger / nach  
dem

dem er die flag anhengig gemacht / so lang in verwahrung zuhalten sey / bis er genungsame Burgschafft gethan vnd bestellet hat / das er seine angestalten flage verfolgen vnd beweisen wolle / oder ii Fall do dis nicht geschicht / das er die auf gelauffenen vnkosten erstatten / vnd wegen der zugefügten iniurien oder Schmäh auff die ermessigung des Richters / abtrag machen wolle.

Nach Sachsen Rechte aber hats das ansehen / als müssen die *satisfactiones* oder Burgschafften in Peinlichen sachen eben also bestellet vnd *præstires* werden / wie von den Bürgerlichen sachen in vorgehender differenz ist gesagt worden. *per text. Land recht lib. 2. artic. 5. in princ. Cum similibus allegatis in process. König c. 48. nu. 2.* Es wird aber jziger zeit im gebrauch also gehalten / nemlich das der / so einen andern wil anklagen / wegen alles des obgedachten / gewisse Bürgen setzen müsse / vor eine gewisse *summa* Geldes / welche von dem beklagten wird nahmhaftig gemacht / von dem Richter aber *taxaret*, *moderirer* vñ gemessiget / wan solchs geschehen / so ist der Kieger in nichts mehr verbunde. Welches

dan D. König am ende des obangezogenen ortts thut halten / alda weitleufiger zusehen von den *satisfactionē* vñ vorstande so in peinlichen sachen geschehen müssen.

### Der 42. Vnderscheid.

Wielang der libel möge geändert oder verbessert werden.

*Vide 89. differ. lib. 2.*

**M**Ach dem Keyser Rechte / stiches dem Kieger / nach der gemeinen Lehr / frey / sein libell / auch wan es bereit dem beklagten überantwortet ist / zu endern vnd zu bessern / bis der Krieg befestiget ist. Dan nach geschehener *litis contestationis* wird noch die verenderung noch die besserung des libels zugelassen. *ut per Bart. & Dd. in l. edita. C. de edendo. & tradit. Panorm. in c. 2. de libel. oblat. meminit Iason in §. sin minus. Insti. de actio.*

Aber vermüg des Sächsischen Rechts wird die verbessering der flag nicht soläg zugelassen. Sintemal in dëselbigen Rechte vorschren ist / das der beklagter / so halde ihm der libell zugestellet worden / vnd also vor befestigtem Kriege / die gewehr von

von dem fleger foddern müge / iuxta text.  
Landrecht lib 3, artic. 14. & text. Weich.  
artic. 40. circa fin. ibi, Wer vmb vnges-  
richt ic. Und mag nun nach angelobter  
gewehr der fleger seine flag oder libel  
nicht endern / dicto. artic. wo aber der flo-  
ger auff diesen Fall sich vnderstehen wür-  
de den libel zuendern oder zuuerbessern/ so  
sagt man das er die gewehr gebrochen has-  
be / vnd darumb muß er mit schwerer  
straff belegt werden. Und wo die flag  
Bürgerlich ist / so muß er angfenglich  
dem Richter die straff erlegen / vnd danach  
dem kegenteil 30 Schilling zur Buß-  
geben / wird auch des dinges verlustig  
welches er in seiner flage foddern vnd be-  
geren thut. Ist aber die flag peinlich/ in  
welcher der fleger die gewehr thut brech-  
en / so wird jm zur Straff die hand abges-  
hauen / jedoch / wosfern peinlich auff ihn  
wegen dieser Straff geflaget wird / wird  
aber wegen der Straffe Bürgerlich ge-  
flaget / so wird er durch erlegung eines  
halben Wehrgeldes das ist 11. Gülden 9.  
Groschen erlöset. Ita distinguunt glo-  
Weichbild in artic. 115. Und also auch  
wird verstanden der Text Landrecht lib. 2.

artic.

artic. 15. D. König in processu cap. 43. nro.  
3. Verwundert sich sehr/ plaget sich auch  
wol damit / wie doch das zugehe / das  
der Sächsische Gesetzgeber in brechung  
der gewehr in Peinlichen Sachen eine  
Gedoppelte vñ fast vngleiche straff veror-  
denet / nemblich die verlierung der hand/  
oder die zahlung eines halben Wehrgel-  
des. Es wird aber dieses Mannes zweifel  
durch die obgedachten distinction und  
vnderscheidung auffgehaben vnd geschli-  
chiet. Was nun die gewehr für wirkung  
mehr habe/ dasselbig findet man beim D.  
König an jzgedachtem ortte weitleufig  
erkläreret.

## Der 43. Vnderscheid.

Bon der dilation des beflagten.

**S** Ermüge des Keyserlichen Rechts  
werden dem fürgeladenen beflag-  
ten / nach dem er den libel bekom-  
men / zwankig Tage zeit gegeben / sich  
zu bedencken ob er rechten oder gewonnen  
geben wil / vnd wan diese zeit verflossen/  
so muß beflagter alsbald den krieg ent-

weder befestigen / oder / wie gesagt / von  
demselbigen abstehen vnd seinem Wider-  
sacher gewuhnen geben. iuxta authen-  
feratur. ubi multa notabilia circa hoc di-  
cit Bal. C. de lite contestata.

Nach Sachsen Rechte aber wird da  
beflagten etwas mehr bedenkzeit gege-  
ben / wie dasselbig zuersehen in tex. lib. 1.  
artic. 2. cir. fin. iunct. glos. super verb. be-  
flagt. & facti tex. in artic. 3. eod. lib. alio  
gesagt wird / das den beflagten / so vor  
Gerichte seind bescheiden worden / auf  
ihr anhalten / zur fertigung ihrer ant-  
wort frist vnd zeit zugeben / bis zwei  
Dingtage / das ist zween Gerichtstag  
verflossen seind / welche nach gelegenheit  
vnd gebrauche der örttere / vnderweilen  
14 tage / vnderweilen auch lenger vō ein-  
ander seind / wan solche abgelauffen / seind  
endlich die beflagten schuldig da-  
dritten Gerichtstag zuantworten. Dan  
aus nun zuersehen / das nach Säch-  
schen Rechte die beflagten 4 Wochen be-  
denkzeit haben / vnderweilen auch meh-  
darnach als die Gerichte gehalten wa-  
den.

## Der 44. Underscheid.

Wie es zu halten sey wo ihrer  
zween von einem ein ding  
foddern.

**T**Regt sichs zu das ihrer zween ein  
ding von einer Person / als eine  
Erbshaft oder dergleichen / wol-  
len foddern / so müssen sie beide / nach  
Keyser Rechte / wo sie wider den Besitzer  
des dinges ihre flag wollen anstellen / ge-  
hört werden. Wan aber der process beider  
volführet worden vnd einer von ihnen das  
Urtheil erhalten hat / so muß darauff die  
execucion flugs erfolgen / vnd das bege-  
rete ding dem siegenden zu gestellet wer-  
den / vnd hindert daran nicht des andern  
flag / ob dieselbe schon noch nicht zum  
ende gelauffen. Der aber / welchem dis  
streitig ding zuerkant wird / ist durch das  
Richterliche ampt dahin zu halten / das  
er dem überwunden vorsicherung vñ cau-  
tion vor den schaden thu / nemlich dafür /  
wo etwan das Urteil auch für den andern  
Kleger würd sein / das er ihn alsdan im

Hij Rech-

Rechten vortreten wolle, iuxta l. penult.  
cum ibi notat. per Bart. ff. de pet. hered. &  
l. is a quo. ff. de rei vendicat.

Nach Sachsen Rechte aber wird in  
diesem Falle ein ander process vnd or-  
nung gehalten. Dan besprechen jhro  
zween einen vmb ein ding gerichtlich / so  
ist der besitzer oder beklagter nicht verbun-  
den mit einem sich einzulassen / sondern er  
mag das streitige ding entweder bey jmt  
selbst behalten / oder es de Richter auf  
zuhaben überantworten / so lang bis der  
beyden recht / so sich vmb diß ding mit  
einander zanken / fund vnd offenbarg  
bürlicher weise gemachet sey. Wan solch  
geschehen / so muß das ding dem werden  
zugestellt / der dazu das beste Recht hat,  
vnd also wird der Besitzer genclich los  
vnd entbunden. iuxta text. Landrecht lib.  
3. artic. 15. in princ. ibi. Ist ein Gut an-  
gesprochen ic. Auch thut hierzu artiu. 4.  
cod. lib.

## Der 45. Underscheid.

Voll

Bon der Straff des / der vor ei-  
nen Missheter Bürgen wor-  
den vnd aber denselbigen  
nicht überantwortē  
kann.

Besiche hieuon auch den 19. Unde-  
scheid des 2. Buchs

**H**at Jemand zugesagt er wolle ei-  
nen / so einer that schuldig / vor  
Gerichte stellen / vnd kan demsel-  
bigen nicht nachkommen / so wird er nach  
Kaiserlichem Rechte / mit keiner gewis-  
sen Straffe belegt / sondern es wird in  
des Richters willühr gesetzet / mit was  
Straffe er diesen belegen wolle. Es were  
dan das die parten vnter jhnen ein anders  
cauire vnd vorschen hetten / oder das in  
dem decree der Obrigkeit ein anders be-  
griffen were / oder das es nach des ortes  
gebrauch vnd gewohnheit anders gehal-  
ten würde l. si quis reum. ff. de exhiben. reis.

Aber im Sachsischen Rechte ist eine  
gewisse Straff verordnet denen / welche  
die verbrochene / dafür sie Bürgen wor-  
den / nicht fürstellen können / nemlich  
**H**ij das

das sie ein gankes Wehrgeldt geben. iuxta  
text. Landrecht lib. 1. artic. 65. ibi. Wer  
auch vorget ic. & text. lib. 3. artic. 9. Es  
wird aber diese Straff dem part zugestel-  
let / wie dasselbig meldet der Text in ar-  
gezogenen artic 9. Ungehindert das Ban  
in d. l. si quis reum. num. 4. thut sagen.  
Diese Straff gehöre dem gebrauche nach  
dem fisco oder dem gemeinen Seckel zu.

## Der 46. Underscheid.

Van die widerflag anzustel-  
len sey.

**D**er Keyserlichen Rechte ist ver-  
denet / wo der beklagter bedacht  
ist den Kleger alsbald vor demsel-  
bigen Richter widerumb zubesprechen/  
das er alsdan seine widerflag / flugs im  
anfange des Krieges vor der befestigung  
dasselbigen / oder ja baldt nach der befesti-  
gung / anstellen müsse. iuxta §. illud quoq;  
in authen. de executor. & ijs qui conuen-  
untur. & iuxta inde sumptam authen. &  
consequenter. C. de sentent. & interlocut. &  
Bart. in d. §. illud quoq; nu. 8. Panor. in c. 1.  
nu. 12. de mutuis petiitio. Nach

Nach Sächsischem Rechte aber mag  
beklagter auff den Kleger nicht widerfla-  
gen / es habe dan zuvor die flage / so wi-  
der jhn ist angestellet ihre endschafft ge-  
wunnen/ per text. Landrecht lib. 3. artic. 12.  
in princ. Wie dasselbig auch weitleufiger  
thut handeln die glos. super verb. Zum  
ersten ic. Landrecht lib. 1. artic. 61. cum  
similib. allegatis in processu D. Königs cap.  
60. nu. 1. in fin. Trüge sich aber ein solcher  
Fall zu das ihrer zween auff eine zeit zu-  
gleich vor dem Richter ihre flage im ant-  
worteten / so steht die macht bey dem  
Richter / welchem teile er wilfahren vnd  
seine Sachen annehmen / hören vnd er-  
örtern will. Nach dem Text Landrechte  
in supra citato artic. 61 ibi. flagen sie auch  
zugleich.

## Der 47. Underscheid.

Von den Eyden für gefehrde.

Vide differ. 81. lib. 2.

**D**eff das den calumnien vnd boshet-  
ten der boshafftigen Leute möge  
für gekommen vn begegnet werden/  
§ iiiij so ist

so ist / im Keyserlichen Rechte / aus höch-  
stem bedenken vnd zu vortersetzung des ge-  
meinen nuges eingeführet worden / das  
der Kleger sowol / als der beflagter pflich-  
tig vnd schuldig sey / fluchs nach gesche-  
hener befestigung des Krieges den alge-  
meinen Endt fur gefehrde zu , prästires  
vnd zu leisten . l. 2. & authen . in isto . C. dt.  
zur . propter calumniam . iuncta glos . in c. 1.  
in verb . calumnia iuramentum . extr . eod .  
Item iunctis his , que dicit Specul . sub tit . dt.  
turam . cal . § . nunc dicamus . quasi per tot .  
tit . An welchen enden vollentkommen  
zufinden / was alles zu diesem Endt  
müsste derselbig von dem Kleger oder von  
dem beflagten geleistet werden ) erfoddet  
wird . Es ordenet vñ sagt auch dis Recht  
das jetzt gedachtes Endes die parten einan-  
der nicht erlassen mögen / aus vrsachen  
das es dem gemeinen besten zu gute oder  
nuize erfunden vnd erdacht ist / per bonum  
text . in d . l . 2 . § . sed quia . ubi Bart . hoc  
notat . Und sagt auch Bart . das dis alle  
seinen vortgang gewinne / wofern die par-  
ten ihnen diesen Endt ausdrücklich wol-  
len erlassen / dan wo solchs von ihnen  
falschweigend geschicht / so mag dasselbig  
besse

bestehen vnd passiren . per c . 1 . § . 7 . de iu-  
ramen . calum . in 6 . Weiter ist in den Peßts-  
lichen constitutionen vnd satzungen vorse-  
hen / das dieser Endt fur gefehrde auch  
durch den widrigen gebrauch nicht möge  
auff gehabt oder abgeschaffet werden . c .  
caterum . ubi not . Panor . nu . 3 . de iuram .  
calum . Es könnte nun dieses die vrsach  
gegeben werden / das nemlich solche ges-  
wohnheit oder gebrauch genklich vnuer-  
nfftig sey . arg . eorum . que traduntur  
in glos . ibidem . in verb . ad veritatem . alda  
gesagt wird / das der Endt fur gefehrde da-  
zu erfundē sey / auff das dadurch nach der  
warheit möge geforschet werden / vnd das  
durch dēselbigē die frechheit der zāntische  
Leute / so sich leichtlich zum Rechten zube-  
geben pflegen / möge cōpescire vnd einges-  
halte werden . Daraus dan erscheinet / wo  
eine gewohnheit ein widriges einführet /  
das dieselbe gewohnheit mit der warheit  
streitte / vnd die calumnien oder gefehrde  
thue einführen / derhalben sie auch nicht  
gelten möge / es were dan das eine solche  
wichtige / mechtige / nötige / vnd drin-  
gende vrsach / so etwan neu erwachsen /  
köönnte gegeben werden / als Panorm . thut

H v

anzet

enzeigen in d. c. ceterum. nu. 9. Und dis  
ist also nach den gemeinen Rechten dispo-  
niret vnd geordenet.

Nach dem Sachsischen Rechte aber  
ist der allegemein End für gefehrde durch  
einen widrigen gebrauch / der stercker ist  
gewesen / abkommen / wie dasselbig be-  
zeuget eine glossa Lehenrecht c. 68. colum.  
penult. Welche ausdrücklich sagt:  
vnd wiewol das es nicht in unserm Rech-  
ten gewöhnlich ic. Damit auch vberein-  
stimmt D. König in suo processu c. 67. nu. 2.  
Wiewol nun dis keinen grunde oder vr-  
Sach hat (wie dan auch andere gemeinig-  
lich in dem Sachsen Rechte ohn vrsach  
gesetz seind) so sehen wir doch teglich/  
das es in den Gerichten der gebrauch sei/  
das dieser End ganz vnd gar in keinen  
Sachen geleistet werde. Aber das iuramen-  
tum caluniae speciale. oder der sonderba-  
re End für gefehrde / da von der Text ist  
in l. iuslurandum & ad pecunias. § iuslu-  
randum. ff. de iureiuran. wird teglich von  
den aduocaten gefoddert / vnd muß auch  
nach der meinung der Leipziger Schöp-  
pen geleistet werden. Inmassen sie dan al-  
so teglich thun sententijren vnd erkennen.

Und

Und ist auch (wie sichs lesset ansehen)  
mit diesen auff einer meinung Doctor König  
in processu suo. cap. 38. nu. 3. Aber die  
Magdeburgischen Schöppen halten  
dafür das noch dieser sonderbarer noch  
jener algemeiner End für gefehrde dorffe  
geleistet werden. Wie da von D. König  
sagt in suo processu in d. c. 67. num. 2. Wie  
recht aber vnd billig dis sey / mag aus  
dem werden abgenomen / was hie oben ge-  
sagt vnd gemeldet worden.

## Der 48. Underscheid.

Vom nuß der positionen.

**Q**uff das den Rechtsachen desto ehe  
vnd füglicher möge abgeholfen  
werden / so ist im gemeinen Rechte  
durch den langwirigen gebrauch ein ganz  
heilsam remedium vnd mittel eingeführet  
worden / welches fürnemlich dem Kleger  
fürtreglich vnd erspriesslich ist / wil dem-  
selbigen die börde des beweisens stets thut  
obliggen. Dan auff das er dieser beschwe-  
zung ein weinig möchte beuomen werden/  
war jm vergonstiget / das er über den in  
hale

HALTE SEINES LIBELS MÖCHTE GEWISSE POSITIONES, ARTICULOS, ODER SACHUNGEN MACHEN / VND DIESELBN SCHRIFFTICH DEM RICHTER EINANTWORTEN / WELCHER SIE DARNACH DEM BEFLAGTEN MÄSTE ZUSTELLEN / ZU DEM END / AUFF DAT DERSELBIG NACH GELEISTETEM EYDE FÜR GEFEHRDE / AUFF DIESELBN SACHUNGEN ANTWORTE / ENTWEDER MIT VERNEINEN ODER MIT BEKENNEN / LAUT DER FORM SO VOM SPECULATORI TRADIRET VND GESETZET WIRD / IN TIT. DE POSITION. §. QUINTO SUPEREST. NU. II. CUM TRIB. SEQUENT. WIE SOLCHES REMEDY VND MITTELS DIE RECHTSCHWEBENDEN SACHEN ZUFÜRZEN DIE PEBSTE EWORDEN VND GESEHEN DAS DAS SELBIG NUßE WERE / HABEN SIE ES AUCH IN IHR EN CONSTITUTIONEN VÑ GESENEN APPROBIRET VÑ ANGENOMMEN. VT PATER EX CLEMENT. SÆPÈ. §. & QUA POSITIONES. DE VERB. SIGNIFIC. ET LATIUS DECLARAT SPEC. IN D. TIT. & BART. IN REPETITIONE. L. UBIUNG. NUM. 12. FF. DE INTERROGATOR. ACTIO.

Nach dem Sächsischen Rechte aber ist dieser gebrauch abkommen / wird auch dis nicht mehr in obnung gehalten. Und daher kommt es das juziger zeit die Rechtsachen fast vnsterblich sein / vnd zu keinem end gerathen. Jedoch ißt nicht

groß zuuerwundern das die positionen heutes Tages durch den gebrauch seind auffgehaben. Dan haben sie durch den gebrauch können eingeführet werden / *ruxta d. clementinam sepè*, so habē sie auch durch den widrigen gebrauch widerumb können abgethan werden. *argumento l. nibil tam naturale. ff. de reg. iur.*

15

## Der 49. Underscheid.

Ob der Richter macht habe die parateien zubefragen ob einer oder mehr articul wahr sein oder nicht.

**D**Ach Keyserlichem Rechte / gleich wie die parateien nach auffgerichteten positionen ein ander fragen können / also mach auch der Richter aus seinem Hochadelichen Richterlichen ampte / auff das er der sachen desto vollenkomer bericht vnd grundt bekommie / die parateien vmb zweifelhaftige articul befragen / vnd solchs nicht allein vor / sondern auch nach der Kriegs befestigung / ja auch

ja auch nach dem in der sachen zum vrell  
beschlossen ist/ wosfern dasselbig die billig-  
keit erfodert. per l. penult. cum ibi latè no-  
tatis per Bart. ff. de interrogato. actio. Wo  
dieser ganzen materi besiehe Specul. sub in  
de interrog. que fuit ante litis contestat.  
per tot.

Aber gleich wie die positiones (wie in  
vorgehender differet gesagt ist) nach dem  
Sächsischen Rechte heutes Tages nicht  
geachtet werden/ also seind auch die frage  
des Richters abkommen / fürnemblich  
darumb / weil die streittenden parteien  
dieselben nicht dulden wollen / fürwahr  
dende/ es gebüre dem Richter schlechst  
nach den acten, deducirten vnd eingeführ-  
reten Rechten / vnd nach dem beweise zu  
urteilen. Daraus dan kommt das die  
wahrheit zum offtermahl verborgen  
bleibt/ vnd die parteien, welchen es nicht  
an dem Rechte sondern an dem beweise  
mangelt/ wo sie ihre verneintes intendt  
nicht genüglich probiren vnd darthum kön-  
nen ihrer sachen unbilliger weise verlau-  
fig werden.

Det

## Der § 0. Underscheid.

### Wieviel Zeugen erfodert werden,

**D**ie Kaiserlichen Rechte / zur be-  
weisung eines jeglichen handels/  
woan derselbig auch schon einem  
am meisten kündte prejudicirlich oder  
nachteilig sein / seind in gemein zween  
Zeugen genug. per l. ubi numerus. ff. de re-  
stib. & Bart. in l. 1. §. non autem ff. de bon-  
poss. secund. tab. alda es an zween Zeugen  
auch in den peinlichen Sachen genug  
ist. Dis aber ist also zuvernehmen / wo-  
fern ein Gesetz über eine handel ausdrück-  
lich vnd in sonderheit nicht mehr Zeugen  
erfodert. vt declarat. Lanfrancus in sua  
practica. super verb. testim depositiones.  
num. 36.

Das Sachsen Recht aber erfodert  
Sieben Zeugen in wichtigen Sachen/  
als da seind die Peinlichen. vt patet ex  
rex. Landrecht lib. 1. artic 8. in princ. Je-  
doch richtet man sich in diesen Falle nicht  
nach dem Sächsischen Gesetzgeber / we-  
gen des

gen des Geistlichen Rechts/ das da sagt/  
in zweier oder in dreier Monde ic. c. omni.  
de testib. & c. cum esses. de testam. cum si-  
milibus. Weil nun die Texte aus dem  
Pestlichen Rechte besser seind dan di  
Sachsenischen / so brechen sie auch demsel-  
bigen (wie dan in allen andern Geistlich-  
en oder Göttlichen sachen) in diesem fab-  
le aber Wie dasselbig bezeuget D. König  
in pract. cap. 79. num. 1. in fin. & cap. 89.  
num. 5. in fin.

## Der SI. Underscheid.

### Von dem beweiss Termin.

Vide differ. 100. lib. 2.

**M**ach Keyslerlichem Rechte / wo ein  
part. dem der beweiss obligē thut/  
von dem Richter begeret das ihm  
möge zu producirung vnd einbringung  
seines Gezeugnisses dilation vnd frist ge-  
geben werden / so muß der Richter ihm  
dieselben nicht verweigern sondern conce-  
diren vnd vergönstigen. Es pflegt aber  
solche zeit der dilation, so wegen der zusam-  
men

samen bringung des gezeugnisses gegeben  
ist / also moderiret vnd gemessiget wer-  
den / das allzeit die weite des ortts / aus  
welchem die gezeugnissen zuholen / in acht  
genommen werde. l. i. C. de dilat. Alda von  
diesem eine klare / helle distinction oder  
vnderscheid gesetzet wird / durch welche  
dem part welchem beweisens von nöte un-  
derweilen drey monaten vnderweilen sechs  
monaten / vñ vnderweilen auch neun mo-  
naten zeit gegeben wird.

Im Sachsen Rechte aber wird dem  
der beweisen sol nur einige vñ auch ganz  
kleine frist sein gezeugniss zuführen gege-  
ben vnd vorgunstiget / nemlich sechs  
wochen vnd drey Tage / vnd dieser Ter-  
min gehet noch heutes Tages in den Ge-  
richten im schwange. per texti. Landrechte  
lib. 1. artic. 42. & per texti. Weishbild ar-  
tic. 75. item artic. 86. ibi. Und mag ein  
Man ic. Es förderte gleichwol auch nach  
diesem Rechte / nach betrachtung der  
weite des abgelegenen orttes / der vorore-  
dente beweiss Termin zweifach gegeben  
werden. argumento eorum que dicit glos.  
quædam Landrecht lib. 1. artic. 67. super  
verb. flaget man vmb vngericht ic. ubi  
notar.

notat. per apostillam. & facit in arg. l. 2. ff.  
de re iudic. cum ibi notat. per Bart. & Dd.  
alda sie sagen / das der Richter mache  
habe auch die zeit welche zu recht veror-  
denet ist zumindesten oder zumchren.

## Der 52. Vnderscheid.

Von dem heupt End.

Besshe hieuon 75. differ. lib. 2.

**D**er Keyser Rechte haben die De-  
ctorn einen grossen Streit dauer-  
tob der Kleger / so nichts prob-  
dem beflagten möge den heupteid zuscha-  
ben / also das derselbig entweder schwär-  
oder gewinnen geben müsse / oder ob der  
beflagte / weil der Kleger nichts bewies-  
endlich zu absoluiren vnd zu entbinden se-  
Von dieser Frage handelt Iason in l. mi-  
nifesta. ff. de iurecuran. & in l. admonis-  
di. eod. iii. Und wie wolle er alda schleus-  
das der Kleger / so gleich nichts beweis-  
den beflagten auff den End dringen kön-  
sich der warheit zu erkündigen: So sag-  
er dannoch daneben / es sey diß sub-  
zweiffelhaftig vñ disputirlich / vñ kundi-  
cina

einer leichtlich dis ding nicht allein auff  
beide seiten disputationen sondern auch etwas  
erhalten.

Nach dem Sachsischen Rechte aber  
ist dieser punct ganz klar / per iext. Land-  
recht lib. 1. artic. 6. & 7. alda ausdrück-  
lich gesetzet wird / das dem Kleger / der  
auch nichts beweiset / vergonstiget vnd  
erleubet sey / dem beflagten / die warheit  
zuerforschen / den End zuzuschieben / vnd  
solchs wird noch Teglich in den Gerich-  
ten also gehalten. Jedoch gewinnet dis  
nicht allezeit vnd ohn vnderscheid diesen  
vortgang / sondern nur alsdan / wo der  
Kleger slugs im anfange seiner klage in  
seinem libell / vor der angelobten gewehr /  
dieses Endes gedacht / vñ jhn dem kegen-  
teil hat zugeschoben / dan hernacher mag  
dis nicht geschehen / aus denen vrsachcn /  
wo der Kleger sein libell / welches er zuvor  
schlecht übergeben / hernacher mit dem /  
das er dem beflagten nach angelobter ge-  
wehr den End zuschiebet / endern wolte /  
das alsdan zusagen were / es hette der  
Kleger die qualitet / form vnd gestaldt des  
libels geändert / welches jhm zuthun niche /  
nachgegeben wird. Laut der vorgedach-

Iij ten 42

## Der §3. Underscheid.

Wiebald der Heupteyd zuleisten seyn.

ten 42 differenz. & per ea quæ tradit Chilianus König in processu suo. c. 53. num. 3. Der halben wie gesagt gebüret dem Krieger vorsichtig zusein / vnd in acht zu holen / das er flugs im anfange der anstatzen flag den Heupteyd dem gegenteil zuschiebe. Es haltens gleichwohl etlich dafür / es möge der beklagter auff diesen Fall dem Krieger den zugeschobenen End nicht referiren oder widerumb zuschieben sondern er sey gantzlich dahin zu halten das er den End leiste. Darumb das in dem Texte des angezogenen § vnd 7 artculis keiner widerzuschreibung erwähnt sondern nur kurz rund gesetzet werde / müsse der beklagter schweren oder seinem gegenteil zufrieden stellen. Dannoch wird diese meinung der warheit nicht gemeinf der für beweislich gehalten / ist auch die bei den Leipziger Schöppen also nicht gebreuchlich / aldieweil dieselbige Tuglich sprechen vñ erkennen / das die relation oder widerzuschreibung dieses Endes geschehen möge. Welches auch / wie sich lesset anschen / D. König in suo processu c. 66. in princ. approbiren vnd loben thüt.

**S**chiebet ein teil dem andern den Heupteyd zu / so muss derselbig nach Kaiserlichem Rechte flugs in continentis vnd auff vngewendetem füß geschehen / dan sonst wird derselbig für erlassen gehalten. *I. non erit §. si neg. ubi Bart not. ff. de iure iur. Jedoch sagen die Doctores alda / das der welchem der End wird zu geschoben / den End annehmen vnd darauff frist vnd dilation bitten möge / welche ihm dan auff den Fall nicht müsse versaget sondern verstattet werden. iuxta l. iusurandum & ad pecunias. in p. eod. t. ir. Und auff diesen Fall / hat der deferent oder zuschieber des endes macht / weil die gegebene dilation vnd frist noch wehret / das er sich aus ursachen eines andern besinnen / den zugeschobenen End widerrufen / vnd seinen beweis / welchen er etwan do allererst erfunden / vor die hand nemen möge. per texti. in l. si quis iusurandum. C. dereb. credit.*

I iii Im

Im Sächsischen Rechte aber ist ein  
widrig statut vnd Gesetze. Dan anfenge-  
lich ist nicht noch das der zugeschoben  
Eyd als bald geleistet werde / sondern  
mag die leistung / nach gewohnheit v-  
orttere / auf gehabt werden / vnd wer-  
ken bis zu dem hohen Gerichte / vnd wa-  
derweilen bis zum ende sechs Woche.  
*ut per D. König c. 66 num. 2 alda er auch*  
redet von der Straffe derer / so den ihu  
zugeschobenen eyd in bestimpter zeit nich  
leisten oder thun. Diese Straff findet  
man in textu Landrecht lib. 2. artic. 11.  
princ. Zum andern gibt dis Recht vno  
zu / das der Zuschieber des Eydes  
vorgedachter wchrender dilation von da  
Eyde abtrete / vnd denselbigen widerruf  
se. *dicto artic. 11. ibi.* Ist aber der Man  
bereitet ic. alda klerlich gesagt wird / wo  
der Zuschieber des Eydes vngehorsam  
lich aussenbleibet / vnd in angesceten  
Termin den Eyd nicht nehmen wil / da  
alsdan der widerteil nicht allein des Er-  
des zu erlassen / sondern auch von der gan-  
hen sachen zu absoluiren vnd zu entbinden  
sey. Wie dasselbig weitkuffiger erlie-  
ret D. König *ind. loco.*

## Der 54. Vnderscheid. Wann die appellation geschehen solle.

**G**Orzeiten musste einer / nach Key-  
serlichen Rechten / in seiner selbs-  
eigen sachen innwendig zween Tag-  
gen / nach dem das end vrtiel eröffnet  
war appelliren. Und in eines andern sache  
hatte er drey Tage zeit l. 1 §. 6 idem. iun-  
cta glos. 1. ff. quando appellandum sit. & L.  
eos qui. §. fin. C. de appellat. Dis aber ist  
heutes Tages durch die neuen Rechte ge-  
ändert worden / also / das dem / so zu  
appelliren willens / allezeit vnd ohn vnd-  
erscheid zehn Tage worden zeit gege-  
ben / welche von der zeit do das vrtiel er-  
öffnet vnd dem part wissend worden /  
seind anzuschlagen. Auchen hodie C. de ap-  
pellat. iuncta glos. fin. quam Bart. & Bald.  
ibi in primis verbis notant. & Speculator  
in it. de appellat. §. res. at. nu. 7. & per Pa-  
norm. in c. quod ad consultationem. nu 3.  
& 4. ext. de sentent. & re iudic.

Aber im Sachsen Rechte findet man  
ein anders statut, nemlich das die ap-  
pellat-

HAWKOB  
pellationes oder beruffungen nach dem die  
sentens gefellet / stracks / ohn allen an-  
deren handel vnd auf freyem vngewandt  
fus / in lebendiger Stimme allezeit ge-  
schehen müssen. probatur hoc per sextu.  
Landrecht lib. 2. artic. 6. circa fin. trado  
glos. Weichbild artic. 14. statim post princ.  
iunctis his qua dicit D. König in suo pro-  
cessu cap. 104. num. 4. & 124. per tot. Je-  
doch wird die Sächsische ordnung an-  
gar weinig enden vnd gar selten gehalten  
vnd in acht genomen / wie dasselbig sagt  
D. König d. cap. 104. num. 4.

## Der 55. Underscheid.

### Wie der verlierender appellant straffen sey.

Vide differ. 102. lib. 2.

**B**igt einer in der appellation sach-  
vnden / vnd wird also befunden  
das die appellation vergeblich an-  
gestellet worden / so ist derselbig / vermis  
des Knyser Rechts / nach gemeiner Le-  
vom Richter amptshalben zustraffen. *l. t.  
os quis q. ne temere. c. de appellat.* Jedoch  
wird

wird in etlichen fellen das widrige statu-  
rit. wie dasselbig vnderscheidend Bartolus  
weileufftiger thut handeln in l. à procon-  
sulibus nu. 4. C. cod.

19

Im Sächsischen Rechte aber wirdts  
also gehalten / hat jemand appellirt vnd  
schilt das vrteil / vermüg für geschriebe-  
ner form in textu Weichbild artic. 74. in  
princ. & Lehenrecht cap. 70. ibi , wer ein  
vrteil straffen wil ic. für vnrechtmessig/  
vnd ligt darnach auch bey dem obberrich-  
ter vnden / so mus er anfenglich dem Richter  
seine straff geben / darnach erlegt er  
auch dem Unterrichter / welches vrteil  
er gestraffet hat / 30 Schilling. Zum  
dritten wird er in die auffgelauffene ge-  
richtskosten verdammet. per text. Landt-  
recht lib. 2. artic. 12. ibi , Der aber das  
vrteil gesholden hat ic. & per text. Le-  
henrecht in d. c. 70. ibi , Schilt man ein  
vrteil / vna cum glos. in d. artic. 74. Wic-  
bild / & declarat. D. König in suo processu  
cap. 224. per tot.

## Der 56. Underscheid.

I v Wie

HAKOBIA  
Wie lang zeit den verdamten  
zur zahlung gegeben  
werde.

**Q**uod das die beflagten so verdam-  
met seind von den harten gleubi-  
gern in der execution nicht mögen  
alszu eilig zu der zahlung gedrungen wer-  
den / so ist im Koeniglichen Rechte vorse-  
hen / das ihnen auff ihr anhalten ein  
treglicher Termin zur zahlung mitgete-  
let / vnd die zeit / so zur zahlung des geur-  
teilten verordnet ist / gegeben vnd ver-  
gontiget werde. l. debitoribus ff. de re iu-  
dic. l. certum §. fin. ff. de confess. l. sciu-  
militi. in fin. ff. de compensat. quem iust.  
ad hoc notat. Bart. in l. intra dies. ff. den  
indic. in fin. Wie lang aber die frist der  
zahlung des geurteilten seyn / dasselbig ist  
von den alten nicht genügsam erklert  
worden / aber jünger zeit findet man es  
ausdrücklich geschrieben in l. 2. & 3. § fin.  
C. de usur. re iud. Alda gesagt wird / das  
den beflagten so verteilt worden / zur zah-  
lung ihrer schuld vier monaten zeit zuge-  
ben sein / vñ habe der Richter nicht macht/  
es geschehe dan aus grosser erheblicher  
vrsach

vrsach / dieselben zeit zuverurken oder  
zumindest. ut habetur in l. 2. cum ibi no-  
rat. ff. de re iudic.

Nach dem Sächsischen Rechte aber  
wird gemeinlich die zeit der erlegung  
des geurteilten restringiret / vnd ganz  
kuri gemacht / nemlich nur vierzehn  
Tage lang / vnd wan dieselbigen abge-  
lauffen / so müssen die verdamten zur  
zahlung getrieben vnd gezwungen werden,  
per text. Landrecht lib. 2. artic. 5. ibi. Über  
vierzehn Nachte re. & per text. artic.  
70. lib. 1. ibi. Klaget man aber re. Item  
per text. Weichbild artic. 91. in princ. Je-  
doch wird dieser termin so durchs Sach-  
sen Recht den Schuldnern präfigiret vnd  
bestimbt ist / nach gebrauch vnd gewohn-  
heit der örttere vnderweilen verlängert/  
also das ihnen sechs Wochen vnd drey  
Tage zeit gegeben wirdt / welches dan  
leidenlicher ist. Es ist gleichwol zuwissen  
das alles das jchnig / welches aus beiden  
Rechten ist angezogen worden / nur als  
sein gelten thu in der execution / welche  
auff die Personlichen klage geschicht. Da  
in der dinglichen flag vorhelt sichs an-  
ders / aldieweil alhie keine frist zur zah-  
lung

lung des geurteileten gegeben wird/ aus  
vrlachen / das die verlierende beflagte  
das gesodderte ding alsbalt / das ist im-  
wendig zehn Tagen müssen von sich ge-  
ben. *V. per Anz. in §. & si in rem. Instit. ad*  
*offic. iud.* Auch seind die obangezogenen  
mit der bescheidenheit zuuerstehen/ nem-  
lich das sie nicht gelten in denen fellen die  
hieuon werden ausgenomen/ alda gleich-  
er gestalt keine frist zur zahlung des geur-  
teilten gegeben wird. Und werden diese  
ausbescheidene felle von *Felino in c. qua-*  
*renti. num. 2 de officio delegari. vollent-*  
*Kommen erzehlet.*

### Der S 7. Underscheid. Von den Pfanden so dem Schul- dener in der execution geno- men werden.

*Vide differ. 103. lib. 2.*

**N**Ach dem gemeinen Rechte werden  
auch in der execution dem Schul-  
dener Pfande genommen/ welche  
dannoch nicht alsbalt mögen verkauft  
sondern nur behalten werden zweyer mo-  
naten

naten zeit/ welche von der zeit der zahlung  
des geurteileten zulauffen ansahen/ vnd  
wan dieselbe zeit verflossen/ wo der schuld-  
ner die gleubiger noch nicht abgefunden/  
so mögen die Gleubiger die Pfande  
verkeuffen/ das gelösete Gelde unter jh-  
nen teilen/ vnd sich also daran erholen  
vnd bezahlt machen. *I. debitoribus in fin.*  
*vbi hoc latè declarat Iason. num. 4 ff. de re*  
*iudic.* Aus welchen alhie angehogenen  
rechtsgründen vnd *allegaten* erscheinet/  
das dem verteilten Schuldener/ ehe er  
durch die *execution* zur zahlung gedrun-  
gen wird/ sechs monaten frist vnd *dilatio*  
gegeben werde/ von welchen vier seind  
zurechnen vor die zeit oder Termin der  
zahlung des geurteileten/ aber die ubri-  
gen zween monaten fassen nach der zeit der  
zahlung des geurteileten an/ vnd werden  
den genommenen Pfanden zu gutem einge-  
führt. *prout idem Iason post Bart. &*  
*Dd. tradit in l. à Diuo. Pio. §. in vendi-*  
*tione. num. 16. eod. tit. quo supra. & me-*  
*minit Zaf in d. l. debitoribus.*

Aber nach den Sachsischen Rechte  
wird

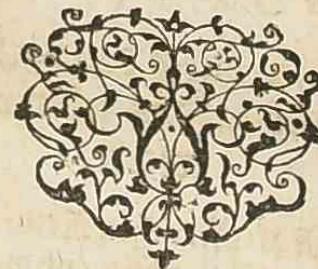
wird in der executio über der verkauffung  
der Pfande ein ander art vnd weise ge-  
halten / welche dan auch noch Eeglich  
im gebrauche ist. Dan anfenglich wer-  
den nur vierzehen Tage / oder an di-  
meisten örtien nach gewöhnheit sech  
Wochen vnd drei Tage zur Zahlung  
des geurteileten gegeben / wie in vorge-  
hender differenz daselbig erkläreret ist /  
wan diese zeit verflossen / wil dan da  
Schuldener noch nicht willen machen  
so pflegen die Pfande / die nehesten drei  
Dingtage / das ist Gerichts Tag /  
welche vierzehen Tage von einander hab-  
ten / zu feilem Kauffe öffentlich werden  
ausgeboten / vñ innerhalb dieser zeit mag  
sich der Schuldner noch instellen und  
die Pfande einlösen / thut er solches nicht /  
so werden sie alsbaldt dem Fremden  
verkaufft / der am meisten darumb geben  
wil / vnd wird nichts geachtet / ob si  
gleich auff eine andere zeit möchten wa-  
rer verkauft werden. Dis alles wird dar-  
gethan durch den hellen Text. Landrecht  
lib. 1. artic. 70. ibi. Klagt man aber zu  
alda

22

alda die Ordenung der Verkauffung  
der Pfande etwas weitleufiger an-  
gehogen vnd beschrieben wird. Ließ  
D. Chilianum König cap.  
103. nu. 19.

End des dritten Teils.

Der



# Der Ssierde vnd letzte Teil.

Welcher in sich begreiffet die differenzen  
von Missethaten / iniurien, zugesfüg-  
ten Schaden / vnd von derer  
Straff.

## Der Ss. Underscheid.

Ob einer durch den Schlechten  
Diebstal das leben vor-  
wircke.

**D**er Kreyserlichen Rechte ißt ganz  
Zweiffelhaftig / ob auch jemand  
wegen eines schlechten Diebstals  
möge am leben gestraffet werden. Und  
wiewol von diesem viel vnd manniger  
Texte im Römischen Rechte vorhanden  
So lesset sichs doch mehr anschauen / als  
schliessen die Doctores einhellig dahin / da  
auff diesen Fall nach gemeinem Recht  
keiner mit der Leibsstraffe belegt werden  
mögl.

möge. Authen. sed nouo iure. C. de seruis  
fugit. iuncto text. in c. 1. §. iniuria seu fur-  
ium. de pace iur. fir. ita sentit Bart. in l. ca-  
pitalium. §. famosos. ff. de pæn. Et tenet ex-  
presso. Ang. in tracta. malefici. super verb.  
etiam vestem celestem. vers. & nota bene  
nu. 12. alda er sagt / das einer durch den  
schlechten Diebstal das leben nicht ver-  
wircke / es sey dan das er über den Dieb-  
stal auch andere thaten begangen hab.

Nach dem Sächsischen Rechte aber  
wird diese Frage klarlich decidiret vnd  
entscheiden per text. Lädtrecht lib. 2. artic.  
13. in princ. alda ausdrücklich statuiret  
wird / das die Diebe sollen auffgehenget  
werden / welches dan auch in Teglichen  
gebrauche also gehalten wird. Es wirde  
gleichwohl diese generalitez vnd allgemeine  
satzung limittirt vnd etwas eingezogen  
iuxta S. si quis quinq. solidos valens. de pa-  
ce tenet. in vſb. feud. alda der das leben  
verwircket der souiel als 5. Goldgulden  
gestolen hat. Und wird nicht allein den  
Dieben durch erwähntem articul diese  
straff bestimmet / sondern auch denen / die  
da wissentlich das Gestolen ding zu sich  
nehmen / oder den Dieben die hülffe leiste.  
R. Und

HAYKOBA  
Vnd werden diese alle gleich den Dieben  
mit dem Strick erwurget / wie dasselbig  
mit hellen worten disponiren vnd veror-  
dauen thut der Text in artic. 25. iundis  
glos super verb. vñrechte mithelffer ic. ad.  
lib. Wiewol nun dis anzuschen / als  
es in gemeinem Rechte funairei vnd ge-  
grundet / per text. l. eos qui. C. de furi. &  
per vulg. reg. Eum qui delinquenti open  
prestat, pari pœna puniendum esse, das ist  
der einem Übertreter die hulffliche haß  
leihet / der ist in gleicher straff per Bart. l.  
l. 13. qui opem. ff. de furi. & per Feli-  
num in c. sicut dignum extr. de homicidij.  
So ist damoch dieser punct sehr dispu-  
tirlich / also/ das villeicht diese meimane  
gelten könnte / nemlich / das der anhö-  
mer der Gestolenen dinge nicht mit dem  
Diebe in gleiche straffe zunehmen / son-  
dern auff eine andere weise zustraffen sol-  
te per Hippol. in l. 13 qui cum telo. C. de fi-  
carijs. Jedoch wird in diesem Falle die  
obangesogene ordnung des Sächsischen  
Rechts in vbung vnd gebrauch gehalten

## Der 59. Underscheid.

W

Wie es der Finder mit dem gefun-  
denen dinge halten solle / so er  
für keinen Dieb gehal-  
ten werden wil.

**I**ndet Jemand ein frembd ding /  
vnd behelt das zu seinem gewin  
vnd vorteil / so ist er / nach dem  
Kaiserlichen Rechte für einen Dieb zu-  
achten. Will er aber dafür nicht gehalten  
oder angeklaget sein / so muß er verschaf-  
fen / das ein öffentlicher anschlag gesche-  
he / dadurch verkündiget werde / das er  
solch ding gefunden habe / vnd das ers  
dem Herrn auff sein foddern vnd begeren  
widerumb zustellen wolte. l. falsus. S. a-  
ltenam. ff. de furi. Kommet aber nach  
solchem anschlage niemand der das ge-  
funden ding begeren thut / auff den Fall  
haltens die Doctores dafür / wo der Finder  
arm ist / das er alsdan das ding behalten  
möge / ist er aber Reich / so müsse er das-  
selbig unter die armen teilen. VI per Iohan.  
Fabr. in S. fin. Instit. de rer. diuis. quem  
ibi sequitur Ang.

Das Sachsen Recht aber in text.  
§ ij Landes

*HAYKOB*  
Landrechte lib. 2. artic. 37. per 101. ist auff  
diesen Fall von dem gemeinen Rechte in  
drenen zu endtscheiden. Dan anfenglich  
statuirt es / das dem Finder ein gewisser  
Termin / nemlich sechs Wochen / sei  
fürzuschreiben. Zum andern wo der Herr  
sich herzu findet vnd bescheinet / das das  
gefunden ding sein sey / so bekommet der  
Finder daouon den dritten teil / wosfern  
der Herr des dinges ein frembder vnd ab  
da nicht dingpflichtig / das ist / dem Ge  
richte des ortts nicht unterworffen ist.  
Zum dritten / wo / nach dem der offent  
liche anschlag geschehen / niemand an  
kommet der das gefunden ding absod  
dert / so mach nach diesem Rechte das  
ding der Richter behalten vnd in seinen  
mus vnd frommen kehren / jedoch mus das  
von dem Finder der dritte teil gegeben  
werden. Und solches helt *Iohan Fab.* in  
*d. loco*, auch für ganz vnbillig / in dem  
er von den Richteren in Frankreich  
fast ein gleiches sagen vnd erzehlen thut.

## Der 60. Underscheid.

Bonn

## Von der Straff der Kirchen brechere. 3

*Vide differ. 126. lib. 2.*

**G**rosser Kaiserlichen Rechte ist vorse  
hen / wo einer Heilige dinge stilt/  
das derselbig ein Kirchenbrecher  
geheissen werde / vnd mit dem Schwerte  
am leben zu straffen sey. l. sacrilegi. ff. ad  
l. Iul. pecul. & h. item lex Iulia peculatorus.  
Instit. de publ. iudic.

Nach Sachsen Recht aber wird die  
sen eine hartere straffe verordnet. per 102  
Landrechte lib. 2. artic. 13. ibi. Alle Mör  
der ic. alda gesaget wird das sie mit einem  
Rade sollen zerstossen werden. Und ver  
nehmen wirs auch das dis also im Eleg  
lichen gebrauche gehalten werde.

## Der 61. Underscheid.

## Von der Straff der Gewaltsa men Nemer.

**G**roßmüge des Kaiserlichen Rechts  
seind wider die / so anderer Leute  
K iij Gütte

HAYKOB  
Gütere mit gewalde weg vñ einnehmen/  
mannigerley actionen vnd flagen erfun-  
den. Und ist nun anfenglich wider die so  
eines andern beweglichen Gütere wegne-  
men / also vorsehung geschehen / dassie  
durch die action, ut honorum raptorum ge-  
nante innerhalb des Tares auff die vier  
fachen / vnd nach ablauffung des Tares  
auff die einfachen geltung können bespro-  
chen werden. l. 2. C. vi honor. rapt. Ubi  
das mag auch wider diese gewaltsame  
nehmere die Peinliche flag / genant exti-  
ge Iulia de vi publica & vi priuata, nach  
gelegenheit ihrer begangenen thut ange-  
stellet werden. ut patet in l. 2. §. hoc eadem  
& §. sequenti. ff. eod. cum similibus. que  
latius declarat Bonifacius in tractat. male-  
ficiar post Ang. in tit. de vi honor. raptor.

Auch hat man sich vielerley mittle  
des Rechts kegen die zugebrauchen / wel-  
che mit gewalt die unbeweglichen Gütere  
einnehmen. Dan erstlich hat man sie zu  
besprechen mit einer flag / welche genen-  
net wird interdictum unde vi. l. i. ff. a.  
vi & vi armata. Darnach wird auch di-  
llage angestellet aus der constitution l. i.  
quis in tantam. C. unde vi. Aut l. fin. C. eod.  
auch

auch werde sie durch andere rechtliche ödi-  
tionen. das ist Personliche flage besprechet /  
welche ordentlich werden erzählt vom  
Speculator. sub tit. de restitut. Spoliat. §. 1.  
nu. ii. alda er weitlefftig dauron handelt /  
welche vnd wieviele mittele des Rechts  
den beraubeten wieder die gewaltsamen  
nehmere der beweglichen vnd unbewegli-  
chen Gütere gegeben vnd verstattet wer-  
den. Und mag den worten des Speculato-  
ris zugethan werden / was Iason handelt  
vnd schet in l. si quando. C. unde vs.

Nach Sächsischem Rechte aber vor-  
halten sich diese dingē anders. Dan in  
diesem rechte vorsehen ist / wo jemand sich  
mit gewalt eines andern Gütere / sie seind  
bewegliche oder unbewegliche / animas-  
set / oder wegnimmet / so wird er anders  
nicht gestraffet / als das er das genomen  
Gut widergebe / dem Richter seine straff  
erlegge / vnd dem / welchem er gewalde  
bewiesen / zur Bus 30 Schilling entrich-  
te. per text. Landrecht lib. 3. artic. 47. in  
princ. iuncta glos. & text. artic. 42. eod.  
lib. super verb. Und du sollt mercken ic.  
alda von der quantität vñ grösse der straf-  
fe meldung geschicht. Es ist auch über das

R iiiij ver\*

permüge dieses Rechts wider die gewalt  
samet nemtere noch eine andere peen ver-  
ordnet / nemblich das sie wegen ihrr  
geubten gewalt alle das Recht verlieren/  
welches sie zu der Erbschafft / die sie mit  
gewalt zu sich genomen / etwan gewinnt  
vnd bekommen möchten. Wie dasselbig  
thut melden der klare text. Landtrecht lib.  
3. artic. 57. in princ. Und zwar mit die-  
sen straffen werden sie belegt sie haben sich  
vnbeweglicher oder beweglicher Güter  
angemasset / wegen des textes in ange-  
genen 47. artic. welchen die gewohnheit  
also deuten / obseruiren vnd halten thut  
Weiter / weil sichs oftmals pflegt zu  
tragē / das die nemere das mit gewalt ge-  
nommen ding nicht können restituirren vnd  
widergeben / so ist zuwissen / wan sich ein  
solcher fal begibt / das alsdan / nach die-  
sem Rechte / der / dem die gewalt begeg-  
net / das ihm durch gewalt genommen ding  
estimiren vnd wirdern möge / vnd wan  
solchs geschehen / muß der nchmer in die-  
se summen condemniret vnd verteilet wer-  
den / es were dan das er vormittels seines  
Eydes die geschehene taxation vnd wirde-  
nung zu moderiren vñ zu verringern wüste.

Wit

Wie man dasselbig hat in d. artic. 47 post  
princ. Wiewol nun dis also gehalten  
wird / so wird doch / auff diesen Fall/  
durch das gemeine Recht ein anders sta-  
tuireret: nemblich das der Richter müsse  
beschauen vnd erwegen / die gelegenheit  
der Personen / vnd die vmbstende des han-  
dels / vnd darnach also den durch die ges-  
walt erlittenen vnd entfangenen schaden  
wirdern vnd taxiren. Darnach auch dem  
beschedigten teil den End wegen dieser be-  
shedigung auferlegen / vnd wan der-  
selbig geleistet / so bleibt es bei der summa  
so vom Richter erkant worden / vnd darff  
mehr nichts gesucht werden. per d. l. si  
quando. Cum ibi notat. per Iason nu. 19. &  
per c. fin. vbi Panor. nu. 2. ext quod met. cau.  
Von diesem handelt auch weileustiger  
die folgende 70 Differenz.

5

## Der 62. Unterscheid.

Von der Straße des Todscha-  
ges so ohngefähr gesche-  
hen.

Ließ die 127. Differenz lib. 2.

R v Im

**H**er Reyser Rechte wird der Todschlag / so ohn gefehr geschicht / nicht gestraffet nach dem Geseze Cornelia, das ist / der Theter wird mit dem Schwerde nicht gerichtet. l. i. in fin. & l. cum qni. C. ad l. Cornel. de sicar. Die vrsach dieses ist / das der fursatz vnd die argelist müsse verhanden sein / wan jemand eines Todtschlages halben nach dem Geseze Cornelia sol gestraffet werden / und ist in diesem Fall zu solcher Straff nicht genung / das der Theter solchs hette verhuten können. l. in lege Cornelia ff. eod. Auff das gleichwol solche thut nicht genclich möge vngestraffet bleiben / so sagen die Doctores das der Richter dieser der ohn gefehr gesündiget / nach seinem gutdunken vnd wilführ straffen müsse.

Aber im Sachsischen Rechte haben wir eine ausdrückliche vnd gewisse strafe / damit der / so ohn gefehr einen Todtschlag begangen / mus belegt werden / nemblieb ein Wehrgeldt. per text. Landesrecht lib. 2. artic. 38. & per glos. Weichbildt artic. 38. in 4. colum. alda dis mi hellen vnd klaren worten gesetzet wird.

De

## Der 63. Underscheid.

Wer den Todt eines erschlagenen rechen soll.

Vide 40. diff. lib. 2.

**N**ach dem Reyserlichen Rechte können vnd müssen den Todt des verstorbenen rechnen die erben des selbigen / wo sie aber solchs nicht thun / so wird ihuen als unwirdigen die Erbschaft genommen vnd dem fisco oder gemeinen Seckel zugewendet. l. i. C. de his quib. ut indign. & l. heredem. ff. eod. cum similibus. Und dis wird so wol in den andern als in den nidersteigenden Erben also gehalten. l. i. & l. 3. §. non tantum. & l. necessarios in princ. ff. ad Senatusconsultum Syllan. Es liegt aber in diesem Fall daran nichts / die Erben sein Mans oder Weibs Personen / dan dis thut gelten in beiderlen Geschlechte. l. sororem. C. de his quib. ut indign. & l. propter. §. neptis. ff. ad Senatusconsultum Syllan. & l. i. §. & forte. ff. de iniur. alda gesagt wird / das die vnfug oder iniurien so dem verstorbenen

nen Leichen geschicht so wol den Erben als  
den besizern der Gütere / vnd also auch  
den cognaten, das ist den Freunden von  
Mutter vnd Schwestern / zurechen zu-  
stehet. Und folget daraus das der vortrag  
wegen des Todtschlages eben so wol den  
Töchtern vñ andern Erben so von Weib-  
licher Linien herrühren / als den Söhnen  
vnd agnaten gehöre vnd zustehet. d. l. sor-  
orem. per quam ita tenet Roma. in l. pro ha-  
rede. §. final. ff. de acquir. hered. vi refert  
ac sequitur Alexand. in l. si filius qui patri.  
ff. de vulgari & pupilli.

Aber nach dem Sächsischen Recht  
mögen die Töchtere vnd andere cognaten  
so in gemein die Spielmagen geheissen  
werden / ihres erschlagenen Vatters oder  
Söhnes Todt nicht rechen / sondern es  
wird dasselbig nur de agnati oder schwert-  
magen verstattet. per text Landtrecht lib. 1.  
artic. 43. circa fin. & artic. 64. ibi. Beut  
aber einer ic. Daher es auch kommt das  
die cognaten oder Spielmagen davon kei-  
nen nuß oder vorteil bekommen / was der  
Täter nach geschehener vorgleichung  
wegen seiner Todtschlahens erlegen  
mus / sondern dis bleibt ganz bey den  
Söh

Söhnen vnd agnaten oder Schwertma-  
gen des Verstorbenen. argumento text.  
Landtrecht lib. 2. artic. 6. in princip. iuncta  
glos. super verb. Und vor seinen Schwert-  
magen ic. alda der iherwerten vergleich-  
ung gedacht wird. Dis Sächsische Statut  
gewinnet zwar seinen ursprung aus den  
Longobardischen Gesetzen / nemlich ex  
l. si quis Longobardorum . sub tit. de homi-  
cid. libr. hom. de quo meminit glos. sing. in  
c. 1. §. hoc autem notandum. super verb. le-  
git. in fin. De his qui feud. dare poss. in u-  
sib. feud. ubi notat Bal. num. 74. & in d.  
l. pro herede §. fin. & l. Titia §. Lucius. ff.  
de legat. 2. An diesen örttern allen wird  
der vnderscheid des Römischen Bürgerli-  
chen Rechts vnd des Longobardischen  
Gesetz vnd erkleret.

## Der 64. Vnderscheid.

Wie die Kindere so einen Todt-  
schlag begangen zustraf-  
sen sein.

Vide differ. 126. lib. 2.

Das

**S**As Keyserliche Recht vermag/  
wo ein *infans*, das ist ein Kindt  
unter sieben Jaren / oder ein pro-  
*ximus infantia*, das ist ein Kneblein unter  
eiffthalb Jaren / ein Megdlein aber un-  
ter neun Jaren / einen Todtschlag be-  
gangen / so wird er darumb mit der straff  
des Gesches *Corneliae* nicht belegt. *I. in-*  
*fans. ff. ad legem Cornel. de siccari. es we-*  
*re dan das sich derselbig der argen list be-*  
*reit zu gebrauchen wuste / Dan auff den*  
*Fall mus er in alle weg gestraffet werden.*  
*Ut per Ang. in tractat. malefic. super verb.*  
*scienter & dolose versic. quid de infant.*  
*Zedoch mus ihm der Kopff nich geno-*  
*men werden / sondern er ist nach guete-*  
*düncken des Richters linder zustraffen/*  
*argumento *l. auxilium. §. in delictis ff. de**  
*minoribus.*

Zu Sachsen Rechte aber ist vorse-  
hen / das dis Kindt anstatt der wilfähr-  
lichen straffe des Richters mit einer wehr-  
gilde belegt werde. *per text. Landrecht*  
*lib 2. artic. 65. in princ.* Zedoch ist dis ob-  
angetrogener massen nach zuuerstehen/  
nemblich / wofern sich dis Kindt der arg-  
list

listigkeit zugebrauchen weis / dan sonst  
wird es mit der straff verschonet.

## Der 65. Underscheid.

Bon denen die die Marchmale  
vorrücken.

*Vide differ. 114. lib. 2.*

**S**AT einer die Marchsteine oder  
Marchmahle auff dem Felde vort-  
gerücket oder weggenommen / so ist  
derselbig inhalts des Keyserlichen Rechts  
einer schweren Straffe wirdig / vnd wird  
vnderweilen am leibe gestraffet / vnd vnder-  
weilen mit einer Geldbusse belegt.  
Dan es mus consideriret vnd erwogen  
werden beides die that vnd auch die Persö/  
welche dieselben begangen hat. *ur per Pa-*  
*nor. in c. ex literis. ext. de probatio.*

Vermüge des Sachsen Rechts / ist  
diesen verlesern der Marchmahlen nur ei-  
nige straff / vnd dieselbe ganz linde / ges-  
machet vnd verordnet / nemblich 30.  
Schillinge / in welche sie dem beschedig-  
ten teile *condemniret* vnd *verdammet*  
werden.

2.

werden. per text. Landrechte lib. 2 artic.  
28. ibi, Fischet er aber ic. Dis ist gleich  
wol also zuuernehmen / wosfern der theter  
vnwissend die Mareksteine verrückt ge-  
habt. Dan hat er dis mit vorwissen vnd  
durch list gehan / so muß er wegen solchs  
mutwillen etwas harter / vnd also wie ob  
ben in der 61 differenz von den gewaltsa-  
men nehmern gesagt ist / gestraffet wer-  
den / nemlich das er über jnogedachte  
straff auch dem Richter eine Geldbusse  
gebe / vnd den Werdt der Beume / so er  
hat weggenommen / erlegge vnd bezahle.  
iuxta text. Landrechte lib. 3. artic. 43. in  
princ. Etliche wollen das der mutwilli-  
ger vorscher der Marekmahle auch am  
leben vnd Heupte zustraffen sey. Ich aber  
weiß nicht das solchs sollte vblich vnd ge-  
breuchlich sein. Besiche hieuon für allen  
dingen die glof. in d. artic. 28. lib. 2. in  
verb. Oder havet er.

### Der 66. Underscheid. Ob die Mishendeler an der Stirn zuzeichen sein.

Vide

Vide 129. differ lib. 2.

9

**S**As Keyserliche Recht wil nich  
das die / so wegen iherer vbertrret-  
ung entweder zeitlich oder ewig-  
lich vorwieset / mit einem gebranten zei-  
chen an iherer Stirn sollen gezeichnet  
werden / darumb das des Menschen An-  
gesicht nach dem Ebenbilde Gottes ge-  
macht vnd geschaffen ist / vnd daher  
nicht also scheußlich maculiret vnd be-  
flecket werden sol. l. si quis in metallum &  
ibi glof. C. de pen.

Aber nach Sächsischem Rechte  
helt der gebrauch das widrige. Dan wirs  
sehen / das gemeiniglich die jehnigen / so  
die Obrigkeit zur Staupe geschlähren / o-  
der sonstigen Ewiglich vorweisen lesset / mit  
einem gluenden Eisern auff der Backen  
gezeichnet werden / vielleicht darumb/  
auff das durch dis Zeichen den auslendi-  
schen dieser böschheit fund vnd wissen sey.  
Und diese gattung der straffe hat iheren  
ursprung aus den Gesetzen der Longo-  
barden.

### Der 67. Underscheid. Von iniurien.

¶

Nach

Ach dem Keyserlichen Rechte iss  
clar, das vnfug / Schmäh vnd  
iniurien auff zweierley weise ge-  
schehen / nemlich mit worten vnd mit  
werken oder mit der that. per l. 1. §. iniur-  
ia autem. ff. de iniurys. So iss auch ge-  
wiss das wegen einer iniurien sie sey wort-  
lich oder thetlich / der straff halben einer  
möge flagen entweder Peinlich oder Bürg-  
erlich. § in summa. inst. de iniur. cum  
similibus Wird nun Bürgerlich geflagt/  
so estimiret, taxiret vnd sezet der besche-  
digte seine erlittene Schmäh vnd iniuri-  
vormittels seines Endes / vnd bittet das  
der Richter den beklagten also hoch/ oder  
seinem bedünken nach/ wan er die vimb-  
stende vnd Personen erwogen / auch ri-  
ger/ als er die iniurien gewirderd / verda-  
men wolle. §. pæna autem. ubi Ang. net. &  
§. arrox. & § in summa. Inst. de iniur. &  
Barto. in l. iniuriarum. la. 2. ff cod. Panor.  
in c cum te. de sentent. & re iudic. Wird  
aber wegen einer hohen iniurien Peinlich  
geflagt / so straft der Richter amptshal-  
ben den beklagten außer der ordenung  
vnd diese straff gehet beishweilen an da-  
leib / beishweilen steht sie auch in gelde  
welches

welches in den fiscum darnach gehöret/  
Jedoch mus alßie obgedachte considera-  
tion vnd erwegung auch in acht genommen  
werden. l. fin. ff. de iniur. Vnd hin-  
dert nicht / das wir in den neuen Geset-  
zen oder Rechten auff etliche gewisse Fälle  
gewisse straffen wegen der thetlichen iniu-  
riens verfasset vnd einuerleibet haben. c. r.  
§. si quis alium. cum §. sequenii. De pace  
tenend. Dan / vngearchetet dieses / mag  
higer zeit auch wegen solcher iniurien / so  
Peinlich verfolget werden / der Richter  
den beklagten mit einer wilkürlischen  
straffe beleggen / vnd erstrecket sich auch  
dies / nach der meinung der Doctorn / auff  
die straffe leibes vnd lebens / Per Aluarot.  
in c. 1. §. iniuria. nu. 24. De pace iuram.  
firman. Solches findet nun nicht allein  
statt in den priuaten vnd sonderbaren Per-  
sonen / sondern thut auch gelten in derer  
Personen / welche in einer wurdigkeit siß-  
en / als da ist die Obrigkeit: Dan es mag  
dieselbe vnter dem schein ihres ampts kei-  
nen vrechte oder iniurien beweisen oder  
zufügen. l. nec magistratis ff. de iniur.  
Vnd daher / wo Jemand mit vrechte in  
Gefengniß wird auffgehalten / so mag er  
Lij den

den auffhalter wegen der hohen Schmäh  
vnd iniurien besprechen vnd beklagen. ar-  
gumento d. l. de magistratibus. & per g. l.  
in l. 2. S. fin. in verb. retentus. ff. si quis  
cautio. Faciunt not. Bald. in l. quemadmo-  
dum in verb. magistratus. ff ad leg. Aqui.  
Item wo die Obrigkeit einen oñn ursach  
vnd unschuldiger weise peinigen lesset / so  
muß sie schwerlich gestraffet werden / also  
das die Doctores auch einhellig vnd in ge-  
mein sagen / das sie mit dem Schwerdt  
zustraffen sey. Wie dasselbig weitleufftig  
erklärert wird durch Hippolytu de Mar-  
in l. 1. S. præterea num. 7 ff. ad leg. Cor-  
de sicut. & per Doctorem König cap. 3.  
36. cum sequent.

Aber in dem Sachsischen Rechte vor-  
halten sich diese dinge anders. Dan an-  
fänglich / wo wegen einer wörtlichen  
iniurien Bürgerlich geklagt wird / so ist  
nicht vonnöten sondern vergeblich das du  
erlittene Schmäh sollte estimiret vnd ge-  
wirdert werden / aldieweil die Sachsische  
Rechte eine gewisse pein vnd straffe veror-  
denet haben / über welche der beschuldigte  
weiter nicht condemniren oder zuuerdarn  
meit. Die straff aber ist auffs höchstezo-

Schil

Schilling per text. Landrecht lib. 2. artic.  
16. iuncto artic. 45. lib. 3. per tot. alda ge-  
sagt wird / was für eine straff einem je-  
den er sey wes standes er wolle / zu erleg-  
gen sey. Alhie ist neben zu in acht zuneh-  
men / weil derselbig text in vers. Jeglichs  
Weib ic. sagt / das dem Weibe nur der  
halbe teil von der Buß zukomme / welche  
Buß dem Manne pflegt ganz gegeben  
zu werden : Das einer Wittiben wegen  
der entpfangenen Schmäh vnd iniurien  
die straffen nach dem Stande vnd gelegen-  
heit ihrer Geburt / vnd nicht nach dem  
Stande oder wirdigkeit ihres Verstorbenen  
Mannes / zu setzen vnd zu geben sey.  
Propter text. Lädtrecht lib. 1. artic. 45 balde  
in dem anfange / alda gesaget wird / das  
eine Fraue nach absterben ihres Mannes  
den Standt vnd das Recht ihrer Geburt  
wider bekomme / vnd die wirdigkeit ihres  
Mannes nicht behalte. Welches zu wider  
ist dem Texte in l. filij. S. vidua. ff. ad mu-  
nicipal. iuncta glos. ibid. super verb. domi-  
cillum alda statuiret vnd gesetzet wird /  
das die Wittiben so ein keusch vnd züchtig  
leben führen die priuilegien vnd recht der  
wohnung ihrer Mennie behalten so lang /

L iij his

bis sie ein ander / so nidriges standes ist  
widerumb zur ehe nehme. l. cum te. C. de  
nupt. Auff das wir nun widerumb auff  
vñser propositum vnd fürhaben kommen  
vñrd wegen einer wörtlichen iniurien die  
Flag peinlich angestellet / nemblich / vñrd  
gebeten das der Richter die straff taxire  
vnd dem fisco oder gemeinen Seckel zu  
wenden wolle / So kan sich der beflagte  
nichts destominder von angestalter flag  
erretten / wosfern er innerhalb bestimbit  
frist / als dreier Dingtage / dem fisco zo  
Schilling erlegt. argumento text. Landv  
recht lib. 1. artic. 63. in princ. per quam  
ita sentit D. König in sua practica cap. 13.  
vnd wird auch nach dieser opinion vñ  
meinung zum offtermahl erkennet vnd  
gesprochen. Etliche aber achtern dafür  
es sey das widrige zu halten / dan weil in  
der Peinlichen flag die wirderung der ini  
uriens nur auff dem wilkür des Richters  
stehet / so ist es auch vngereimb das da  
part an statt des Richters die iniuriens  
stimiren vnd taxiren wolle / vnd zahl  
was ihm gelüstete. Derhalben dan die  
der genzlichen meinung seind / das in de  
action oder flag der iniuriens / da keine  
gewiss

gewissen summa der straffe ged acht / son  
dern nur dem Richter die iniuriens zu taxire  
ren heimgestellet wird / der beflagter auff  
keinerley weise durch die zahlung der  
dreissig Schillinge möge gefreyhet wer  
den / aldieweil derselbig nicht wissen  
kan / ob der Richter ihm in der wirde  
rung vnd taxirung der iniuriens eine grö  
sere oder kleinere straffe werde aufferleg  
gen. Und obs wol in dem wilkür des  
Richters stehet / ob er den beflagten grati  
ficieren vnd wilfahren vnd die dreissig  
Schillinge nehmen wolle / So mag er  
dannoch wider seinen willen dazu nicht  
gezwungen werden / das er mit denselbi  
gen an stat der peen friedlich sei / sondern  
er hat nichts destominder die macht / den  
beflagten / wo ihm das recht düncket / mit  
einer grösseren vnd schwereren straffe zu  
belegge. Diese opinion vñ meinung schei  
net warlich der warheit ehenlicher / vnd  
hefts auch mit derselbigen D. König  
selbs an jeggedachtem ortte / alda er sagt  
das es also gepracticiret werde / nem  
blich / das die straffe der iniuriens / vmb  
welche peinlich geklagt wird / wilkürlich  
sei. Und solchs hat er aus der Lehre des

Lijij Barto

Bartoli in d. l. iniuriarum. num. 4. alda  
derselbig sagt / das niemahls einer auff  
den Fall die iniurien taxiret, in welchem  
Falle die widerung von dem Richter ge-  
schehen muß. Diesem folget auch Pant.  
in obangezogenem c. cum te. nu. 23 Jedoch  
wirdts mit der ersten meinung vñ opinion  
viel mehr gehalten / nach welcher mei-  
nung / wie gemeldet / pflegt geurteilet zu-  
werden / nemlich / das sich beklagter von  
der angestalten iniurien flage durch zeh-  
lung der 30 Schillinge erretten vnd er-  
lösen könne / es werde dieselbe Bürgerlich  
oder peinlich angestellet. Und iſt also an  
stat einer Regull zu halten / das nach den  
Sächsischen Rechte die straffe der wörtli-  
chen iniurien 30 Schillinge nicht über-  
treffe / es ſey die flage Peinlich oder Bürg-  
erlich angestellet worden. Jedoch wird  
dauon auscheiden einig Fall / welcher  
ausdrücklich gesetzet wird in text. Land-  
recht lib. 2. artic. 16. alda im Lateinischen  
Texte klarlicher vnd deutlicher als im  
Deutschen gesagt wird / das der Herrscher  
oder diener des Richters / so ſeinen Herrn  
den Richter schmechet / damit das er des-  
ſelbigen recht / das iſt würdigkeit / ver-  
gehten

achten thut / mit Ruten müſſe gestrichen  
werden. Wievol nun diese straffe etwas  
ſcharff iſt / ſo iſt doch vnderweilen nach  
derselben geurteilet worden. Das oben  
iſt erwehn̄t worden / das der Richter  
nicht eben dorſſe mit den 30 Schillingen  
friedlich ſein / ſondern auch eine größere  
ſtraffe ſetzen könne / darzu iſt (zu entſchei-  
dung dieses zweispalts) zuſagen / das auff  
den Fall der beklagter ſchuldig ſey / was  
noch an der ſtraffe mangelt / vollenkom-  
lich zuerſtatten. Man mag nun das wi-  
drige practiciren wie man wölle / ſo ge-  
winnet doch diese Regul iſren vortgang /  
nicht allein in den wörtlichen iniurien,  
ſondern auch in den thetlichen / wofern  
dieselben gering ſeind / nemlich wan einer  
nur Blutrüſtig gemacht vnd ein weinig  
iſt verwundet worden. Dan auff diesen  
fall wird der beklagter auch durch die zah-  
lung der 30 Schillinge erlöst. per text.  
Landrecht lib. 1. artic. 98. & tradit. D.  
König in d. c. 58. nu. 6. & c. fin. num. 6.  
Es wird gleichwohl in den großen thetlich-  
en iniurien anders gehalten / welche nach  
der größe vnd wichtigkeit der Schmäh/  
der that vnd der wunden geſtraffet werden /  
E v nemlich

nemblich/wo der verwundung aus einem  
fürsaz vnd list geschehen / vnd darüber  
Peinlich geflagtwird/so wird der beflag-  
ter gestraffet durch verlierung seiner ei-  
nen Handt. d. artic. 16. lib. 2.161. wer den  
andern senet re. Geschicht aber die ver-  
wundung in einem Hader vnd ohn list/  
vnd wird darüber Bürgerlich geflaget/  
so erlegt der Theter zur straff ein halbes  
Wehrgeldt. Wie dasselbig auch erklert  
D. König in d. c. fin. nu. 4. & 5. aldaer  
ordentlich erzählt wie die wирderung der  
Wunden im Sachsen rechte gesetzet seyn.  
Mit diesen straffen werden nun belegt alle  
die / so einen andern schmecken oder *in-  
riyren*. sie seind *priuat* Personen / oder sit-  
zen in einem ampte / als da ist der Rich-  
ter. Welcher ob er schon einen mit vurecht  
lesset in den Kerker leggen / so ist er doch  
denselbigen anders nicht verbunden/dan  
allein das er ihm für jeglichen Tag und  
Nacht 30 Schillinge erlegge / neben er-  
stattung der Schaden vnd *interesse*. Also  
sagt dauron D. König *in suo processu c.*  
*120. num. 2.* Und also pflegt es Teglich  
gehalten zu werden. Auch wird also der  
Richter / der einen ohn genungsame vr-  
sache

sache vnd argwohne Peinlich verhören  
lesset / von dieser hohen *inurien* entleddi-  
get / nemblich wan er ein Wehrgeldt  
zur straffe erlegt. Und also pflegt es ge-  
meinlich in der practic *obseruiret* vnd  
gehalten werden.

## Der 68. Underscheid.

Van jemandes Thier schaden  
thut/wie es mit der straff  
zuhalten sei.

**S**iemandes Thier / so zham  
ist / wider dienatur bewogen/vn  
fügt einem andern schaden zu/so  
hat der beschädigte / nach Keyserlichem  
Rechte / wider den besitzer dieses Thieres  
die *action de pauperie* anzustellen. Welcher  
action oder klage die natur ist / das dem/  
der besprochen wird / freystehet / das Thier  
vor den schaden hinzugeben / oder die wir-  
derung des erlittenen schadens zuerlegge.  
l. 1. ff. si quadrup. pauper. fecis. dicar. Es  
verleuret auch der besprochen Herr diese  
wahl nicht wegen der possession oder besitz-  
ung/

HAKOBA  
HAKOBA  
HAKOBA  
HAKOBA  
HAKOBA  
HAKOBA

jung / sondern wegen der vernieinung.  
per d. l. i. §. & cum etiam §. interdum  
autem. & §. omnis autem. Instit. de noxal.  
action. alda gesagt wird / das die actio no-  
xalis (als da ist diese) dem Heubte vnd also  
dem besizere folge. Jedoch ist jm nichts  
desto minder erleubet sich der angezogenen  
wahl zu gebrauchen. per textum §. 1. In-  
stit. eod.

Im Sächsischen Rechte aber wird  
ein anders statuirt. per texti. Landrecht  
lib. 2. artic. 40. & 47. Vnd fürnehmlich  
in artic. 40. nemlich das der Herr des  
Thieres diese wahl alsbaldt verliere / wo  
es sich befindet / das er das Thier / nach  
dem es schaden gethan / in besitzung hat.  
Der halben gebüret dem Herrn / nach or-  
denung dieses Rechts / ein gut auffschen  
zu haben / das er das Thier / nach zuge-  
fügten schaden / in seine gewehr oder be-  
sitzung nicht wider bekomme / dan sonst  
muß er die wirderung des gethanen scha-  
dens erstatten / vnd hat nicht macht das  
Thier vor den schadē hinzugeben. Treibt  
aber der Herr das Thier nach zu gefüg-  
tem schaden ganz vnd gar von sich vnd  
will

will dasselbig nicht haben / so ist er in  
keinem verhaftet oder verbunden / Es  
mag aber der beschädigte auff diesen Fal  
vor den entpfangenen schaden das Thier  
zu sich nehmen. Wie dasselbig im erweh-  
netem 40 Articul weitlefftiger zuverse-  
hen ist.

## Der 69. Underscheid.

Vom Viehe so auff eines fremb-  
den Acker gefunden  
wird.

Siehe 130. Differenz lib. 2.

Ach Keysertlichem Rechte ist mirs  
nicht erleubet / wan ich auff mei-  
nem Acker eines andern Vieh be-  
komme / das ich dasselbig einschliessen  
vnd an pfandestatt behalten möge / bis  
mich der Herr des erlittenen schadens hal-  
ben abfinde / sondern es gebüret sich auff  
diesen Fall / das ich dis Vieh / gleich als  
were es mein eigen / von meinem Acker  
abtreibe. Was aber den erlittenen scha-  
den thut betreffen / darumb mag ich den  
Herrn

Herrn des Bieches ordentlicher weise/  
durch gebürliche mittele vnd flage bespre-  
chen / i. quamuis. ff. ad legem Aquiliam.  
Tradit Specul. in tit. de actio. § 1. vers. sed  
pone. nu. 59. tenet Bart. in L. hoc ampliu.  
§. de his autem. ff. de damno infect. ubi Dd.  
communiter sequuntur. Sentit etiam Pa-  
nor. in c. si leserit nu. 3. ext. de iniurijs.

Aber nach Sachsen Rechte wird das  
widrige gehalten / per textum Landrechtes  
lib. 2. artic. 47. in princ. alda gcordeant  
wird / das einer eines andern Biech/ soz  
auff seinem Acker antrifft / möge pfer-  
den / bis der Herr desselbigen / wegen des  
entfangenen schadens / abtrag gemacht  
habe. Ist es aber solch Biech/ das nicht  
mag gepfandet werden / so ist ihm erlaubt  
mit Hunden dasselbig von seinem Acker zu  
hezen / vnd hindert nicht / das hiedurch et-  
wan das Biech königliche schaden bekommen.  
per textum Landrechtes lib. 2. artic. 40. in  
fin. Ungeachtet das auch ein ander  
Rechts mittel auff diesen Fall vorhan-  
den / dadurch dem beschädigten mag ge-  
holffen werden. Wie dawon zuerschen  
IN d.

in d. artic. 57. ibi. Ist aber das Vöhre.  
alda zwar in den willühr des verlachten  
gesetzet wird / welches von den beiden ex  
erwehlen will.

## Der 70. Underscheid.

Wie ein erlitten Schade zu ae-  
stimiren sey.

**S**As Kaysrliche Recht vermag/  
wo wegen der estimation vñ wir-  
derung des durch einen andern  
zugesfügten schadens gestritten vnd ge-  
flagt wird / so mus wegen der schwerheit  
des beweises / vnd wegen Hasses / Neides  
vnd Feindschafft des übertritters / die  
widerung des verlornen dinges alleine  
durch des beschädigten Eydt beweiset vnd  
beteuret werden. Jedoch also vnd mit der  
bescheidenheit / das der Richter vor der  
leistung dieses Eydes / die gelegenheit der  
Personen vnd des handels erwege / vnd  
also das interesse vnd den erlittenen scha-  
den wirdere vnd taxire. wan solchs gesche-  
hen muss der part schmeren / vnd folgee  
dara

HAYEK  
darauff endlich die condemnatio vnd ver-  
teilung in die geurteleten vnd beschworen-  
nen summen oder quäntet. Wie man das-  
selbig hat in l. si quando. C. unde vi. Vbi  
Iason post alios multa & pulchra dicu-  
mitando & ampliando dictam l. & per tex-  
tum c. fin. ubi Panor. extr quod metus causu-

Zu Sachsen Recht aber ist ein anders  
vorsehen / dan alda auff diesen Fall die  
taxirung des Richters nicht darff herzus-  
kommen / sondern es zeiget der beschedig-  
te teil des entpfangencu schadens estim-  
ation zu jeder zeit schlecht an / vnd wird dar-  
auff der beklagter in solche quantiteit ver-  
dammet / es were dan das er vermittels  
seines Eydes die wирderung / so vom flei-  
ger geschehen / moderiren vnd verringeren  
kondte / per text. Landrecht lib. 3. artic.  
47. statim post princ. Diz aber ist also auff  
zunehmen vnd zuuerstehen / wofern die  
verlorenen dinge / darüber gehandelt vnd  
gestritten wird / nach Sachsen Rechte jre  
ausdrückliche estimation vnd wирderung  
nicht haben / dan auff den Fall muss man  
bey diesem Rechte bleiben wie dasselbig  
notiret vnd zeichnet glos. in d. artic. 47. su-  
per

per verb. nach den werden als einer wir-  
diger re. Solchs erklärer auch weitleuf-  
tiger D. König c. 137. Dieses ist  
auch erwähnet worden hic oben  
in der 61 differenz am  
ende.

End des vierden Teils.

M Das



# Das Ander Buch der Differenzen des Keysерlichen vñ des Sächsischen Rechts.

Von Contracten &c.

## Der Erste Vnderscheid.

Ob Erbeigene Stam oder ange-  
borne Güter / so einem auß oder  
niderwärts in rechter Linien erb-  
lich zukommen seind / ohn  
bewilligung der Erben  
mögen verschenket  
werden.

**E**rb eigene / Stam oder an-  
geborene Güter / die einer  
auf oder niderwärts in rech-  
ter Linien Erblich zukom-  
men seind / mögen nach Keys-  
lichem Rechte ohn bewilligung der Erbe  
vñ

vorschenket werden / dan das ein Gut den  
vorfahren zugestanden / dadurch wird  
nicht gehindert / das dasselbig Gut eines  
anderu herschafft nicht sollte unterwor-  
fen werden. l. si aut. c. de donation. Je-  
doch mus den Erben der von den Gesetzen  
bestimbter anteil billig gelassen werden/  
geschicht das nicht / so muß solche donatio  
vnd vorschenkung / so weit sich dieser  
rechtlicher anteil erstrecket / renociret, wi-  
derrufen vnd krafftlos gemacht werden.  
rot. iii. c. de inoffic. donat

Nach Sächsischem Rechte aber vor-  
helt sich diß anders / Landrecht lib. 1. ar-  
nic. 52. alda gesagt wird: Ohne der Er-  
ben laube vnd ohne gericht mag kein Man  
sein eigen / das ist seine unbewegliche Gü-  
ter vergeben / es sey dan das ers in die eh-  
re Gottes gebe. Die ursach ist / das / so-  
viel die Ehre Gottes thut betreffen / nicht  
darauff gesehen wird / was das Weltli-  
che Recht / sondern was das Geistliche  
oder Peblische verbieten thut / vnd solchs  
gilt auch unter den Weltlichen Perso-  
nen. Ita tenet Alexand. de Imol. in consil.  
14. in 1. volum. Jedoch findet dis niche  
kat in den Lehengütern / dan dieselbige  
M iß noch

HANDBUCH  
noch in eine Kirchen noch in eine versam-  
lung oder Stadt / mögen alieniret vnd  
vorschet werden. Aluar. in ca. inde de alien-  
at. feud. Ob nun wol der angezogener  
Text aus dem Sachsen Rechte ohn un-  
derscheid von unbeweglichen güttern sagt/  
so mus doch derselbig nach hergebrach-  
tem gebrauche des Sächsischen Bodems  
allein von Stamgütern / vnd nicht von  
selb gewunnen Gütern verstanden wer-  
den. Und also wirdts auch practiciret.  
Zu dem hat auch dieser articul. nach der  
pronunciation vnd erkantniß der Schöp-  
pen zu Leipzig / stat in leib's Erben / als  
Kindern vnd Kindskindern / vnd nicht in  
denen Freunden oder Erben so in der scit  
warts Emien stehn/ als da/ zum Exem-  
pel seind Brüdere vnd Schwester / item  
Brüder vnd Schwester Kinder ic.

Es ist auch alshie dieser schöner an-  
hang zu mercken / Wo einer Stamgüter  
verkauffen / alieniret vnd verandern wil/  
vnd die Erben das nicht willigen vnd  
nachlassen / wo der alienator den Erben  
die Güter anbeut / vnd die Erben nicht  
von ihme kauffen vnd bezahlen wollen/ so  
mager sie einem andern ohne verhinde-  
rung

zung vnd anklage der Erben woll ver-  
kauffen. Es ist gleichwol hiebey zu mer-  
cken vnd zuuerstehen / wo es solche Erben  
weren / denen ihre gebürlicher anteil ver-  
möge unsers Rechts zusthet / so mus er  
ihnen den billigen anteil lassen. Dan  
wird der Erb darumb ersucht das er das  
Gut keuffen solle/ vnd aber er solchs nicht  
wil thun / so mags der verkeuffer einem  
andern ohn jehnige straff verkeuffen. Iason  
in l. qui Rome. S. coheredes. ff. de verb.  
oblig. Not. in l. 3. C. de iur. emphyt. An-  
ders aber vorhelt sichs wo dem Erben der  
kauff nicht angestellet ist. Doch dannoch  
so hindert dis die translation vnd vorset-  
zung der gewalde vnd herschafft nicht/  
sondern es mag der Erb den verkeuffer  
vnd das interesse, das ist / was ihm diese  
verkeuffung vnd veränderung schedlig  
gewesen / besprechen. per l. ea lege C. de  
conduct. ob cau. cum similibus. Und hat  
auch angezogener articul des Sächsischē  
Rechts nach hergebrachtem gebrauche  
statt in den pfanden / nemlich wan un-  
bewegliche Güter vorschet werden.

## Der 2. Underscheid.

M iii Ob die

Ob die vorschēckung durch schwachheit des Leibes / so alters halben dem Menschen obligt / krafftlosz werden.

**M**ach Kaiserlichem Rechte / wird die *donatio* oder verschenkung durch die schwacheit des Leibes / so alters halben dem Menschen obligt nicht krafftlosz oder unvollenkommen. *senectus*. & ibi glo. D. de *donationibus*.

Aber nach Sachsen Rechte vorhels sichs anders. Weichbildt artic. 61. als gesagt wird: Kein Man aber / noch Frau Weib mögen im Stegbet ihres Gute ichs vergeben / das über fünff Schilling werdt seyn. Oder nach Landrecht / sou als er mit seiner Handt / sonder hülff / ber das Betbret reichen mag. d. artic. 1. Und ist bey diesem articul zumerken das durch denselbigen die auffrichtung eines Testaments nicht seyn auffgehoben. Dan er redet von *contraeten*, welchem dem Rechte der Testamenten nichts / ihm haben. l. *verba contrarerunt*. ff. v.

verb. signif. vide Iason. in l. non dubium C. de testamen. & in l. si sorori. C. de iur. deliber. & glo. Weichbildt artic. 65. Zum andern soltu auch mercken / das die *solen-* *nne* vnd Herligkeit / welche das Sächsi sche Recht zur *donation* erfodert / in der *donation* so Todshalben geschicht nicht statt finde / aldieweil das Sachsen Rechte schlecht von der *donation* thut reden. Dan durch das wortlein *donatio*, das ist ver schenkung / wird die vergebung oder ver schenkung verstanden / so vnter lebendigen genennet wird / vnd nicht die welche Todes halben zu geschehen pflegt. l. si filius familias. ff. de *donatio* & ibi Bart. Paul. de Cast. & Dd.

### Der 3. Underscheid.

Wieviel jemand ohn zuthun des Gerichts verschenken möge.

Vide differ. 4. lib. 1

**S**As Kaiser Recht vermag / das die verschenkung der Güter / sie seind bewegliche oder unbewegliche M. iiiij

liche / bisz auff 500. Goldgulden werdt  
außerhalb des Gerichts geschehen möge.  
Daneß ist jünger zeit eine gemeine Regul/  
das eine jegliche donation oder verschen-  
ckung / so nicht 500. Goldgulden belan-  
get / ohn zuthun des Gerichts möge vor-  
zogen werden. *v. in l. penult. & in l dona-  
tio. C. de donat.*

Anders aber vorheit sich dis im Säch-  
sischen Rechte / in eigen / das ist in unbe-  
wegliche güttern. Daß es mag niemäd sein  
eigen / es gelte dasselbig viel oder weinig/  
vergeben / dan in dem Gericht vnd mit er-  
ben laube. Jedoch ist dis zuuernehmen  
wo es Stamgütter seind / laut der vorge-  
dachten differenz. *d. artic. 52. lib. 1. o.*  
*Weichbildt artic. 61.*

#### Der 4. Underscheid.

Ob die vorschenkungen hundig  
seind / welche nicht geschehen an  
dem ortte da das Gut ge-  
legen ist.

**G**ermige Keyslerlichs Rechts gel-  
ten auch die donationen welche  
nich-

nicht an dem ortte volzogen oder gesche-  
hen seind / an welchem ortte die verschent-  
cken dinge belegen seind. Und haben  
also ihrewirckung vnd effect / es liggen  
die Güter an welchem ortte sie wollen. *l.*  
*in hac sacratissima. C. de donat.*

Aber nach dem Sächsischen Rechte  
ist von den unbeweglichen Gütern ein an-  
ders zusagen. Dan solche gaben müssen  
geschehen an den örttern / da die Güter  
gelegen seind. *Weichbildt artic. 61. & add.*  
*ad glo. Landrecht lib. 1. artic. 52. in glo. ante*  
*fin. Althie ist zu merken / weil / vermüg*  
*der gemeinen rede / die statuten etwas eng*  
*zuuerstehen vnd zudeuten / das auch die*  
*Text des Sachsen Rechts nur von der*  
*donation / welche aus lauterer miltigkeit*  
*geschicht / vnd also von der eigentlichen*  
*donation / zuuerstehen sey. Dan es findet*  
*dieser Text nicht statt in der donation so*  
*wegen der Ehe geschicht / noch in der*  
*welche eine gegenschenkung zugewarten /*  
*noch in der / in weicher alsbaldt etwas wi-*  
*dergegeben wird / wie unter Mann vnd*  
*Frauen zugeschehen pflegt. Auch hat die*  
*erwähnte Regel stat in den Pfanden /*  
*M p vnd*

*HANDBUCH HNKBA*  
Vnd solchs thut der gebrauch vnd die ges-  
wohnheit approbiren vnd loben.

### Der 5. Underscheid.

Van der Vorschencer wegen  
der euiction gebunden  
sey.

**A**het die donation von der tra-  
dition oder verantwortung an/  
So ist nach Keyserlichem Rechte  
der Verschencer wegen der euiction nicht  
verbunden/ das ist er darff nicht dafür  
haftten/ ob das verschencete ding schon  
von einem andern angesprochen vnd ge-  
winnen würde. l. Arist. in fin. ff de donat.  
Fahet aber die donation an von einem  
paet. oder zusagung/ vnd nicht von der v-  
berantwortung / so ist anders zusagen.  
Dan auff diesen Fall ist der Verschenc-  
cer/nach aller meinung/ wegen der eui-  
ction verbunden. d. l. Arist.

Das Sächsische Recht aber sagt hi-  
erzu anders. Dan nach demselbigen ist  
ohn allen vnderscheid der vorschencer  
wegen der euiction nicht verhaftet. ar-  
tic. 4.

*ec. 4. lib. 3. ubi Apostilla hoc colligit. Die  
ursach ist/ auff das der Verschencer we-  
gen seiner miltigkeit keine straff erleiden  
möge. l. ad res donatas. ff. de adilit. adicto.  
Besiche von dieser materi Philippum Deci-  
um. Consil. 492. in 4. parte.*

### Der 6. Underscheid.

Ob der Vatter dem Sohne der  
noch unter seiner gewalt  
ist schenken mö-  
ge.

**S**uit des Keyserlichen Rechts mag  
der Vatter seinem Sohne/ welcher  
noch unter seiner gewalt ist/ nicht  
geben oder schenken. l. cum de bonis. C.  
de donat.

Aber zu Sachsen Recht ist ein anders  
vorsehen/ artic. 10. lib. 1. Und obswol  
das ansehen hat/ als rede dieser Text nur  
von der donation, so der Vatter seinem  
Sohne der in den Krieg zihen wil bewie-  
sen/ welche auch bestehet nach dem Key-  
serlichen Rechte, l. si filius familiæ. C. fa-  
mil.

mil. hercise. glo. in l. 2. C. de inoffic. donat.  
Dannoch so verstehet dis die additio oder  
der zusatz daselbst / von andern unbeweg-  
lichen dingem.

### Der 7. Underscheid.

Ob ein Weib ohn vrlaub des  
Mannes ihre gut alieniren  
möge.

**D**as Keyser Recht gibt zu / das ei-  
ne Chefrawe ohn bewilligung  
des Mannes ihre Gütere / ob  
gleich dieselbige unbewegliche seind / ver-  
geben / alieniren vnd verandern möge.  
*zuxta notata in l. velles. C. de reuocanda.*  
donat.

Nach dem Sächsischen Rechte aber ist  
es anders per text. artic. 45. lib. 2. alda ge-  
sagt wird: Ein Weib mag auch ohn ih-  
res Mannes vrlaub ihr Gut nicht ver-  
geben / noch ihr eigen verkauffen / noch  
leibgeding aufflassen / vmb das / das er  
mit ihr in der gewehr sitet.

### Der 8. Underscheid.

Ob je-

Ob Jemand in den Kauff mö-  
ge treten.

**D**as Keyserlichen Rechte wird einer  
nicht gezwungen dem nehesten o-  
der seinem mitgesellen zuverkäu-  
fen / vnd also hat in diesem Rechte des  
verkauff vnd vnd Nehergeltsschafft nicht  
stat. l. dudum. C. de contrahen. emptio.

Aber nach dem Sächsischen Rechte  
lesset sichs anders anschen / artic. 9. lib. 1.  
alda die additio in tex. in fin. ibid. thut sa-  
gen / das der Sohn in den Gütern des  
Vatters dem frembden Reuffer sey für-  
ziehen.

### Der 9. Underscheid.

Ob die nichtzahlung der Zinse  
zu rechter zeit schedlich  
seyn.

**D**as Keyserliche Recht vermag /  
das niemäd des Rechts der Zinse  
verlustig werde dadurch / das er  
die Zinse zu gebürlicher zeit nicht erlegt o-  
der ausgegeben. glo. fin. & ibi Innoc. in cap.  
costitutus. de religios. domib. Nach

Nach Sachsen Recht aber / wer seinen  
Zins zur rechter zeit nicht gibt / zweifach  
sol er ihn geben des andern Tages / vnd  
also alle Tage dieweil er den Zins innen  
behelt. Landtrecht lib. 1. artic. 54.

## Der I. Underscheid.

Ob mieten vnd vermieten die Er-  
ben bindet.

Diese Differenz stimmet vber ein mit  
der 2. des ersten Buchs.

Nach Keyserlichem Rechte / ist der  
Erb gebunden durch die vermie-  
tung vnd mietung des Verstor-  
benen / es sey dieselbe Ewig oder Zeitlich  
l. viam veritatis C. locati.

Aber vermüg des Sächsischen Rechts/  
es sey der locator oder vermieter gestorben  
in welcher zeit des Jares er wolte / so muß  
der mieter den bisz zu einer gewissen zeit  
ausgethaner Acker den Erben widerumb  
einreumen. Dan jehner / der es ausge-  
than / nit lenger hat gewehren können/  
dan dieweil er lebet. Landtrecht artic. 77.  
lib. 3. Und also wird practiciret.

Da

## Der II. Underscheid.

Ob die Erben durch die auffgeri-  
cheten contracten gebunden  
werden.

Nach Keyserlichem Rechte / wor-  
den die Erben auch durch den  
auffgerichteten contracten ges-  
bunden. l. ex contractibus. ff. de actio. &  
obligar.

Aber im Sächsischen Rechte  
treugt dis in der verkauffung / dan es ist  
der Erb nicht schuldig noch pflichtig das  
verkauffte ding zuuberantworten. Dan  
es findet alhic statt die rewe / wosfern das  
interesse erlegt wird. Landtrecht lib. 1. ar-  
tic. 9. iuncta apostil. ibid. ad text. in fin-  
alda gesagt wird : Stirbet der Verkauf-  
fer / ehe er mir auslesset das er mir ver-  
kaufft hat / seine Erben seind nicht ver-  
pflichtet den kauff zuhalten / wo sie das  
Kauffgeld neben dem interesse widerumb  
erlegen. Nach dem gemeinen Recht aber  
wird der verkauffer strack's gezwungen/  
das er überantworte / wosfern er macht hat  
zu tradiren vnd zuuberantworten / vnd  
wird

wird nicht durch die zahlung des interesse  
entlediget. l. i. cum ibi notat. in princ. ff.  
de act. empt. Und diese ist die warhaff-  
tigste opinion vnd meinung/wie dasselbig  
bezeuget D. Iason in l. stipulationes non ar-  
niduntur. n. 32. ff. de verb. oblig.

## Der 12. Unterscheid.

### Bon gestolen dingem.

**S**As Kaysrliche Rechte vermag/  
wo Jemand ein gestolen ding  
kauffet/ so muß er dasselbig dem  
Herrn widergeben/ ob er gletch das kauf-  
gelt nicht wider bekompt l. incusle. C.  
defurt.

Aber vermüge des Sächsischen Rechts  
wirdts mit den Jüden anders gehalten,  
Landrecht lib. 3. artic. 7.

## Der 13. Unterscheid.

### Ob der Verkeuffer wegen der e- uiction verbunden sey.

Nach

**V**Ach der gemeinen Lehr muß der  
verkeuffer wegen der euiction haff-  
tē. ff. & C. de euictio. per tot Solchs  
aber verhelt sich/ dem Sächsischen Rech-  
tenach/ in der Person eines Jüden nicht  
also/ sitemal derselbig wegen der euicti-  
on nicht verpflichtet oder verbunden ist.  
Landrecht lib. 3. artic. 7. & Weichbild  
artic. vlt. in glo. & eius addit.

## Der 14. Unterscheid.

### Von geliehen dingem wan diesel- bige gestolen oder alieniret seind.

Besiche hie von auch den 1. vnderscheid  
des 1. Buchs

**V**ird das geliehen ding gestolen  
dem Jenigen dem es geliehen ist/  
oder wird von ihm dasselbig son-  
sten alieniret vnd entfremdet/ so hat der  
Herr solchs dinges/ vermüg des gemeine  
Rechts/ die wahl/ ob er molle den Dieb/  
oder den/ welchen das geliehen ding alieniret  
oder zu gewendet worden/ besprech-  
en/ o-

en / oder ob er wolle auff den flagen dē  
das ding gelichen gehabt. l. fin §. tales. C.  
defart. §. que de fullone. Instit. de obligat.  
que ex delict. nascuntur. Die ursach ist das  
die possession vnd die gewalt des gelichen  
dinges nicht vorschet oder vorrücket wer-  
den / sondern beiderleyen bey dem bleiben der  
das ding hat ausgeliehen. l. rei commoda-  
te. cum similibus. ff. commodati.

Dis aber vorheit sich nach dem Sach-  
sischen Rechte anders / lib. 2. artic. 60.  
alda gesagt wird : Welcher man ei-  
nem andern leihet sein Pferdt / Kleidere  
oder andere fahrende habe / oder versetzt  
oder durch welche weis die aus seinen ge-  
wehren mit seinem willen kommen / ver-  
kauffet sie dan der / der sic in gewehren  
hat / oder versetzt er sie fürbasz / oder ver-  
spielt sie / oder würd ihm gestolen oder  
abgeraubet / jener der sie diesem verlie-  
hen / oder versetzt hat / der mag daran kei-  
neforderung haben / sondern allein widd-  
den / dem er sie liehe vnd versetzte.

## Der 15. Unterscheid.

Von Pfanden so verloren  
werden.

Bsp

Besiche hieuon diez. Differenz des  
1. Buchs.

**E**rmüge des gemeinen Rechtes ist  
der Glubiger wegen des entpfan-  
genen vnd verlorenen Pfandes sei-  
ner geringen schuld halben verpflichtet/  
verleuret er aber das durch einen zufälligen  
falso ist er sicher / vñ wird nicht gehindert  
das seine zu fodern. §. creditor. instit. quib.  
mod. re contrahit. oblig. l. se creditor. C. de  
pignor. actio.

Nach Sachsen Rechte aber stirbet ein  
Pferde / oder ein Vieh in der versatzung/  
ohn jehnes schuld / der das vnter ihm  
hatte / vnd also durch einen zufälligen fal-  
beweiset er das / vñ darff dazu auch schwie-  
ren / er gilt es ihm nicht / er hat aber sein  
Gelde verloren / dafür es ihm versetzt.  
Vnd also wird in diesem Rechte der glei-  
biger durch die verlierung seines ausge-  
hanen Geldes beschweret. Landtrech  
artic. 5. lib. 3. & gl. artic. 10. in fn. lib. 3.

## Der 16. Unterscheid.

M ii Ob ein

Ob ein Bürg durch des Sachwal-  
tigen Todt endtlediget  
werde.

**N**ach dem Keyserlichen Rechte wird  
der Bürg durch den Todt des  
Sachwaltigen nicht entledigt.  
*l. sancimus C. de fideiussor.*

Aber nach dem Sächsischen Rechte  
vorhelt sichs in dem fal / welcher *in artic.*  
*10. lib. 3.* geschet wird / anders. Dan alda  
gesagt wird: Wan einer vmb schuldt be-  
flagt / die noch nicht auff ihn gebracht  
noch gewonnen ist / vnd stirbet er binne  
den Tagen / so der Bürg den Todt selb  
dritt bezeugen mag / so iss er ledig / das  
Todten Erben aber sollen antworten vor  
die schuldt. *Weichbild artic. 118.*

### Der 17. Underscheid.

Ob die Bürgliche obligation  
auch auff die Erben  
gehe.

**S**ie bürgliche obligation vnd ver-  
bindung gehet auff die Erben  
also

also/ das der Erb auch wegen der Bürg-  
schaft des verstorbenen verhaftet ist. *l. fideiussoris. C. de fideiussor. S. fideiussor. In-*  
*stit. eod.*

Anders aber ist disz nach Sachsen  
Recht / *Weichbild artic. 118.* Jedoch sol  
dis verstanden werden / als daselbst ge-  
sagt wird. *Et Landtrecht lib. 1. artic. 9.*

### Der 18. Underscheid.

Ob die zahlung einem Bot-  
ten geschehen könne.

**N**ut des Keyserlichen Rechts ist das  
ran nichts gelegen / ob das gelie-  
ben Geldt dem gleubiger selbst  
oder mit desselbigen willen seinem Boten  
oder Knechte gezahlet oder zugestellet  
werde. *l. nibil. C. de solutionibus.*

Ob nun wol vermeide des Sächsische  
Rechts / einem Botten die zahlung auch  
geschehen mag / so muß doch derselbig  
vom gleubiger vor Gerichte dazu *deputi-  
ter* vnd verordenet sein. *Landtrecht lib. 3.*  
*artic. 40* alda gesagt wird / *kinem Bot-  
ten* sol man es überantworten / *er* sey den  
N iij dazu

HAKKOBA  
dazu vor Gerichte verordenet / von jen  
dem das Silber oder Gelt sol

## Der 19. Underscheid.

Von denen die vor einen Miß  
theter Bürgen wer  
den.

Siech den 45. underscheid des  
1. Buchs.

**N**ach gemeinen Rechte seind etliche  
Bürgen worden vor den der ei  
ner Mißthat schuldig war/ also  
das sie in wolle vor gericht stellen er ab  
leufft darnach dawon/ so müssen die Bü  
rgen mit der Geldbusse belegt werden  
vor welche sie sich verpflichtet und verbu  
den haben. Ist aber keine gewisse summa  
bestimbt/ so ist die straff eine willkürliche  
Geldbusse. l. si quis reum. ff. de custod.  
& exhiben. Cin. & Dd. in l. ad commu  
nare in sem. C. de custod. reor. & gl. in c. cu  
homo 23. q. 5.

Aber nach Sachsen Recht/ wo  
Bürg den Mißtheter nicht vorstellen  
mag/ so muß er sein Wehrgeld erleggen  
damit

damit wird er entlediget. Landrecht l. 1.  
artic. 65. textus & ibi gl. in artic. 9. lib. 3.

## Der 20. Underscheid

Wie die Gewaldt und Herschaff  
ten oder das dominium der din  
ge vorsehet und vorandert  
werde.

**N**ach Kaiserlichem Rechte werden  
die dominia, Gewaldt oder Her  
schafften der dingē durch die tra  
dition oder überantwortung vorsehet und  
vortgerücket. l. traditionibus. C. de pacis.

Aber vermug des Sächsischen Rechts/  
wurz es vor dem Richter geschehen/ sonst  
bleibt das Gut des/ so dasselbig vergea  
ben oder verkaufft hat. l. 1. artic. 34. in gl.  
Concordat artic. 4. lib. 3.

## Der 21. Underscheid.

Wa verpfendung geschehen  
solle.

N in Nach

**A**ch Sächsischem Rechte sol ver-  
pfendung / nemlich vnbewegli-  
cher Güter / vor dem Gerichte  
geschehen / dan sie ist eine gattung vnd  
species der alienation oder veränderung.  
*lib. 2. artic. 30.*

Aber nach dem Keyserlichen Rechte  
ist es anders. *1010 ut. ff. & C. de pigno-  
ribus.*

## Der 22. Vnderscheid.

Ob geliehen dinge anders waz  
mögen gebrauchet werden  
dan dazu sie geliehen  
seind.

**W**eder / dem ein ding geliehen ist  
sich des geliehen dinges anders  
gebrauchet / als dazu es ihm ge-  
liehen ist / so begehet er einen Diebstal.  
*S. furtum autem fit. Instit. de obligat. quod  
ex delicto nascentur.*

Nach Sachsen Recht aber / wer dem  
andern leihet sein Pferdt oder Kleider zu  
bescheidenen Tagen / hält ers über die zeit  
vnd

vnd wird er darumb beklagt / er muß es  
zuhantd widergeben vnd bessern / ob er  
es geargert hat. Dieberen noch raubens  
mag er ihn aber nicht geziehen daran/  
sintemal das ers ihm selber geliehen hat.  
*Landrecht lib. 3. artic. 22.*

Von successionen vnd Erb-  
nehmungen.

## Der 23. Vnderscheid.

Ob Brüder vnd Schwester zu  
gleicher teilung gehen.

Sihe den 21. vnderscheid des  
1. Buchs.

**A**ch Keyserlichem Rechte / gehen  
Brüder vnd Schwester / vnd al-  
so beides das Weibliche vñ Man-  
liche geschlechte (jedoch dem vorzug der  
graden vnschuldlich) zu gleicher theilung.  
*Authent. cessante. C. de legit. hered. S. si-  
igitur defunctus. l. 2. in authen. de hered.  
ab intesta. venientib. l. inter filios. C. fa-  
mit. herciscun.*

M v Nach

Nach dem Sachsen Recht aber nehmen die nechsten nisttel die gerade/ die nehesten Schwertmagen das Heergewet. Weichbild artic. 23 in glos. Und solchs wird von Edelleuten verstanden. Dan die Bauren nehmen kein Heergewette. lib. 1. artic. 47.

## Der 24. Vnderscheid.

Ob Brüder vnd Schwestere mit den auffsteigenden Erb nemen.

Ermüg des Keyserlichen Rechts/ nehmien die Brüdere vnd Schwestere/ welche dem verstorbenen von Vatter vnd Mutter angehören/ mit den auffsteigenden Freunden gleichen Erbteil. Aushent defuncto. C. ad sensu consult. Tertul.

Nach Sächsischem Rechte aber/ widerwärts in der Rechten Linien niemäd verhanden/ so nehmen die auffsteigenden das Erbe allen andern/ so seithalben dazu geboren seind. Landtrecht lib. 1. artic. 17. Vide consil. D. Henningi Goden fol. 195.

DG

## Der 25. Vnderscheid.

Ob vnd wie Brüder vnd Schwestere Kinder neben den Brüdern vnd Schwestern Erben mögen.

As Keyserliche Recht sagt/ das die Brüdere vnd Schwestere von voller Geburt mit den Kindern der zuvor verstorbenen Brüdern oder Schwestern die erbschafft nach den strengen oder Stammen in gleiche teyle teylen. Auhent. cessante. C. de legit. hered.

Anders aber vorhelt sich dis nach Sächsischem Rechte/ Landrecht lib. 2. artic. 20. iuncta additione. Alda die Kinder der Brüdere oder Schwestere werden abgewiesen/ durch die Regul in artic. 17. lib. 1. Je neher der Sip/ je neher dem Erbe. Und also wird auch geurteilet. Jes doch ist dis Recht allein in den Erbgütern/ aber in den Lebhengütern vorhelt sichs anders.

## Der 26. Vnderscheid.

Ob

Ob Brüder Kinder von voller ge-  
burt den haib Brüdern in der  
Erbnehmung sein fürzu-  
ziehen.

**S**As Keyslerliche Recht zeucht die  
Brüder Kinder von voller Ge-  
burt / den Halbbrüdern vnd  
Schwesteren in der erbnehmung für. d.  
auch. cestant. C. de legit. hered.

Das Sachsen Recht aber sage an-  
ders dazu / dan nach demselbigen werden  
sie zugleich zur teylung zugelassen.  
d. artic. 20. lib. 2.

## Der 27. Underscheid.

Ob Halbbrüdere vnd desselbigen  
Kindere des Vatters Brüder in  
nemig der erbschafft wer-  
den fürgezogen.

**S**ie Halbbrüdere vnd desselbigen  
Kindere werden / nach Keysler-  
chen Rechte / des Vatters Bru-  
der in nehmung der Erbschafft fürgezo-  
gen.

gen. Ungeachtet das sie im gleichen grad  
seind. Darumb / das nach den Brüdern  
vnd Bruder Kindern / die nehesten vnd  
welche im gleichen grad seind zugleich  
werden zur Erbschafft zugelassen. Au-  
then. post fraires 1. & 2. C. de legit. hered.

Aber nach Sachsen Rechte / halbe  
Brüder vnd Mutter Brüder seind zu des  
Verstorbenen Erbe gleich nahe / aus vr-  
sachen das der Mutter Bruder am drit-  
ten Glied / desgleichen die halben Brüder  
auch seind. Dan im Landrecht klar aus-  
gedrückt / das der halbe Bruder eines  
Glieds weiter / den der Bruder von vol-  
ler geburt. artic. 3 lib. 1. Und also pro-  
nuncyren die Hoffrichtere. Aber die  
Schöppen zu Leipzig erkennen das wi-  
drige / nemblich das der halbe Bruder  
dem Bruder des Vatters fürgezogen  
müssse werden. Hieuon besihe die bei-  
den vrteile so auff ein ander / hinter  
dem Weichbilde sub iii. Halber Bruder  
nimpt Erbe vor Vatters Brüdern ic. fol-  
gen vnd einander widrig seind.

## Der 28. Underscheid.

Wie

HAYKOBA  
Wie weit auff die halbbrüder  
schafft werde acht ge-  
geben.

**D**er Reyserlichen Rechte / erstreckt  
sich die erforschung / ob jemand  
von voller oder halber Geburt sei/  
nicht weiter als auff die Brüdere vnd der  
selbigen Kinder. *Vt not. Barto. in l. post  
consanguineos. S. legitima ff. de legit. &  
suis hered. Paul. de Cast. in authen. cessa-  
re. C. de legitim. hered.*

Nach dem Sachsischen Rechte aber  
wird die halbe Geburt der Brüder vnd  
Schwestern / welche sich in das dritte glied  
erstreckt / in den absteigenden Gliedern  
oder Personen / es sein dieselben Schwert  
oder Spielmagen / alzeit mitgezehlet/  
vnd also hält es der gebrauch / vnd ist vor-  
ter dem Manlichen vnd Weiblichen Ge-  
schlechte kein vnderscheid / das Erbe zu-  
nehmen / dan allein mit heergewet vnd  
der gerade. *lib. 2. artic. 20.*

## Der 29. Vnderscheid.

Van der fiscus erbe.

Besitze

Besitze den 35. Vnderscheid lib. 1.

**M**Ach Reyser Rechte / wo keine Er-  
ben verhanden / nimpt der fiscus.  
Das ist der gemeine Seckel / wel-  
cher allein dem Römischen Reyser zuste-  
het / das Erb. l. i. & l. vacantia. C. de  
bonis vacantib. lib. 10.

Aber nach Sachsen Recht / wo jes-  
mand stirbet erblos / sol man sein erbe/  
gerade / oder heergewett dem Richter / so  
die Obergerichte hatt / überantworten/  
vnd nicht dem der das Erbgericht hat  
(dan er muß dawon Galgen vnd Stocke  
halten) der sols Jar vnd Tag bey sich  
behalten / ob sich jemand mit Recht dazu  
ziehen möchte. Nach dem Jar / do nie-  
mand kommt / fehret es der Richter in  
seinen nuss / lib. 1. artic. 28. cum addit. ad  
text. & lib. 2. artic. 31. Jedoch ist zumer-  
cken das dieser Text nicht auffhebe was  
*in Authen. preterea C. unde vir & uxor.*  
geordnet ist. Dan es nimpt die Frawe  
das Erbe vor dem fisco wie die Leipziger  
Schöppen sprechen. Und ob wol dieser  
Text das ansehen hat / als rede er nur von  
beweglichen dingn / so thut sich dannoch  
dis durch den gebrauch auch auff die un-  
beweglichen erstrecken.

Der

## Der 30. Underscheid.

Ob der Brautschatz nach absterben der Frawen widerumb an den Vatter falle.

Besiche different. 34. lib. 1.

**S**As gemeine Recht wil / das der Brautschatz / so vom Vatter herrühret / nach endschafft der Ehe vnd nach dem tödlichen abgang der Frawen / widerumb an den Vatter falle. *l. dos à patre. C. solut. matri.*

Aber das Sachsen Recht sagt / das der Ehemann den Brautschatz / welcher in Gelde oder beweglichen Gütern steht / ihm zu gewin behalte / jedoch außhalb der gerade. *artic. 31. lib. 1.* Und darff den nehesten Erben der Frawen ihre gebürlicher vnd rechtlicher anteil nicht gelassen werden. *Vt consuluit D. Phil. Dec. in cons. 19. in 1. parte.* Und also sprechen auch die Hoffrichtere vnd die Schöppen zu Magdeburg: Aber die Leipziger vrscheiden / das der von Rechts wegen gebü

render anteil den Erben der Frawen zu lassen sch.

## Der 31. Underscheid.

Wie lang ein Vatter die abnutzung der Mutterlichen Güter habe.

Besiche hie von den 19. vnderscheid des 1. Buchs.

**N**ach dem Kessirlichen Rechte hat der Vatter die abnutzung der Mutterlichen Güter / dieweil er lebet / wosfern er den Kindern gnungsame Versicherung thut das dieselbige Gütere shien zuuerlebet bleiben sollen / *Vt per tot. iii. C. de bon. matern. & iiii. de bonis quae liberis.*

Aber nach Sachsen Recht hat der Vatter diese abnutzung / bis sich die Kinder von ihm scheiden. *Landrecht lib. 1. artic. 11.* Und solchs ist zuuerstchen von den unbeweglichen Gütern. Dan die beweglichen fallen an den Ehemann. *lib. 1. artic. 31. in addit.*

**D** Der

## Der 32. Unterscheid.

Was die Fraswe nach absterben  
des Mannes aus desselbigen  
Gütern fodern vnd  
bekommen mö-  
ge.

Ach dem Reysserlichen Rechte fod-  
dert eine Fraswe so Brautschas-  
bekommen / ihren Brautschas / oder  
das kegenuermachte / welches dem  
Brautschase wirdt gleich geachtet / wi-  
der / wan die Ehe durch den Todesfall ge-  
scheiden ist / *S est & aliud. iunet. gl. in*  
*verb. exequentur. ante fin. Inst. de ad-*  
*nation. Paul. de Cast. & Dd. in authen-*  
*pratered. C. unde vir & uxor.*

Der Sachse sagt datzu / das die Fraswe  
eines Edelmans / so ihren Brautschas  
bekommen / succeedire in Morgengabe  
muisseil / gerade / vnd Leibzucht. Welch  
aber seilten Brautschas bekommen di-  
hab den vierden teil der Güter zuerwar-  
ten / das ist des Erbes vnd gerade. *Secun-*  
*dum Dd. in authen pratered. prout volus-*  
*Magdeburgenses & Lipsenses. Weichbild*

*artic. 32. & ibi addit. ad glo. & Land-*  
*recht lib. 1. artic. 21. Aber die Hoffrichtere*  
*sprechen / das die Frasw im dritten teile*  
*succeedire, jedoch ohn die gerade / welche*  
*den Fraswen / so den dritten teil des Gu-*  
*tes ihres Mannes nehmen / nicht pflegen*  
*gegeben zuwerden. secundum glo. d. artic.*

*22. & artic. 24. lib. 1. Ist ihnen aber et-*  
*was vermachet aus den Gütern / so müs-*  
*sen sie es zu erfüllung ihres anteils ein-*  
*bringen. Solchs soltu verstehen von denē*  
*Weibern die erbe nemen / vñ nicht von de-*  
*nen / welche Beleibzüchtiget oder Be-*  
*morgengabet seind. Die kegenuermach-*ung**

*mus auff den Brautschas / nach ge-*  
*wohnheit des ortts / gedoppelt gemacht*  
*werden. Nemblich Wo das Weib einem*  
*Tauent Guldens zubringet / so muß Ihr*  
*der Man / oder ihren Erben zwey tau-*  
*sent Guldens dagegen auff ihren Leib ver-*  
*machen / also / das das Weib Ierlich*  
*200 Guldens nutzung dauon bekommen*  
*müge. Also sprechen vnd erkennen die*  
*Schöppen zu Leipzig. Auch ist alhie zu-*  
*mercken der unterscheid zwischen Mor-*  
*gengabe vnd leibgeding. Dan die Fraswe*  
*erbet die Morgengabe auff ihre Erben /*

*o ii leib-*

HAKOBA  
leibgeding nicht / vnd solchs wird in go-  
mein gesagt / Landtrecht lib. 1. artie. 21.  
Mus teil aber noch Morgengabe vererbet  
kein Weib bey ihres Mannes leben / sie  
habe sie dan erst entpfangen nach seinem  
Todte. artie. 38. lib. 3.

### Der 33. Vnderscheid.

Ob ein Erb so kein inventarium auf-  
gerichtet auch weiter den gleubl-  
gern verpflichtet sei / als sich  
die erbschafft erstre-  
cket.

**G**im gemeinen Rechte ist vorsehen/  
das der Erb / welcher kein inventar-  
ium aufgerichtet / den gleubl-  
gern auch weiter sey verbunden / dan als  
die erbschafft in vermügen sey. l. fin. &  
ibi Da. C de zur. deliberandi.

Aber im Sachsen Rechte artic. 6. lib.  
1. wird gesagt / wer das Erbe nimpt / der  
sol zu recht die schuld bezahlen / alsofern  
das erbe weret an der fahrende habe / das  
ist secundum glo. ibi. das nachfert von dem  
Lodten an den Erben ic. Und obwohl der  
zusatz

zusatz zum Texte am selbigen ortte dis  
nach gemeinem Rechte wil deuten / nem-  
lich wo das inventarium auffgerichtet  
worden : So sagt dannoch D. Henning.  
Goden in consil. 15. de successione feudt.  
fol. 44. das es hell vnd klar sey / das nach  
Sachsen Recht vnd hergebrachter gewon-  
heit der Erb nicht verpflichtet sey / ein  
inventarium auffzurichten.

### Der 34. Vnderscheid.

In welchem grad sich die sip  
endige.

**M**ach dem Keyserlichen Rechte en-  
det sich die sip im zehenden Gliede.  
*S. hoc loco Instir. de success. cognat.*  
Und solchs vorhelt sich also in gemein.  
Aber in den successionen der Graffen/  
Freihern / vnd anderer der gleichen durch-  
leutigen Personen / feilet dis. Dan diese/  
wo der lezte Graffe ohn erben verscheidet /  
succediren gleich als Schwertmagen/  
wan sie auch schon in dem Hundersten  
grade oder Gliede weren. So ist auch e-  
ben dasselbig zusagen von der Könige  
D iii suc-

succession, dan wo das ganze Königliche Geschlechte verstorbe / vnd were noch jemand von den gar alten Blutfreundschaft vbrig / vnd wan er schon / wilsagen / im tauisten Gliede were / so müsse er doch wegen der Blutsverwantschafft im Königreich succediren. De qua materia vide D. Philip. Dec. cons. 85. in 1. volum.

Aber in dem Sächsischen Rechte entdet sich die sic im siebenden Grad. artic. 3. lib. 1. ibi. Diesipendet sich in dem siebenden Glied 2c. Daher dan die Apostills sagt / Das der Erb in seiner fodderung der erbschafft ausdrücklich schen vnd articuliren solle / das er dem verstorbenen unter das siebende Glied verwandt vnd zugethan gewesen. Vñ obwol das Sachsische Recht in d artic. 3. Den ersten grad oder das ersteglied macht in den Kindern zweier Brüder sowiel thut betreffē die succession der seithalb Freunde / den andern aber in de Kindern der Brüder Kindern vñ also vortan bis zu nagel zu / nach den exemplin welche im textewerde gesetzet vñ angezogen / So lesset sichs doch anschera als sei unter dem Keyslerlichen vnd dem Sächsischen Rechte (so viel belangen thut

die wirkung) kein vnderscheid / nöblisch in welche gliede die successio in der erbschafft der seitwartsfreunde / collaterales genant / sich endige. Dan nach der Keyslerlichen regnung findet man den im zehenden Gliede / welcher nach der Sächsischen in dem siebenden ist. Zum Exempel / nach Keyslerlichem Rechte seind die Kinder zweier Brüder im vierden Gliede / l. suriusconsultus. §. quarto gradu. ff. de gradibus affinitate. Aber nach Sächsischem Rechte seind diese im ersten grad. Hieraus folget / wo wir den Stam machen an dem Heubte des Menschen / an den Hals aber seien zween Söhne / vnd an beide zusamnung der armen der Söhne Kinder / so befinden wir / wan wir von der rechten Schultern zu der linken zählen / das dahin vier Glieder seind / vnd so veel Glieder seind die Brüder Kindere von einander / wird auch die zählung bis zu dem nagel des mittelsten Fingers volzogen / so finden sich zehn Glieder. Seind derwegen zweier Brüder Kindere im ersten Gliede / nach dieser computation vnd rechnung. So muß auch nach Sachsen Recht im zehenden Gliede sein der sonst nach

nach Keyser Recht im siebenden grad  
ist.

Und hie merck / das der Sachse die  
erbgemeine abmahlet nach eines Menschen  
Person / bey dem Haupte wird vernomen  
der Stam / das ist Man vnd Weib / die  
Ehelich zusammen kommen / bey dem Hal-  
se der in busen gehet / die Kinder / bey den  
Schultern vnd Armen / da die zusammen  
kommen / Brüder vnd Schwester Kinder.

### Der 35. Underscheid.

In welchem grade die vollen vnd  
Halbbrüdere sein

Ach Keyserlichem Rechte seind  
die Brüder von voller Geburt  
vnd die Halbbrüdere im andern  
Glicde. l. iurisconsultus. §. secundo gradu  
ff. de gradib. affinitat.

Aber vermüg des Sachsen Rechts  
seind sie im dritten grade. lib. 1. artic. 3 &  
facit artic. 20. lib. 2.

### Der 36. Underscheid.

Ob der

Ob der elteste teilen vnd der  
Jungste kiesen müsse. 103

Aut des Keyserlichen Rechts wird  
der elteste nicht gezwungen zur tei-  
lung / vnd darff der Junger nicht  
erwehlen / welches die gemeine opinion  
vnd meinung der legistarum bezugen  
thut. De quo D. Ias. in S. quædam. Instit.  
de actio. vngearchet / ob schon die Canoni-  
stæ das widrige halten / in c. de parochijs.  
& in c. qualiter & quando. de accusat. Ia-  
son in l. 1. ff. si cest. petat.

Aber im Sächsischen Rechte wird  
ausdrücklich gesagt / wan zwen Man  
ein erbe nehmen sollen / da sol der älteste  
teilen vnd der Jungste kiesen / artic. 29.  
lib. 3. Solchs halt wahr / wan nur zween  
Brüder verhanden seind / anders aber  
vorhelt sichs / wo der Brüder mehr seind/  
vtest additio ad artic. 29. lib. 3.

### Der 37. Underscheid.

Ob Wie

HAYKOBA  
Wie lang nach des Verstorbenen  
Todte der Erbe den glaubi-  
gern nicht zuantworten  
schuldig.

**S**ermög des Keyserlichen Rechts  
mag der Erb nach dem Todte des  
Verstorbenen inwendig zehn ta-  
gen von den glaubigern nicht besprochen  
werden. *aucten. fin. C. de sepol. violan.*

Nach Sachsen Recht aber / ist er vor  
dem dreissigsten niemande zuantworten  
oder zugeben schuldig / *Landrecht artic.  
15. lib. 3. & opt. glo. Weichbild artic. 23.  
in 4. column.*

### Der 38. Underscheid.

Ob ein pact wegen der künftigen  
succession gelten  
thu.

**S**As Keyserliche Recht lesset das  
pact wegen der künftigen suc-  
cession nicht zu. *l. pactum quod dota-  
li. & l. finali. C. de pactis. es were dan das  
diss pact mit dem Eyde bestettiget wor-*  
*dav*

den / wofern das pactum negatiuum ist/  
das ist / wo die succession abgeschlagen  
worden / Dan ist dasselbig affirmatiuum,  
das ist wird die succession durch das pact  
zugesagt / so ist es schlecht dafür zuhal-  
ten / das solch pact nicht krefftig sey. *iu-  
xta c. quamvis. de pact. in 6.*

Nach Sachsen Recht aber / muß es  
vor Gerichte geschehen. *Landrecht lib.  
2. artic. 30.*

### Der 39. Underscheid.

Wieniel der so zur ädern Ehe greif-  
set / dem andern Ehegemahl mö-  
ge zusagen / wofern Kinde-  
re erster Ehe verhan-  
den sein.

*Vide 18. diff. lib. 1.*

**S**Em Keyser Rechte nach / wo ei-  
ner aus den Eheleuten stirbt / vnd  
der noch lebend widerumb zur  
andern Ehe greissen will / weil noch Kin-  
der erster Ehe vorhanden / so mag er sei-  
nem andern Ehegemahl es geschehe auf  
was er

HAYKOBA  
waserley weiss vnd wege es wolle / aus  
seinen Gütern mehr nicht geben oder las-  
sen / dan einem derer Kinder / welche im  
ersten Ehebette seind erzeuget worden.  
juxta l. hac. editat. C. de secundis nu-  
ptijs.

Aber im Sachsen Rechte ist anders  
vorsehen / vnd hat nach inhalt dieses  
Rechts d. l. hac editat. so wenig statt/  
als l. fæminæ. eod. tit. Vide artic. 76 lib. 3.  
alda gesagt wird: Hette aber die Frau ei-  
nen andern Man genommen/ vñ were er zu  
ihr vnd den Kindern in das ungeteylete  
Gut eingefahren / vnd stirbt den das  
Weib / der Man behelt alle des Weibes  
recht (in der fahrenden habe) ohne das ge-  
bew vnd gerade.

## Der 40. Underscheid.

Das der Erb des verstorbenen  
Tod müsse rechen bey ver-  
lust der Erb-  
schafft.

Vide 63. differ. lib. 1.

Nach

Ach Keyserslichem Rechte muß  
der Erbe den Tod des Verstor-  
benen rechen / sonst wird die  
erbschafft ihme als einem unwirdigen ge-  
nommen vnd entzogen. l. i. C. de his quib. ve  
indig. Und solchs muß nicht allein das  
Männliche / sondern auch das Weibliche  
Geschlechte thun. l. sororem. C. eod.

Aber nach Sächsischen Rechte ge-  
büret solchs allein den Kindern vnd der  
Schwertmagen / die Spielmage aber  
darff das nicht thun. lib. 2. artic. 61.

## Der 41. Underscheid.

Ob ein aussziger erben  
möge.

Keyserslichen Rechte findet  
man nicht / das die ausszigen sol-  
len von der succession oder Erb-  
schafft ausgeschlossen sein.

Anders aber befindet sichs aus dem  
Sachsen Rechte / Landrechte artic. 4. lib. 1.  
alda gesagt wird: Der ausszige Man  
der empfahet gleicher weiss auch kein Lehen  
noch erbe. Hat er aber das empfangen  
vor

vor der seuche / vnd wird darnach siech/  
er behelt es vnd vorerbet es / wie ein an-  
der Man.

## Der 42. Underscheid.

### Von erbnehmung der vnche- lichen.

**A**ch Keysерlichem Rechte/mögen  
die vnehlichen Kinder der Mutter/  
vnd hñ wiederumb die Mutter  
solcher Kinder / item diese Brüdere eines  
andern Güter erben / vnd vmb die posse-  
sion derselbigen anhalten / aus vrsachen  
das sie von Mutter wegen einander re-  
want / vnd also vnter die Spielmagen  
zu zehlen seind. *l. hac parte. ff. vnde cognati.*

Aber im Sachsischen Rechte wird  
gesagt / welcher die gerade fordert / da  
sol vollkölichen sein von Weibeshalben  
dazu geboren. Landrecht lib. 3. artic. 15.  
*um sive* Hieraus erfolget / wo ein ledig  
Weibsbild außerhalb der ehe mit einem  
rein Tochter zeugt / wo die folgends einen  
Mannemey / vnd stirbe ohne Kinder / die  
Tochter / weil sie vnehlich ist / hat sic

kein gerade. Vnd also wird dis pra-  
dictaret.

### Von Vormundschafften.

## Der 43. Underscheid.

### Wer Vormund sein solle.

Besiche den 15. Underscheid des  
1. Buchs.

**A**ch Keyserlichem Rechte / gehö-  
ret die Vormundschafft / gleich  
der Erbschafft / so wol der Spiels-  
magen als der Schwertmagen zu gleich-  
en teilen zu. *§. ex his. in authen. de hered.  
ab intesta venient. col. 9. Authen. sicut.  
hereditas. C. de legit. rut.*

Anders aber vorhelt sichs nach Sach-  
sen Rechte / dan alhic die Vormundschafft  
nur den Schwertmagen zustehet / vnd  
denselbigen allein wird auffgetragen.  
Landrecht lib. 1. artic. 23. & Weichbild  
artic. 49. alda gesagt wird: Der nehesten  
Schwertmag ist vormund / da aber der-  
selbig zu seinen Taren nicht kommen / sol  
alslang ein ebenbürtiger Schwertmag

vor-

HAYKOBA  
vormund sein / bis die Kinder zu ihren  
Jaren kommen / oder bis ihr rechter vor-  
mund jnen vorstehen kan. d. art. 49.

## Der 44. Underscheid.

Ob ein Vormund schuldig seyn  
einen vorstandt zube-  
stellen.

**S**As Keyslerliche Recht wil / das  
ein ordentlicher Vormund / v-  
der der / dem von Rechts wegen  
die vormundschafft gegeben vnd aufer-  
legt worden / einen genungsamcn vor-  
standt bestelle. *in princ. Instit. de satisda-  
tutor. l. legitimos. ff. de legit. tutor. l. tu-  
tores. ff. de confirmant. tutor.*

Nach Sachsen Recht vorhelt sichs  
also: Wo der Vormund des Kindes sei-  
nes mundlins Erbe ist / so wird er nicht  
gezwungen den vorstandt zubestelle. *lib. 1.  
art. 23. in fin. alda gesagt wird: Wo aber  
der Vormund auch erbe mit ist / so darf  
er niemand des Kindes Gut berechnen  
noch bürgen sezen.*

Der

## Der 45. Underscheid.

Ob der Man seines Weibes  
pfleger sein möge.

**I**nhalts des Keyslerlichen Rechts  
mag der Man seines Weibes  
pfleger nicht sein. *l. maritus. C. qui  
dare tur. poss.*

Aber des Sächsischen Rechts im 31.  
*artic. lib. 1. & artic. 45. lib. 3.* siehet ge-  
schrieben: Der Man ist seines Weibes  
Vormund zuhandt / als sie ihme getraus-  
et ist. Hieraus erfolget nun der merckli-  
cher effect vnd wirkung / das nemlich  
ein Weib ohn bewilligung ihres Mannes/  
nicht macht habe ihre Güter zu alien-  
niren vnd zuuerandern. Dan man weiter  
alda geschrieben findet: Das Weib mag  
auch ohne ihres Mannes verlaub jr Gut  
nicht vergeben / noch eigen verkauffen/  
darumb das er mit ihr in gewehr sihet.  
Megde aber vnd vnbemante Weiber ver-  
kauffen ihr eigen ohn ihres vormunden  
verlaub / er sen dan ein Erb dazu. Landz-  
recht *lib. 1. artic. 45.* Dan es mögen die

P Jung-

Jungfrauen vnd Witwen auch ohn bewilligung ihres Vormundes doniren vnd vergeben. Und daher irren vnd feilen die welche dieser vergebungen vnd donationes so ohn zuthun vnd bewilligung des Vormundes geschehen / oppugniren vnd fechten wollen. Dan es seind diese verschenkungen krefftig vnd bestendig / wosfern die Personen / so die verschenkung thun des alters seind / das sie keines vormundes bedorffen oder denselbigen nicht habent dorffen.

## Der 46. Underscheid.

Van ein Kneblein mundig oder Manbar ist.

Ach Keyser Rechte ist kein Knabelein mundig oder manbar / wo er vierzehn Jar seines alters nicht erreicht. l. fin. C. quando tut. vel et. desinat esse. Instit. quib. mo. tut. finit. in princ.

Aber nach Sachsen Rechte / wan er 13. Jar vnd 6. Wochen alt ist. Lehenrecht cap. 26.

## Der 47. Underscheid.

Wer minderiarig sey.

As Keyserliche Recht nennet ci  
nen minderiarigen den / welcher noch nicht 25. Jar alt ist. l. i. ff.  
de minorib.

Aber nach Sachsen Rechte wird der minderiarig genennet / der noch unter dem 21. Jare gehet lib. 1. artic. 23. Vbi A-  
postilla ad textum. & glo. in vers. Obwohl  
ein Riadt re. in fin. & artic. 42. eod. lib. &  
Lehenrecht cap. 25. Hieraus erfolget das  
der beschiedigte so noch unter 21. Jahren  
ist / moge nur bis in das 26. Jar die resti-  
tutionem in integrum bitten / das ist das  
er in sein voriges vollkommenes Rechte  
widerumb moge eingesetzt werden. Wel-  
ches einer bis zu dem 29. Jare seines al-  
ters nach Keyserlichem Rechte thun mag.  
Item das nach Sachsen Rechte jemand  
moge Vormund sein / wan er 21. Jar er-  
reicht / da er doch dasselbig nicht thun  
mag nach Keyserlichem Rechte bis er  
funff vnd zwanzig Jar erlebt habe. Also  
ist auch von den gerichtlichen procuratorn

p ij zusas

HAYKOBA  
zusagen. Und Wirdes auch also pra-  
diciret.

### Der 48. Underscheid.

Ob des Menschen alter nach der  
Natur zurechnen.

**D**as Keyslerliche Recht lesset nicht  
zu/das des Menschen alter nach  
der Natur oder besichtigung des  
Knebleins zu estimiren vnd zuschauen sei.  
*In princ. Instit. quib. mod. iut. finia. alda*  
der Römischer Keysrer diesen gebrauch  
verwirfft.

Solchs aber wird durchs Sachsen  
Recht zugelassen / lib. 1. artic. 42 Aber  
durch den gebrauch vnd gewohnheit ist  
dasselbig abkommen vnd wird nimmer  
gehalten.

### Der 49. Underscheid.

Van der Vormund rechnung  
thun müsse.

**V**ach Keysrer Rechte / darff der  
Vormund gemeinlich nicht rech-

rechnung thun / es habe dan die vormund-  
schafft iheren end genommen. *iuxta gl. l. 2.*  
*C. de administrat. tutor.*

Aber nach Sachsen Recht ist es an-  
ders. Da wo der Vormund seines mund-  
lins Erbe nicht ist / so muß er alle Jar  
von seiner verwaltung rechenschafft ge-  
ben / nemlich des Kindes Erben / lib. 1.  
artic. 23.

### Von Lehengütern.

### Der 50. Underscheid.

Ob der Lehnenman des Lehenes  
verlustig werde dadurch  
das der Lehenherr  
verstorben.

**L**as Keyslerlichen Rechte ist eine re-  
gul wo das recht des Gebers auf-  
gelöst ist / so muß auch das Recht  
desnehmers auffgelöst sein. *c. si quis*  
*manso. si de inuestitura feudi controuersi*  
*fur. & ibi Feudistae facie l. lex vestigali*  
*feudo. ff. de pignor.*

p iiij Nach

Nach Sachsen Rechte aber ist es anders / dan auff den fall sol der Man mit seine Gut folgen / an den obersten Herrn (manschafft zubitten) ob sein Herr stirbt / oder ob er sein Gut auffleßet / oder ob es ihm vorteilt wird / so sol er bitten den Oberherrn das er ihm das Gut leihet / oder in dabin weise / da er das Gut also mit grossen ehren haben mag / als er es hatte von seinem ersten Herrn. Lehenrecht cap. 25.

## Der 51. Underscheid.

Bon wem der Lehenman noch ab sterben des Lehenherrn das Lehen entpfangen müsse.

Ach Reyserlichem Lehenrechte / stirbt der Lehen Herr / das Lehen falle auff desselbigen Erben zu gleich oder nicht zugleich / so müssen die Lehenleute dannoch von allen die leihung entpfangen / vnd auch allen Schweren. c. omnes filij. Si de feudo defun. content. sit. in 1. dom. & ag. Abs

Aber nach Sachsen Rechte / da darff der Man nicht / dan von einem seines Herrn Söhne sein Gut entpfangen. Lehenrecht cap. 29.

## Der 52. Underscheid.

Ob ein leibeigener vnd Bawr möge belehenet werden.

Es mag / nach Reyserlichem Rechte / auch ein leibeigener Knecht vnd Bawr mit einem Gute belehnet werden. Und wo der Bawr vom Römischem Reyser selbs belehnet wird / so ist er ein Edelman. Jedoch vorhelt sich dis also / wofern die Natur des Lehenes solchs erfoddert. Vide Iasonem in suo tractatu feudal sub tit. qui feud. dare poss.

Das Sächsische Recht aber sagt; Alle die nicht von Ritters art (von Vatter vnd von elter Vatter) geboren seind / die sollen Lehenrechts darben. Lehenrecht c. 2. in princ. Die gewohnheit aber ist diese widrig.

P iiii Der

## Der §3. Underscheid.

Ob der Vatter einem Sohne mehr Lehenguts als dem andern geben möge

**G**ewiug des Keyserlichen Rechts/  
**S**mag nach gemeiner opinion vnd  
meinung der Doctoren, der Vatter  
einem seiner Sohne nicht mehr dan dem  
andern zuwenden. c. 1. de prohibita feudi  
alienat. per Frider. Difz aber ist für war  
zu halten / wo das Lehen nicht erblich ist/  
das ist / wo dasselbig nicht dem Lehen-  
mannen vnd desselbigen Erben gegeben  
worden. Dan auff diesen fal mögen die  
Söhne / als Erben / des Vatters willen  
vnd verordenung in dem Lehen nicht  
brechen oder umbstossen. per l. cum à ma-  
tre. C. de rei vendicat. Solchs gewinnet  
auch seinen vortgang / wo das Lehen / vñ  
erwehnung der Erben / dem Vasall oder  
Lehenmannie gegeben ist. Anders aber ist  
zusagen wo das Lehen dem vasallen vnd  
desselbigen Söhnen oder Kindern gege-  
ben worden. Dan auff diesen fall / wo sich die

die Söhne der erbschafft ihres Vatters/  
ohn auffrichtung eines inuentarij, an-  
massen / so mögen sie des Vatters that  
nicht widerfechten. Nehmen sie aber die  
erbschafft an cum beneficio inuentarij,  
nemblich das sie weiter nicht wollen haff-  
ten als das inuentarium ausweiset / so  
mag sie die ordinatio oder verordnung  
ihres Vatters in den Lehengütern nicht  
binden. Vide D. Alexand. de Imol. consil.  
19. in 5. volum.

Aber nach Sachsen Rechte mag der  
Vatter einem Sohn vor dem andern ein  
Lehen zuuoraus wol geben. Landtrecht  
lib. 1. artic. 14. & Lehenrecht c. 6.

## Der §4. Underscheid.

Um wen nach absterben des Le-  
henmannes die früchte des  
Lehens fallen.

Vid. diff. 37. lib. 1.

**G**ach gemeine Lehenrechte / stirbe  
der vasall oder Lehenman / vnd  
fellt das Lehen widerumb an den  
p v Herrn/

Herrn / darumb das derselbig keine Erben hinter ihme verlassen / auff den fall / wo der vasall vor dem Merzmonaten verstorbt / so gebüren alle früchte / so dis Jar von dem Lehen kommen / dem Lehenhern. Stirbt er aber nach dem ersten Tage des Marij vnd voran vor dem Augustmonate / so gestehen die früchte des Lehenes / beide die so bereit seind eingesamlet / vnd auch die / welche noch nicht reiffe seind / den Erben des verstorbenen Lehenmannes zu. s. his consequenter. in tunc hic finitur lex. deinde consuet. regni incipit.

Nach Sachsen Rechte nimpt des verstorbenen Lehenmannes Landterbe das Gut / so er verdienet hat im Lehen / wann er den Zinstag erlebt hat. Landrecht / lib. 2. artic. 58. & gio. Lehenrecht cap. 6. crr. ca fin.

## Der SS. Underscheid.

Ob des Lehenmannes Sohn seines verstorbenen Vatters erb schafft verwerffen vnd sich alslein des Lehen möge anmassen. Lef

**L** Eset der vasall einen Sohn hinter ihm vnd vorerbet auff den sein Gut / der Sohn hat / nach gemeinem Lehenrechte / die macht nicht / das er die erbschafft verwerffe vnd sich allein des Lehenes anmass / sondern er muß entweder beides behalten oder beides verwerffen. Ut in it. an agna. vel filius.

Dis aber vorhelt sich nach Sachsen Recht anders / lib. 2. artic. 21. per text. Etliche erfahrene Practici in artic. 9. lib. 1. hantens dafür / das in diesem falle zwischen dem gemeinen vnd dem Sächsischen Rechte ein vnderscheid sey. Dan es sey das Lehen auff waserley weise es wolle gegeben worden / dem Lehenmann selbst / oder desselbigen Kindere / oder desselbigen Erben / so hab doch der Sohn macht die erbschafft bleiben zulassen / vnd allein das Lehen zubehalten / vnd sey er auff den fall nicht pflichtig oder schuldig die gleubiger des verstorbenen abzufinden vnd zufrieden zustellen. Aber nach gemeinem Rechte (wie gesagt) muß er entweder beides behalten oder beides verwerffen vnd fahren lassen / wosfern das Lehen nicht dem Vatter vnd desselbigen Kindern geges-

HAYDAK  
gegeben / vnd die Erben nicht seind mit-  
benennet worden; Dan alsdan mag er  
das Lehen allein behalten. *De quo Aluar.*  
*& Feudista in d. tit. an agnatus &c.*

## Der 56. Vnderscheid.

Wie erbgütere zu Lehengütern  
gemacht werden.

**S**ermüg des keyserlichen Rechts  
werden die eigen Vaterlichen erb-  
gütere zu Lehengütern gemacht/  
wo der / dem diese Gütere gehören / die-  
selbigen einem Fürsten oder Prelaten  
aufftregt zu dem end / das er sie wolle für  
Lehengüter (inmassen dan es offt zuge-  
schenen pflegt / das dem Herrn eigen oder  
erbgut zu Lehen gemacht wird) erkenn-  
nen. *Vide Andre. de Iern. in tit. de con-  
trouers. feud. apud par. terminanda.*

Im Sachsen Recht aber wird eine  
andere art vnd form geschet / artic 34. lib.  
1. Dan alda gesagt wird: Welcher man  
sein eigen einem Herrn auffgibt / vnd das  
wider zu lehen empfahet / dem Herrn hilft  
die gabe nicht / er behalte dan das Gut  
Ieslv

leslichen in seinen gewehren Jar vnd  
Tag / darnach mag er sicherlich jenem  
wider leihen / also / das weder er / noch  
seine Erben / daran kein eigen fürdner be-  
reden mögen.

## Der 57. Vnderscheid.

Ob der Lehenherr schuldig sey sei-  
nem Lehenman zu zahlen was  
derselbig in seinen dien-  
stien verloren  
hat.

**N**ach dem gemeinem Rechte / fod-  
dert der Herr seine Lehenmenne  
zusame dazu / das sie ihm in Krie-  
ges noth die hülffliche Handt leihen sol-  
len / vnd die vasallen verlieren darüber  
Pferde oder wehre / so mag der Herr da-  
rumb von seinen Lehenmennen nicht bes-  
prochen werden. *Ita dicit Innoc. in c. sa-  
cut extra de iure iur. Und dis ist vernunf-  
tiglich / dan es seind die Lehenmenne schul-  
dig vnd pflichtig jrem Herrn die hülff  
zu leisten. Derhalben dan auch ihm der zu-  
fellige*

HAYKOBA  
sellige fall oder schade nicht mach zugesessen werden. Vide Barto. in l. si seruus.  
S. quo verò. ff. de furtis.

Dix aber ist zu Sachsen Recht anders vorsehen / Lehenrecht cap. 4. ibi. Wer ein Pferd oder ichts anders seines Gutes seinem Herrn geliehen hat / oder ichts an seinem dienste verloren / das jme noch nicht wider vergolten ist / dieweil ist er noch nicht pflichtig seinem Herrn zu dienen / noch Lehenrecht zu pflegen.

### Der 58. Unterscheid.

Wer in dem alten Lehene succedieren möge.

Ach gemeinem Rechte / succedit  
ren in dem Vaterlichen Lehne ohn  
wend die / welche von dem ersten le-  
hens faher in der seitwärts nider-  
steigenden linien herkommen. c. 1. de natu.  
success. feud.

Aber im Sächsischen Recht ist es an-  
ders / dan alda die Schwertmägen von  
seithalben an das lehen nicht kommen  
können / es geschehe dan durch die ge-  
samte

sambte Handt / das ist das sie zugleich  
seind mit belehnet worden / vnd solchs  
findet statt sowol in dem newen / als in  
dem alten Vaterlichen Lehene. Lehenrechte  
c. 21. in fin. vide D. Henning. Goden in con-  
sil. 22. de simultanea inuestitura.

### Der 59. Unterscheid.

Wan nach absterben entweder des  
Lehenherrn oder des Lehenman-  
nes das Lehen wider müß  
se gefoddert wer-  
den.

Ach gemeinem Lehenrechte stirbe  
der dominus directus , das ist der  
Lehenherr / vnd lesset nach jm ei-  
nen Sohn oder sonst einen niderwärts  
in rechter linien / so müß der Lehenman /  
die belehnung widerumb foddern / inner-  
halb eines Jares vnd Monats / von dem  
Sohne des Herrn / oder einem andern  
nidersteigenden / der des Herrn Erb ist  
worden. Hinwiderumb aber / verstirbe  
der dominus virilis , das ist der Lehenman /  
vnd

HAYD  
vnd lesset im leben einen Sohn oder son-  
sten einen nidersteigenden in rechter lini-  
en / der in diesen lehene succediret / So-  
mus auch der Sohn oder der niderstei-  
gend inwendig einem Jar vnd Monat  
dem Lehenhern den Todt seines Vatters  
oder Grosuatters ankundigen / vnd die  
belehenung wegen irgedachtes lehenes  
foddern vnd suchen. Wo aber solchs von  
jm in bestimbter zeit nicht geschicht / so  
wird er des lehens als ein vngehorsamer  
vnd mutwilliger verlustig. c. sancimus.  
*Quo tempore miles & cetera.* Eben dassel-  
big ist auch zusagen von den Schwertma-  
gen. So darff noch mag auch der Herr  
diese von den Geschen bestimbte zeit  
nicht mindern. *Vt dicit Andr. de Ifern-*  
*quem refert Matth. de afflict. in d. c. san-*  
*cimus.* Und dis ist der vernunft gemess.  
Dan die zeiten so von den Geschen be-  
stimmet ist / mag von einem Menschen  
nicht verringert werden. *Vt in l. 4. §. si quis*  
*ff. de re iudic. Bald. in l. quid ergo. §. pæna*  
*ff. de his qui not infam.*

Zu Sachsen Recht aber ist ein anders  
vorsehen / dan dasselbig wil / wo der Herr  
dem Man sein Gut anbeut zuleihen / so

sol es der Man zuhandt empfahen / oder  
er verseumet sich daran. Lehenrecht  
cap. 32.

## Der 60. Unterscheid.

Wie die Schwertmagen in dem  
alten Vatterlichen Lehene  
succediren.

**D**as gemeine Recht sagt / die  
Schwertmagen succediren in  
dem alten Vatterlichen lehene  
nach rechter Sipzahl. *Aluar. de nat. suc-*  
*cessio. feud.*

Aber nach Sachsen Rechte / succediree  
der weitere mit dem ueheren / wo sie zu-  
gleich mit einander belehenet seind / es  
were dan das in der belehnung diese clau-  
sul / nach rechter Sipzahl / oder eine an-  
dere dieser gleich / ist angehenget worden.  
Dan auff den fal wirdts nach dem ge-  
meinen Rechte gehalten. Merck aber hie-  
neben das dis in iure representationis / das  
ist / wan der Sohn an des Vatters statt  
trit / nicht statt habe oder gelte / als vn-  
ter dem Bruder vnd des andern Bruders

**D** RIN-

Kindern/ welche zugleich/ ungeachtet der  
jzgedachten clausul/ properius representationis,  
vermūg des Sächsischen Rechts  
succediren vnd folgen thun. Lehenrecht  
cap. 32. in verb. Die weil ic. Und also  
wird practiciret.

### Der 61. Unterscheid.

Ob die pares, das ist / die Richtere  
zwischen dem Lehenherrn vnd Le-  
henmann zu erkennen mö-  
gen gezwungen wer-  
den.

**G** M Reyserlichen Rechte / mögen  
die Richtere se zwischen dem Herrn  
vnd dem Lehenmann zuurteilung  
pflegen/ vnd pares oder pares curia gehes-  
sen werden / nicht gezwungen werden in  
der lehensache zuerkennen. c. ex eo. An.  
pad iud. vel curiam &c.

Aber im Sächsischen Recht ist es an-  
ders / Lehenrecht c. 65. ibi. Wenn der  
Herr ic.

### Der 62. Unterscheid.

Ob die

Ob die Natur des Lehenes durch  
die teylung geendert  
werde.

**G** Ach Reyserlichem Rechte wird  
die Natur des lehenes durch die  
teylung nicht geendert. Alzal. in  
c. si quis miles. De success. feudi.

Zu Sachsen Recht aber iss anders  
vorsehen / Dan teylen die Brüdere unter  
sien das Vatterliche lehen/ so mag einer  
dem andern nicht succediren oder folgen/  
es sey dan das sie auffs new sempflich  
seind belehenet worden. Lehenrecht cap. 32.

### Der 63. Unterscheid.

Wa der Lehenherr zwischen den  
Lehenleuten erkennen solle o-  
der möge.

**G** Il der Herr in einer irrigen vnd  
streitigen Sache / so zwischen  
den Lehenmannen schwebet / er-  
kennen / so ist ihm durchs Reyserliche Rechte  
erleubet dasselbig zukün an welchem ort  
er wolle. Jedoch das es seinen vnd sei-  
nen

ner Voreltern ehren nicht schedtlich sey.  
Vide Aluar. in c. præterea. De prohibita  
feudialienat. per Fridr.

Nach Sachsen Recht aber steht ihm  
solchs nicht frey. Dan da kan in beschlos-  
senen Höfen noch unter dem Tache/ noch  
auff Burgen kein Lehengericht gehalten  
werden vom Lehenherrn. Vide Lehenrecht  
c. 65. vers. In beschlossnen Höfen u.

## Der 64. Underscheid.

Ob der Lehenman seinem Herrn  
bey seiner eigen Kost zu-  
dienen schuldig  
sey.

**D**er Lehenman ist im Keyserslich  
en Rechte verbunden dem Herrn  
zudienen bey seinen selbs eign  
Kosten. Argumento l. suo victu. ff. de op-  
ris libertorum.

Das Sachsen Recht spricht: Es sol der  
Man dem Herrn sechs Wochen dienen  
bey seiner selbst Kost. Lehenrecht c. 4. Je-  
doch helts die gewohnheit das der Lehen-  
man

man auff des Herrn futter vnd mahl  
zeucht/ vnd dienet ohn besoldung.

## Der 65. Underscheid.

Ob die Schwertmagen das Vater-  
liche Lehen ohn bewilligung des  
Herrn verandern  
mögen.

**S**Im gemeine Rechte ist den Schwert-  
magen vergonstiget vnd nachge-  
geben/ das sie das Vatterliche  
lehen/ auch wol ohn bewilligung des  
Herrn/ alieniren vnd verandern mögen.  
Dan dis nicht fürnemblich für eine alie-  
nation oder veränderung/ sondern für ei-  
ne refutation vnd wegwerffung. Zuhal-  
ten vnd zu achten ist.

Aber nach dem Sächsschen Rechte  
ists anders/ dan dasselbig schlecht nicht  
wil/ das ein lehen ohn consens vnd bewil-  
ligung des Herrn verandert werde. Le-  
henrecht cap. 1. 16. & Landtrecht lib. 1.  
artic. 9. Wo gleichwol die Schwertma-  
gen zugleich belehenet weren/ so wolte ich  
sagen/ das bey denselbigen das Sachsen  
Recht in diesem falle nicht stat finde.

Q iij Oct

## Der 66. Vnderscheid.

Bor wem die sach zwischen dem Lehenherrn vnd Lehenmann zu entscheiden vnd welcher gestalt die Richtere zusehen sein.

Ach Koeniglichem Lehenrechte  
Wo ein lehensach zwischen dem Lehenherrn vñ seinem lehenmann fürfelt / mus die rechtfertigung der lehensachen vor des lehenmannes mitgenossen / (Welche alsdan pares curia geheissen werden) derogestalt für genomen werden / das der lehenherr einer seiner lehenmann zu lehengericht nider setzt / der Lehenman den andern / das Herr den dritten / der Lehenman den vierten / vnd also alwegen ein vmb den andern / bis das lehengericht besetzt wird. Und wo der lehenher vnd lehenmann dem irrig vnd zwenzpaltig werden / wird des lehenherrn meinung vorgezogen. c. i. de controuers. feud. apud par. cura determinatur. Zumercken ist alshie / das pares oder par. curia

curiae werden geheissen die Richtere welche in lehensachen zwischen dem Herrn vnd lehenmann zurichten pflegen. Ur in ut. de content. inter dom & vasal.

Aber nach Sachsischem Rechte vnd vblicher gewohnheit ist ein anders zusagen. Dan auff diesen fal mag der lehenherr einen seiner lehenmannen zum Richter verordnen / vnd vor diesem vnd andern seinen belebten Mannen auff das weinigste sechsen / die an iren rechten vnbesprochen seind / vnd dem Herrn huldung gethan haben / sol die lehensache gerechtfertigt werden. Lehenrecht c. 68. vers. als der Herr ic. & ibi glo.

## Der 67. Vnderscheid.

Ob der Lehenher oder desselbigen Erben verbunden sein / dem so ins hinterlehn gesetzet ist oder des selbigen Erben / wo der Lehenmann ehn Erben verstorbien / folgen zu lassen.

O iiiij Nach

**A**ch Reyser Rechte / wird einer  
Ins hinder lehen gesetzet / also / das  
Wer das lehen bekommen solle / nach  
dem der Besitzer ohn hinterlassung iehni-  
ger erben mit Todte abgangen / vnd stirbt  
darnach zu erst der / welcher das lehen in  
besitz hat / oder der der belehnnet hat / oder  
der so belehnnet ist worden / so muss der  
welcher gelichen hat / oder desselbigen er-  
ben / dem belehnten oder desselbigen er-  
ben / das lehen vberantworten / wo der  
Lehenman verstorben vnd keine erben hin-  
ter ihm verlassen hat. *vt in iur. qui success.*  
*feud. dare tenen. c. moribus si de feudo de-*  
*fun. conten. sit inter dom. & ag. vas.*

Aber nach Sachsen Recht / ist an an-  
gefellen kein lehenrecht / noch kein folge-  
lehenrecht *c. 26 & c. 5. cum similibus.*  
Welches also zuuerstehen / wo der lehen-  
herr jemande die gnad vnd gunst erzeiget /  
das er eines andern lehen / nach desselbi-  
gen Todtlichen abgang vnd wo er keine  
Erben hinter ihm verlesset / bekommen mö-  
ge / vnd stirbt alsdan der lehenherr mit  
ler zeit / ehe der / der die anwartung hat /  
zum lehene kommt / so ist der Sohn des  
Lehenherrn nicht eben schuldig oder pflich-  
tig

tig seines Vatters zusagen vnd verlei-  
hung genehm zuhalten. Und also wirdts  
heutes Tages allenthalben von den Für-  
sten im gebrauch gehalten. Doch dan-  
noch mus man die worte des Lehenherrn  
in guter acht haben: Dan hat derselbig  
gesagt: Ich belehne dich vor mich vnd  
meine Erben / so müssen die Erben nach  
dem Todte jres Vatters solche verlei-  
hung genehm halten vnd derselben nach-  
sezzen. Hat aber der Herr allein gesagt /  
vor sich / vnd nicht vor seine Erben / so ist  
anders zusagen / vnd seind die Erben hic-  
durch nicht gebunden. Also wird auch  
practiciret.

### Der 68. Undercheid.

Ob ein unmündig Lehenman  
seinem Herrn zu dienen ver-  
pflichtet sey.

**G**egen gemeinem lehenrechte wird  
ein unmündig Kneblein mit dem  
dienste verschonet / vnd dauon  
entschuldiget genommen. *c. si minori. si de*  
*feudo defuncti fueris controuer. inter*  
*dom. &c.*

**D**v      Aber

Aber nach Sachsen Rechte / wen ein Kind zu seinen Taren zu lehenrecht nicht kommen ist / sein Rechter Vormund sol seinem Herrn an des Kindes statt nach des Kindes rechten dienen. Landrecht lib. 1. artic. 23.

### Der 69. Underscheid.

Ob der so ein Mönch wird seines Lehenes verlustig werde.

**G**ermig des Keyslerlichen Rechts/ sellet ein lehen nach absterben des Vatters auff einen Sohn/ vnd zeugt derselbig in ein Kloster/ so nimpt das Kloster die Früchte auff/ die weil der lehenman im leben ist. ita Ale- xand. de mol. conf. 10. in s. volum. Auch so succediret das Kloster in den Erbgütern an stat des Mönches.

Aber nach Sachsen Recht / Begibt sich ein Man der zu seinen Taren kommen ist / in ein Kloster / seine lehen seind dem

dem Herren ledig. landrecht lib. 1. artic. 25 Aber in c. Ecclesia sanctæ Marie. de constii. & ibi Panor. Wird das widrige gesetzet. Und also wird im practiciren das Keyslerliche Recht in acht genommen. Jedoch nicht nach der meinung der Schöppen zu Magdeburg.

### Der 70. Underscheid.

Ob der neffe neben dem Sohne im Lehengute succedere.

**N**ach Keyslerlichem Rechte succediren der Sohn vnd der Sohn des andern Sohns dem Grossvater zugleich, c. 1. de grad. success. in vsb. feud.

Ob aber wol nach Sachsen Rechte keiner dan der Sohn dem Vatter succediret, vñ Lehenrecht c. 6. Dannoch so succediret jziger zeit nach vblichen gebrauche der neffe mit dem Sohne in dem Lehene des Grossuatters. Und also wird practiceret.

### Der 71. Underscheid.

Wie

HAYKOBA  
Wie es zu halten sey mit den ges-  
boren so der Lehenman auf  
das Gut gesetzet  
hat.

Sihe die 36. differenz lib. 1.

**S**irbt der Lehenman / also das  
dem Herrn das lehen eröffnet  
wird / vnd hat er der Lehenman  
auff den lehengütern etliche Gebew auff  
seinen eigen Kosten sezen lassen / oder hat  
er die alten gebessert / so muß nach Key-  
serlichem Rechte / der Lehenherr den Er-  
ben des Lehenmannes die estimation oder  
den Werdt der Gebewe erlegen / oder  
muß den Erben nachgeben das sie die ge-  
bewe abbrechen. c. 1. S. ex contrariò. de in-  
uestit. de realte. fa. c. si vasallus. in tit. hic  
finitur lex.

Nach Sachsen Recht aber vorhelt  
sichs anders / Landrecht lib. 2. art. 21.  
alda gesagt wird: Wird es aber frey le-  
dig seinem Herrn / er nimpt das Gebew  
mit sampt dem lehen / der Man habe dan  
ein Weib / der es zur Morgengabe hat  
gegeben.

Das

## Der 72. Underscheid.

Von der straff des Lehenmannes  
der sich verweigert mit seinem  
Herrn zu ziehen den Römi-  
schen König zube-  
leiten.

**S**As gemeine lehenrechte wil / das  
ein lehenman schuldig vñ pflich-  
tig sey mit seinem Herrn zurei-  
sen / wan derselbig den Römischen Keyser  
wil mit gen Rom zur Kröhnung helffen  
führen / kan aber oder wil der Lehenman  
selbs nicht mit ziehen / so muß er einen  
der eben so gut ist als er selbs / oder der  
dem Herrn angenehm ist / absertigen:  
thut er solchs nicht / so muß er zur straff  
geben den halben teil der auffkunfft vnd  
Früchte / welche er das Jar von dem le-  
hen bekommen vnd entpfangen hat. S. fir-  
mitter. de prohib. feudi alienat. per Frid. c.  
similiter. & ibi Aluar. de capit. Corrad.

Nach Sachsen Recht aber sol ein Man  
mit seinem Herrn / der des reichs lehen-  
gut von jm zu lehen hat / so den Römi-  
schen

HANDBUCH DER  
RECHTS- UND  
GEGENRECHTS-  
KUNDE  
VON  
H. VON  
HORN

ischen König gen Rom beleit / ziehen / oder sol die fahrt lösen mit dem zehenden Pfundt des Zinses / den er Jarlichen von ihm hat. Lehenrecht c. 4. Aber nach dem gebrauch des heiligen Römischen Reichs / ist der Römisch zug auff zweytausent zu Fuß / vnd vier tausent zu Ross / sechs Monat angeschlagen / vnd einem jeden standt des Reichs nach gelegenheit seiner Güter ein anzahl / wie vieler zu Ross vnd zu Fuß daran schicken / oder für jeden zu Ross zwolff / vnd zu Fuß vier Flor. an Geldt erleggen vnd bezahlen muss / auferlegt.

### Der 73. Underscheid.

Ob der Lehenman seinem Herrn sein Lehen möge auff lassen.

**G**emeinen Lehenrechte ist geordnet / das der Lehenman sein Lehen / wo ihm dasselbig schlecht gegeben ist / auch wider den willen seines Herrn verwerffen vnd von sich thun möge. Lesset er aber dasselbig von sich / so muss

muss er dafür Sicherung thun / das er seinen Herrn nicht beschädigen wolle / vnd solchs darumb das der Lehenman wegen des vorigen Lehens nicht desto minder dem Lehenherrn treu bleiben muss. Per text. in c. 1. de vasall. qui contra constitut. Lothar. & per Jacob. de S. Georg. in tractatu suo feudali, in c. qui quidem num. 29. itera Abb. in c. que in Ecclesiarum de constit.

Nach Sachsen Recht aber / mag der Lehenman dem Lehenherrn sein Gut auff lassen / vnd ihme entsagen / daraus dan auch folget das er in beleidigen möge. Lehenrecht c. 77.

Aber in der Gülden Bulle des Kaysers Caroli, sub rubrica, wan denen als unwirigen jre Lehangüter genommen werden ic. ist disz genklich verbotten / nemlich das der Lehenman / wan er dē Lehenherrn sein Gut aussesset / denselbigen nicht beschädigen möge / auch dazu keine hülff/rath/ noch gunst geben sol / bey verlust Lehenes vnd Guts / auch des Kaysерlichen bannes / zu dem das er auch verlumbt sein / vnd fürbaß nimmermehr zu demselbigen Lehen widerumb kommen soll.

### Der 74. Underscheid. ob

*HAYKOBA*  
Ob die Söhne des Lehenmannes alle zugleich succediren.

**M**ach gemeinem Lehenrechte succediren die Söhne des Lehenmannes alle zugleich. c. 1. de grad. success. in feud. Und wo das Lehen zerteilet wird, so bekommet eti jeglich seinen anteyl. § præterea. de prohibita feudi alienat. per Frider.

Das Sachsen Recht aber sagt dazu anders, Dan nach demselbigen ist allein Lehenrecht, da der Herr nicht weiter sein Lehen seines Vaters lehen, dan einem Sohn Landrecht lib. 1. artic. 14. Lehenrecht c. 20.

Der gebrauch aber helts wie folget: Wo die Güter nicht sonderlich statthafftig seind, das sich die Kinder darin teilen mögen, behelt einer das Gut, und legt die andern mit Gelde abe, und werden die andern in die gesampte Lehen mitgesetzt, doch wirdts gemeiniglich den andern Brüdern mit der condition vnd bescheidenheit gegeben, das sie es an Lehen Güter auch anlegen, und die, so sie abgelegt, mit darein in gesampte Lehen bringen.

bringen, oder Geldt zu Lehen machen müssen. Hier merkt aber, das bei den durchleuchtigen Herzogen zu Sachsen der gebrauch vnd gewohnheit sey, das Geldt zu Lehen gemacht werde. Wo nun einer bei einem Graffen Geldt wolt zu Lehen machen, und derselbig über verwerte zeit, und mit geduldung vnd nachlassung seines Landes vnd Lehenfürsten, das nicht also hergebracht hette, wurde nicht erkandt, das dasselbig geldt Lehen, sondern das Erbe were. Und also wird practiciret. Und hier merkt, da nun unter Brüdern oder Vettern ein solche conuention geschehen were, das das geldt nicht sollte für erbe gehalten, sondern der art, proprietet, eigenschaft vnd Natur des Lehanguts geachtet werden, so were sie zu Recht unbeständig vnd unkrefftig. Dan weil das Lehen allein in unbeweglichen Gütern ist, so mag dasselbig auch im Gelde nicht stehen: Derhalben ist vorabescheidet worden, das das Geldt an stat eines Lehenes sollte gehalten werden, so ist solche conuention vnd vereinigung von rechts wegen krafflos vnd von unvirden, ungehindert, ob schon die ei-

R des.

HAYKOBA

desleistung herzu gekommen. Dafür hab  
tens in gemein die Doctores in c. i. post gl si  
de fida. vasal. ab alio fur. interpell.  
Wud dis ist vernunftig / dan die proprieteit  
vnde eigenthumb des Lehenes muß bei  
dem Lehenherrn bleiben / aber das utile  
dominium oder die abnuzung hat der Leo  
henman. c. i. de investit. de re alien. facta.  
Ob auch in der ertheilung versehen were/  
das solch Geldt / als Lehengut / nach  
absterben des einen Bruderem / auff die  
andern vnd nicht jre Schwestern / oder  
andere cognaten fallen solte / so were doch  
solche paction zu Recht auch unbindlich.  
Dan gemeinlich ein pact / so einer  
kunfftigen succession halben ist aufger  
ichtet / für krafftlos geachtet wird. l.  
pactum. C. de collat. l. pactum quod do  
zali. C. de pactis. l. hereditas. C. de pa  
ctis conuentis. Cum similibus. Vide 11.  
consilium D. Hieronymi Schurff in 1.  
Cent.

Bon Gerichtlichen sachen.

Der 75. Underscheid.

Ob der

Ob der fleger strack's beweisen  
muisse/oder ob er auch dem be  
flagten sein gewissen rü  
ren möge.

Vide differ 52. lib. 1.

**N**ach Kreyserlichem Rechte ist der  
fleger schuldig sein intent oder  
flag zubeweisen. l qui accusare. C.  
de edendo.

Aber vermüg des Sächsischen Rechts/  
mag der fleger seines gezeugens abgehen/  
vnd den beflagten zu Landt: vnd Lehen  
recht auff sein Gewissen beschuldigen/  
solchs aber ist zuuerstehen / vor bestalter  
gewehre / Landtrecht lib. 1. artic. 6 & lib.  
2. artic. 22. in glos. ante fin. Vide Chilian.  
König in processu suo. cap. 7. nu. 1. Ob sich  
nun disz nach gemeinem Rechte/ eben al  
so thut verhalten / dauon besihe D. Iason.  
in l. admonendi. num. 77. ff. de iure iur.  
pertext. in l. manifesta. ff. eod.

Der 76. Underscheid.

Ob ein fleger den vorstandt zube  
stellen schuldig sey.

Xij Nach

**N**ach dem newen Kaiserlichen Recht  
ste / darff einer / so vor sich selbs-  
ten flagt / keinen vorstandt be-  
stellen. S. sed hodie. Instit. de iurisdat. &  
glo. ibi in ver. nullam.

Aber nach Sachsen Rechte vorhelt  
sichs anders artic. 9. lib. 2. Nach welchem  
der Kleger den vorstandt der expens vnd  
schaden / darin er den beflagten fñhret/  
wo er mit der sachen fellig / die zugelten/  
zubestellen schuldig / nemlich so fern/  
wo er in dem Gericht / darinne die sache  
irrig hengt / mit unbeweglichen Gütern  
nicht besessen. Item er ist auch den vor-  
standt der gegen vnd widerklage zu thun  
pflichtig. De quo D. Chil. König in processu  
suo cap. 46. nu. 2. Und dieser vorstandt  
des flagers wird im practiciren gehalten/  
nach gewohnheit vnd vbung der Schöp-  
pen stuele.

## Der 77. Underscheid. Von dilationen vnd bedenk zeiten.

**E**rmüg des gemeinen Rechtes ist  
die bedenkzeit 20. Tage. auchen.  
offe

offeratur. C. de litis contestat. & in c. 1. de  
libelli oblatio.

Das Sachsen Recht aber gibt bedenk  
zeit bis zu dem nehesten geding / das ist  
gerichts Tag. lib. 2. artic. 2. iuncta glo.  
ibidem. Auff das aber die bedenkzeit  
gekürzet möge werden / so sendet man zu  
dero behuf / dem beflagten die abeschrifte  
des libels zu. Und wird jm zu einbrin-  
gung aller seiner verzuglichen Schutz-  
wehren eine Sächsische frist / das ist sechs  
Wochen vnd drey Tage zeit gegeben. Als  
sowirdts von den Hoffrichtern der Für-  
sten vnd Herzogen zu Sachsen gehalten.

## Der 78. Underscheid.

Wan die widerklage statt  
habe.

**D**as Kaiserliche Recht lesset zu / das  
der beflagter flugs nach ange-  
stalter flagt sich der widerklage  
legen den Kleger gebrauchen müge. 101. iii.  
ext. de mut. pet. & auchen. & consequen-  
ter. C. de sentent. & in er.

Aber das Sächsische Recht sagt an  
X iii dersel-

*HAYKO*  
ders / dan da darff der beflagter nicht wi-  
der auff den fleger flagen / er sey dan von  
seiner klage los. artic. 12. lib. 3.

### Der 79. Underscheid.

Ob die begerung der Rech-  
nung statt habe.

**E**m Reyserlichen Rechte hat die  
*exceptio compensationis*, das ist die  
begerung der rechnung / statt. 101.  
iit. ff. & C. de compensatio.

Nach Sachsen Recht aber vorhelt  
sichs anders / dan die fodderung der rech-  
nung ist eine gattung der reconuention  
vnd widerklage. d. artic. 12. lib. 3.

### Der 80. Underscheid.

Van eine schußwere müsse be-  
weiset werden.

**E**ine exceptio oder Schußwehre / so  
keines grossen nachforschēs bedarf/  
muß nach Reyserliche Rechte als-  
baldt / das ist innerhalb dreyen Tagen/  
beweiset werden. Spec. in iit. de recusat. 5.  
qualiter. vers. proposita oder ehe sich die  
Par-

Partheien vom Gericht wenden. Alex. de  
1mot. in consi. 118. in 1. colum. in 3. vol.  
incip. omnis vis debet probari.

Anders aber ist es nach Sachsen Rech-  
te / alda man sechs Wochen drey Tage  
hat. Landrecht lib. 1. artic. 62. §. Gezeugē.

### Der 81. Underscheid.

Ob der End für gefehrde müsse ge-  
leistet werden.

Vide differ. 47. lib. 1.

**E**nach dem Reyserlichen Rechte  
muß so wol der fleger als der be-  
flagter den End für gefehrde  
leisten. l. 2. C. de iuram. calum. 5.  
lece. & §. nem actoris. Instit. de pena ie-  
mē litigant.

Aber nach Sächsischem Rechte wird  
dieser End für gefehrde / welcher der alge-  
meine genandt wird / nicht geleistet / aber  
das *iuramentum calumnia speciale* nem-  
lich das auff einen sonderbaren punct ge-  
fodder wird / muß auch nach Sachsen  
Rechte geleistet werden / vnd wird auch al-  
so nach Sächsischem gebrauche gehalten.  
Vide addit. circa glo. Lchenrecht cap. 68.

X iiiij Der

## Der 82. Vnderscheid.

Von einer für ungehorsam zu  
erklären sey.

**S**ermüg Reyserlichs Rechts wird  
wegen des ungehorsams des be-  
flagten auff das erst vnd ander de-  
cret gesehen. Dauon Barto. in l. si finita.  
§. Julianus. ff. de damn. infect.

Aber nach Sächsischem Rechte wird  
dih nicht in acht genommen. Dan wo be-  
flagter nach dreyen edicten oder öffentli-  
chen anschlegen vnd citationen, so 14. tag  
von einander halten / oder auch nach ei-  
nem peremptorischen oder endtlichē edict,  
welches sechs Wochen vnd drey Tage in  
sich begreiffet / ungehorsam wird / so  
wird er nach diesem Rechte der sachen ver-  
lustig erkandt. lib. 2. artic. 9. es were dan  
das er behelfliche widerrede vnd rechtli-  
che entschuldigung hette / welche er zum  
nehesten Gerichtstage proponiren vnd für-  
bringen muß. Wird aber der fleger unge-  
horsam / so bittet beflagter das die citatio  
Fraffilöß erkandt / vnd er mit widerleg-  
ung der Gerichts kosten / von dem Ge-  
richts-

richtszwange möge entbunden werden.  
Landtrecht lib. 2. artic. 8. Und muß dem  
Richter wetten. artic. 7. lib. 2.

## Der 83. Vnderscheid.

Von der zeit so den verteiletet  
zur zahlung gegeben  
wird.

**N**ach Reyserlichem Rechte wird in  
den Persönlichen klagen den ver-  
dampten vier Monaten zeit gege-  
ben. l. 2. & 3. C. de usur. ret iud.

Aber nach Sachsen Rechte seind es  
vierzehn Tage / nemlich von der zeit/  
da das urteil seine krafft erreicht / vnd in  
rem iudicatum gangen ist. Weichbilde  
artic. 46. & Landtrecht lib. 3. artic. 5. ibi,  
über vierzehn Nacht. Aber nach gewohn-  
heit werden sechs Wochen vnd drey Tage  
gegeben.

## Der 84. Vnderscheid.

Ob vnd wie sich einer im Gerichte  
seines aussenbleibens durch einen  
Boten entschuldigen könne.

Xv

Ran

**A**nder / so vorbescheiden ist / nicht erscheinen / so sendet er einen Boten der sein Ehehaft oder redliche Verhinderung anzeigen / vnd solche relation oder anzeigen des Boten / ist nach Keyslerlichem Rechte / allein genug Barrolu in l. eum qui. s. fin. ff. commodat.

Nach Sachsen Rechte aber ist von nōten / das der Bote hierzu ein sonderlich vñ special mandat fürbringe vñ auflegge. Zu dem muss auch derselbig schweren. Landrecht lib. 2. artic. 7. in glo. si. vide Chil. König in processu suo. cap. 37. nn. 4.

### Der 85. Underscheid.

Bon dem der ein Gut mit unrechtem gewaldt einnimpt.

**R**inget sich jemand mit gewaldt in eine possession / so muss er dieselben / vermüg Keyslerichs Rechts / restituiren vnd widerumb einreumen / vnd ist er selbs der Herr daruber / so wird er der gewaldt vnd Herschafft beraubet / ist er aber der Herr nicht / so muss er die estimation vnd den werd erlegen. l. si quis in tantam. C. unde vi. Aber

Aber im Sachsen Recht vorhelt sichs anders / dan alda an statt dieses die wette vnd die buß statt hat. Welchbild artic. 29. in glo. alda gesagt wird / Welcher Man sich eines gutes unterwindet mit unrechtem gewaldt / der sol es mit wette vnd buß widergeben / jehnem in sein gewehr / des es vor was von rechts wegen. Und ob er wol nach Keyslerlichem Rechten hernach nicht dazu flagen mag / so kan er doch in Sächsischem Recht / so er die Buß gibt / wol darzu kommen. lib. 3 artic. 43. in glo & artic. 47. d. lib. 3. Jedoch hält das widrige D. Henning Goden in cons. 1. de hypoth. fol. 214. num. 10. Nemblisch das auch auff Sächsischem Bodem einen vortgang gewinne / was in d. l. si quis in tantam. geordnet ist. Aber der gebrauch ist diesem widrig.

### Der 86. Underscheid.

Ob ein Schuldman zu zwingen  
sey seinem Herrn zudienen o'  
der ober im gefengniß zu  
halten sey,

Das

**HAYKOBA**  
**S**As Keyserliche Recht wil nicht/  
das ein freyer Mensch wegen ei-  
ner Geldt schuld zum dienen ge-  
zwungen werde/ vnd mag auch in eigenen  
Gefengnissen nicht erhalten werden. l. ob  
as alienum. cum l. sequent. C. de action.  
& obligat.

Nach Sachsen Recht aber iiss anders/  
artic. 39. lib. 3. & Weichbildt artic. 27.  
iuncta glo. alda gesagt wird / Wer vmb  
schuld befloget wird / vnd kan nicht die-  
selben gelten / noch Burgen sezen / der  
Richter sol in dem Man antworten fur  
das Gelde / dem sol er gleichhalten seinem  
eigen Gesinde mit Speise vnd arbeit. Da  
sagt die glo. in d. artic. 27. Das er darumb  
im dienen sol / vnd man sol seinen dienst  
schauen / vnd am Gelde abschlagen.

### Der 87. Vnderscheid.

Wie der erlitten schade zu taxi-  
ren vnd zu moderiren  
sch.

**N**ach Keyserlichem Rechte / wan-  
wegen einer mishandlung das  
interesse gefoddert wird / so muß  
sen die

sen die verlorenen ding durch den End des  
flegers probiret werden / jedoch das die  
taxation vnd widerung des Richters vor-  
her gehe. Dan der fleger / so den schaden  
erlitten / schaet seinen erlittenen schaden  
vnd interesse vnd der Richter messiget es/  
dieselbe messigung der taxation des Rich-  
ters muß der fleger mit seinem Ende be-  
halten / nemlich das sein angebener scha-  
de nicht weniger gewest sch. De quo textus  
& ibi not. in l. si quando C. unde vi. & in  
c. fin. ext. quod met. cau.

Nach Sächsischem Rechte hat der  
fleger seinen schaden auff eine summa zu-  
achten / vnd zu estimiren, dieselbe summa  
ist ihm beflogter zugeben schuldig / es sch  
dan / das er mit seinem Ende diese ange-  
gebene summa vermindere / vnd was er al-  
so vermindert / darben bleibt es. Landt-  
recht lib. 3. artic. 47.

### Der 88. Vnderscheid.

Bon zuschiebung vnd leistung  
des Endes.

**N**ach Keyserlichem Rechte wo der  
Steyl / dem der End ist zu gescho-  
ben/

HAYKOB  
hen / denselbigen End nicht leistet / o-  
der ihn nicht alsbaldt auff vngewantem  
fuh acceptiret, oder sich zu demselbigen  
nicht erbeut / so ist dem deferenten  
erleubt vnd nachgegeben eines andern sun-  
nes zuverden / vnd die zuschreibung des  
Endes zu widderrussen / das ist sein wi-  
derpart des Endes zuerlassen. Vnd ob  
gleich nach verruckter zeit sein fegenteil  
bereitet were / den End zuleisten / so wird  
doch der deferent mit der erlassung des  
Endes nicht gehörct. l. non erit. S. si. &  
ibi Bart. & l remittit. in fin. ff. de iure iurando.

Aber nach Sachsen Recht / hat der  
teil / welchem der End wird zugeshoben/  
dilatior bis auff den nehesten Gerichts-  
tag. Wan solche zeit verflossen / schweigt  
er dan nicht / so wird er für ungehorsam  
vnd überwunden gehalten. Ist er aber  
bereitet den End zuthun / vnd der fegen-  
teil will denselbigen von ihm nicht nehmen/  
so wird er sowel der Endes leistung als  
der sachen / darumb er besprochen wird/  
absoluirer vnd entlediget. lib. 2. artic. 11.  
& ibi addit. Vide D. König cap. 66. nu. 2.

Der

## Der 89. Underscheid.

Wie lang der fleger macht ha-  
be seinen libell zuen-  
dern.

Vide 42. differ. lib. 1.

**G**ermüg des Keysерlichen Rechts  
hat der fleger macht vor befesti-  
gung des Krieges sein libell zu e-  
mendiren zuverbessern vnd zu endern / a-  
ber nach der *litis contestation* hat er solchs  
zuthun keine macht. gl. & Dd. in c. in ser  
ailectos. de fide instrument. glo. in l. qui  
familia ff. familia hercisc. Bart. & Dd. in  
l. edita. C. de edendo.

Inhalts des Sächsischen Rechts mag  
der fleger auch vor der befestigung des  
Krieges / nachdem er die gewehr ange-  
lobet / seine flag nicht emendiren noch  
verbessern. Dan nach bestalter gewehr  
muß es der fleger ben der flagleben  
lassen / vnd wird das aller geringste da-  
ran zuandern nicht zugelassen. artic. 14.  
lib. 3. in text. & glo.

Der

## Der 90. Underscheid.

Wan die iniurien flage müssen  
angestellet werden.

**D**ach Keyserslichem Rechte gewin-  
nen die Pratorischen iniurien flas-  
ge jr end im Jare / die Bürgerli-  
chen aber / welche jren vorsprung aus dem  
Gesetz Cornelia haben (als da seind/zum  
Exempel / wan jemand geschlagen ist/  
oder wan jemandes Hauf mit gewaldt  
eingenommen ist / §. sed & lex Cornelia. In-  
stit. de iniur.) seind ewig / das ist sie mö-  
gen angestellet werden zu jeder zeit. glos in  
verb. introduxit. §. sed & lex Cornelia. In-  
stitut. de iniurijs.

Aber nach Sächsischem Rechte wer-  
den alle iniurien flage für Jarlich geach-  
tet / nemblich das sie innerhalb eines Ja-  
res müssen angestellet vnd anhengig ge-  
machet werden. *Vt dicit D. Hiero. Schurff*  
*in cons. 12. in prima cent. Vide artic. 31. lib.*  
*3. ibi. Ver den andern ic. & addit artic.*  
*16. lib. 2. in ver. Schildt ic. Und also*  
*wirdts geubet vnd practiciret. Auch heitz*  
*also die gewohnheit / vnd sprechen auch*  
*diesem*

diesem gemeh die Schöppen zu Leipzig  
vnd zu Magdeburg. Item es haben also  
vor vielen Jaren viele erfarme vnd für-  
treffliche Doctores im Lande zu Sachsen  
pronuncijret vnd geurteilet. *Et est decisio*  
*Dominorum de Rota, sub 111. de iniurijs.*  
*que est decisio 240. in nouis.*

## Der 91. Underscheid.

Wie es zu halten wan der fleger  
seine flage nicht vol-  
führt.

**D**em Keyserslichen Rechte nach  
muss der fleger / so in seiner an-  
gestalten flage nicht vorharret/  
durch drey edicta , welche von einander  
halten greissig tage / citiret werden/kom-  
met er alsdan nicht / so hat er noch ein  
Jare zeit / erscheinet er aber inwendig die-  
sem Jare / so wird er nicht gehoret / er  
habe dan die vnkosten erstattet / bleibt er  
dan nach erleggung derselben weiter auf-  
sen / so wird er seines rechts vorlustig.  
*autem. qui semel. C. quomodo & quan-*  
*do index.*

**S** Aber

Aber nach Sachsen Rechte / Wann  
einer auff den andern vmb vngerecht klä-  
get / kompt jehuer vor / vnd dieser flaget  
nicht auff ihn / er muß dem Richter weten /  
vnd jenem busß geben / aus tey et manje-  
nen der flag lebig. Landrecht lib. 2 art. 8

### Der 92. Underscheid.

Ob ein Jüd wider einen Christen  
zeugen möge.

**D**as Kœnsertiche Recht lesset nicht  
zu das ein Jüd wider eine Chris-  
ten zeugniß gebe. c. 1. de testibus.  
& c. non potest 2. quæst. 7. Vide Ia. in rubr.  
ff. de iustit. & iu.

Anders aber ist dis im Sachsen Recht/  
weichbildt art. vtrum alda gesagt wird/  
das die Jüden überzeugen einen Christen  
mit zween Jüden vnd einem Christen.

### Der 93. Underscheid.

Ob der peinlich angeklag-  
ter appelliren mö-  
ge.

20

**G**ermüg des Sächsischen Rechts  
mag der nicht appelliren, welcher  
peinlich ist angeklaget. lib. 2. ar-  
tic. 12. in si & glo. in artic. 11. lib. 2.

Aber nach Kœnsertilem Rechte vor-  
helt sich dis anders l. addiclos. C. de appel-  
lationibus. Jedoch wird wegen des in  
Deutschland vbllichen gebrauchs die ap-  
pellation von der pein abgeschlagen. Vide  
laſ. in sua lect. super tit. ff. si quis jus di-  
centi non obtemperauerit.

### Der 94. Underscheid.

Ob die leuterung den effect oder  
wirkung der sentenz auf-  
halte.

**S**ie leuterung / hat nicht die krafe  
einer appellation, hält auch die  
wirkung der sentenz nicht auf/  
nemblich das dieselbe sentenz vnd urteil  
in ire krafft nicht gehen sollte / dan solchs  
mag durch kein Gesetz bewehret werden.  
Nun gebüret sichs aber nicht etwas für/  
zugeben oder zusagen / welches im Gesetz  
nicht verfasset ist. S. eru bescimus. Authen-  
der men. & semisse. collat.

Si Der

Der gebrauch aber hält dich anders an  
denen orttern da das Sachsische Recht im  
schwange gehet.

### Der 95. Underscheid.

Ob ein procurator vor oder nach  
befestigung des Krieges  
zu constituiren  
sey.

Ach Keyserlichem Rechte ist da  
man nichts gelegen / es werde ein  
procurator vor oder nach der be-  
festigung des Krieges constituiert  
vnd bestellet. l. nihil. C. de procurat.

Aber nach dem Sächsischen Rechte  
mag ein procurator nach geschehener *lata*  
*contestation* nicht gewolmächtiget werden.  
artic. 30. lib. 3. alda gesagt wird: Ein  
Man der selber antwortet (das ist der den  
Krieg selber befestiget / *secundum gloss.*)  
sol vorsprechen darben. *glos.* & *bona addi-*  
*tio ad eam*, *Lehenrecht c. 68.*

### Der 96. Underscheid.

Ob je

Ob jemand könne gezwungen  
werden Vorsprach zu  
sein.

Ach Keyserlichen Rechte wird ei-  
ner nicht gezwungen wider seinen  
willen ein Vorsprach zu sein. l.  
*mutus. C. de procurator.*

Aber nach Sachsen Recht ist es anders/  
artic. 60. lib. 1. Ob gleich derselbig Text  
vom aduocaten thut reden.

### Der 97. Underscheid.

Ob man in peinlichen sachen ei-  
nen procuratorn haben  
möge.

Ach Keyserlichem Rechte / darf  
in der peinlich angestalten *iniurijs*  
ein flage kein procurator den par-  
ten dienen. l. fin. C. de *iniurijs.*

Aber nach Sachsen Recht vorhelt sich  
dich anders. Dan also spreche die Schöp-  
pen zu Leipzig vnd zu Wittenberg. Aber  
ben den Jungen Herrn von Sachsen / so  
in Thuringen hoff halten / wird das wi-  
drige gehalten.

S iii Der

## Der 98. Underscheid. Welche sachen peinlich sein.

**N**Ach Keyserslichem Rechte / nach  
der algemeinen opinion vnd mei-  
nung der Doctoren, wird auch die  
flag peinlich geheissen / in welcher  
gebeten wird das die straff / ob schon die-  
selbe Geldt belanget / dem fisco möge zu-  
geringen werden. *uxia gl. in l. 3. ff. de se-  
palc. viol. & ibi Bart. & in l. Pratorat  
ff. de iniur. Dd. in rub. de iudic.*

Aber zu Sachsen Recht ist anders  
vorsehe / dan nach demselbigen wird kei-  
ne flag peinlich geachtet / es sey dan das  
die straff an dem leib gehe. *lib. 1. artic. 63.  
vers.* Vmb welcher schuldt willen der  
Man verfest wurde / wird er in der acht  
gefangen vnd für Gericht gebracht / *16*  
gehett jn an den leib ic. & *lib. 3. artic. 32.  
in fin.*

## Der 99. Underscheid. Ob der / so im Gerichte keg- wartig ist / zu citiren sei.

*Vide*

*Vide differ. 38. lib. 1.*

**N**Ach Keyserslichem Rechte / darff  
der nicht citirer werden / welcher  
schon im Gerichte kegewartig  
ist. *Vi notatur per ius. in l. 1. ff. de in sus-  
vocando.*

Anders aber vorhelt sich disz noch  
SachsenRechte / Landricht lib. 2. artic. 2.  
alda gesagt wird / Man sol in bescheiden  
zu dem uehesten gedinge / ob er spricht:  
Herr Richter mir ist herumb nicht her-  
bescheiden.

## Der 100. Underscheid.

Vom beweiss Termin.

*Vide differ. 51. lib. 1.*

**N**ut des Keyserslichen Rechtes wer-  
den die dilationes vnd fristen zu in-  
beweise / nach weite vnd grösse der  
Reisen gemessiget. *l. 1. C. de dilatio.*

Nach Sachsen Recht aber hat der/  
dem beweisung außerlegt / zuwohl füh-  
itung seines beweis Sechs Wochen  
vnd drey Tage. *artic. 63. lib. 1. vers.* Ge-  
zeugens soll ic. Und disz ist zuuersichen  
S tijj vor

von der zeit / da das vrteil seine krafft erreicht.

## Der Iol. Underscheid.

Von die appellatio geschehen müsse.

**G**ernug des Jüngsten Keyserlichen Rechis muß die appellatio vñ beruffung inwendig zehn Tagen geschehen / nachdem das vrteil eröffnet worden. Authen. hodie. C. de appellatio.

Aber nach Sächsischem Rechte wirds anders gehalten. Dan da muß sie in lebendiger Stim auff ungewantem fuß geschehen. lib. 2. artic. 6. Jedoch wird diß an vielen enden nicht obseruirt, sondern es wird nach jch gedachte gemeinen Rechten gehalten.

## Der Iol. Underscheid.

Wie der verlierend appellant zu straffen sen.

Vide differ. 55. lib. 1.

**G**Erleuret der appellant, vnd befürdet sichs das seine beruffung vergeblich

geblich vnd vnerheblich ist / so wird er nach willkür des Richters gestraffet. l.c. os. C. de appellatio.

Aber nach Sachsen Rechte wird der verlierend appellant oder der vergeblich vnd ohn vrsach appelliret mit der straffe belegt / welche in artic. 12. lib. 2. beschrieben wird.

## Der Iol. Underscheid.

Von verkeuffung der pfande so dem verdamten Schuldenner genommen werden.

Vide differ. 57. lib. 1.

**G**Mr Keyserlichen Rechte wird von der verkeuffung der pfande des Schuldners / welche pfande wegen des geurteilet vnd im Rechten erkanten genommen werden / eine andere maß vnd weise gesetzet / in l. à Diuopio. ff. de re indica.

Vnd im Sachsen Rechte aber eine andere weise / wie dasselbig zulesen lib. 1. artic. 70.

**G**o Der

## Der IO4. Underscheid. Wie hoch ein Unterrichter vrs- teilen vnd richen möge.

**W**ach Keysirlichen Rechten mag  
der Unterrichter oder dem die  
Erbgerichte zustehen / über eine  
summa , so sich weiter dan 300.  
Goldgulden erstrecket / nicht vrtseilen. l.  
ff. C. de pedan. iud

Aber nach Sächsischem Rechte iss  
anders / wie dasselbig probiret wird per  
text. iuncta glo 161, in lib. 2 artic. 13 Und  
also wirdts in vbung gehalten.

## Der IO5. Underscheid. Der Kleger so zuerscheinen vorhin- dert wird muß einen procurato- rem senden.

**W**ird der Kleger verhindert das er  
nicht erscheinen kan / so muß er/  
vermäg Keysirlichs Rechts/ em  
procuratorem senden. Dd. in l. 1. ff. de  
uers. & temp. prescript.

Nach

Nach Sächsischem Recht aber vor-  
helt sich diß anders. lib. 1. artic. 49.

## Der IO6. Underscheid.

Ob in den iniurien flagen souiel die  
straff thut belangen/ unter mans  
vnd Weibspersonen ein un-  
derscheid seyn.

**W**as Keysirliche Recht macht  
keinen underscheid unter den mans  
oder Weibsperson / so wegen der  
iniurien eine flag anstellen / nemlich so-  
viel betreffen thut die straff / welche in  
der iniurien flag gebrauchlich ist. l. 1. n. ff.  
ff. de iniur. & per iac. 111 ff. & C. eod.

Aber nach Sächsischem Recht / kan  
sich der beklagte mit niderlegung dreissig  
Schilling gegen dem Kleger entledigen/  
gegen Weibern aber vnd Jungfrauen  
mit funfzehn Schilling/dan denen gibt  
man halbe bus/ Landrecht lib. 3. artic 45.  
Und also wird pronunciat vnd gespro-  
chen. Vide post Landrecht sententiam Sca-  
binorum Lipsensium, sub tit. Weibern vnd  
Jungfrauen gibt man halbe bus.

Der

## Der 107. Underscheid.

Van aus einer that viele flagen  
entspringen / die vnderschedtlich-  
en Personen gebüren / ob ei-  
ne flage durch die andere  
werde auffgehoben.

**S**o An viele actionen vnd flage ent-  
springen aus einer that / also das  
etliche Personen vnderschiedlich  
mögen flagen / so wird nach Reyser Recht  
eine flag durch die andern nicht auffge-  
hoben / sondern es hat ein jeglich mache  
in seinem namen zu flagen. Als zum Ex-  
empel / Wo jemand meiner Tochter  
welche Sempronius zur ehe hat / iniurien  
zufueget / so hab ich als der Vatter wider  
den iniuryrer die flag anzustellen / und  
mag auch nichts desto weniger meiner  
Tochter Man auff denselbigen Man fla-  
gen / gleich als meine Tochter auch selbs  
flagen mag. Solchs vorhelt sich also/  
wofern eine jede Person in jremselfst ei-  
gen namen die flage führet. l. 1. §. si. ff. de  
iniur. §. patitur. Instit. cod.

Ob nun

Ob nun wol dis auch nach Sachsi-  
schem Rechte statt findet / so darf dan-  
noch alda der beflagte dem andern nicht  
ehe antworten / er sey dan vom ersten le-  
dig. Landtrecht lib. 3. artic. 12.

## Der 108. Underscheid.

Ob der Erb nach absterben des  
Principals zum Ende möge  
gedrungen wer-  
den.

**A**ch Reyser Rechte gehet der be-  
weis durch den End auch auff die  
Erben vnd successorn. facit regu-  
la. l. quod ipsis. ff. de reg. iii. Solchs aber  
ist zuvernemen / wo der Erb oder successor  
vmb die warheit weiss vnd dauon guten  
bericht hat / also das er schweren kan / dan  
sonsten ist anders zusagen. l. videamus. ff.  
de in lit. iurando.

Aber nach Sachsen Recht ist dis an-  
ders Landtrecht lib. 3. artic. 11. in glo. &  
lib. 1. artic. 6. Dan alda der Erbe nicht  
gezwungen wird / auch nich pflichtig o-  
der schuldig ist / über die that des Ver-  
storbenen zuschweren. Der

## Der I09. Underscheid.

Ob ein endurteil müsse in Schriften verfasset werden.

**S**as Keyserliche Recht wil das ein Endurteil müsse in Schriften verfasset vnd also eröffnet werden/ dan sonsten gildt es nicht. l. 2 C. de sentent. ex breuit. rec.

Nach Sachsen Rechte ist dis anders lib. 3. artic. 78. in glo. vide Chilia. König in processu suo cap. 102. num. 17.

## Der I10. Underscheid.

Ob vom beiurteil möge appelliret werden.

**S**as Keyserliche Recht verbietet in gemein von einem beiurteil zu appelliren. l. 2 C. de Episcop. art. dien. cum similibus.

Aber an denen enden da die Sächsischen Rechte gebrauchlich seind / mag einer nach vblicher gewohnheit auch von einem jglichen interlocut appelliren, jedoch das solchs

solchs Schriftlich vnd mit anzeigung vñ klerlicher ausdrückung der beschwerungen geschehe. Vnd solchs ist auch dem Peblischen Rechte gemeh. . . . de appella-  
tio. in b. & clem. appellanti. de appellat. c.  
cum Romana. de appellatio. in sexto.

## Der III. Underscheid.

Wie es zu halten wan iher zween ein ding von einem foderen.

**M**ach Sachsen Rechte / wo iher zween einen vmb ein ding besprechen / so ist der / so das ding in gewehren hat / nicht pflichtig sich mit einem aus diesen in rechtfertigung zu begieben/ sonder er mag das geforderte ding entweder bey ihm behalten / oder mag dasselbig dem Richter auffzuheben geben/ bis sie beide mit rechte gescheiden / vnd es fundt gemacht worden / welcher von den beiden compessoren das beste Rechte hab / dan demselbigen wird das streitige ding zu gestelllet. Landtrecht lib. 3. artic. 15. ibi. Ist ein Gut angesprochen ic Nach

Nach Keyserslichen Rechte aber wird  
hierinnen ein ander process gehalten / da-  
yon zu lesen Barto. in l pen. ff. de pet. hared.  
& l. is à quo. ff. de rer vendic.

### Der II2. Underscheid.

Van der irthumb schedtlich o-  
der nicht schedtlich seyn.

**G**ermüg des Keyserslichen Rechts  
mag niemande sein irthumb wan-  
der handel noch nicht volzogen/  
schedtlich oder nachteyllich sein. l. error. C.  
de iur. & facti ignoran.

Aber nach Sachsen Recht ist es an-  
ders / dan ohne vorsprechen mag ein Man-  
wol flagen vnd antworten / ob er sich des  
schadens erwegen wil / der ihme daruon  
kommen mag / als ob er sich verspricht/  
das er sich des nicht erholen darf. Land-  
recht lib. 1. artic. 60.

Von Straffbaren Hendeln.

### Der II3. Underscheid.

Straff derer so Bewme ab-  
hawen.

Nach

**W**Ach Keyserslichem Rechte ist die  
straff auff die heimliche abham-  
lung der Beume / das sie gedop-  
pelt müssen gegolten werden. l. furtim. h.  
fin. cum l. seq. ff. arb. furt. cæs.

Aber nach Sachsen Recht / lib. 2. artic.  
28. Wer Holz hawet / seine buß ist drey  
Schilling / vnd gildt den schaden auff  
Recht / hawet er aber Holz abe / das ge-  
fest ist / vnd tragende Beume / sein straff  
ist dreissig Schilling.

### Der II4. Underscheid.

Von dem der die Marckmahle  
vorrücket.

Vide differ. 65. lib. 1.

**G**errücket einer die Marck / vnd ist  
er ein freyer Mensch / seine straff  
ist nach Keyser Recht 50. Gold-  
gulden. l. fin. ff. de termino morto.

Nach Sachsen Recht seind es dreissig  
Schilling / Landrecht lib. 2. artic. 38.  
alda gesagt wird: Hawet einer Malbew-  
me abe / oder gräbt er Steine aus / die

HAYKOBA  
zu Marchsteinen gesetz seind / er muß 30.  
Schilling geben.

## Der II5. Underscheid.

### Straff derer so den Zoll verfahren.

**N**ach Kaiserlichen Recht ist die straff derjenigen / welche den Zöllnern ein Gut vnd wahr / so sie für den Zol füruber fahren / nit ansagen / vnd also den Zol verfahren / das er das Gut / so er zuuerzollen schuldig gewest ist / verwirkt. per text. in l. commissa ff. de publican. & glo. in l. i. C. de vectig. Dan in gemein ist die straff die verlierung vnd confiscaſion dethſelbigen dinges / Et est r-  
etus à contrario ſenu in l. fin. §. si profes-  
ſus. ff. de publican. Solchs wird auch in gemeinem gebrauch also gehalten / das die Zölner die Güter vnd Wahr / von denen der Zoll entführt worden / einzichen vnd behalten / biß sie sich der vergangenen entführung halben vertragen vnd abgefunden.

Nach Sachsen Recht / wer Brücke oder wasserzol verfehret / muß denselbigem

gen vierfältig gelte / aber Marchzol dafür muß er 30 Schilling geben. artic. 27. lib. 1.

## Der II6. Underscheid.

### Von der straff der wörtlichen iniurien.

**S**ut des Kaiserlichen Rechts ist die straff der wörtlichen iniurien wil-  
führlich. §. pæna autem. cum §. se-  
quen. Inſtit. de iniur.

Nach Sachsen Recht ist die straff 30. Schilling / lib. 1. artic. 48. nemblich in einem Schöppenbaren freyen Man / den Weibern gibt man halbe buß. Was aber eines jedern buß vnd Wehrgeldt ſey / da-  
von liſch / artic. 43. lib. 3. ſeu artic. 16. lib. 2. Vnd obwol etliche wollen / das in den ini-  
urien flagen / ſo peinlich ſeind angestel-  
let / die straff wilführlich ſei vnd ſolche  
meinung auch nicht unbillig ist / ſo hale-  
doch die algemeine opinion vnd meinung  
mehr das widrig / nemblich / das ſich der  
peinlich beflagter mit zahlung der dreißig  
Schilling / ſo dem ff. o. zustehen / entle-  
digen vnd erlöſen könne / Vnd diß pflege  
also in phung gehalten zuwerden.

¶ ii. Der

## Der 117. Underscheid.

### Von der straff der thatlichen iniurien.

**S**Em Keyserlichen Rechte nach  
die straff einer thatlichen iniurie  
D auch wilfährlich d. spēna autem  
cum §. seq. Instit. de iniur.

Nach Sachsen Recht / wer den andern  
lemet an dem Munde / Nasen / Augen  
Ohren / Gemech / Hauden / Füessen  
dem bestert er es mit einem halben Wehr-  
geldt / ein jeglichen Zahnt / vnd Finger  
mit dem zehenden teil des Wehrgeldes.  
Landrechit lib. 2. artic. 16 nemblich / wo-  
fern ers nicht fürsätzlich vnd mutwillig  
weise gethan hat.

## Der 118. Underscheid.

### Ob jemand wegen des fürsakēs vnd bösen fürhabens zu- straffen sey.

**G**eden grobesten mishandlungen  
wird einer wegen des willens für-  
habens

habens vnd fürsakēs gestraffet / ob er  
schon die that nicht volbracht hat. l. si quis  
in dicam. C. de Episcopis & clericis.

Nach Sachsen Recht / ist an worten  
vnd willen kein gewaldt / es folge dan die  
that hernach. Lehrenrecht cap. 30. Vnd  
obvol vermissig des gemeinen Rechts der  
auch gestraffet wird / der jn hat fürges-  
set einen zutödten / nemblich wo er sich  
so weit vermercken vnd vernehmen lesset /  
das er tödten will / vnd gleichwol disz für-  
nehmen nicht ins werck stellet. l. is qui cum  
velo. C. ad legem Corneliam de Sicarijs.  
So wird dannoch derselbig nach gemei-  
ner gewohnheit / auch nach den statuten  
des Welschlandes der nicht in straff geno-  
men / welcher jn färgesetzet jemand zu-  
tödten / es sey dan das er die that vol-  
bracht hat. Alex: de Imol. in conf. 283. in  
2. volum.

## Der 119. Underscheid.

### Ob die verdamten am Angesichte zu zeichnen sein oder nicht.

**E** in Besi

Besihe die 66. differenz des  
1. Buchs.

**N**as Keyserliche Recht lesset nicht zu / das die verdamten zur straf am Gesichte oder an der Stim gezeichnet werden / l. si quis in metallum C. de penis. Darumb / auff das das Angesichte welches dem Himmelchen Angesichte gleichformig geschaffen ist / nich möge maculiret vnd besleckt werden.

Nach Sachsen Recht vorhelt sich anders / Weichbildt artic. 38. in gl. lib. 2. artic. 13. in glo.

## Der I20. Vnderscheid.

Von der Richtere gewaldt zu straffen.

**N**Ach Keyserlichem Rechte haben die Richtere eine andere gewaldt zu straffen / dawon in l. illustr. & l. eos. C. de mod. multar.

Vnd eine andere weise ist nach Sachsen Recht / lib. 3. artic. 45. & artic. 64. eod. lib.

## Der I21. Vnderscheid.

Wiewiel denen zu erleggen sey / welche vnschuldig ins Gefengniß gelegt seind.

Vide differ. 41. lib. 1.

**N**o einer verschaffet das jemand vnschuldiger weis wird gefenglich eingezogen / so muß er mit gleicher straff belegt werden. Bald. in l. si. C. de his qui latro.

Aber nach Sachsen Recht ist der abtrag vmb ungerechte Gefengniß / vnd scharffe frage zo Schilling / mit widerkehrung beweislicher schaden vñ expens, auff richtliche ermessigung / so manchen Tag vnd Nacht er gefenglichen enthalte gewesen. Lädtrecht lib 2. artic. 24 in addit.

## Der I22. Vnderscheid.

Ob ein Dieb möge gehenget werden.

**N**Ach Sachsen Recht muß ein Dieb werde auffgehenget. artic. 13. lib. 2. Tuij Aber

Aber nach K̄yserlichem Rechte ist es anders / dan da darff man einen Dieb nicht hencken. S. quia verò nos. in auiken, ut nulli iudic. Dauon Aluar in §. si quis quinq; solidos. De pace tenenda. in usib; fendorum. Aber nach dem K̄yserlichen Lehrenrechte wird jziger zeit ein Dieb mit dem Stricke erwirget / sofern er über 5 Goldgülden wert gestolen hat / ist aber der Diebstal geringer / so wird zur Stau- pen geschlagen / vnd des Landes verwie- sen. Und also / ob schon nach gemeinem Rechte ein Dieb am leibe nicht gestraffet wird / so mag er doch wegen des statut, so von der straffe des Diebstals thutre- den / mit leibsstraffe belegt werden. artic. 13. Vide Philip. Dec. in cons. 65. in 1. parte, alda du liesest / das die straffe des Diebstals grösser vnd schwerer seyn / daß Kopff abhauen.

### Der 123. Underscheid.

Tödtet ein Thier einen Menschen / wie es mit der straff zu hal- ten seyn.

Tödtet

**T**ödtet ein Wildthier einen freyen Menschen / so ist der Herr dieses Thiers / nach K̄yserlichem Recht 200. Goldgülden zuerleggen pflichtig vnd schuldig. / qua vulgo s. de edict. edict. Alda der text von den Römischem Schaw- spielen redet / nemlich wie die verbunden vnd obligirret werden / welche die Thiere führen / wofern dieselbige Menschen tödten.

Aber nach Sachsen Recht wird er mit einem Wehrgelde los / lib. 2. artic. 40. So er aber das Thier ausslecht / hauset vnd hofst es nicht / noch exet oder trencket es / so ist er unschuldig am schadē / d. artic. 40. Und hierinnen stimmet es uberein mit dem gemeinen Rechte / in princ. Institut. si quadrup. pauper. fec. dicit.

### Der 124. Underscheid.

Von der straff des / so ein Thier tödtet.

**N**ach K̄yserlichem Rechte / wer sein Thier / welches unter das vier- he nicht gerechnet wird / entwe- der

HAYKOBA  
Der verwundet oder todt macht/ der muss  
dasselbig gelten/ also souiel es in den  
nechstverschienen dreissig Tagen hett gel-  
ten mögen. S. capite tertio. Instit. de lege  
Aquila.

Anders aber ist dis nach Sachsen  
Rechte/ dan alda mag man Wind vnd  
Heshunde/ Bracken/ Vogel vnd alle  
andere Thiere/ die man lustes halben  
helt/ mit ihrem gleichen wol vergelten/  
nemblich/ wo es ohne Wehrgeldt ist/  
lib. 3. artic. 43. Solchs hat auch statt  
wan ein Thier/ das vnder das Bich zu-  
rechnen ist/ getödtet wird. artic. 5. lib. 3.

### Der I25. Underscheid.

Ob der so da findet vnd nicht wi-  
der gibt für einen Dieb zu-  
halten sey.

**S**iemand ein frembd ding fin-  
det/ vnd behelt das ihm selbsten  
zum gewin/ so muß er/ nach  
Keyser Recht/ der straff des Diebstals  
gewertig sein.

Aber eine andere form vnd weise wird

wird gesetzet im Landtrecht lib. 2. ar-  
tic. 37.

### Der I26. Underscheid. Straff der Kirchenbrechere.

Ließ die 60. differ. lib. 1.

**N**ach Keyserlichem Recht werden  
die Kirchenbrecher mit dem  
Schwerde gerichtet. l. sacrilegi-  
ff. ad l. Iul. pecul.

Nach Sachsen Recht aber werden sie  
auff ein Rad gelegt. lib. 2. artic. 13.

### Der I27. Underscheid. Straff des der einen ohn gefehr getödtet.

Vide differ 62. lib. 1.

**N**ach Keyserlichem Rechte/ gee-  
schicht ein Todtschlag ohn ge-  
fehr/ so wird dem Theter der  
Kopff darumb nicht genommen. l. eum qui  
cum similib. ff. ad l. Cornel. de Sicar.  
Sondern er wird fünff Jarlang ver-  
wiesen/ darumb das er nicht aus für-  
wiz/ sondern per lasciviam vnd durch  
geißigkeit einen Todtschlag begange hat.  
l. lege

*Ulege. S. cum quidam ff. ad l. Cornel. de  
Sicar. Vide Phil. Dec. cons. 9. in 1. parte.*

Aber nach Sachsen Recht ist dieses  
straff ein Wehrgeldt des / den er ohn ge-  
schr vmb's leben bracht. Landrecht lib. 2.  
artic. 28.

### Der 129. Underscheid.

Ob vnd wie ein Kindt von 7. Ja-  
ren wegen eines Todtschla-  
ges zu straffen  
sxn.

*Vide 64. differ. lib. 1.*

**B**egehet ein Kindt von sieben Jas-  
Bren einen Todtschlag / es mag da-  
rum / nach Reyser Recht / den  
Kopff nicht verlieren. l. *infans.* ff. ad l.  
Cornel. de Sicar. Iziger zeit aber wird es  
mit des Richters willfährlichen straffe  
belegt. l. *auxilium.* S. *in delictis.* ff. de  
*minor.*

Nach Sachsen Recht aber wird dis  
Kind mit einem Wehrgelde gestraffet.  
lib. 2. artic. 65.

Der

### Der 129. Underscheid.

Wie es zu halten wan ein zahm  
Thier schaden hat ge-  
than.

**S**Veget ein zahmes Thier / wider  
die Natur seines geschlechtes / je-  
mande schaden zu / der beschidia-  
te hat sich zu gebrauchen der action. ac-  
pauperie genant / tot. iii. si quadrupes pau-  
per. fec. dic.

Aber nach Sachsischem Rechte / wer  
das Vieh / so schaden gethan hat / wi-  
der zu sich nimpt / der hat die wahl vnd  
cuhr verloren / welcher nach Reyserlichem  
Rechte hat / nemblich das er das Thier  
vor den schaden dargebe / oder den Werd  
vnd die estimation des schadens erlegge.  
lib. 2 artic. 40.

### Der 130. Underscheid.

Ob jemand eines andern Vieh so  
er auff seinem Acker antrifft ein-  
schliessen oder pfandē möge.

Sihe

HAYKOBA  
Sihe 69. differ lib. 1.

**S**ermig Reyserlichs Rechts/ ist  
mir nicht etleubet oder nachgege-  
ben/ wo ich eines andern Bich  
auff meinem acker antreffe/ das ich das-  
selbig möge einschliessen/ noch an stat ei-  
nes Pfandes behalten/ bis mich der Herr  
des Biches des erlittenen schadens halbe  
zufriede stelle. ver l. Quintus ff. ad l. Aquil.

Aber nach Sachsen Recht iſſt an-  
ders. lib. 2. artic. 47.

### Der 131. Underscheid.

Straff der Zeuberer.

**M**ach Reyserlichem Recht/ werden  
die Zeuberer/ die mit ihrer Kunſt  
die Menschen vmb ihre leben  
bringen/ mit dem Schwerte geſtrafft.  
§. item lex Cornelii. Instit. de publ. iud.

Aber nach Sachsen Recht werden  
Zeuberer vnd Warsager verbrent/ lib. 2.  
artic. 13 alda gesagt wird: Welcher mit  
Zauberey vmbgehet oder mit vergiftniß/  
vnd des überwunden wird/ den sol man  
auff einer Hörden brennen.

Der

### Der 132. Underscheid.

Straff derer Kleger so in Peinli-  
chen sachen fellig werden oder  
von der flag abtreten.

**N**ach Reyserlichem Recht/ wird  
der Kleger in Peinlichen sachen  
fellig/ seine ſtraff iſſt fünff pfund  
Goldes/ vñ wird dazu vnehrlich  
gl. in l. 2. C. se reus vel accusat. mori fur.  
Vnd mit dieser ſtraff wird auch belegt  
der/ so vō ſeiner flag thut abtreten. Vno-  
tatur in l. 2. C. ad Turpil. & l. 3 §. fin. ff.  
de prauaricator.

Aber nach Sächſischem Recht wird er  
verteilet in wette vnd buß/ lib. 1. artic. 56.  
lib. 2. artic. 4.

### Der 133. Underscheid.

Wan irer viele an einer that ſchul-  
dig ob alsdan einer die ſtraff erleg-  
gen vnd die andern entledigen  
fenne.

**S**As Reyser Recht wil nicht/ wan  
nur einer die ſtraff erlegt/ das  
alsdan

alsdau der ander frey sey. Dan seind ih  
rer viele an einer mishandlung schuldig/  
so ist ein Jeder vor sich genclich zu bes-  
prechen. l. licet §. possumus. ff. nauia can-  
po. stab. Vide not. in §. item exercitor. In-  
stit. de obligat. que ex quasi delicto nasc.

Aber nach Sachsen Recht / wan iher  
viele einen zu todtschlagē / vnd man nicht  
weis / von welches schlegen er geschlagen  
vnd gestorben ist / so ledigen sie sich alle  
mit einem vollen wehrgelde des Todes  
schlagens halben. lib. 2 artic. 10

### Der 134. Underscheid.

Bon denen so einen Pflug be-  
stelen.

**G**est einer so fühn vnd mutwillig/  
das er an Leuten / Ochsen / oder  
Instrumenten der Ackerleute / oder  
auch sonst an anderm / es sey was es  
wolle / das zum Ackergebow gehörig / die  
gewaldt über / oder sich gelusten lasse mit  
gewaldt dasselbig weg zunehmen / so muß  
er es nach Reyser Recht vierfaltig wider-  
geben / von rechts wegen vnehrlich vnd  
vnredlich

vnredlich sein / vnd nichts desto minder  
die Reyserlichen straff zugewarten haben.  
c. agricultores. in iii. de statut. & consue-  
tud. contra liber. eccles. In v. lib. feud.

Nach Sachsen Recht aber wird ein  
solcher Missthetter auffs Rad gelegt.  
Landtrecht lib. 2. artic. 13.

### Der 135. Underscheid.

Straff derer so falsche Maß o-  
der Gewichte machen.

**V**ach Reyserlichem Recht / wo je-  
mand falsche Maß oder Gewichte  
macht / wird er darumb peinlich  
gefoddert / so wird er verwiesen.  
l. penult. §. si venditor. ff. de falsis. cum  
similib.

Nach Sachsen Recht wird er zur sta-  
pen geschlagē. lib. 2. artic. 13. in text. & glo.

### Der 136. Underscheid.

Ob die appellatio vnd leuterung  
in Peinlichen sachen statt  
habe.

B Ver

**S**ermig des Keyserlichen Rechts  
Ist erleubet / von eines jeglichen  
Richters vrteil (ausbescheiden des  
welcher zu Rom *Praefectus praetorio* geheis-  
sen ward) zu appelliren es sey in was sach-  
en es wolle / vnd auch in den Peinlichen  
sachen. *I. si quis C. de appellatio.*

Aber nach Sachsen Recht ist nicht als  
so / dan alda der beflagter nicht mag ap-  
pelliren. *Landrecht lib. 2. artic. 12.* Ver-  
nim / wo durch das endurteil die straff  
den beflagten an seinem Leibe / leben oder  
Gliedern außerlegt ist. Dan sonst hat  
beides die leuterung vnd appellacion nach  
diesem Recht auch in den peinlichen sach-  
en statt. Und also sprechen vnd erkennen  
die Schöppen zu Leipzig.

Bon mannigerley fellen.

### Der 137. Vnderscheid.

Von veriaren.

**N**ach Keyserlichem Rechte veria-  
ren die beweglichen dinge in dreye  
Jaren

Jaren / die vnbeweglichen aber veriaren  
unter den kegenwartigen in zehn Jaren/  
vnd unter den abwesenden in 20 Jaren.  
*Instit. de usucap. in princ. C. de longi temp.  
praescriptione & l. vn. C. de usucap. trans-  
for. in princ.*

Aber nach Sachsen Recht / veriaren  
die beweglichen dinge so vor sich selbst  
seind in Jar vnd Tage / seind sie aber  
einer erbschafft zugethan / so veriaren sie  
nach der Natur derselben Erbschafft. A-  
ber die vnbeweglichen dinge / die rechte/  
vnd die vnergreifflichen dinge veriaren  
in 30 Jaren / Jar vnd Tag. *Landrechte  
lib. 1. artic. 28. & artic. 29.*

### Der 138. Vnderscheid.

Von der gewohnheit wie alt  
dieselbe müsse  
sein.

**S**em Keyserlichen Rechte nach  
wird eine gewohnheit gemeinig-  
lich prescribirt in 10 Jaren. *C.  
qua sit longa consuetudo. & ibi nos. per Dd.  
in l. de quibus. ff. de legibus.*

1543

251 250

Aber nach Sachsen Recht veriaret ei-  
re gewohnheit in dreissig Jarren / Jar  
vnd Tag. Wie im vorgehenden vnder-  
scheide erklert ist.

### Der 139. Vnderscheid.

Wieviel Tage ein Jar in sich  
halte.

**N**ach Keyslerlichen Rechten begreift  
sich ein Jar 365. Tage in sich. *l.  
utu vulneratus vers. estimatio au-  
tem. ff. ad leg. Aquil. & l. cum bares. S.  
Stichus. ff. de statu. liberor.*

- Dem Sachsen Rechte nach / wird  
durch das wortlein Jar verstanden / ein  
Jar / 3 Tage vnd sechs Wochen. *lib. i.  
artic. 38. & ibid.*

### Der 140. Vnderscheid.

Ob die Zinse der unbeweglichen  
Güter vnter die unbeweg-  
lichen oder bewegliche dinge  
zurechnen sein.

Laut

**S**ut des gemeinen Rechtes werden  
die Ferlichen Zinse der unbewegli-  
chen Gütere fur unbewegliche din-  
ge gehalten. *l. iubemus. la. 2. C. de sacro-  
sanct. eccles. Clement. exiui de Paradiso.  
de verb. signif.*

Aber nach Sachsen Rechte / werden  
diese Zinse fur bewegliche Gütere gerech-  
net / färnemblich / da man mit der heut=  
summa kein unbeweglich Gut / oder ein  
Zins auff den unbeweglichen gutern er-  
kaufft / dardurch das Geldt in seinet art  
unverwandelt bleibt. Also vrteilen vnd er-  
kennen die Schöppen zu Leipzig. Und  
ist daher auch der gebrauch vnd die ge-  
wohnheit worden eingeführet / *iuxta gl.  
in l. nemo iudex. C. de sentent.*

### Der 141. Vnderscheid.

Wieviel graden der werden  
sein.

**N**ehalts des Keyslerlichen Rechts  
seind vier orden der wirdigkeiten.  
*Vt in Authen. de appellat. §. 12. &  
3. Col. 4. & in Authen. Ut ab illustr.*

Nach dem Sächsischen Rechte seind  
Viii sic

HAYKOBA  
Sieben Herschilde / das ist grade derwur-  
den / den die eine Person vor den andern  
ihres standes halben im rechten hat. lib. 1.  
artic. 3. ibi. Zur selben weise seind auch  
die Herschilde vnd stende der Ritterschaft  
ausgeteilet / vnter welchen der König den  
ersten hat ic.

### Der 142. Underscheid.

Ob das auff dem Spiel verloren  
Geldt möge wider gefod-  
dert werden.

**S**As Keyslerliche Recht lesset zu/  
das einer sein Geldt / welches  
er auff dem spiel verloren / mö-  
ge widerfoddern von dem / der es ihm ab-  
gewonnen hat / oder auch von den Erben  
desselbigen / es were dan das 50 Jar ver-  
flossen / vnd also das verlorne prascribiret  
vnd veriaret were. l. fin. C. de religio. &  
sumpt. fun.

Das Sachsen Recht aber sagt / Die-  
beren / noch Raub / noch Spielgeldt ist er  
nicht schuldig zugelten / noch keine der-  
gleichen schulde / vnd solchs ist zuuersteu-  
hen von den erbē. Landtrecht lib. 1. artic. 6.

Da-

### Der 143. Underscheid.

Ob der abnußungs Herr möge  
Silbererß Gruben gra-  
ben.

**S**Ach dem Keyslerlichen Rechte  
hat der abnußungs Herr macht  
Silbererß Gruben zu graben. l.  
item si fundi. S. sed & si metalla.  
ff. de usufruct. Vide Iason. in l. diuorsio.  
S. si vir. ff. solut. marrim.

Aber nach Sachsen Recht iſt anders/  
Landtrecht lib. 1. artic. 35. & artic. 54.

### Der 144. Underscheid.

Ob einer in seinem oder eines an-  
dern Acker möge Metall  
suchen.

**S**As gemeine Recht gibt nach/  
das einer in seinem vnd auch ei-  
nes andern Acker / auch wider des  
Herrn des Ackers willen / möge Me-  
tall suchen / jedoch das das Ober teil  
vnd superficies des Ackers vnuerleze  
bleibe / vnd solchs vmb des gemeinen  
V iij nuges

HAYKOBA  
nußes willen. l. quosdam. & l. cuncti. C.  
de metallarijs & metallis lib. 11.

Nach Sachsen Recht aber mag kein  
Man Silber brechen auff eines andern  
Mans Gut/ohne des willen/des die statt  
ist. Landrecht lib. 2. artic. 35. Und wie  
wol solchs wahr ist/ so helt doch die ge-  
wohnheit des Deutschlandes/ vnd son-  
derlich dieses des Sachsenlandes das wi-  
drige. Nemblich/ Wo einer Bergwerck  
haben wil/ so muß er von der Rey: Ma-  
iestet/ oder denjenigen/ so es die Rey:  
Maiestet zu Lehen hat gelichen/ beschnet  
sein/ wie es die beschriebene/ vnd auch  
zum teyl die offentliche gemeine gewohn-  
heit/ vnd gebrauch/ vber Menschen ge-  
dencken eingeführet/ bewehren/ vnd son-  
derlich in Teutscher nation also vblig ge-  
halten wird/ das niemand metallia oder  
Bergwerck/ auch in seinen eigenthumbli-  
schen Gütern/ gründen vnd Eckern/  
ohne vorgehende Lehen/ suchen noch gra-  
ben mag/ Als an Mansfeldischen/Gos-  
larischen Bergwerken vnd andern/ zuer-  
sehen ist. Dan erluben das ein Berg-  
werck möge angefangen vnd getrieben  
werden/ das steht vnd gehdret Reyserli-  
cher

cher Maiestet zu. iuxta textum in c. 1. que  
sint Regalia. in vſib. feud. Und das dieser  
Text also zuuerstehen vnd dahin zudeu-  
ten sey/ dasselbig erkleret Reyser Carolus  
der vierde ausdrücklich/ in aurea Bulla,  
in iuu. de auri argen. & aliar. specier. im-  
mu. in c. 1. incip. praesenti constitutione &c.  
alda er setet/ ordenet vnd anzeigenget/ das  
alle vnd jede Fürsten/ Churfürsten/ bei-  
de Weltliche vnd Geistliche/ so von an-  
fang gewesen/ alle Goldt vnd Silber-  
ers gruben/ alle Rupffer/ Blei/ Eisern  
vnd eines jeglichen Metals Adern/ so  
wol die bereit gefunden seind/ als die so  
hernacher möchten erfunden werden/ in  
jren Herzogthümben/ Landen/ Herschaf-  
ten/ vnd denen enden so ihnen zustehen/  
mit rechte besizzen vnd haben mögen.  
Durch diese wort gibt nun der Römishe  
Reyser klerlich zuuerstehen/ das das rechte  
Bergwercke zusuchen/ zugraben/ vnd  
auch in seinem eigen Gute zuhaben/ von  
Reyserlicher Maiestet herfliessen vnd her-  
kommen müsse.

So ist auch im Lande zu Sachsen an  
allen enden/ die gemeine gewohnheit/ das  
B v fe

Keiner keine Bergwerke auch in seinem  
Selbs eigen Acker oder Gude suchen / o-  
der nach denselbigen graben möge / es  
sey dan das er zuvor die lehnung vō Rö-  
mischen Reyser daruber bekommen / o-  
der von dem dem das recht Bergwerke  
zusuchen in dem gute oder Bodem aus-  
drücklich von Reyserlicher Maiestet ist  
vorgestiget vnd gegeben worden. Und  
weil diese gewohnheit also vorhandē/wer  
wolte dan daran zweyfeln ob dieselbe ge-  
wohnheit auch den text in d. c. i. in vers.  
argentarie. erktere vnd auslege / also das  
er zuuerstehen sen von allen Bergwercken/  
also das der Reyserlichen Maiestet nicht  
allein der zehend teil des Bergwerks zu-  
stehe/sondern auch das Recht desselbigen.  
In massen es dan die Doctores in d. c. i.  
dafür thum halten. Dan es ist bey den  
auslegern der Gesetze gewöhnlich / wo  
wegē eines Gesetzes ein zweifel fürffelt / das  
man alsdan immer zu dem gebrauche vñ  
gewohnheit schreitet vnd darauff achtig  
gibt / dan die gewohnheit erkleret das  
Gesetz. l. si de interpretatione. l. si diu-  
turna. & ibi Barrolus ff. de leg. Daher  
es dan stets im gebrauche gehalten wor-  
den/

den / das niemand nach Metallen gra-  
ben noch dieselsbigen suchen möge / er  
hab dan die freyheit erlangt / entweder  
vom Römischen Reyser selbst / oder  
von dem der es von Reyserlicher Maie-  
stet zu Lehen hat. Und darumb ist  
auch auff jehnen fall nicht zuendern vnd  
sollen wir auch des Gesetze nicht anders  
verstehen. l. minimè ff. de legibus. In die-  
sem jho angezogenen lege oder Gesetze  
sagt Anton. de Burr. in c. cum dilectus.  
3. colum. de consuet. Das / so offt über  
dem verstande eines Gesetzes oder statuts  
ein zweiffel einfelt / auff die gewohn-  
heit zuschen sen. Und wird derhal-  
ben die langwirige vnd hergebrachte ge-  
wohnheit nicht vnbillig vor ein Geset-  
ze vnd recht gehalten / wie dasselbig zu-  
bescheinien per d. l. diurna. & l. de  
quibus. Auch thut hierzu der schöne  
Spruch des Baldi in c. i. §. præterea du-  
catus. de prohibit. feud. alien per Frider.  
in usib. feud. alda er sagt / es sen kein  
stadt : oder Menschlich Recht / so schlecht  
ein stadt : oder Menschlich vnd nicht ein  
natürliche Recht ist / welches nicht kündte  
durch

durch die gewohnheit geendert vnd mutier werden. Refert & not Iason de May. in l. de quibus. ff. de legib. Weil nun die ob bemeldte gewohnheit / die suchung der Metall betreffend / fund vnd offenbar/ auch auff Sächsischem Boden gemein ist / so darff dieselbe auch keiner beweisung. per ea que not. Bald. in l. 1. 2. Col. vers. sed hic quero. C. ad SC. Velleian. & in l. 3. 1. Col. cir. si C. de ser. fugit. & idem Bald. in l. 2. 2. Col. C. quando prouoc. non est necesse. Also helst auch D. Alex. de Imola in l. de quibus. vlt. colu. ff. de legibus.

## Der I45. Underscheid.

Wer für einem ehelichen zu achten sey.

**N**ach Keyserslichem Rechte wird das Kind ehelich geachtet / welches im siebenden Monate nach vollenzogener Ehe geboren wird.  
l. septimo mense. ff. de statu hom.

Aber nach Sächsischem Recht / lib. 1.  
artic.

artic. 36. Wen ein Weib erst einen Man nimpt / gewinnet sie Kinder ehe die rechte zeit kommt / da das Kind geboren werden möchte / man mag es beschelten an seinem rechten. Dieser Text aber ist durch die gewohnheit vnd vbung abkommen. Dan es thut gelten das angezogene. l. septimo mense. Wo du aber die wort des Sächsischen Rechts recht vnd fleissig erwegest / so wirstu befinden / das hierinnen kein vnderscheid sey.

## Der I46. Underscheid.

Ob die Witwen ires verstorbenen Mannes oder irer Geburt recht behalten.

**E**ine Witrawe behelt / vermüg Keyserlichs Rechts die wohnung / die Ehre vnd wirdigkeit ires Verstorbenen Mannes / bis sie einen andern widerfrehhet. l. filij. §. vidua. ff. ad municip. l. cum te C. de nupt. l. famina. ff. de senat. c. ex parte. de fori compet.

Aber nach Sachsen Recht / wan ein Man

Man stirbt / so ist das Weib ledig von  
seinem rechten. Und behelt ihr Recht nach  
ihrer Geburt. Landtrecht lib. 2. artic. 45.

### Der 147. Unterscheid.

Wie der abnußungs Herr ein  
Herr der Früchten  
werde,

Ach Koeniglichem Rechte wird  
der abnußungs Herr der Früchte  
nicht anders ein Herr / als wan er  
sie selbs hat auff und eingetragen. Das  
rumb wo er gleich zu der zeit wan die  
Früchte reiffe seind verstorbt und aber  
dieselben noch nicht bekommen / so gehö-  
ren sie doch den Erben nicht zu / sondern  
fallen dem Herrn des eigenthums heim.  
S. is verò Instit. de rer. dtuis.

Nach Sachsen Recht / was die Egge  
bestrichen hat / Item was geharcket ist/  
das folget den Erben des Fruchtgenieß-  
ers. Landtrecht lib. 2. artic. 58. & lib. 3.  
artic. 76. Also wird auch gesprochen und  
geurteilet. Besihe nach dem Landtrechte/  
vrteil von leibgeding.

Der

### Der 148. Unterscheid.

Wem die Früchte zustehen welche  
auff eines andern Bodem  
fallen.

Allen von meinem Baume fruch-  
te auff deinen Bodem / so hab ich/  
nach Koeniglichem Rechte / die  
macht das ich sie auff den dritten Tag  
möge samlen und wegnehmen / wo du mir  
aber solches nicht gestatten sondern weha-  
ren woltest / so flag ich auff dich ex inter-  
dicto de glande legenda.

Zu Sachsen Recht aber ist ein an-  
ders vorsehen / lib. 2. artic. 52. Dan alda  
die Zweige meines Baumes / so über des  
Nachbars Gut hengen / ihm dem Nach-  
bar zustehen.

### Der 149. Unterscheid.

Wem die Scheze / so unter der Er-  
den tieffer liggen dan ein  
Pflug gehet / zuge-  
hören.

Alle

**H**ie Scheze vnter der Erden begraben tieffer dan ein Pfug gehet/ gehoren zu der Königlichen Gewald/ das ist dem der die Obergerichte hat.  
*Landrecht lib. 1. artic. 35.*

Diz aber vorhelt sich im Keyslerlichen Rechte anders. *vt notatur in §. thesauros. Instit. de rer diuis. cum similibus.*

## Der ISO. Underscheid.

Ob der zustraffen sey der mit einem gemeinen Weibe zuthun gehabt.

**S**as Keyslerliche Recht straffet den nicht der mit einem gemeinen Weibe vnzucht vnd Hureren getrieben/ sondern lesset ihn frey passiren.  
*I. si ea que. C. de adult.*

Aber das Sächsische Recht sagt anders dazu. *artic. 36. lib. 3.*

## Der ISI. Underscheid.

Ob ein Vatter seines Sohns Missethat halben verbunden sey.

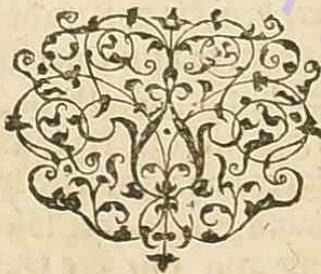
Der

**S**er Vatter ist wegen seines Sohns mishandlung/ vernüg Keyslerlichs Rechts/ nicht verbunden/ wan schon die sachen Gelde betreffe. *102. tit. C. ne filius pro patre. Vide qua dixi in §. actiones. Instit. de actio.*

Aber nach Sachsen Recht sichet man in dem Text *in artic. 17. lib. 2* Das der Vatter den Sohn/ so er vmb vngericht/ das ist vmb eine vthat beklaget wurd/ ausziehe mit seinem End/ das er schwere/ das er die that nicht begangen habe/ & addit glo. Dan es were vngütlich das einer sein Kind für missethat hinweg gebe/ als der Herr dem eigen Knecht thut. Aus dieser *glosa* kündte nun eingeführet werden/ Dieweil nach Sachsen Recht der schuldiger/ so nicht zu bezahlen hat/ an des gleubigers hand gewiesen wurd/ das der Vatter den Sohn auch lösen kan mit Gelde/ vnd also mit der Geldt busse. Und also/ wo er nicht wil das sein Sohn an den gleubiger gewiesen werde/ so muß er ihn lösen *rc.* Und daraus ist abzunehmen das der Vatter etlicher massen vor den Sohn hafften müsse. So haben wir auch alhie den fall gehabt/ das ein Knab von

von 14. Jaren einem andern Knaben von  
7 Jaren ein Auge ausgestochen. Ob nun  
wel der Vater nicht flichtig vor den  
Sohn zu zahlen dasjenig darin derselbig  
verdammet wordē / also das halbe wehr-  
geldt / so muß er doch erregen / oder  
leiden / das sein Sohn an den  
gleubiger gewiesen  
werde.

End des andern Buchs.



Diese nachfolgende diffe-  
renzen vnd Underscheide seind  
den vorgehenden newlich  
zugethan wer-  
den.

Von Contracten &c:

### Der 1. Underscheid.

Ob eine flag wegen eines schlech-  
ten vnd blossen Pacts mö-  
ge angestellet wer-  
den.

**N**ach Keysertlichem Recht mag kei-  
ner wegen eines schlechten vnd  
blossen pacts eine flag anstellen.  
*Lurisgentium. §. quinimò ff. de pactis.*

Aber nach Sachsen Recht ist dis an-  
ders / lib. 1. artic. 7. Jedoch ist dieser  
Text / meines erachtens / nicht vom blos-  
sen pact sondern von der stipulation zuver-  
schen. In massen dan auch im Lateini-  
schen Text das wortlein *stipulario* ge-  
braucht wird.

Xij. Der

## Der 2. Underscheid.

Ob man vor dem bestimbten  
Tage zahlen möge.

Als Kayscherliche Recht vermag  
S nicht / das eine solutio oder zah-  
lung von dem Schuldner vor  
bestimbter zeit geschehen möge seinem  
gleubiger / es were dan / das sic geschohe  
nach der distinction vnd vnderscheidung  
des Bartoli. welche man hat in l. qut Ro-  
ma. ff. de verb. oblig. Vnd diese distinction  
wird von den Doctoren in gemein gelo-  
bet vnd angenommen.

Aber das Sächsische Recht sagt/  
Alle schulde mag man wol gelten dem  
dem man sie gelten soll / vor dem Tage/  
da man sie gelten soll / also das man sie  
gelte an der statt / da sie jener dem man  
sie gelten sol / unbekummert von dannen  
bringen möge. Landtrecht lib. 1. artic. 65.

## Der 3. Underscheid.

Wa der verkeuffer den keuffer ver-  
tretten solle.

Laut

**L**aut des Kayscherlichen Rechts / ist  
der Verkeuffer schuldig / den keuff-  
fer zu vertreten in dem Gerichte/  
unter welchem der keuffer sesshaftig ist.  
I. i. c. ubi in rem actio.

Aber nach Sächsischem Recht ist es  
anders in dem falle / welcher in artic. 36.  
lib. 2. gesetzet wird mit diesen worten:  
Saget aber jener / er habe es gekauft/  
oder sen jme gegeben / so muß er benennen  
seinen Wehrmā/vnd die Stadt / da er das  
gestolen Gut inne gekauft hat / er muß  
aber schweren / das er sich damit ziehen  
wolle zu dem rechten Wehrmann / so  
muß jm jehner den folgen über vierzehn  
Nacht / wo er hinzeucht.

## Der 4. Underscheid.

Van die schenkung so das Weib  
dem Manne gethan bestetti-  
get werde vnd krefftig  
sey.

**V**ach Kayscherlichem Recht wird die  
donation oder schenkung so die  
Frau jrem Manne thut / aller-  
X iii erst

erst nach des Weibes Todte bestettiget/  
vnd also ist sie frefftig. tot. iii. ff. & C. de  
donatio. inter vir. & uxor.

In der gerade vorhelt sichs nach Sach-  
sen Recht anders / dan die Frau mag i-  
rem Man die gerade frefftiglich nicht ge-  
ben. Landrecht lib. 1. artic. 31. in glo.

### Bon successionen vnd erbne- mungen.

#### Der S. Underscheid.

Wie die Kindere / auch die so nicht  
im Ehebett erzeuget seind  
den Muttern succe-  
diren.

Vide differ. 27 lib. 1.

Ach Keyser Recht werden durch  
das Senatusconsult, Orficianum  
genant / zu der Erbschafft der  
Mutter auch die Kindere zuge-  
lassen / welche im Ehebett nicht seind er-  
zeuget worden. § nouissime. Instut. de Se-  
natusconsulto Orfianio. Auch wirdt/ ver-  
mug dieses Rechts / zu der erbschafft des  
verstorbenen Hirtenkindes oder vnechliche  
gestattet

der Bruder/ welcher von derselbe  
Mutter/ jedoch ehelich/ geboren ist. Und  
solchs der cognation vñ spilmagen halb/  
darin sie einander verwant vnd zugethan  
gewesen. l. 2. & l. si spurius. ff. unde cognati.

Aber nach Sachsen Recht ist diß anders/  
dan gleicher weß als der vnehelich des e-  
helichen Erbe nicht nehmen mag / also  
mag auch der ehelich des vnehelichen nicht  
nehmen / er were dan geshelicht. Land-  
recht lib. 1. artic. 51. nuncta ibi glo. Jedoch  
ist diß Sächsische Recht / da es von der  
erbschafft der vnehelichen handelt/ zuver-  
stehen von denen/ so durch eine verflücht/  
vnd verdamte vermisching (als da seind  
die so von denen Personen gezeuget seind/  
die mit einander Blutschande begangen  
haben / Item die so von denen geboren  
seind welche mit einander die Ehe gebro-  
chen vnd also diesen erzeuget haben) ge-  
boren seind / iuxta autem. ex complexu. C.  
de incestis & inutil. nupti In den andern  
aber wird das Sachsen Recht / wegen  
seiner unbilligkeit / nicht gehalten / son-  
dern das gemeine Recht in acht genommen.  
Dā die natürlichen / das ist welche außer-  
halb der Ehe / aber doch nicht von denen

X iiiij unter

vater welchen die Ehe nicht bestehen mag / geboren seind) allein succediren vnd wird ihsnen auch widerumb succeder, wider die meinung des angezogenen articulis aus dem Sächsischen Recht. Merck aber hiebey / obwol vorberührte vneheliche nicht succediren, so werden doch ihsnen aus gunstiger nachlassung des Geistlichen Rechtes ihre alimenta vnd vaterhalt zu pres Leibes notturfft / bis sie sich selbs nehren können/ nach erkantniß/ aus den Gütern billig mitgeteilet. iuxta c. cum habere. & gl. in verb. secundum facultates. ext. de eo qui duxit in matrimonio, quam pollut per adult. Und also wirdts practiciret vnd geubet.

### Der 6. Underscheid.

Ob ein beisitzer sein ampt auff einen andern vererben möge.

**S**irbt ein Beisitzer/ so folget demselbigen im Ampte sein erbe nicht. Rot. tit. ff. de offic. affer.

Aber nach Sachsen Recht vorhele sichs

sichs anders in dem falle / der in artic. 26. lib. 3. wird angezogen / ibi. Und diesen Stuel erbet der Vatter auff den eltesten Sohn / und ober des Sohns nicht hat / so erbet er in auff seinen nechsten eltesten ebenbürtigen Schwertmagen.

Von Gerichts sachen.

### Der 7. Underscheid.

Ob der Richter den parten müsse ebenbürtig sein.

**N**ach Keyslerlichem Rechte mag kein jeglich Richter sein / ob er schon dem beklagten am geschlechte / Adel / oder wurdigkeiten nicht gleich ist/ es were dan das im solchs durchs Recht/eines defectis oder mangels halben verbotten würde. l. cum Praetor. h. fin. ff. ac iudic. c. 1. 3. q. 7.

Aber laut Sächsischen Rechts / wer dem andern nicht ebenbürtig ist/ der mag kein urteil über in fanden. Landtrecht lib. 2. artic. 12. & glo. artic. 45. lib 1.

X 9 Der

## Der 8. Underscheid.

Ob einer zu dem erfüllungs Eyde  
seyn zuzulassen.

**S**As Keyslerliche Recht gibt nach das der fleger / wo er durch einen Zeugen halb bewiesen hat / zu dem erfüllungs Eyde seyn zuzulassen. *Videl. bona fide, & ibi Dd. C. de reb. cred.* Jedoch ist diß zuuerstehen / wosfern man wider die Person des gezeugens keine exceptiones hat / vnd der selbig bestehen mag / Item wo der Zeug vrsach seines wissens anziehet / vnd das factum oder die geschichte vollkomlich erzählen thut. *Alexand. de Imol. cons. 32. in 1. volum.*

Aber das Recht der Sachsen sagt dazu anders / dan nach demselbigen der erfüllungs Eyd nicht statt hat wan nur ein Zeuge vorhanden ist. Also helts D. Henning. Goden. in 10. Cons. de iuramento. Diesem aber falle ich nicht bey / sitemal ichs offe gesehen vnd vernomen das das widrige ist gesprochen vnd erkant worden.

Der

## Der 9. Underscheid.

Van der verlierend teil in die expens zu condemnen seyn.

**N** gemein will das Keyslerliche Recht / das der überwunden dem siegenden in die expens , welche durch den End des siegenden teils zu taxiren, verdampft müsse werden / Dan sonsten müsse der Richter den schaden von dem seinen golten. Jedoch merkt / wosfern der verdamte keine gute erhebliche vrsachen zu rechten gehabt. *I. properandum. S siu autem. C. de iudic.*

Aber nach Sachsen Recht / Spricht ein Man ein Gut an / vnd flaget darauf vnd wird mit Recht dauon geweist / wo er sich des Guts nicht selber unterwunden / bleibt er ohne buß vnd ohne wandel. Anders aber ist zusagen wo er sich des Guts selber unterwunden. *Landrecht lib. 1. artic. 53.*

Der

## Der IO. Underscheid.

Ob die Kriegs Befestigung  
möge ausgelassen  
werden.

**G**ernig Keyserlichs Rechts / ist  
die befestigung des Kriegs der  
formbllich anfang der flag / vnd  
mag dieselbe von den parten einander  
nicht erlassen werden. Aldieweil man  
zum end nicht kommen kan / da der an-  
fang nicht vorhanden ist. Spec. in §. iuxia.  
vers. quid si de partium. de sentent. prolat.

Aber nach Sachsen Recht ist anders/  
dan wo jemand die jm zugefügte iniurię/  
nach Gerichts gewohnheit / offenbar  
machet / so muß er dieselben mit recht ver-  
folgen / Dan das Gerichtliche suchen o-  
der geruffte ist ein anfang der flag. Land-  
recht lib. 1. artic. 62.

## Der II. Underscheid.

Vom ongehorsam des Ankle-  
gers.

Nach

**N**ach dem Keyserlichen Rechte wird  
ein ander process mit dem unge-  
horsam des anflegers gehalten/  
Dauon Spec. in tit. de accusa. §. quinio  
tractandum.

Vnd nach Sachsen Recht wird aber  
ein ander proceß gehalten / Dauon in ar-  
tic. 8. lib. 2.

## Der IZ. Underscheid.

In was zeit eine appellation sache  
müsste ausgeubet wer-  
den.

**N**ach Keyserlichen Recht ist vorse-  
hen das eine appellation sache in-  
wendig einem Jarre müsse ausge-  
ubet werden / vnd wo vrsach vorhanden/  
das es so baldt nicht geschehe kan / so seit  
zwei Jar bestimmet. authen. es quis. C. de  
tempor. & repar. appellat.

Nach Sachsen Recht seind es sechs  
Wochen. Landrecht lib. 2. artic. 12. Es  
wird aber heutes Tages das Keyserliche  
Recht in vbung gehalten.

## Der I3. Underscheid.

W\*

## HAYKOBA Wie oft der ausbleibend zu cito- tiren sey.

**S**As Keyslerliche Recht gibt nach das ein Richter an statt aller dilationen nur eine peremptorische vnd endliche frist möge ansetzen. Abb. in c. i. de citat. & c. vlt. de dolo & contumacia.

Das Sachsen Recht aber sagt anders dazu. Dan in Gerichten / Stedt vnd Dörffern wird es also gehalten das drey citationes ausgehen zu drey Gerichten / vnd eine jede hat jren bequemen Termin / alsnemblich vierzehen Tage / vnd wan nach volziehung der letzte citation, das ist zum dritten Gericht / der geladene vngehorsamlich ausbleibt / so wird er von wegen solchs vngehorsams bis auff die chehaft verteilet. Landrecht lib. 3. artic. 5. Und obwol aus wolthatē des Sächsischen Rechts der beflagter dreimal muß citirt werden / so wird er dānoch nichts destoweniger in die gerichtskoste verdāmet / wo er auff den ersten vnd andern termin vngehorsamlich ausbleibet. Vide bonam addit. eten artic. 07. lib. 1.

Der

## Der 14. Underscheid. Von der Straff des vngehorsamen beflagten.

**S**Mr Keyslerlichen Rechte ist dem beflagten / wegen seines vngehorsams eine andere straff verordnet. Dauon in Spec. in §. sequitur. de accusat.

Eine andere aber nach Sachsen Recht / also / wo ich heut einen peinlich anklage / so betaget man den beflagten vber vierzehen Tage / Wo ich in alsdan zum andern mahl / anklage / so betaget man jre vber 14 Tag / Anklag ich jn nun zum dritten mahl / so betaget man mich vber 14 Tage / so volführe ich alsdan meine dritten flag / vnd wo der anklagend alsdan auch vngehorsamlich ausbleibt / so wird er mit der dritten flag verweiset vnd gerechtfertiget. Landrecht lib. 1. artic. 67.

## Der 15. Underscheid. Ob der Richter das urteil selbs finde.

Laut

**L**aut des Keyserlichen Rechts fin-  
det das vrteil der Richter selbs. l.  
*C. de sentent. ex breuit. recit.*

Aber nach Sachsen Recht fragt der  
Richter des vrteils einen andern/ das ist/  
einen seiner zugordenten Schöppen/ der  
es ausspricht. Landrecht lib. 1. artic. 62.  
Lehenrecht artic. 68. in glo. Und helts al-  
so der gebrauch.

### Der 16. Underscheid.

Von Summarischen flagen wel-  
che dieselben sein.

**N**ach Keyser Recht ist eine Sum-  
marische flag oder sach/ in wel-  
cher die gemeine wesentliche or-  
denung des Gerichts nicht/ son-  
dern/ nach gestaldt der sachen/ weniger  
oder mehr gehalten werden. Vide de hoc  
Bart. in l. ne quicquam. §. ubi decretum.  
ff. de offic. procons. & Special. in §. postre-  
mò. in tit. de iurisdictione omnium iudic.

Wiewol nun die Gastgerichte/ so hin  
vnd wider in den Stedten vnd Dörffern  
gehalten werden/ fast darmit verglichen/  
so hat es doch nach Sächsischen Rechten  
ein

ein ander meinung/ wie dieselbigen sollen  
gehalten werden. Dauon zulesen artic. 46.  
Glo. in artic. 47. Weichbildt.

### Der 17. Underscheid.

Ob die apostoli ohn des appellanten  
ansuchen vom Richter müssen  
gegeben werden.

**N**ach geschehener appellation/ muß/  
nach Keyserlichem Rechte / der  
Richter die Apostolos oder ab-  
schiedsbrieffe ohn allen verzug vnd dilat-  
ion geben/ wan gleich der appellans nicht  
ansuchung thut. l. eos. §. apostolos. C. de  
appellar.

Aber dem Sächsischen Rechte nach  
werden keine Apostel gegeben/ iuxta glo.  
artic. 12. lib. 2. ibi. Do sol der Richter ic.  
Der gebrauch aber helts jkiger zeit an-  
ders.

### Der 18. Underscheid.

Wie die sach/ so aus dem interdicto  
*vti possidetis herculeus/ zuent-*  
scheiden sen.

**N**ach

**N**Ach Reyser Recht/wan aus dem  
interdicto vni possidetis. Das ist/  
welcher unter den parten die pos-  
session, gewehr vnd besitzung ha-  
ben sol/ gestritten wird/ so sieget der/ so  
beweiset/ das er das Gut lenger vnd bil-  
liger weiss in gewehren gehabt. c. licet ext.  
de prob. l. hoc. C. unde legit. Dec. cons. 57.  
in 1. volum.

Aber nach Sachsen Recht/ sprechen  
zween ein Gut mit gleicher ansprach an/  
wer die meiste menig an den gezeugen  
hat/ der behelt das Gut/ kan man aber  
keine bewisung haben/ so mag man  
beide teile durch das Los entscheiden/ a-  
ber der fleger vnd auff den die flag geht/  
sollen dazu schweren. Von diesem sihe  
weitlefftiger artic. 21. lib. 3.

### Der 19. Vnderscheid. Ob jemand zum zeugniß möge gezwungen wer- den.

**N**thalts des Reyserlichen Rechts/  
kan einer zum Zeugen gezwungen  
werden. tot. iii. ext. de testib. cog.  
Nach

Nach Sachsen Recht aber ist es anders/  
iuxta not glo. artic. 21. lib. 3. Aber nach dē  
gebrauch wird gedachter titulus de testib.  
cogendis geubet vnd gepracticiret. Besihe  
processum Chil. Konig in rubr. Von dem  
gezwang der Zeugen. cap. 82. nu. 2.

### Der 20. Vnderscheid.

Wie die schulde nach einander müs-  
sen bezahlt werden.

**N**Ach Reyserlichem Rechte/Wo  
viele gleubiger vorhanden seind/  
so blosse Handtschriften haben/  
die müssen nach dem alter jrer  
Handtschriften bezahlet werden. l. i. &  
per totum. C. qui potior in pig hab.

Aber nach Sächsischem Rechte wer-  
den die gleubiger nach erftigkeit ihres  
erlangten kimmers zu frieden gestellet.  
Aber diejenigen/ die keinen kummer  
haben/ müssen sich in der übermaß der  
Güter des Schuldigers/ so der einig  
befunden/ mit einander vergleichen/  
also/ do sie alle nicht können bezahlt wer-  
den/ das ein jeder nach anzahl seiner  
Schuldt ein nachlassung thun müs.  
N is Anders

Anders aber ist zu sagen wo der gleubi-  
ger ein stilschweigend oder ausdrücklich  
vnderpfandt hat.

### Bon straffbaren sachen

### Der 21. Vnderscheid.

#### Bon Rechtlichen vnd Taglichen Dieben.

**W**IENDE nach Keyserlichem  
Recht ein vnderscheid ist unter  
einem rechtlichen Diebe vnd un-  
ter einem taglichen in dem das der tag-  
liche Dieb nicht mag getödtet werden/  
solchs aber dem rechtlichen widerfahren  
mag/ wosfern der Tödter des Diebes ohn  
sein gefahr nicht schonen kan / l. fin. ff. ad  
l. Cornel. de Sicar. So ist doch kein vnder-  
scheid unter jnen / souiel die andere straff  
betreffen thut.

Das Sachsen Recht aber setzt dem  
rechtlichen Diebe eine andere straff als  
dem teglichen. Dan wer gehawen Holz/  
oder abgeschnitten Gras des Nachtes  
stilet / den henget man / geschicht es aber  
des Tages / so sol man in zur Staupen  
schlagen. Landtrecht lib. 2. artic. 28.

Der

### Der 22. Vnderscheid.

Ob der so in die acht erkleret  
ist möge getödtet  
werden.

**D**As Keyser Recht lesset zu das  
man den Gütern derer / so in des  
Reichs acht seind / ohn straff  
möge schaden zufügen / jedoch mögen  
diese Personen nicht getödtet worden.  
Bart. in l. ut vim. ff. de iustitia & iure.

Aber nach Sachsen Recht / wo einer  
in des Reichs acht ist / mach er getödtet  
werden. Vide glo. in artic. 38. lib. 1. Mit  
diesem stimbt überein der Landtfried in  
rubr. Die peen des Landtfriedbrechers ic.  
Dan da einer in des Reichs acht erkent  
vnd erkleret ist / wegen des das er den  
fried gebrochen hat / so ist allermennig-  
lichen sein Leib vnd Gut erlubt.

### Der 23. Vnderscheid.

#### Bon Verretheren vnd Heer- fluchtigen.

**V**Ach Keyserlichem Recht werden  
die Verrether / vnd Heerflucht-  
gij iij tige

eige / mit dem Schwerte gestraffet. l. pro-  
duores ff. de re militari. l. 3. ff. ad l. Iul.  
maiest.

Aber nach Sachsen Recht / wer trew-  
los oder herfluchtig wird aus des Reichs  
dienst / dem verteilet man seine Ehre / vnd  
sein Lehen / vnd nicht seinen Leib. Landt-  
recht lib. 1. artic. 40.

## Der 24. Underscheid.

Ob in peinlichen sachen ein libell  
muisse überreicht wer-  
den.

**G**ermüg des Keyserlichen Rechts  
ists genüng das ein libell formiret  
werde / wan man eine öffentliche  
oder priuar vnd eigen missethat flagen  
wil. l. libellorum. ff. de accusat.

Nach Sachsen Recht aber muß nos-  
öge / rauberey / vnd dieberey / so in handt-  
haftiger that geschehen / mit geruffte  
geflagt werden / Wo aber keine handt-  
haftige that ist / da flagt man ohn ge-  
ruffte. Landtrecht lib. 2. artic. 64.

## Der 25. Underscheid.

Ob der

Ob der Vatter seinen Sohn von  
einer that schweren mö-  
ge.

**S**Em Sachsen Recht nach mag  
der Vatter den Sohn vmb ei-  
ne that / darumb er beschuldiget  
wird / wo er von jm vngesondert / eins  
mals durch seinen End / wo anderst der  
Vatter vmb dasselbige ungericht nicht  
auch beklagt ist (doch das der Sohn in  
Handthafftiger that nicht begriffen / o-  
der der that mit gezeugen überwunden  
sen) wol auszischen / vnd der that unschul-  
dig machen / Landtrecht lib. 2. artic. 17.  
Gleicher gestaldt mag der Herr seinen  
eigen Man auch auszischen. lib. 2. artic. 19.

Nach Keyserlichem Rechte vorhelt sich  
diss anders / dawon zu beschen not. in §. fin.  
Instit. de noxalib. actio.

## Der 26. Underscheid.

Straff des der eine Stadt / Landt  
oder seinen Herrn vorreth.

**S**Er eine Stadt / Landt oder sei-  
nen eigen Herrn verreth / wird /  
¶ iiiij nach

nach Keyser Rechte / lebendig verbrand.  
l. capitalium. s. igitur. ff. de pænis.

Nach Sachsen Recht aber wird ein  
Verrether geradbrecht. Landrecht lib. 2.  
artic. 13. Aber nach gewohnheit / vnd zu  
scherpffe der peen werden sie geuiertelet.  
Vnd solchs nach dem Exempel des Ver-  
rethers Meys Suffetij.

## Der 27. Underscheid.

### Von der Notwehr.

**N**ach Keyser Recht Wo jemand  
denjenigen/welcher in an seinem  
Leib vnd Gut beschedigen wolte/  
durch eine vnstreffliche Notwehr  
entleibet / der hat dardurch keine straff  
verwirkt. l. 1. C. vnde vi. Dd. in l. vi vum.  
ff. de iust. & iur.

Aber dem Sächsischen Rechte nach  
wird er dem Richter in die höchste wette/  
vnd des entleibten Freundschafft in ihr  
Wehrgeldt / verteilet. Landrecht lib. 2.  
artic. 14. Vnd wie eine nothwehr zu be-  
weisen sey / Dauon liess glo. in artic. 78.  
lib. 3. ver. Ob die Nothwehr mit recht ic.  
Vnd obwohl dieselbe sieben Zeugen erfod-  
dert/

dert / so wfrd sie doch heutes Tages mie  
zween Zeugen dargethan. Wie dan die  
Schöppen zu Leipzig also erkennen / vnd  
die apostill. ad glo. ibi. erkleren thut.

## Der 28. Underscheid.

Ob vnd wie lang der beflagte  
im Gefengniß zuhal-  
ten sey.

**N**ach Keyserlichem Rechte muß  
der beflagter im Gefengniß be-  
halten werden/ bis die sach erörts-  
tet / vnd die warheit erforschet  
ist. l. nullus. C. de exhiben. & transmit-  
ten. reis.

Zu Sachsen Recht ist ein anders vor-  
sehen / dan wo alda einer gefangen ist/  
vnd die flag mit urteil bis an den andern  
Tag gefristet wird / so sol er zu Burgen  
handen gegeben werden / er sey dan in  
handchaffiger that gefangen / Land-  
recht lib. 2 artic. 9. Der gebrauch aber  
heilt das widrige.

## Der 29. Underscheid.

Ob vnd

Ob vnd wie der verl erend anfle-  
ger zu straffen sey.

**A**ch Keyserlichem Rechten muß  
der anfleger / so wegen der gan-  
zen gemeine eines begangenen  
falschs halben flagt / gleicher vnd dersel-  
ben straff gewertig sein / aber in andern  
Flagen über in schatten wird er außer der  
ordnung gestraffet. Vide Alex. de Imol. in  
*11. conf in 1. volum.*

Aber nach Sachsen Recht ist es an-  
ders / dan flaget einer einen vmb unge-  
richt an / volführet dieser seine flag / vnd  
entgehet ihm jehner mit Recht / der fleger  
leidet kein noth darumb / er habe dan den  
beflagten kampflich für geladen / das ist  
mit zetter geschreyen vnd geruffet. Landt-  
recht lib. 2. artic. 8.

### Der 30. Underscheid.

Wer ein Kindt schlagen oder schel-  
ten mag.

**A**us Keyserliche Recht gibt den  
nehesten alten vnd Seniorn die  
macht / das sie nach anzahl der  
pfer-

vbertrettung die Jungen straffen mögen.  
l. vn. C. de emenda propinquor.

Nach Sachsen Recht aber / mag auch  
ein frembder ein Kindt vmb eine misse-  
that schelten / reuffen bey den Haren / vnd  
schlagen mit einer Ruten / vnd bleibt es  
vhnewandel / wo er es andern auff den  
Heiligen beteuren darf / das er es durch  
nichts anders willen geschlagen habe /  
denn seiner Missethat halben. Landrecht  
lib. 2. artic. 65.

### Der 31. Underscheid.

Ob der Herr durch die Missthat  
seines Knechtes verbunden  
werde.

**E**m Keyserlichen Rechte nach /  
wird der Herr durch die misse-  
that seines Dieners oder Leibe-  
genen nicht obligirt oder verbunden. Vide  
*Ias in 1. frater à fratre f. de cōdict. indebiti.*

Aber nach Sachsen Recht / obwol der  
Herr für seinen Knecht nicht pflichtig ist  
zu antworten / wo er anderst sein Burge  
nicht ist worden / so muß er doch / so fern  
sich sein vorsprechen erstrecket / haftten.  
Landrecht lib. 2. artic. 32.

Der

## Der 32. Unterscheid.

Straff des so eine ledige Weibsperson entführt.

**L**etföhret einer eine Jungfrawen oder eine Witwuen/ oder eine Klosterungfrawen/ oder eine andere Weibsperson mit gewaldt/ er hat zusampt seinen mithelffern den Kopff verwircket. q. item lex Iulia. instit. de publ. iudic.

Aber vermüg des Sächsischen Rechts werden nicht allein diese mit dem Schwerre gestraffet/ iuxta artic. 13. lib. 2. Sonder es werden auch nidergehawen die Dorffgebew/ darinnen die Megde oder Weiber genoszget oder geführet seind desgleichen auch alle lebendige dinge/ die bey der nothigung waren/ als Pferde/ darauff vielleicht die noch gezogen ist/ geholet vnd hinweg geführet/ vnd die Leute die dazu hülff thete/ enthaupt. Landtrechte lib. 3. artic. 1. Dif wird aber in vbung nicht also gehalten/ sonder der Nothger wird vom leben zum Todt gestraffet.

Von manigerley fellen.

Der

## Der 33. Unterscheid.

Ob der Ackerman in einführung seines Getreides auff den zehnder warten müsse.

**A**ch Keyser Recht/ hat der/ so den zehnden zeucht/ die macht/ das er dem Herrn des Ackers ansagen vnd gebieten möge/ das er das Getreide nicht sammele oder wegnehme/ er oder sein gesanter sey dan kegenwartig. l. 2. C. quando & quib. quarta pars. lib. 10.

Aber nach Sachsen Recht/ wan ein Man sein Korn einföhren wil/ das sollt er verkündigen dem Zehender/ ob er anders in dem Dorff ist/ oder auff dem Felde/ vnd wartet er dan seines zehnden nicht/ der Man verzehene in für sich selber. Landtrecht lib. 2. artic. 48.

## Der 34. Unterscheid.

Ob ein Mischtheter in eines andern gebiete möge gefangen werden.

Es mag

**S**mag einer nach Reyser Recht/  
keinen Mischeter in eines andern  
gebiete (es were dan das er solchs  
durch gewohnheit oder Reyserlich priuile-  
gien erlangt hette) gefenglich annemen/  
bey vermeidung der straff welche den  
fridbrechern vnd denen so einem andern  
in sein gebiete greissen / geordnet vnd ge-  
setz seind. *Vide bonum cons. D. Hennig.*  
*Goden de territorio.*

Nach Sachsen Recht ist diß anders/  
Landtrecht lib. 1. artic. 71. Dan verfügt  
sich ein Mischeter in eine andere iurisdi-  
ction, vnd es folgen ihm etliche vnd können  
in auff dem Felde fangen/ ehe das Volk  
hinzukommet / sie mögen ihm mit sich  
widerumb zurück nehmen. Wie aber ei-  
ne beschädigte Person den Theter in eines  
andern gebiete fangen möge / vnd zu den  
öbern Richter führen / Dauon besihe  
d. consil. item l. quod igitur. ff. ad l. Iul.  
de adult. l. raptore. C. de episcop. & cler.  
Matth. de Afflictis in titulo de pace tenen.  
in c. si iudex. Iason. in l. pleriq. ff. de in-  
ius vocan.

### Der 35. Underscheid.

Wie

Wie der Man seinem Weibe  
leibgeding vermahe.

**N**ach Reyser Recht ist genung/  
wo ein Man seinem Weib ein bes-  
tändig leibgeding an einem Le-  
hengut aufrichten vnd vermach-  
en wil / das solchs mit verwilligung des  
Lehenhern/ vnd mit belehndē geschicht/  
solchs auf das Recht gezogen / vnd ist  
von nöten / das der Man dieselbige Gü-  
tere auflasse/ vnd widerumb mit dem Leie-  
be angreiffe. *Vide Francisc. Care. in suo  
insigni tractatu feud. in 4. parte, in 15. reg.  
in princ. item in 3. reg. princip. 4. parte  
princip.*

Nach Sachsen Recht aber ist es an-  
ders / dan obwol in solchen sachen die be-  
willigung des Lehenhern vnd mitbelehen-  
ten auch von nöten / so muß doch das  
auflassen vnd widerangreissen geschehen  
*Vide apostill. circ. text. c. 31. Lehenrecht.*

### Der 36. Underscheid.

Wie der Man seiner Frauen die  
abnuzung der Erbgütere ver-  
machen möge.

Dem

**H**at der Man macht/ seine Weisheit  
an den Erbgütern die abnutzung zuermachen/ außerhalb gerichts  
vnd ohn consens vnd bewilligung der Erben. Dan er ist ein Herrscher über seine Güter. l. in remandata. c. mandati.

Aber nach Sachsen Recht iſt anders/ dan der seiner Frauen eigen zu jrem Leib geben wil/ muß das mit der Erben laubethun/ vnd inwendig dem gerichte/ da das Gut innen ligt/ geschehen. Landrecht lib. 1. artic. 21.

### Der 37. Underscheid. Ob die Kosten so auff das Begrebniß gangen dem Liedlohn sein fürzuziehen in der Zahlung.

**B**aut des Keyserlichen Rechts/ müssen für allen dingen die Kosten so auff die Begrebniß gangen aus der erbschafft genommen werden/ vnd gehn sie auch allen schulden für. Vide addit. Spec. in 111. de sepulchris versic. porrò qui funus.

Aber

Aber nach Sachsen Recht sol man erst von dem erbe dem Gefinde jren lohn geben/ als innen gebüret/ biß an den Tag/ da ihr Herr starb. Landrecht lib. 1. artic. 22.

### Der 38. Underscheid.

Wie die veriarung wider den fiscum frefftig sey.

**S**lein Gut wider den fiscum oder den Römischen Keyser/ nach Römischem Rechte/ veriaren/ so müssen vier Jar nach einander verfiesen/ welche alsdan zulauffen anfahen/ als dem fisco die ankündigung geschicht/ vnd werden von der zeit an die Güttere recht für ledig vnd erblos gehalten. Wirdts aber dem fisco nicht angezeigt/ so seind zu der veriarung zwanzig Jar von noten. l. 1. §. Diuus. ff. de iur. fisci. l. infra quartor. §. 1. ff. de diuersis & tempor. prescript. l. quod autem. §. quod tempus. ff. si quis omessa causa test.

Nach Sachsen Recht iſt anders. Dan da kan sich das Reich an dem Erben nim-

mer verschweigen / dieweil es bezeugen  
mag. Landrecht lib. 1. artic. 29.

### Der 39. Underscheid. Ob der Fruchtsgeniesser die ab- nuzung einer andern vermie- ten möge.

**G**ermietet der Fruchtsgeniesser  
sein Recht / das er an der abnu-  
zung hat / einem andern / damit  
verleuret er die abnuzung nicht. S. 1. In-  
stit. de usu & habitat.

Aber nach Sachsischem Rechte / zu  
welcher weiß das Weib dem Erben zu  
schaden die leibzucht aus jren gewehren  
lesset / so hat sie das leibgeding daran  
verloren. Landrecht lib. 1. artic. 21. item  
artic. 32. Merck gleichwol / wo die Fraw  
jr leibgeding austhun wollen / vnd sie es  
den an wartenden Erben zuvor angebotet /  
so mögen sie jr leibgeding wol vermitten.

### Der 40. Underscheid. Wie die Nachgeburt zu bewei- sen sey.

**N**ach Keyserlichem Rechte / wird  
ein nach geborner ubergangen / so

ist das Testament krafftlos / vnd dorffas  
die Legaten auch nicht gegeben werden.  
l. 1. C. de posthum. hered. instit. Und ist  
genung das die Geburt durch zweien Zeu-  
gen probiret vnd bewiesen werde. per l. ubi  
numerus. ff. de probatio.

Aber das Sachsen Recht sagt anders /  
dan nach demselb gen werden zur bewei-  
fung vier Menne erfodert / welche dis  
gehöret haben / vnd zwey Weibe / die ihr  
hülffen an jrer Geburt. Landrecht lib. 1.  
artic. 33.

### Der 41. Underscheid. Ob jemand jm selbs möge Recht sprechen.

**N**emand mag ihm selbsten das  
Recht sprechen. rot. ut. C. ne quis  
in sua causa iud.

Aber nach Sachsen Recht /  
mag der Herr wol pfenden auff seinem  
Gut für sein Geldt / das man jm von sei-  
nem Gute globet hat / ohn des Richters  
verlaube. Landrecht lib. 1. artic. 54.

### Der 42. Underscheid. Zu Wie

HAYKOBA

## Wie weit der Eltern Mangel vnd Flecken den Kindern scha- de.

**Q**ach Keysерlichem Rechte schader  
dem Söhnen des Vatters man-  
gel vnd flecken nicht. l. & seruo-  
rum. §. ingenio. ff. de statu hominum.

Anders aber ist es nach Sachsischem  
Recht / Dan welcher man von seinen  
vier Auen (das ist von zween Elterua-  
tern/ vnd von zuo Eltermüttern/ vnd von  
Vatter vnd von Mutter) die vnbeschol-  
ten seind/ vnbescholten an seinem rechten  
ist/ den kan niemand beschelten an seiner  
Geburt / er habe dan sein Recht verloren  
oder verwirkt. Landrecht lib. 1. artic. 51.  
Vnd also hinwiderumb/ wo eines Man-  
nes gemeldte Eltern bescholten seind/  
den mag man auch wol an seiner Ge-  
burt beschelten. Vnd also geneust man  
der Eltern Ehre/ vnd entgildt iher schand  
in das dritte Kindt. gl. d. artic. 51.

## Der 43. Underscheid.

Ob ei-

## Ob einem so verlebt wird/ durch eine andern möge geholffen werden.

**Q**As Keysēr Recht sagt in gemein/  
das einer nicht flichtig sen/ einem  
andern / der verlebt wird / zu  
hülff zukommen. l. metum autem. §. sed li-  
cer. ubi Bald. ff quod met. cau. vide Almar.  
in tit. que sit que prima causa benef. amit.  
§. præterea. & ibi Matth. de Afflict.

Nach Sachsen Recht aber / wer nicht  
folget als man das Gerichte schreihet/  
vnd einem in vurechter noth hilfft / der  
muss dem Richter wetten. Landrecht lib.  
1. artic. 53.

## Der 44. Underscheid.

Van etliche sich zusammen schwe-  
ren/ ob solchs dem Römischem  
Reich nachteilig oder  
schedtlich sen.

**W**u man auff die trew schweret/  
so ist allemahl der Römische  
Keysēr vnd das Reich aus be-  
scheidē/ ob gleichs solchs nicht ausdrück-  
lich

lich erwehnet worden. Dd. in tit. de noua  
forma fidel. in v. sib. feud.

Nach Sachsen Recht ist es anders/  
dan diß wil / das in dem Ende des Na-  
men des Reichs vnd des Keyssers ausdrü-  
cklich müsse gedacht werden. Dan wo das  
Reich nicht darinnen ausbescheiden ist/  
haben die jehnigen / so sich mit einander  
zusamen verbunden / wider das Reich  
missgethan. Landtrecht lib. 2. artic. 1.

### Der 45. Underscheid.

Wer Vorstandt bestellen  
müsse.

**S**Er vnbewegliche Güter hat der  
darff keinen vorstandt thun. l.  
scirendum ff. quis farudare cog.  
Weret aber seine Gütere zehn werd/vnd  
er würd Bürgerlich vmb hundert bespro-  
chen / so muß er den vorstandt bestellen  
daruor / was an den hundert noch man-  
gelt. Dan darff er den vorstandt nicht be-  
stellen/ wan er ein Gut hett/ das die gan-  
ze Summen werd were / so darff er auch  
für den teil keinen vorstandt thun / welche  
er an seinem Gute gewehren kan. l. si ser-  
uus.

uus. ff. de acquiren. her. l. que de tora. ff.  
der reit vendic.

Nach Sachsen Recht istts also: Wer  
eigens souiel hat / das besser ist / den sein  
Wehrgeldt / bey dem Gericht/ darinnen  
er gesessen ist / der darff keine Bürgen se-  
zen / ob mag in vmb vngericht beklaget.  
Landtrecht lib. 2. artic. 5.

### Der 46. Underscheid.

Wa der Vatter seinen Sohn aus  
seiner Gewaldt kan  
lassen.

**S**Er Vatter kan / nach Keyserli-  
chem Rechte/ seinen Söhnen/  
aus seiner Gewaldt lassen bey  
dem Richter/ es sch derselbig wa er wolle/  
wofern er nicht an einem vñchrlichen ort-  
te ist. s. præterea. Instiu. quib. mo. ius pair.  
potest. sol.

Anders aber ist es nach Sachsen Recht/  
dan da muß es vor Gericht geschehen/  
Landtrecht lib. 3. artic. 9. Jedoch so fern  
der Sohn abgesondert sein wolt / sonst  
könnt es der Vatter nicht thun.

### Der 47. Underscheid.

Z iiii Wan

HAYKOB  
Van jemand eines fremden acker  
besoet wes die Früchte als  
dan sein.

**S**wol nach Keyserlichem Rechte das Getreide / so auff eines andern Acker gesoeet worden / dem Bodem weicht / vnd dem Grundsherrn / per ius accessionis / das ist / darumb das es zu dem Bodem / vnd der Bodem nicht zu ihm kommen ist / zufelde Damoch/ gleich wie der / so auff eines andern grunde gebawet / wo der Herr des Grundes von ihm das Gebew foddert / sich der exception doli malis (das ist / das er fürwende sein kegenteil gehe mit betrug vmb/ vnd wolle in betriegen) kegen seinen widerpart zu gebrauchen hat / wo derselbig sich nicht erbieten thut / das Gebew zugelten vnd die auffgewantten vnkosten zu erlegen / Also mag sich auch mit derselben exception vnd Schutzwehre vertheitigen der / der auff guten glauben oder vnwißent auff eines andern Acker gesoeet hat / wo der Herr des Ackers das Korn von ihm wil foddern. Vide §. qua ratione. Institut. de rer. diuis. t

Aber

Aber nach Sachsen Recht / wer eines andern Mannes Landt vnwissenlich eerset / oder ackere ein Landt / das ihm ein ander vermietet hat / wird er darumb beschuldiget / dieweil er es eerset / seine arbeit die verleuret er / ob es jener darnach mit rechte behelt. Landtrecht lib. 2. art sc. 46.

### Der 48. Underscheid.

Von heimlichen gemachen / wie dieselbige sollen gebawet werden.

**S**As Keyserlich Recht gibt zu / das einer möge ein cloac oder heimlich gemach bawen auff seinem Bodem oder in seinem Hause. Vide Barthol. Cæpol. in suo solenni tracta. de seruit. in tit. de seruitur. rust. præd. c. de cloaca. num. 1.

Wiewol nun nach Sächsischem Recht das einem auch zugelassen / so sollen doch die genze / die gegen eines andern Mannes Hofe verstehen / bis an die Erde bewirkt sein. Landtrecht lib. 2. art sc. 51.

### Der 49. Underscheid.

39

Wie

HAYKOB  
Wie weit ein Ofen von des Nachbars gebew sein solle.

**N**ach einer in seiner Meuren / neben des Nachbars Meuren / einen Ofen machen / so ists dem Reyserlichen Rechte nach / genung / das er zwischen seinem vnd des Nachbars gebew nur einen Fuß raum lasse. Dauon liet Bartho. Cap. in suo tracta. de seruit. in tit. de seruit. urba. pred. in c. de formace num. 2.

Nach Sachsen Recht sol der Ofen drey Fuß von dem Gebew des Nachbars stehen. Landtrecht lib. 2. artic. 51.

### Der § 0. Underscheid.

Wiewiel raumes der seinem Nachbarn lassen müsse welcher einen Brun wil machen.

**N**ach Reyserlichem Rechte / wil einer neben eines andern Gute einen Brun graben / so muß er 9 Fuß raum lassen. Vide l. fin. ff. fin. regund.

Aber nach Sachsen Recht seind es drey Fuß. Landtrecht lib. 2. artic. 51.

### Der § I. Underscheid.

Wer

Wer einen eigen Hirten halten möge.

**E**niglich hat nach Reyser Rechte die macht / sein Vieh auff seinen Wiesen zu weiden / Vt C de pasc. pub. per 101. lib. II. Und daher / zuhüttung seines Vieches / einen eigen Hirten zu halten.

Solchs aber mag einer nach Sachsen Recht nicht thun / er habe dan drey huffen Landes / oder mehr / die sein eigen / oder Lehe seind / Landtrecht lib. 2. artic. 54. Jedoch das er mit seinen Schaffen oder Viehe auff solchen seinen huffen bleibe.

### Der § 2. Underscheid.

Ob ein Wandersman seine Pferde Korn schneiden vnd das dem selbigen zu essen geben.

**A**ndert jemand zu Ross vñ wolte gern sein Pferd futtern / er hat zu Reyser Recht das verlaub / das er mag an dem Wege stehen / vnd souiel er dan des Getreides erreichen vnd bekomen kan / damit mag er sein Pferd erquicken vnd settigen / ohn straff. c. quicung. de pace resenda. in v. lib. feud. Aber

Aber solchs ist zu Sachsen Recht  
nicht erlaubet / es were dan dem weg ferti-  
gen sein Pferdt erlegen / so möcht er wol  
Korn schneiden / vnd jm das zu essen ge-  
ben / als ferne er das gereichen mag ste-  
hend in dem wege mit einem Fusse / Aber  
er sol es nicht von dannen führen / noch  
auch wegbringen zu seinem nüxe. Vide  
Landrecht lib. 2. artic. 39. & artic. 68.

### Der 53. Unterscheid.

#### Von erwehlung des Römischen Kensers.

**G** in der Gülden Bull Caroli des  
vierden / welche zu Nurnberg  
*Anno 1536.* ist ausgangen / wird  
eine andere weise gesetzet dem Römischen  
Kenser zu erwehlen.

Als in Sachsen Recht. lib. 3. artic.  
58. Jedoch wird die weis vnd ordnung  
der Gülden Bull gehalten.

E N D E.

Allein Gott in der Höhe sei Ehr.

HONE-

HONESTISSIMO DO-  
MINO GEORGIO Schwarzk-  
kopff / fratri suo cari-  
simo. S. P.

**S**icut  
Vid sanctæ leges? quid iura regentia  
mundum,  
Si non sunt populo cognita, quæso,  
iuant?

Quippe iubent homines vitam traducere honestam,  
Lædere non alios, & dare cuique suum.  
Sed quis in hoc populo nostro præcepta sequetur  
Talia, cum non sint cognita iura sibi?  
Ergo legant cuncti diuino numine partas,  
Concebit, legum, Iustinianus, opes.  
Frater, ad hoc quoniam modo respicis, atq; salutem  
Indocti queris, pergitto care, Viri.  
Et si plura tibi sint (nam sunt plura) reposta  
Depromas, captius sic tibi crescat honos.

Hermannus Schwartzkopff Brun-  
suicensis.



23-518

K. 1843 H

Gedruckt zu Helmstad/  
durch Jacobum Lucium.  
M. D. LXXXVI.



1870.1

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. МЕЧНИКОВА